



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

15. Auflage, 2020

EU-Handbuch



Entscheidungsprozesse, Koordinierung und Verfahren



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie (BMWi)

11019 Berlin

www.bmwi.de

Stand

Januar 2020/15. Auflage

Druck

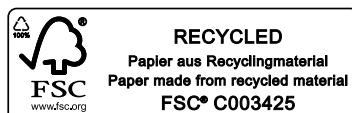
Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Europäische Union / Titel





Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

15. Auflage, 2020

EU-Handbuch

Entscheidungsprozesse, Koordinierung und Verfahren

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe EU-Praktiker/innen,

in diesem Jahr stehen wir vor einer wichtigen Aufgabe: Im zweiten Halbjahr 2020 übernimmt Deutschland zum 13. Mal die EU-Ratspräsidentschaft. Sie bringt für alle Ressorts der Bundesregierung große Herausforderungen und Chancen mit sich. Um die Präsidentschaft auf allen Ebenen erfolgreich gestalten zu können, ist die Kenntnis der Abläufe und Verfahren der EU und der deutschen EU-Koordinierung wichtiger denn je.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Europaressort will alle Beschäftigten der Bundesministerien, die in ihrer praktischen Arbeit mit EU-Angelegenheiten befasst sind, mit der Neuauflage des EU-Handbuchs hierbei unterstützen. Dafür wurden in die nunmehr 15. Auflage des EU-Handbuchs an vielen Stellen spezifische Erläuterungen zu Besonderheiten aufgenommen, die sich aus der Rolle der Ratspräsidentschaft für die deutsche EU-Koordinierung ergeben.



Im Übrigen werden in bewährter, praxisbezogener Weise Entscheidungsprozesse, Koordination, Verfahren und Unterrichtsaufgaben der Bundesregierung in EU-Angelegenheiten erläutert. Ergänzend sind wichtige Dokumente als Anlagen beigefügt.

Das Handbuch wurde umfassend aktualisiert. Dabei konnten Entwicklungen seit der letzten, 14. Auflage (Stand März 2016) bis zum 31. Januar 2020 berücksichtigt werden.

Das EU-Handbuch des BMWi soll damit ein effektives, einfach nutzbares Kompendium für Ihre tägliche Arbeit sein.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine erfolgreiche deutsche Ratspräsidentschaft!

Ihre Claudia Dörr-Voß
Staatssekretärin im Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie

Inhaltsverzeichnis

1	Europapolitische Koordinierung innerhalb der Bundesregierung	8
1.1	Grundlagen der europapolitischen Koordinierung	8
1.2	Verfahren zur europapolitischen Koordinierung	12
2	Arbeitsweise der EU	15
2.1	Die EU-Organe und ihre Zusammenarbeit	15
2.1.1	Europäischer Rat	15
2.1.2	Rat	16
2.1.3	Europäische Kommission	20
2.1.4	Europäisches Parlament	24
2.1.5	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	29
2.1.6	Europäische Gerichtsbarkeit	32
2.2	Rechtsakte der EU	33
2.3	Gesetzgebungsverfahren der EU	36
2.3.1	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	36
2.3.2	Trilogie	38
2.3.3	Besonderes Gesetzgebungsverfahren	44
2.4	Abstimmungsverfahren im Rat	45
2.5	Willensbildung im Europäischen Parlament	48
2.6	Delegierte Rechtsakte, Komitologieverfahren	52
2.6.1	Delegierte Rechtsakte	54
2.6.2	Durchführungsrechtsakte	58
2.6.3	(Altes) Regelungsverfahren mit Kontrolle	63
3	Mitwirkung der Bundesregierung im Rat	65
3.1	Vorbereitung von Ratsarbeitsgruppen	68
3.2	Weisungsgebung für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)	71
3.2.1	Zuständigkeiten AStV 1 und AStV 2	72
3.2.2	Weisungsgebung und -gestaltung für den AStV 1	74
3.2.3	AStV-Sitzungsergebnisse	79
3.3	Vorbereitung der (Fachminister-)Räte	79
3.4	Ratsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren	87
3.5	Subsidiaritätsprüfung durch die Ressorts	89
3.6	Folgenabschätzung bei der EU-Gesetzgebung	90
3.6.1	EU-ex-ante-Verfahren	91
3.6.2	Folgenabschätzungen im Rat	93

4	Zusammenarbeit mit Bundestag und Bundesrat.....	95
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	95
4.2	Zusammenarbeit mit dem Bundestag.....	96
4.2.1	Grundsätze der Unterrichtung.....	96
4.2.2	Übersendung von Dokumenten.....	98
4.2.3	Berichterstattung durch die Bundesregierung.....	101
4.2.4	Besondere Unterrichtungsverpflichtungen bei EU-Vorhaben... ..	103
4.2.5	Stellungnahmen des Bundestages.....	108
4.3	Zusammenarbeit mit dem Bundesrat	112
4.3.1	Grundsätze der Unterrichtung.....	112
4.3.2	Übersendung von Dokumenten und Berichten.....	113
4.3.3	Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat.....	115
4.3.4	EU-Ausschuss des Bundesrates.....	117
4.4	Integrationsverantwortungsgesetz.....	117
5	Besondere Monitoring- und Notifizierungsverfahren.....	121
5.1	Vereinbarkeit deutscher Gesetze mit europäischem Unionsrecht	121
5.2	Richtlinienumsetzung: Fristenkontrollverfahren	122
5.3	SOLVIT-Verfahren.....	124
5.4	Notifizierungen im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr.....	125
5.5	Beihilfen: Notifizierung und Verfahren.....	127
5.5.1	Beihilfenkontrollverfahren.....	127
5.5.2	Anmelde- bzw. Anzeigeverfahren	128
5.6	EU-Kohäsionspolitik.....	130
6	Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor den	
	Europäischen Gerichten.....	132
6.1	EU-Pilot-Verfahren.....	132
6.2	Vertragsverletzungsverfahren.....	133
6.3	Grundlagen der Prozessführung und Verfahrensbeteiligung vor den Europäischen Gerichten.....	138
6.4	Vorabentscheidungsverfahren	139
6.5	Vertragsverletzungsklagen.....	142
6.6	Nichtigkeitsklagen.....	145
6.7	Streithilfe.....	147
7	Sprachenfrage und sonstige Verfahrensfragen.....	148
7.1	Sprachenfrage: Gebrauch der deutschen Sprache in EU-Gremien und EU-Dokumenten.....	148
7.1.1	Hintergrund: Amts- und Arbeitssprachen in der EU	148
7.1.2	Verdolmetschung in Sitzungen der EU-Organe	150

7.1.3	Übersetzung durch die EU-Organe.....	153
7.1.4	Sicherstellung der gleichberechtigten Verwendung der deutschen Sprache.....	155
7.2	Umgang mit vertraulichen EU-Dokumenten	157
7.2.1	EU-Verschlusssachen.....	159
7.2.2	LIMITE/LIMITED-Dokumente.....	160
7.2.3	Anträge auf Freigabe von Dokumenten nach der Transparenzverordnung.....	162
7.3	Zugang zu Datenbanken und Dokumenten der EU-Organe	165
7.3.1	Internet.....	165
7.3.2	Beschaffung von EU-Dokumenten über andere Stellen	169
7.4	Weiterleitung von Mitteilungen und Schreiben an die EU-Organe ...	169
7.4.1	Förmliche Mitteilungen.....	169
7.4.2	Sonstige Schreiben.....	171
7.5	Dienstreisen zu den Europäischen Institutionen	173
8	Anlagen	176
8.1	EU-Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und andere Staaten.....	176
8.2	Ständige Vertretung in Brüssel: Organigramm.....	178
8.3	Rat: Wahrnehmung der Ratsformationen durch die Bundesministerien	179
8.4	Rat: Abfolge der Ratspräsidenschaften ab 2017	181
8.5	Kommission: Generaldirektionen, Dienststellen und Exekutivagenturen	182
8.6	Europäisches Parlament: Fraktionen (Stand: 1. Oktober 2019).....	184
8.7	Europäisches Parlament: Ausschüsse	185
8.8	Europäisches Parlament: Verbesserung der Zusammenarbeit der Ressorts mit dem Europäischen Parlament	186
8.9	Delegierte Rechtsakte: Standardklauseln für die Befugnisübertragung auf die Kommission.....	190
8.10	AStV-Weisungsgebung: Muster I-Punkt Weisung.....	193
8.11	AStV-Weisungsgebung: Muster II-Punkt Weisung	194
8.12	Abgabe von Protokollerklärungen im AStV	195
8.13	Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Verfahrensgrundsätze	196
8.14	Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Prüfraster.....	199
8.15	Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Prüfbogen.....	203
8.16	Kostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung: EU-ex-ante-Verfahren ...	205
8.17	Kostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung: EU-ex-ante-Verfahren – Checkliste.....	208
8.18	Unterrichtungsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Berichtsbogen.....	210

8.19 Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Umfassende Bewertung.....	211
8.20 Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Unterrichtung über den Abschluss eines EU-Gesetzgebungsverfahrens.....	213
8.21 Richtlinienumsetzung: Grundsätze.....	214
8.22 Vertragsverletzungsverfahren: Grundsätze für die Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren.....	217
8.23 Vertragsverletzungsverfahren: Grundsätze zu Vorhabenprüfung und Monitoring.....	221
8.24 Vertragsverletzungsverfahren: Innerstaatliches Verfahren bei der Abwicklung einer Zahlungsverpflichtung nach Art. 228 EG-Vertrag [Art. 260 AEUV].....	224
8.25 Sprachenfrage: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (konsolidierte Fassung).....	226
8.26 Sprachenfrage: Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruchs auf gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache.....	228
8.27 Sprachenfrage: Merkblatt des Auswärtigen Amts zur Sprachenfrage in der Europäischen Gemeinschaft.....	230
8.28 Sprachenfrage: Musterentwürfe für Interventionen in der Sprachenfrage.....	231
8.29 Sprachenfrage: Nichtteilnahme an Treffen ohne deutsche Verdolmetschung.....	235
8.30 Weiterleitung von Mitteilungen und Schreiben an die EU-Organe: Einbeziehung der Ständigen Vertretung.....	236
8.31 Die Sitzordnung im Rat der Europäischen Union (Stand: 1. November 2019).....	237
8.32 Die Sitzordnung im Plenarsaal des Europäischen Parlaments (Stand: 1. November 2019).....	238
8.33 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Auszug).....	239
8.34 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Auszug).....	244
8.35 Geschäftsordnung des Bundesrates (Auszug).....	251
8.36 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Regelung weiterer Einzelheiten der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 9 Satz 2 EUZBLG).....	256
8.37 Abteilung E im BMWi: Organigramm.....	261
Abkürzungsverzeichnis.....	262
Stichwortverzeichnis.....	266

1 Europapolitische Koordinierung innerhalb der Bundesregierung

Nahezu jeder Politikbereich wird heutzutage von **europapolitischen Aspekten** berührt. Dies stellt die Bundesregierung vor die Herausforderung, möglichst frühzeitig und effektiv auf die Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene Einfluss zu nehmen. Angesichts der Vielzahl an politischen Initiativen, Regelungsvorschlägen und Maßnahmen, die in Brüssel mit unmittelbarer Auswirkung auf die nationale Politikgestaltung erlassen werden, ist eine umfassende Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und eine enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag sowie den Ländern auf allen Ebenen erforderlich.

Die **Koordinierung der deutschen Europapolitik** stellt inzwischen ein ausgebautes System von Verfahren dar, das sich über die Jahrzehnte – den Entwicklungen auf Brüsseler Ebene folgend – mit unmittelbaren Konsequenzen für die Organisation auf nationaler Ebene weiterentwickelt hat. In diesem Handbuch wird EU-Koordinierung als **Instrument zur Wahrnehmung europapolitischer Interessen Deutschlands** verstanden.

1.1 Grundlagen der europapolitischen Koordinierung

Es gibt innerhalb der Bundesregierung **keine allgemeine „EU-Zuständigkeit“**. Stattdessen gilt auch hier das **Ressortprinzip (Art. 65 GG)**. Die fachliche Verantwortung für die Koordinierung des gesamten Prozesses der innerstaatlichen Willensbildung zu einem europapolitischen Vorhaben liegt beim **zuständigen Referat des jeweils federführenden Ressorts**. Die Bundesministerien arbeiten in Angelegenheiten ihres eigenen Geschäftsbereichs grundsätzlich unmittelbar mit den EU-Organen und -Dienststellen zusammen (§ 37 Abs. 1 GGO).

Zugleich muss Deutschland auf europäischer Ebene, insbesondere im Rat und seinen vorbereitenden Gremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV), **mit einer Stimme sprechen**: Die **Haltung der Bundesregierung** zu Vorhaben der EU ist in den Gremien der EU **einheitlich darzustellen** (§ 74 Abs. 6 GGO; allgemein: § 19 Abs. 1 GGO).

Daher kommt der **Abstimmung und Koordinierung** der Ressorts untereinander im EU-Kontext eine entscheidende Bedeutung zu. Das federführende Bundesministerium hat die anderen sachlich berührten Bundesministerien gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 GGO möglichst **frühzeitig zu beteiligen**, um ihnen eine **rechtzeitige und umfassende Mitprüfung** eines EU-Vorhabens zu ermöglichen.

Das federführende Ressort trägt die Verantwortung, eine abgestimmte Haltung der Bundesregierung insbesondere für die Vorbereitung von **Ratsarbeitsgruppen**, der ersten Stufe der Behandlung eines Dossiers im Rat, die Erstellung von **Weisungen** für den **Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)** sowie von Sprechzetteln für die **Ratstagen** herbeizuführen.

Auch **Kontakte und Schreiben an die Kommission**, in denen die Position der Bundesregierung mitgeteilt werden soll, sind stets zuvor im Ressortkreis **abzustimmen**¹ (siehe zu Schreiben auch **Abschnitt 7.4.2**).

Der innerstaatliche Abstimmungsprozess und damit auch die gemeinsame Willensbildung innerhalb der Bundesregierung beziehen sich auf folgende **europapolitische Vorgänge**:

- ▶ Vorschläge für **Verordnungen, Richtlinien** und alle **sonstigen Rechtsakte und Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 AEUV)**,
- ▶ Vorgaben für und Reaktionen auf **Mitteilungen, Berichte** sowie **Weiß- und Grünbücher** der Kommission,
- ▶ **Verhandlungspositionen** der Bundesregierung für alle Gremien des Rates (auch z. B. zur Verabschiedung von Ratsschlussfolgerungen), des Europäischen Parlaments und der Kommission einschließlich der Komitologieausschüsse,
- ▶ Personalentscheidungen,
- ▶ Umsetzung von EU-Recht.

Darüber hinaus müssen die deutsche Haltung zur Entwicklung von Drittstaatenbeziehungen (z. B. Entwürfe von **Verhandlungsmandaten** für die

1 So die Hinweise von ChBK in der Sitzung der Beamteten Staatssekretäre vom 14. Juli 2014.

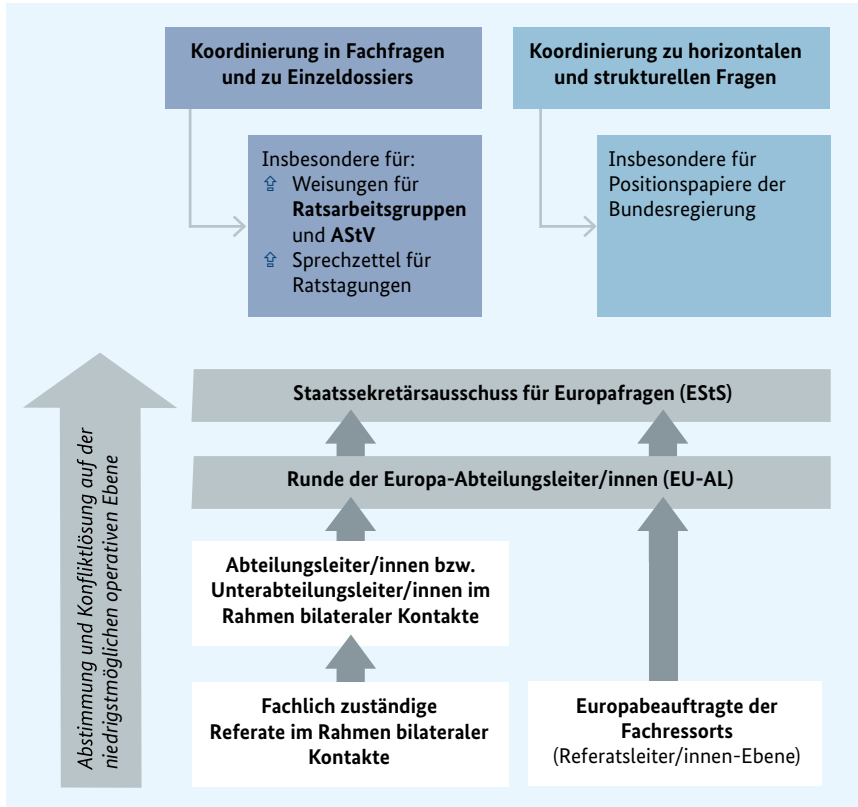
Kommission), zu Einzelfallentscheidungen der Kommission (z. B. Fälle staatlicher **Beihilfen**) und zu **Verfahren vor dem EuGH oder EuG** sowie alle Arten von öffentlichen Stellungnahmen und Unterrichtungen zu europapolitischen Fragen innerstaatlich abgestimmt werden.

Ein wichtiger Grundsatz deutscher EU-Koordinierung ist die Abstimmung und Konfliktlösung auf der **niedrigstmöglichen operativen Ebene**:

- ▶ Die **fachlich zuständigen Referate der Ressorts** stimmen Vorhaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich zunächst in ihrem Ressort und mit den inhaltlich betroffenen Referaten anderer Ressorts ab.
- ▶ Die fachlich zuständigen **Unterabteilungsleiter/innen bzw. Abteilungsleiter/innen** der Ressorts sind für die Lösung etwaiger Konflikte zwischen den Ressorts zuständig.
- ▶ Die monatliche Runde der **Europa-Abteilungsleiter/innen** aller Ressorts (**EU-AL**), einschließlich der Ständigen Vertretung in Brüssel, dient der frühzeitigen Konfliktidentifizierung und -lösung sowie der europapolitischen Planung. Vorsitz und Tagungsort wechseln zwischen AA und BMWi.
- ▶ Der **Staatssekretärsausschuss für Europafragen (Europa-Staatssekretäre/-Staatssekretärinnen, EStS)** hat eine vergleichbare Zielsetzung und kommt etwa einmal monatlich unter Vorsitz des/der für Europa zuständigen Staatsministers/Staatsministerin des AA zusammen. Das BMWi hat den stellvertretenden Vorsitz inne.
- ▶ Bei jeder Sitzung des **Bundeskabinetts** wird der ständige Tagesordnungspunkt „Europapolitische Fragen“ behandelt. Möchte ein Ressort einen Punkt für die Kabinettsitzung, die in der Regel mittwochs stattfindet, anmelden, muss dies möglichst frühzeitig, spätestens aber in der Sitzung der Beamteten Staatssekretäre und Staatssekretärinnen jeweils am Montag vor der Kabinettsitzung erfolgen.

Ein weiteres Koordinierungsgremium, in erster Linie für institutionelle und Verfahrensfragen, ist die etwa halbjährlich im AA tagende **Runde der Europabeauftragten** aller Ressorts (die für die EU-Koordinierung in den einzelnen Ressorts zuständigen Referatsleiter/innen) einschließlich der Ständigen Vertretung in Brüssel.

Übersicht über die EU-Koordinierung innerhalb der Bundesregierung:



Im Rahmen der deutschen Europapolitik spielen der **Deutsche Bundestag** und der **Bundesrat bzw. die Länder** eine bedeutsame Rolle. **Artikel 23 Abs. 2 GG** bestimmt, dass in Angelegenheiten der Europäischen Union der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mitwirken. Beiden kommen wichtige Informations- und Mitwirkungsrechte zu (siehe **Abschnitt 4**), die durch die Bundesregierung in jedem Verfahrensstadium zu beachten sind.

Der **Bundestag** kann insbesondere über **Stellungnahmen zu EU-Vorhaben** das Handeln der Bundesregierung auf Brüsseler Ebene unmittelbar beeinflussen. Die **Länder** haben darüber hinaus das Recht, Vertreter/innen zu internen Beratungen und Verhandlungen auf EU-Ebene zu entsenden; in bestimmten Fällen ist ihnen sogar die Verhandlungsführung in den EU-Gremien zu übertragen.

1.2 Verfahren zur europapolitischen Koordinierung

Die EU-Koordinierung beginnt mit der ständigen Beobachtung der „Brüsseler Szene“ und der sog. **Frühwarnung**² über geplante Legislativvorschläge und sonstige Initiativen der Kommissionsdienststellen. Diese erfolgt durch die fachlich betroffenen Stellen ebenso wie die Europa-Referate und -Abteilungen der Ressorts sowie durch die **Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU (StäV) in Brüssel**. Die Ständige Vertretung ist aufgrund der hohen Fachkompetenz der Mitarbeiter/innen und ihrer engen Kontakte in die Brüsseler Institutionen ein entscheidender Akteur im „Brüsseler Geschäft“ der Bundesregierung.

Wichtige Aufgaben der Ständigen Vertretung:³

- ▶ Vertretung der Bundesregierung in den wöchentlichen **AStV-Sitzungen durch den Botschafter bzw. seine Stellvertreterin** sowie ggf. im **Rat** (falls keine Wahrnehmung auf Minister- bzw. Staatssekretärs Ebene erfolgt) und Berichterstattung,
- ▶ Wahrnehmung der **Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen** (gemeinsam mit Vertretern aus den Ressorts) und anschließende Berichterstattung (sofern kein Hauptstadtbericht verfasst wird),
- ▶ Betreuung von **Ratstagungen** und sonstigen **Leitungsterminen**,
- ▶ **Kontakt** zum Ratssekretariat, zur Ratspräsidentschaft, zu den Delegationen der übrigen EU-Mitgliedstaaten vor Ort, zur Kommission und zum Europäischen Parlament.

Die Ständige Vertretung sollte grundsätzlich in **alle Kommunikationsprozesse** zwischen Bundesregierung und EU-Stellen **einbezogen** werden.⁴

- 2 „Frühwarnung“ ist ein eingeführter Begriff der Europapolitik, der sich auch in § 4 Abs. 5 EUZBBG findet und deshalb auch hier verwendet wird, obwohl er impliziert, es gehe um die Befassung mit unliebsamen Initiativen („Warnung“). Die im EUZBBG erwähnten „Frühwarnberichte“ der Ständigen Vertretung nennt diese inzwischen – zutreffender – „Vorschauberichte“.
- 3 Organigramm siehe **Anlage 8.2**.
- 4 Vgl. hierzu auch den Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen zur Einbeziehung der Ständigen Vertretung in den Schriftverkehr der Bundesministerien mit den EU-Organen und Dienststellen, **Anlage 8.30**.

Die Wahrung und Durchsetzung nationaler Interessen setzt ein **möglichst frühzeitiges Tätigwerden** voraus. Bedingung dafür ist die frühzeitige Formulierung deutscher Interessen und das **rechtzeitige Erkennen und Lösen von Interessengegensätzen** innerhalb der Bundesregierung, mit der Kommission und/oder mit anderen Mitgliedstaaten. Auf diese Weise ist es möglich, ggf. schon vor Abschluss der Meinungsbildung, z. B. in der Kommission, im Sinne der deutschen Position Einfluss zu nehmen.

Im Zuge der Initiativen zur besseren Rechtsetzung in der EU hat insbesondere die Kommission vielfältige **Instrumente** entwickelt, die die Mitgliedstaaten und andere Beteiligte frühzeitig über geplante Initiativen informieren. Dazu zählen u. a. die **jährlichen Arbeitsprogramme der Kommission**, in denen die geplanten Hauptinitiativen veröffentlicht werden. Außerdem werden die jeweilige Rechtsnatur der Initiative, der geplante Zeitraum bis zur Annahme (ein Vierteljahr), und weitere relevante verfahrensrechtliche Informationen, insbesondere zu Themen der besseren Rechtsetzung wie der Folgenabschätzung und Auswertungsarbeiten, aufgeführt.⁵ Anschließend werden diese Initiativen und auch Informationen zu anderen Initiativen auf dem „Have your say“-Portal veröffentlicht. Sobald die Vorbereitungsarbeiten für eine Initiative beginnen, werden mehr detaillierte Informationen über die Ziele, den Fortschritt und die Zeitplanung auf dem Portal zur Verfügung gestellt. In der Suchfunktion des Portals kann der/die Benutzer/in eine entsprechende Initiative aufgrund von verschiedenen Kriterien auswählen. So kann der Status der Initiative in den Vorbereitungsarbeiten vom Beginn bis zur Annahme nachverfolgt werden.⁶

Darüber hinaus veröffentlicht die Kommission auf ihrer Internetseite **Fahrpläne (Roadmaps)** und sog. **Folgenabschätzungen in der Anfangsphase (inception impact assessments)** zu Einzelvorhaben, (Legislativ-)Vorschläge der Kommission sowie Entwürfe von Rechtsakten der Kommission (delegierte und Durchführungsrechtsakte).⁷ Im Rahmen von **Konsultationen** können die Mitgliedstaaten frühzeitig ihre Position darlegen.⁸ Die Beteiligung an Konsultationen der Kommission liegt in der Hand des jeweils federführenden Ressorts, das sich mit den anderen betroffenen Ressorts abzustimmen hat.

5 Dokumente zu den Arbeitsprogrammen der Kommission unter: http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm.

6 Siehe https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de.

7 Siehe http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm.

8 Siehe http://ec.europa.eu/green-papers/index_de.htm.

Der Rat wird durch die **Kommission** nach der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung aus dem Jahr 2016 schon während der Erstellung der **Jahres-Arbeitsprogramme**, die die Kommission regelmäßig im Oktober vorlegt, eingebunden (siehe **Abschnitt 2.1.3**). Nach Vorlage des Arbeitsprogramms erarbeitet das AA eine ressortabgestimmte Stellungnahme der Bundesregierung.

Ein bewährtes Mittel zur Geltendmachung deutscher Interessen sind darüber hinaus **Positionspapiere** (sogenannte **non paper**) der Bundesregierung, die durch die Ständige Vertretung oder die Fachressorts gezielt an die Kommissionsdienststellen oder interessierte Kreise im Europäischen Parlament übermittelt werden können und grundsätzlich auch dem Bundestag zuzuleiten sind.

Sobald die **Kommission** einen **Vorschlag** für eine Verordnung, Richtlinie oder einen Beschluss des Rates **verabschiedet** hat, wird dieser dem Rat und über diesen auch dem Mitgliedstaat Deutschland von der Kommission förmlich übermittelt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss das fachlich federführende Ressort mit der **Abstimmung** einer einheitlichen Position der Bundesregierung beginnen. Dabei muss es die politische Haltung aller betroffenen Bundesministerien abfragen und auf dieser Grundlage **Verhandlungsdokumente** für die Bundesregierung erstellen sowie **Bundestag und Bundesrat unterrichten**.

Die deutsche Position muss bereits für die Beratungen in den **Ratsarbeitsgruppen** abgestimmt werden (siehe **Abschnitt 3.1**). Danach erfolgt üblicherweise die Beratung eines Dossiers im **AStV**. Für die Verhandlungsführung des/der deutschen Vertreters/Vertreterin übermitteln AA oder BMWi eine abgestimmte schriftliche **Weisung** (siehe **Abschnitt 3.2**). Die Befassung des **Rates** ist durch Ressortbesprechung bzw. Abstimmung von Sprechzetteln für den/die Delegationsleiter/in vorzubereiten (siehe **Abschnitt 3.3**).

EU-Vorhaben werden **Bundestag und Bundesrat** durch das BMWi gemäß den Bestimmungen des EUZBBG und des EUZBLG **förmlich zugeleitet** (siehe **Abschnitt 4.2.4**). Binnen zwei Wochen ist vom federführenden Ressort mittels eines **Berichtsbogens** über die wesentlichen Elemente des Vorschlags zu informieren. Bei Legislativvorschlägen wird darüber hinaus in der Regel eine **Umfassende Bewertung** durch die Bundesregierung angefordert. Auch diese Berichte und Bewertungen sind jeweils im Ressortkreis **abzustimmen**.

2 Arbeitsweise der EU

2.1 Die EU-Organe und ihre Zusammenarbeit

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Grundlagen und die praktische Arbeitsweise des Europäischen Rates (**Abschnitt 2.1.1**), des Rates (**Abschnitt 2.1.2**), der Kommission (**Abschnitt 2.1.3**) und des Europäischen Parlaments (**Abschnitt 2.1.4**) dargestellt. Mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament befasst sich **Abschnitt 2.1.5**. Einen Überblick über die europäische Gerichtsbarkeit, insbesondere den Europäischen Gerichtshof, gibt **Abschnitt 2.1.6**.⁹

2.1.1 Europäischer Rat

Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU fest. Hierzu nimmt er auf seinen Tagungen jeweils „**Schlussfolgerungen**“ an, in denen er die zur Diskussion stehenden Themen ermittelt und die zu ergreifenden Maßnahmen vorgibt. Er gehört nicht zu den Gesetzgebungsorganen der EU und erörtert oder verabschiedet daher grundsätzlich keine EU-Rechtsvorschriften. Der Europäische Rat hat eine/n eigene/n **Präsidenten/Präsidentin**, der/die für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird.

Die **Mitglieder** des Europäischen Rates sind die Staats- und Regierungschefs der 27 EU-Mitgliedstaaten, der/die Präsident/in des Europäischen Rates und der/die Präsident/in der Kommission.

Die formale Vorbereitung der mittlerweile **vier regulären EU-Gipfeltreffen im März, Juni, Oktober und Dezember** beginnt jeweils etwa sechs Wochen vorher mit der Vorlage und Annahme der Tagesordnung. Drei Wochen vor dem Gipfel werden die sog. **Leitlinien** vorgelegt und im AStV 2 behandelt. Den Leitlinien

9 Zu den EU-Organen gehören auch die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof, die hier jedoch nicht näher behandelt werden.

folgt in der Regel eine Woche später der erste **Schlussfolgerungsentwurf**, der wiederum im AStV 2 behandelt wird. Schließlich wird die Vorbereitung in der jeweiligen Gipfelwoche im Rat für Allgemeine Angelegenheiten abgeschlossen.

2.1.2 Rat

Ratspräsidentschaft

Die Mitgliedstaaten übernehmen nach einem System der gleichberechtigten **Rotation** (Art. 16 Abs. 9 EUV) jeweils für **sechs Monate** die Ratspräsidentschaft. Die Reihenfolge wird durch Ratsbeschluss festgelegt (vgl. **Anlage 8.4**).¹⁰ Von der jeweiligen Ratspräsidentschaft wird ein Auftreten als ehrlicher und **neutraler Vermittler** im Kreis der übrigen Mitgliedstaaten erwartet.

Der Mitgliedstaat, der aktuell die **Ratspräsidentschaft** innehat, führt grundsätzlich den **Vorsitz im Rat**. Eine Ausnahme gilt für den **Rat für Auswärtige Angelegenheiten**, dem der/die Hohe Vertreter/in der EU für Außen- und Sicherheitspolitik vorsitzt. Dies gilt allerdings nicht für den Fall, dass der Rat für Auswärtige Angelegenheiten im Format der **Handelsminister/innen** tagt. Hier bleibt es bei dem rotierenden Vorsitz durch die Präsidentschaft.

Der **Gestaltungsspielraum** der Präsidentschaft ergibt sich vor allem durch ihr Recht, die **Tagesordnungen** der Ratstagungen und ihrer Vorbereitungsorgane festzulegen und **Kompromissvorschläge** in laufenden Gesetzgebungsverfahren auszuformulieren.

Neben Organisation und Leitung der Ratstagungen (sowie der Sitzungen von AStV und Ratsarbeitsgruppen) gehört zu den **weiteren Aufgaben der Ratspräsidentschaft** die Vertretung des Rates gegenüber anderen Institutionen und Organen der EU (z. B. in den Trilog mit Europäischem Parlament und Kommission) sowie gegenüber anderen internationalen Organisationen und Drittstaaten. Die Ratspräsidentschaft wird bei der Erledigung ihrer Aufgaben vom **Generalsekretariat des Rates** unterstützt.

¹⁰ Das Verfahren kann vom Europäischen Rat gemäß Art. 236 lit. b AEUV mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

Um trotz der regelmäßigen Vorsitzwechsel eine gewisse Kontinuität zu ermöglichen, erstellen seit 2007 jeweils drei Länder, die nacheinander die Ratspräsidentschaft einnehmen, als sog. **Trio-Präsidentschaft** ein gemeinsames „Achtzehnmonatsprogramm“.¹¹ Das Achtzehnmonatsprogramm muss vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten gebilligt werden. Nach der Geschäftsordnung des Rates muss das Achtzehnmonatsprogramm bei der Erstellung der **Tagesordnung** jeder Tagung des Rates berücksichtigt werden.

Zusätzlich stellt jede Ratspräsidentschaft ein eigenes **Präsidentschaftsprogramm** auf. Dieses wird üblicherweise erst kurz vor Übernahme der Präsidentschaft bekannt gemacht. Es findet seinen Niederschlag in den sog. **indikativen Tagesordnungen** für die einzelnen Ratstagungen, die die jeweiligen Ratspräsidentschaften laut Art. 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Rates spätestens eine Woche vor Beginn des entsprechenden Halbjahres vorlegen müssen. Einen **ersten Entwurf des Kalenders** für die Ratstagungen erstellt die (kommende) Präsidentschaft spätestens **sechs Monate vor Beginn** ihres Turnus.

Deutsche Ratspräsidentschaft 2020:

Im zweiten Halbjahr 2020 (beginnend am 1. Juli) übernimmt Deutschland zum 13. Mal den Vorsitz im Rat der Europäischen Union (letzte deutsche Ratspräsidentschaft: erstes Halbjahr 2007). Damit beginnt eine neue Trio-Präsidentschaft gemeinsam mit Portugal (erstes Halbjahr 2021) und Slowenien (zweites Halbjahr 2021). Als erstem Triopartner kommt Deutschland eine Koordinierungsrolle innerhalb des Trios zu. Das Achtzehnmonatsprogramm des Rates (sog. Trio-Programm) wird vom Ratssekretariat auf Grundlage von inhaltlichem Input der Triopartner verfasst. Die Beschlussfassung im RfAA ist für Juni 2020 vorgesehen.

Zur Vorbereitung der Ratspräsidentschaft wurden unter Federführung des AA ein Arbeitsstab für die inhaltliche Vorbereitung, ein Protokollstab für organisatorische Angelegenheiten und ein Kommunikationsstab eingerichtet. Die einzelnen Formationen treffen sich in regelmäßigen Abständen ressortübergreifend auf Fachebene.

11 Am 1. Januar 2019 hat die derzeitige Triopräsidenschaft bestehend aus Rumänien (erstes Halbjahr 2019), Finnland (zweites Halbjahr 2019) und Kroatien (erstes Halbjahr 2020) ihre Arbeit aufgenommen. Es folgt ab dem 1. Juli das nächste Trio bestehend aus Deutschland, Portugal und Slowenien.

Soweit sich aus der Übernahme der Aufgabe der Ratspräsidentschaft Besonderheiten ergeben, findet sich bei dem entsprechenden Textabschnitt ein gesonderter Hinweiskasten. Ergänzend wird auf das Präsidentschaftshandbuch des Ratssekretariats verwiesen (abrufbar über das Delegates Portal).

Ratsformationen, Arbeitsweise

Der Rat der Europäischen Union¹² ist ein einheitliches Gremium, das in **zehn unterschiedlichen Ratsformationen** tagt. Dies sind:

Formation/Bezeichnung (dt./engl./frz.)	Abkürzung (dt./engl./frz.)
Allgemeine Angelegenheiten /General Affairs/Affaires générales ¹³	RfAA /GAC/CAG
Auswärtige Angelegenheiten /Foreign Affairs/Affaires étrangères ¹⁴	RfAB /FAC/CAE
Wirtschaft und Finanzen /Economic and Financial Affairs/Affaires Economiques et Financières	ECOFIN
Justiz und Inneres /Justice and Home Affairs/Justice et Affaires Intérieures	JI /JHA/JAI
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz /Employment, Social Policy, Health and Consumer Affairs/ Emploi, Politique Sociale, Santé et Affaires relatives à la Protection des Consommateurs	EPSCO
Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) /Competitiveness (Internal Market, Industry, Research and Space)/Compétitivité (Marché Intérieur, Industrie, Recherche, Espace)	WBF /COMPET
Verkehr, Telekommunikation und Energie /Transport, Telecommunications and Energy/Transports, Télécommunications et Énergie	TTE
Landwirtschaft und Fischerei /Agriculture and Fisheries/ Agriculture et Pêche	AGRIFISH /AGRIPECHE
Umwelt /Environment/Environnement	ENVI
Bildung, Jugend, Kultur und Sport /Education, Youth, Culture and Sport/Education, Jeunesse, Culture, Politique Audiovisuelle et Sport	BJKS /EYCS/EJCS

12 Nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Rat (siehe **Abschnitt 2.1.1**).

13 Der Rat für allgemeine Angelegenheiten tritt auch im Unterformat der für **Kohäsionspolitik** zuständigen Minister/innen zusammen.

14 Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten tritt auch in den Formaten der für **Verteidigungspolitik**, **Handelspolitik** und **Entwicklungspolitik** zuständigen Minister/innen zusammen.

Zu den Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung für die einzelnen Ratsformationen siehe **Anlage 8.3**.

Die Ratsformationen „Allgemeine Angelegenheiten“, „Auswärtige Angelegenheiten“, „Wirtschaft und Finanzen“ und „Landwirtschaft“ treten in der Regel monatlich zusammen, die übrigen Ratsformationen regulär etwa ein bis zwei Mal pro Präsidentschaft (d. h. pro Halbjahr). Die Ratstagungen finden in **Brüssel** statt, mit Ausnahme der Monate April, Juni und Oktober, in denen der Rat in **Luxemburg** tagt.

Im Rahmen dieser Ratstagungen können informelle Arbeitsmittag- oder Arbeitsabendessen stattfinden. Das Thema für das Essen wird im Vorfeld bekannt gegeben, und die/der Ratsvorsitzende gibt ein kurzes Briefing zum aktuellen Stand der Diskussion, sofern dieser Punkt auf der formellen Tagesordnung des Rates steht. Von Seiten des Vorsitzes nehmen in der Regel folgende Personen teil (normalerweise max. 3 Plätze): der Ratsvorsitz, die/der AStV-Vorsitzende und die/der nationale Delegierte. Im Rahmen der Möglichkeiten wird auch gedolmetscht, allerdings aus Platzgründen in weit weniger Sprachen als bei formellen Tagungsordnungspunkten.

Unabhängig davon finden – üblicherweise pro Ratsformation einmal während jeder Ratspräsidentschaft – im Land des Ratsvorsitzes informelle **Ministertreffen** statt. Informelle Räte werden üblicherweise zum möglichst offenen, allgemeinen Austausch insbesondere über die künftige strategische Ausrichtung des Rates, die Beratung von Kern- und Zukunftsthemen sowie zur Vorbereitung der Debatten zu schwierigen Dossiers beim nächsten formellen Rat genutzt.

Aufgrund seines informellen Charakters erfolgt die Diskussion nicht auf Grundlage von Ratsdokumenten und der informelle Rat kann grundsätzlich auch keine formellen Beschlüsse oder Entscheidungen treffen. Die Ergebnisse können jedoch bei einer nachfolgenden formellen Sitzung beschlossen werden. Die Organisation und Durchführung der informellen Räte fällt in die alleinige Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Der Rat wird von rund **20 Ausschüssen und 145 Arbeitsgruppen**¹⁵ unterstützt, wobei der **Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)** das zentrale Vorbereitungs-

15 Die Vorbereitungsgremien des Rates werden in einem regelmäßig aktualisierten Verzeichnis des Generalsekretariats des Rates aufgelistet (zuletzt: Ratsdokument 10308/19 vom 11. Juli 2019) und sind den zehn Ratsformationen zugeordnet.

gremium darstellt. Das **Generalsekretariat des Rates** bereitet die Sitzungen des Rates vor und unterstützt die Arbeit des AStV und der Ratsarbeitsgruppen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem **Juristischen Dienst des Rates (JD Rat)** zu (Näheres in **Abschnitt 3**).

Bei den Ratstagungen findet eine **Verdolmetschung** in alle und aus allen Unionssprachen statt (Vollsprachenregime). Bei informellen Ministertreffen besteht die Bundesregierung darauf, dass volles aktives und passives Dolmetschen der deutschen Sprache angeboten wird. Im AStV herrscht eine Dreisprachenpraxis (Englisch, Französisch, Deutsch). In den Ratsarbeitsgruppen ist die Praxis unterschiedlich (siehe hierzu auch **Abschnitt 7.1.2**).

Einzelheiten zur Arbeitsweise des Rates und seiner Vorbereitungsorgane sind in der **Geschäftsordnung des Rates (GO-Rat)** geregelt. In einem **Leitfaden des Ratssekretariats** zur GO-Rat¹⁶ finden sich weitere nützliche Hinweise.

2.1.3 Europäische Kommission

Die Europäische Kommission (KOM) besteht nach einem Beschluss des Europäischen Rates aus dem Jahr 2013, der 2019 bekräftigt wurde¹⁷, aus **einem Mitglied pro Mitgliedstaat**, derzeit also aus **27 Mitgliedern**.¹⁸ Die Kommissionsmitglieder sind **unabhängig** und sollen keine nationalen Interessen, sondern die Interessen der EU als Ganzes vertreten. Die **Amtszeit** der Kommission beträgt **fünf Jahre**.

Seit dem Vertrag von Lissabon hat der Europäische Rat bei der Nominierung des/der **Kommissionspräsidenten/Kommissionspräsidentin** mit qualifizierter Mehrheit das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 7 EUV). Das Europäische Parlament wählt den/die vom Europäischen Rat vorgeschlagene/n Kandidaten/Kandidatin mit qualifizierter Mehrheit; andernfalls muss der Europäische Rat dem Europäischen Parlament eine/n neue/n Kandidaten/Kandidatin vorschlagen.

16 Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates, Stand: März 2016, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/council-rules-procedure-comments/>.

17 Beschluss des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013, ABl. L 165 vom 18. Juni 2013, S. 98.

18 Dieser Beschluss, der die im Lissabon-Vertrag eigentlich vorgesehene Verkleinerung der Kommission (Artikel 17 Abs. 5 EUV) abändert, wurde durch den Europäischen Rat am 20. Juni 2019 überprüft und unverändert beibehalten.

Im weiteren Verfahren schlagen die Regierungen der Mitgliedstaaten jeweils eine/n **Kommissarskandidaten/-kandidatin** aus ihrem Land vor. Der Rat nimmt im Einvernehmen mit der/dem designierten KOM-Präsidentin/Präsidenten eine Liste der designierten KOM-Mitglieder an. Diesen teilt der/die Kommissionspräsident/in nach eigenem Ermessen einen Aufgabenbereich zu, dessen Zuschnitt später auch wieder verändert werden kann (Etwas anderes gilt nur für das Amt des/der Hohen Vertreters/Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, der/die gleichzeitig Vizepräsident/in der Kommission ist.).

Anschließend überprüft das Europäische Parlament die Eignung der Kandidaten/Kandidatinnen für das Amt: durch Prüfung der finanziellen Integrität durch den Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments und anschließend in **parlamentarischen Anhörungen** vor den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments. Erhält der/die Kandidat/in nicht die erforderliche Mehrheit, muss der Europäische Rat eine/n neue/n Kandidaten/Kandidatin vorschlagen. Nach erfolgreichem Abschluss der Anhörungen stimmt das Plenum des Europäischen Parlaments über die Kommission als Ganzes ab (Annahme oder Ablehnung).

Nach Zustimmung des Europäischen Parlaments wird die Kommission **vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt** (auch im schriftlichen Verfahren möglich). Danach tritt die Kommission ihr Amt an, in der Regel zum 1. eines Monats.

Im Falle einer späteren **wesentlichen Änderung der Aufgabenverteilung** innerhalb der Kommission müssen sich die betroffenen Kommissionsmitglieder nach einer (weiteren) regulären Anhörung und anschließenden Plenarabstimmung unterziehen.

Arbeitsorganisation innerhalb der Kommission

Seit der Juncker-Kommission (2014 – 2019) kommt der **Vizepräsidentenfunktion ein besonderer Stellenwert** zu. In der von der Leyen-Kommission (Amtsantritt 01. Dezember 2019) gibt es **acht Vizepräsidenten** (einschließlich des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik). Diese sollen die Arbeit an den großen übergreifenden, politisch prioritären Themen leiten und koordinieren. Die Koordinierung findet insbesondere über die mit der von der Leyen-Kommission neu eingesetzten Kommissarsgruppen statt.

Diese decken die politischen Prioritäten der Kommission ab und werden von einem/r Vizepräsident/in geleitet. Jedes Mitglied der Kommission ist dabei einer Kommissarsgruppe zugeordnet.¹⁹ Den drei exekutiven Vizepräsidenten untersteht zugleich jeweils eine Generaldirektion. Aufgrund ihrer Verantwortung für die inhaltlich prioritären Ziele der Kommission haben sie zudem besonderes politisches Gewicht. Den übrigen Vizepräsidenten ist – bis auf Ausnahmen – keine eigene Generaldirektion zugewiesen.²⁰ Ihre Aufgabe **ist in erster Linie die Leitung von Projektteams**, in denen klar definierte vorrangige Projekte verfolgt werden und die Arbeit mehrerer Kommissare/Kommissarinnen gesteuert und koordiniert wird. Die Projektteams sind nicht statisch und können je nach Bedarf in der Zusammensetzung angepasst werden. Ziel ist eine frühzeitige und enge Abstimmung von Vorhaben.

Für den Arbeitsalltag innerhalb der Kommission bedeutet dies, dass ein/e einzelne/r Kommissar/in bzw. eine Generaldirektion (GD)²¹ nicht mehr so unabhängig wie früher eigene Projekte initiieren kann. Stattdessen muss bereits zu einem sehr frühen Stadium das Einverständnis des/der zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin eingeholt werden, um ein bestimmtes Projekt überhaupt vorantreiben zu dürfen. Auch das Einbringen neuer Initiativen in das **Arbeitsprogramm der Kommission** ist nur möglich, wenn **diese Initiativen** gut und überzeugend begründet sind und von dem/der jeweils zuständigen Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unterstützt werden. Durch das erforderliche Zusammenspiel der drei exekutiven Vizepräsidenten mit den übrigen Vizepräsidenten und Kommissionsmitgliedern ist das hierarchische Geflecht in der von der Leyen-Kommission nun noch komplexer.

Im Verhältnis zu den **Generaldirektionen** haben die zuständigen Kommissionsmitglieder ein **Weisungsrecht**. Der/die jeweilige Generaldirektor/in ist gegenüber dem zuständigen Kommissionsmitglied und dem Kommissionskollegium rechenschaftspflichtig. Die einzelnen Kommissionsmitglieder werden bei ihrer Arbeit durch „**Kabinette**“ genannte eigene **Mitarbeiterstäbe** unterstützt.

19 Kommissarin Kyriakides und Kommissarin Gabriel sind aufgrund ihres Portfolio-zuschnitts Mitglied von je zwei Kommissarsgruppen.

20 Ausnahmen: Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik (Josep Borrell) steht dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) vor, die Vizepräsidentin für Demokratie und Demographie (Dubravka Suica) der GD Kommunikation.

21 Eine Übersicht über alle Generaldirektionen, Dienststellen und Exekutivagenturen der Kommission findet sich in **Anlage 8.5**.

Die Kommission hat das **Initiativrecht für die Rechtsetzung** auf EU-Ebene. Sie beschließt nach dem **Kollegialprinzip**, d.h. Beschlüsse werden gemeinsam vom sog. Kollegium aller Kommissare/Kommissarinnen gefasst. Das Kollegium kommt in der Regel einmal wöchentlich zusammen (jeden Mittwochmorgen in Brüssel bzw. am Dienstag in Straßburg während der Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments). Die Sitzungsberichte werden online auf der Website des Registers der Kommissionsdokumente veröffentlicht. Beschlüsse können daneben auch im **schriftlichen Verfahren** gefasst werden. Näheres regelt die **Geschäftsordnung der Kommission**.

Zur Vorbereitung der Kollegiumssitzungen gibt es verschiedene Runden, vor allem:

- ▶ das wöchentliche, „Hebdo“ genannte Treffen der Kabinettschefs der Kommissionsmitglieder,
- ▶ das Treffen der Gruppe für interinstitutionelle Beziehungen (GRI), wahrgenommen in der Regel durch die stellvertretenden Kabinettschefs und
- ▶ das in der von der Leyen-Kommission neu eingeführte Treffen der Gruppe für externe Koordinierung (EXCO).

Arbeitsprogramm der Kommission

Im Herbst jeden Jahres veröffentlicht die Kommission ihr Arbeitsprogramm mit den Schwerpunkten ihrer Arbeit für das folgende Jahr.²² In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament 2016 (siehe dazu **Abschnitt 2.1.5**) wurde eine **intensive Zusammenarbeit von Kommission, Rat und Europäischem Parlament** vereinbart. Damit wollte der Rat eine Behandlung auf Augenhöhe mit dem Europäischen Parlament sicherstellen, das durch die Kommission bereits seit Längerem zu einem frühen Zeitpunkt in ihre Programmplanung einbezogen wird. Konkret umfasst die engere Zusammenarbeit u.a. die folgenden Schritte²³:

22 Das aktuelle Arbeitsprogramm und die Arbeitsprogramme der vergangenen Jahre (seit 2007) können unter folgendem Link abgerufen werden:
http://ec.europa.eu/atwork/key-documents/index_de.htm.

23 Vgl. Art. 17 Abs. 1 Satz 5 EUV: „[Die Kommission] leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.“

- ▶ Frühzeitiger bilateraler Austausch über die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte, noch vor Veröffentlichung des sog. „**Letter of Intent**“ der Kommission (üblicherweise zusammen mit der sog. „**Rede zur Lage der Union**“ – „**State of the Union**“ – der/des Kommissionspräsidentin/Kommissionspräsidenten vor dem Europäischen Parlament im Herbst jeden Jahres).
- ▶ Austausch von Rat (im Rat für Allgemeine Angelegenheiten) und Europäischem Parlament mit der Kommission auf Grundlage des *Letter of Intent* im Anschluss an die Rede zur Lage der Union, aber noch vor der Annahme des Kommissionsarbeitsprogramms.
- ▶ Trilateraler Austausch nach Annahme des jährlichen Kommissionsarbeitsprogramms und Annahme einer **gemeinsamen Erklärung von Rat, Kommission und Europäischem Parlament** über gemeinsame Prioritäten für das Folgejahr (hierzu dann mehrere hochrangige Follow-up-Treffen während des betreffenden Jahres).

Nach Vorlage des Kommissions-Arbeitsprogramms erarbeitet das AA eine ressortabgestimmte Stellungnahme der Bundesregierung, welche an die Kommission und auch an den Deutschen Bundestag übersandt wird.

2.1.4 Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich an Einfluss gewonnen. Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 entscheidet das Parlament als **gleichberechtigter Mitgesetzgeber** neben dem Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über den Großteil der europäischen Gesetzgebung.

704 Europaabgeordnete aus 27 Mitgliedstaaten²⁴ zuzüglich des Präsidenten/der Präsidentin, also insgesamt **705 Abgeordnete**, werden für eine Mandatszeit von

24 Nach Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Juni 2018 wurden die Sitze im Europäischen Parlament nach dem Brexit verringert und umverteilt. Im Zuge der neuen Zusammensetzung wurde die Größe des Europäischen Parlaments von 751 auf 705 Mitglieder verringert. Von den 73 durch den Brexit frei gewordenen Sitzen wurden 27 neu verteilt, um dem Grundsatz der degressiven Proportionalität stärker Rechnung zu tragen. Die 27 Sitze werden an Frankreich (+5), Spanien (+5), Italien (+3), die Niederlande (+3), Irland (+2), Schweden (+1), Österreich (+1), Dänemark (+1), Finnland (+1), die Slowakei (+1), Kroatien (+1), Estland (+1), Polen (+1) und Rumänien (+1) verteilt. Kein Mitgliedstaat verliert Sitze.

fünf Jahren gewählt. Die Volksvertretung setzt sich derzeit aus sieben Fraktionen zusammen (siehe **Anlage 8.6**).

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Der Erfolg eines Ratsvorsitzes hängt maßgeblich auch von einer guten Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ab. Kontaktaufbau und -pflege mit den wichtigen Akteuren im Europäischen Parlament im Vorfeld der Ratspräsidentschaft sind dafür unerlässlich. Der Ratsvorsitz hat deshalb regelmäßige Termine mit und im Europäischen Parlament.

Im Monat vor der Präsidentschaft besucht die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten das kommende Vorsitzland, in der Regel für Treffen mit der gesamten Regierung, dem/der Parlamentspräsidenten/-präsidentin sowie dem Staatsoberhaupt.

Der/die Regierungschef/in des Vorsitzlandes stellt zu Beginn des Vorsitzes im Plenum des Europäischen Parlaments ihre Prioritäten vor und zieht dort nach Ende des Vorsitzes Bilanz. Zu beiden Auftritten findet eine Debatte statt.

Im Weiteren bestimmt jeder Vorsitz ein oder mehrere Regierungsmitglieder²⁵, die für die Beziehungen zum EP zuständig sind. Deren Aufgaben bestehen insbesondere darin, den Rat bei Plenartagungen zu vertreten, etwa Erklärungen im Namen des Rates abzugeben, und mit dem Parlamentspräsidenten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommene Rechtsakte zu unterzeichnen.

Das bzw. die für die Beziehungen mit dem Europäischen Parlament zuständige/n Regierungsmitglied/er des Vorsitzlandes trifft des Weiteren mit der Konferenz der Vorsitzenden aller ständigen und nichtständigen Ausschüsse (*Conference of Committee Chairs – CCC*) zu einem inhaltlichen Austausch zusammen.

25 In der deutschen Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2020 wird es der Europastaatsminister im Auswärtigen Amt sein.

Die inhaltlich zuständigen Regierungsmitglieder stellen die Prioritäten des Ratsvorsitzes vor den Ausschüssen des Europäischen Parlaments vor²⁶ mit anschließender Aussprache. Nach Ende des Vorsitzes kann das zuständige Regierungsmitglied anlassbezogen und fakultativ für eine Bilanz des Vorsitzes in den Ausschuss kommen. Gelegentlich und anlassbezogen werden Regierungsmitglieder während des Vorsitz-Halbjahres in einen Ausschuss zur Aussprache zu einem bestimmten Thema eingeladen.

Die Sitzordnung im Plenum erfolgt aufgeteilt nach Fraktionen. Dem Rat und der Kommission ist jeweils ein Segment auf der äußerst linken und rechten Seite (vom Präsidium aus) zugewiesen. Der Ratsvorsitz spricht in der Regel von Platz Nummer 2 (siehe **Anlage 8.32**).

Ausschüsse

Die fachliche Arbeit der Abgeordneten findet in insgesamt **22 ständigen Ausschüssen** statt (siehe **Anlage 8.7**). Daneben können nichtständige **Untersuchungs- und Sonderausschüsse** eingesetzt werden.

Ein **Untersuchungsausschuss** kann nach Art. 226 AEUV zur Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht oder Missständen bei der Anwendung desselben eingesetzt werden. Die Untersuchung kann auch die Organe oder Institutionen der EU oder Behörden eines Mitgliedstaates betreffen. Der Ausschuss hat das Recht, **Dokumente** anzufordern oder Personen aufzufordern, als **Zeugen** auszusagen. Die betroffenen Mitgliedstaaten oder EU-Organen bestimmen, wen sie dazu ermächtigen, vor dem Ausschuss zu erscheinen. Eine Kooperation kann aus Gründen der Geheimhaltung oder der öffentlichen oder nationalen Sicherheit verweigert werden.²⁷

Die Ressorts der **Bundesregierung** haben ein **gemeinsames Vorgehen beim Umgang mit Anfragen von Untersuchungsausschüssen** des Europäischen Parlaments vereinbart. Danach wird die Arbeit eines Ausschusses im Sinne

26 Dies gilt mit Ausnahme der folgenden Ausschüsse: Sicherheit und Verteidigung (SEDE), Menschenrechte (DROI), Haushalt (BUDG), Haushaltskontrolle (CONT) und Petitionen (PETI).

27 Einzelheiten sind geregelt im Beschluss des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments vom 19. April 1995, ABl. L 113 vom 19. Mai 1995, S. 2.

einer loyalen Zusammenarbeit mit den EU-Institutionen grundsätzlich unterstützt. Anfragen des Europäischen Parlaments auf Mitwirkung im Ausschuss werden durch das zuständige Fachressort in eigener Verantwortung geprüft und das AA sowie ggf. fachlich betroffene Ressorts informiert.

Ein **Sonderausschuss**, der nach Art. 197 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments eingesetzt werden kann, befasst sich mit Belangen, die über den Rahmen des Untersuchungsrechts hinausgehen, und behandelt beispielsweise breiter gefasste Themen, die auch Länder außerhalb der EU betreffen können. Ziel ist oft, Vorschläge möglicher zukünftiger Gesetzesmaßnahmen zu formulieren. Ein Sonderausschuss verfügt über keine formalen Untersuchungsbefugnisse und ist in noch höherem Maße als ein Untersuchungsausschuss an den Kooperationswillen von Regierungen und Einzelpersonen gebunden.

Wichtige Kompetenzen des Europäischen Parlaments

- ▶ **Legislativbefugnisse:** Im Regelfall verabschiedet das Parlament auf einer Stufe mit dem Rat europäische Rechtsakte (Zum Prozess der Willensbildung im Europäischen Parlament siehe **Abschnitt 2.5**).
- ▶ **Haushaltsbefugnisse:** Als zweite Haushaltsbehörde ist das Parlament dem Rat im jährlichen Haushaltsverfahren gleichgestellt.
- ▶ **Kontrollrechte:** Das Europäische Parlament spielt eine zentrale Rolle bei der Bestellung der neuen Europäischen Kommission (siehe **Abschnitt 2.1.3**). Darüber hinaus kann das Europäische Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen und sie zum Rücktritt zwingen (Art. 17 Abs. 8 EUV). Es muss zudem wesentlichen Änderungen der Aufgabenverteilung innerhalb der Kommission zustimmen. Das Europäische Parlament kann parlamentarische Anfragen an Rat und Kommission stellen. Diese sind zur Beantwortung verpflichtet. Die nichtständigen Untersuchungs- und Sonderausschüsse sind ebenfalls ein wesentlicher Teil des Untersuchungs- und Kontrollinstrumentariums des Europäischen Parlaments.²⁸

28 Hinsichtlich der Quoren für die jeweiligen Kontrollinstrumente unterscheidet das Europäische Parlament in der neuesten Fassung seiner Geschäftsordnung vom 16. Januar 2017 im neuen Art. 168a zwischen der „niedrigen Schwelle“ (fünf Prozent aller Abgeordneten oder eine gesamte Fraktion), der „mittleren Schwelle“ (zehn Prozent aller Abgeordneten) und der „hohen Schwelle“ (20 Prozent aller Abgeordneten).

- ▶ **Klage beim Europäischen Gerichtshof:** Gegen die Verletzung seiner Rechte durch ein anderes Organ kann sich das Parlament durch Klage beim Gerichtshof wehren.

Wichtige Akteure im Parlament

- ▶ Der/die **Berichterstatter/in** erstellt für den federführenden Ausschuss einen Berichtsentswurf und begleitet die Arbeiten an dem Rechtsakt über den gesamten Verfahrensprozess hinweg (u. a. aktive Rolle in den Trilogverhandlungen). Die anderen Fraktionen benennen jeweils ihre **Schattenberichterstatter/innen**, die den Standpunkt ihrer Fraktionen zum Dossier u. a. in Form von Änderungsanträgen darlegen. Berichterstatter/innen und Schattenberichterstatter/innen haben eine wichtige Steuerungsfunktion: Sie formulieren beispielsweise Kompromissänderungsanträge, die für die Abstimmung Änderungsanträge bündeln, und sie nehmen an den Trilog-sitzungen teil.
- ▶ Die **Koordinatoren/Koordinatorinnen** verfolgen als Sprecher/innen ihrer Fraktion die Gesetzgebung und allgemeinen Entwicklungen in ihrem Ausschuss. In Koordinatoren-Sitzungen bereiten sie Entscheidungen des Ausschusses vor (z. B. Zuteilung der Berichte und Stellungnahmen an die Fraktionen, Ernennung von Berichterstattern/Berichterstatterinnen, Durchführung von Anhörungen von Ausschussdelegationen). Darüber hinaus ernennen sie für ihre Fraktionen die Schattenberichterstatter/innen.
- ▶ Der/die **Ausschussvorsitzende** leitet u. a. die Sitzungen des Ausschusses, der Koordinatoren sowie die Trilogverhandlungen, soweit letztere im Europäischen Parlament stattfinden.
- ▶ Die **Konferenz der Präsidenten** setzt sich aus Parlamentspräsident/in sowie den Fraktionsvorsitzenden zusammen. Sie ist das zuständige Organ für die allgemeine politische Leitung des Parlaments. Sie organisiert die parlamentarische Arbeit und entscheidet u. a. über die Tagesordnung der Plenartagungen.
- ▶ **Fraktionsvorsitzende** steuern für ihre Fraktionen den Meinungsbildungs- und Gesetzgebungsprozess und stehen in engem Austausch mit den relevan-

ten Akteuren, wie Berichterstattern/Berichterstatterinnen oder Schattenberichterstattern/Schattenberichterstatterinnen.

- ▶ **Gruppenvorsitzende** (z. B. der CDU/CSU-Gruppe oder der SPD-Gruppe) steuern den Meinungsbildungs- und Gesetzgebungsprozess innerhalb ihrer Gruppe, die Teil einer Fraktion ist (z. B. EVP oder S&D).
- ▶ Der/die **Parlamentspräsident/in** führt den Vorsitz der Plenartagungen, der Sitzungen der Konferenz der Präsidenten und leitet die Gesamtheit der Arbeiten des Parlaments. Darüber hinaus unterzeichnet er/sie die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren angenommenen Rechtsakte.

2.1.5 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Die Pflicht zur **loyalen Zusammenarbeit** der EU-Organe ist bereits im EUV (**Art. 13 Abs. 2 S. 2**) verankert. **Artikel 295 AEUV** sieht vor, dass das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit regeln und dazu auch **interinstitutionelle Vereinbarungen** schließen können. Das ist vor allem für die **EU-Gesetzgebung** von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der Komplexität der Verfahren mit einer großen Zahl an Beteiligten und einer Vielzahl zu berücksichtigender Interessen setzt eine Einigung über Verordnungen und Richtlinien im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in einem überschaubaren Zeitraum voraus, dass die EU-Organe in geregelten Verfahren gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Hierzu gibt es eine Reihe von Vereinbarungen:

Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung

In ihrer **Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) über bessere Rechtsetzung** vom 13. April 2016²⁹ haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament zu **loyaler und transparenter Zusammenarbeit während des gesamten Gesetzgebungszyklus** verpflichtet. Die Organe bekennen sich zu dem gemeinsamen Ziel, **Einfachheit, Klarheit und Kohärenz** der Formulierung von Gesetzestexten sowie ein Höchstmaß an **Transparenz** im Rechtsetzungsverfahren zu fördern.³⁰

29 ABl. L 123 vom 12. Mai 2016, S. 1.

30 IIV 2016, Ziffer 2.

Die IIV 2016 enthält Regelungen zur jährlichen und mehrjährigen Programmplanung der EU, zu Instrumenten für eine bessere Rechtsetzung (Folgenabschätzungen, Konsultationen, Ex-post-Evaluierungen), zu Rechtsetzungsinstrumenten, insbesondere für den wichtigen Bereich der delegierten und Durchführungsrechtsakte, zur Transparenz und Koordinierung des Gesetzgebungsverfahrens, zur Umsetzung und Anwendung von EU-Rechtsvorschriften sowie zur Vereinfachung des EU-Rechts.

Einige **wesentliche Punkte** im Überblick:

- ▶ Der Rat wird frühzeitiger in die Vorbereitung des jährlichen **Arbeitsprogramms der Kommission** eingebunden (siehe **Abschnitt 2.1.3**). Für das Europäische Parlament war dies schon vorher der Fall (nach der Rahmenvereinbarung zwischen Europäischem Parlament und Kommission von 2010, siehe unten).
- ▶ Mit der IIV 2016 wurde darüber hinaus eine **gemeinsame mehrjährige und jährliche Programmplanung** der drei EU-Organe eingeführt. Nach Ernennung einer neuen Kommission sollen sich die drei Organe über die wichtigsten Politikziele und -prioritäten **für die neue Amtszeit** sowie nach Möglichkeit über die vorläufige zeitliche Planung austauschen und ggf. gemeinsame Schlussfolgerungen verfassen. Für die **jährliche** gemeinsame Programmplanung verständigen sich die drei Organe auf Grundlage des jährlichen Arbeitsprogramms der Kommission über ihre gemeinsamen Prioritäten für das folgende Jahr und verabschieden dazu eine gemeinsame Erklärung.
- ▶ Bei der **delegierten Rechtsetzung** wurde, wie vom Rat gefordert, eine systematische und verbindliche Einbindung von mitgliedstaatlichen Experten durch die Kommission vereinbart (siehe dazu **Abschnitt 2.6**).
- ▶ Das Europäische Parlament und der Rat sollen **Folgenabschätzungen** über ihre jeweils eingebrachten wesentlichen Änderungen an Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission durchführen, sofern sie es für angemessen und erforderlich halten (siehe **Abschnitt 3.6.2**).

- ▶ Rat, Europäisches Parlament und Kommission haben vereinbart, sich über verbesserte praktische **Regelungen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch** mit Blick auf die Aushandlung und den Abschluss **internationaler Übereinkünfte** zu verständigen.³¹
- ▶ Die Mitgliedstaaten werden in allgemeiner Form zu größerer Transparenz in Fällen verpflichtet, in denen nationale Gesetzgebung über die **Umsetzung einer EU-Richtlinie** hinausgeht (sog. „**Gold-Plating**“, siehe **Abschnitt 5.2**).

Rahmenvereinbarung zwischen Europäischem Parlament und Kommission

Im Jahr 2010 trafen **Europäisches Parlament und Kommission** eine **bilaterale Rahmenvereinbarung**,³² die auch nach Abschluss der IIV 2016 fortgilt. Diese Vereinbarung enthält verschiedene Bestimmungen zur Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit zwischen beiden Organen. Die Bestimmungen betreffen insbesondere die politische Verantwortung der Kommission, die Einrichtung eines ständigen und wirksamen politischen Dialogs und die Durchführung der Gesetzgebungsverfahren. Der **Rat** hatte sich dieser Vereinbarung damals nicht angeschlossen, da sie seiner Auffassung nach das in den Verträgen festgelegte Verhältnis der Organe nicht ausreichend beachtet.

Weitere gemeinsame Vereinbarungen und Erklärungen

In einer **Gemeinsamen Erklärung vom 13. Juni 2007** verständigten sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament über „praktische Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens“.³³ Die Erklärung enthält insbesondere eine Grundlage für die Durchführung **informeller Trilog**e (siehe dazu **Abschnitt 2.3.2**).

Diese und einige andere Vereinbarungen und Erklärungen zu unterschiedlichen Aspekten der besseren Rechtsetzung gelten auch nach Verabschiedung der IIV 2016 weiter; ein Überblick ist Erwägungsgrund 9 der IIV 2016 zu entnehmen.

31 IIV 2016, Ziffer 40. Hierüber laufen interinstitutionelle Beratungen auf politischer und technischer Ebene, die jedoch in der vergangenen Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden konnten.

32 Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission, ABl. L 304 vom 20. November 2010, S. 47, geändert durch Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018.

33 Gemeinsame Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens, ABl. C 145 vom 30. Juni 2007, S. 5.

2.1.6 Europäische Gerichtsbarkeit

Die EU verfügt mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht (EuG) über ein **eigenes Rechtsschutzsystem**.

Die Gerichte der EU wachen über die **Wahrung des Unionsrechts durch die Organe der Union und durch die Mitgliedstaaten**. Der EuGH und das EuG sichern durch ihre Rechtsprechung die verbindliche Auslegung und einheitliche Anwendung der Verträge. Dabei nehmen die Gerichte der EU Aufgaben wahr, die nach dem nationalen Verständnis unterschiedlichen Gerichtstypen zugeordnet sind:

- ▶ Als **Verfassungsgericht** prüft der EuGH die Vereinbarkeit des Sekundärrechts (z. B. der Verordnungen und Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments) mit dem primären Vertragsrecht und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts (Art. 263, 267 Abs. 1 lit. a, 269, ggf. i. V. m. Art. 271 AEUV), entscheidet über Vertragsverletzungen durch die Mitgliedstaaten (Art. 258 ff. AEUV) und überprüft die Vereinbarkeit von geplanten völkerrechtlichen Übereinkünften mit dem Primärrecht (Art. 218 Abs. 11 AEUV).
- ▶ Wie ein **oberstes Fachgericht** legt der EuGH europäisches Recht aller Rechtsgebiete (z. B. Arbeitsrecht, Migrationsrecht, Steuerrecht, Verbraucherschutzrecht und Lebensmittelrecht) verbindlich aus (Art. 267 Abs. 1 lit. b AEUV).
- ▶ Als **Revisionsgericht** überprüft der EuGH Entscheidungen des EuG auf Rechtsfehler, Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV, wenn ein entsprechendes Rechtsmittel eingelegt wird.
- ▶ Als **Schiedsgericht** handelt der EuGH, wenn ihm die Mitgliedstaaten die Entscheidung in einem Übereinkommen übertragen haben, das außerhalb des europäischen Vertragswerks abgeschlossen wurde (Art. 273 AEUV).
- ▶ Das EuG übernimmt Aufgaben eines **Verwaltungsgerichts**, indem es bei Klagen von Mitgliedstaaten, natürlichen und juristischen Personen gegen

die Maßnahmen eines Unionsorgans, z. B. gegen eine abschließende Entscheidung der Kommission in einem Beihilfeverfahren, tätig wird (Art. 263 AEUV).

- ▶ Als **Zivilgericht** verhandelt das EuG insbesondere Klagen auf Schadensersatz wegen vertraglicher oder außervertraglicher Haftung (einschließlich Amtshaftung) der EU (Art. 256, 268 AEUV).
- ▶ Als **Dienstgericht** befasst sich das EuG – nach der Wiedereingliederung des Europäischen Gerichts für den öffentlichen Dienst der EU (EuGöD) in das EuG – mit Klagen der EU-Bediensteten aus ihrem Dienstverhältnis (Art. 270 AEUV).

Für die Bundesregierung sind vor allem die folgenden drei Verfahrensarten relevant, die vor den Europäischen Gerichten in Luxemburg anhängig gemacht werden können: **Vorabentscheidungsverfahren** (siehe **Abschnitt 6.4**), **Vertragsverletzungsklagen** (siehe **Abschnitt 6.5**) und **Nichtigkeitsklagen** (siehe **Abschnitt 6.6**). Die besondere Bedeutung der Vorabentscheidungsersuchen spiegelt sich in der Praxis des Prozessführungsreferats BMWi – EA5 wider: Von den im Jahr 2016 neu begonnenen Verfahren, an denen sich die Bundesrepublik aktiv beteiligt hat, waren 73 Prozent Vorabentscheidungsverfahren (davon ein Drittel von deutschen Gerichten und zwei Drittel von Gerichten anderer Mitgliedstaaten).

2.2 Rechtsakte der EU

Rechtsakte in der EU werden gemäß der einheitlichen Terminologie des Art. 288 AEUV benannt. Die Organe erlassen demgemäß **Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen**.

Rechtsakte, die gemäß einem Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden, werden als **Gesetzgebungsakte** bezeichnet (Art. 289 Abs. 3 AEUV).

Daneben existieren auch **Rechtsakte ohne Gesetzescharakter** (Art. 290, 291 AEUV; siehe **Abschnitt 2.6**).

Bezüglich der Handlungsform haben die Organe grundsätzlich freie Wahl, soweit die Verträge die Art des zu erlassenden Rechtsakts nicht vorgeben. Bei der Auswahlentscheidung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten (Art. 296 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 5 Abs. 4 EUV). Das gilt auch für die Entscheidung, ob ein Rechtsakt in Form einer Verordnung oder einer Richtlinie ergehen soll.

- ▶ Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten (Art. 288 Abs. 2 AEUV).
- ▶ Die **Richtlinie** gilt für alle Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet ist. Sie enthält eine verbindliche Zielvorgabe, verbunden mit einer Umsetzungsfrist, überlässt es aber den Mitgliedstaaten, auf welche Weise das Ziel erreicht wird (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Grundsätzlich entfaltet eine Richtlinie also keine unmittelbare Wirkung für den/die Bürger/in. Lässt der Mitgliedstaat jedoch die Frist verstreichen, ohne die Umsetzung in die Wege geleitet bzw. die Umsetzung der Kommission mitgeteilt zu haben, können sich die beiden folgenden Konsequenzen ergeben:
 - Zum einen kann die Kommission – wie grundsätzlich in jedem Fall eines Unionsrechtsverstoßes – ein **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten (Art. 258, 260 AEUV). Kommt der Mitgliedstaat dem Mahnschreiben und der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission nicht nach, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen (Art. 258 AEUV). Stellt der Gerichtshof einen Rechtsverstoß fest und kommt der Staat dennoch seinen Umsetzungspflichten nicht nach, so kann er ein weiteres Mal verurteilt werden, wobei der Gerichtshof die Zahlung eines Pauschalbetrags und/oder eines Zwangsgeldes gegen ihn verhängen kann (Art. 260 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).
Vorsicht: In Fällen der Nichtmitteilung der Richtlinienumsetzung oder Nichtumsetzung von Richtlinien kann bereits innerhalb des ersten Klageverfahrens die Verhängung eines Pauschalbetrages und/oder Zwangsgeldes beantragt werden (Art. 260 Abs. 3 AEUV).
 - Zum anderen kann die Richtlinie ausnahmsweise **unmittelbare Wirkung** entfalten: Soweit Vorschriften der Richtlinie „inhaltlich unbedingt und hinreichend genau“ sind und Ansprüche des/der Bürgers/Bürgerin gegen den Staat begründen, kann sich der/die Bürger/in direkt auf die Vor-

schriften berufen. Ist eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie nicht möglich, hat er unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatzansprüche gegen den Staat.

- ▶ **Beschlüsse** haben entweder allgemeine Geltung (z. B. Abschluss internationaler Übereinkünfte der EU, Ernennungen) oder sie richten sich an bestimmte Adressaten. Adressaten können sowohl Mitgliedstaaten als auch natürliche oder juristische Personen sein. Die Beschlüsse sind in allen Teilen verbindlich (Art. 288 Abs. 4 AEUV). Sie sind ein häufiges Mittel im Wettbewerbsrecht (z. B. Art. 105 Abs. 2; 107 Abs. 3 lit. e AEUV), spielen aber beispielsweise auch in der Währungspolitik (z. B. Art. 143 Abs. 2 AEUV) und in der Handelspolitik (Art. 207 i. V. m. Art. 218 AEUV) eine Rolle.
- ▶ **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** sind nicht verbindlich (Art. 288 Abs. 5 AEUV), ihr Adressatenkreis ist variabel. Gemäß Art. 292 AEUV geben der Rat, die Kommission und in bestimmten, in den Verträgen vorgesehenen Fällen die Europäische Zentralbank Empfehlungen ab. Stellungnahmen hingegen können alle Organe der EU abgeben.
 - **Empfehlungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sie dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahelegen. Im Bereich der Wirtschaftspolitik z. B. verabschiedet der Rat auf der Grundlage von Schlussfolgerungen des Europäischen Rates eine Empfehlung zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten (Art. 121 Abs. 2 UAbs. 3 AEUV).
 - **Stellungnahmen** enthalten oft die Beurteilung einer gegenwärtigen Lage oder bestimmter Vorgänge in der EU oder den Mitgliedstaaten. Ist beispielsweise die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat (Art. 126 Abs. 5 AEUV).
- ▶ Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wird durch **Beschluss** entschieden (Art. 25 lit. b EUV), häufig auf der Grundlage von verabschiedeten **allgemeinen Leitlinien** (Art. 25 lit. a EUV).

2.3 Gesetzgebungsverfahren der EU

Das **Initiativrecht** zur Unterbreitung von Legislativvorschlägen liegt grundsätzlich bei der Kommission (Art. 17 Abs. 2 EUV, siehe zu den seltenen Ausnahmen hiervon: Art. 289 Abs. 4 AEUV).

Es gibt im AEUV keinen allgemeinen Grundsatz, nach welchem Verfahren Rat und Europäisches Parlament über diese Vorschläge entscheiden. Vielmehr ergibt sich **das anzuwendende Verfahren** im Einzelfall aus der jeweiligen **Ermächtigungsnorm** selbst. Im Regelfall verweisen die Ermächtigungsnormen auf standardisierte Verfahren, konkret auf das **ordentliche Gesetzgebungsverfahren** nach Art. 294 AEUV.

In den anderen Fällen bestimmt die Ermächtigungsnorm, ob ein **besonderes Gesetzgebungsverfahren** anzuwenden ist bzw. ob die Beschlussfassung im Rat ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments, nach dessen Anhörung oder dessen Zustimmung erfolgt (siehe **Abschnitt 2.3.3**).

2.3.1 Ordentliches Gesetzgebungsverfahren

Entscheidenden inhaltlichen Einfluss auf einen vorgeschlagenen Rechtsakt nimmt das **Europäische Parlament** im **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren** (früher: Mitentscheidungsverfahren), dessen Anwendungsbereich bei den verschiedenen Änderungen der EU-Verträge sukzessive ausgeweitet wurde und das jetzt in der Praxis den **Regelfall** darstellt. Artikel 294 AEUV enthält hierfür detaillierte Verfahrensregeln:

- Grundsätzlich legt die **Kommission** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen **Vorschlag** vor (Art. 294 Abs. 2 AEUV). In **erster Lesung** beschließt das **Europäische Parlament** seinen **Standpunkt** (Art. 294 Abs. 3 AEUV). Billigt der Rat diesen Standpunkt, so kann er den vorgeschlagenen Rechtsakt in der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Fassung mit qualifizierter Mehrheit erlassen (Art. 294 Abs. 4 AEUV).

- ▶ Andernfalls legt der **Rat** seinen **Standpunkt in erster Lesung** fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament (Art. 294 Abs. 5 AEUV). Billigt das Europäische Parlament binnen drei Monaten den Standpunkt des Rates oder hat es sich nicht geäußert, gilt der Rechtsakt als in der Fassung des Standpunktes des Rates erlassen (Art. 294 Abs. 7 lit. a AEUV).
- ▶ Lehnt das Europäische Parlament hingegen innerhalb desselben Zeitraums den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder ab, so wird der vorgeschlagene Rechtsakt nicht erlassen (Art. 294 Abs. 7 lit. b AEUV).
- ▶ Schlägt das Europäische Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates vor, die alle vom Rat binnen drei Monaten gebilligt werden, gilt der Rechtsakt als erlassen (Art. 294 Abs. 8 lit. a AEUV). Hierbei muss der Rat einstimmig entscheiden, wenn er Abänderungen annehmen möchte, die die Kommission in ihrer Stellungnahme abgelehnt hat (Art. 294 Abs. 9 AEUV).
- ▶ Billigt der Rat die Abänderungen nach Stellungnahme der Kommission hingegen nicht, so wird binnen sechs Wochen der **Vermittlungsausschuss** einberufen (Art. 294 Abs. 8 lit. b AEUV). Der Vermittlungsausschuss hat sechs Wochen Zeit, um sich auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen. Ist er hierzu nicht in der Lage, gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen (Art. 294 Abs. 12 AEUV). Andernfalls verfügen Europäisches Parlament und Rat ebenfalls über sechs Wochen Zeit, um über den gemeinsamen Entwurf abzustimmen. Wird der Entwurf im Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Rat mit qualifizierter Mehrheit gebilligt, so ist der Rechtsakt verabschiedet. Andernfalls ist er nicht erlassen (Art. 294 Abs. 13 AEUV).

Eine Übersicht über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren findet sich am Ende von **Abschnitt 2.3.2**.

2.3.2 Trilogie

Eine zentrale Rolle in der EU-Gesetzgebung nehmen die Trilogie ein, die **nicht vertraglich geregelt** sind. Das ist Ausdruck der **Komplexität der Beratungen** im Rat (mit 27 Mitgliedstaaten) und im Europäischen Parlament, die parallel verlaufen.

Informelle Trilogverhandlungen zwischen Vertretern des Rates und des Europäischen Parlaments unter Vermittlung der Kommission ermöglichen es, zeitnah Kompromisse zu finden und **Gesetzgebungsakte in einem frühen Verfahrensstadium abzuschließen**. Ziel der Trilogverhandlungen ist es, sich auf einen gemeinsamen Text zu einigen, der dann noch formal durch Europäisches Parlament und Rat gebilligt werden muss.

In einer Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 13. Juni 2007³⁴ wird die Bedeutung des Trilogsystems während des Gesetzgebungsverfahrens explizit anerkannt. Darin heißt es (Ziffern 4. und 5.): „Die Organe arbeiten während des gesamten Verfahrens loyal zusammen, um ihre Standpunkte möglichst weitgehend anzunähern und dabei, soweit zweckmäßig, den Erlass des Rechtsakts in einem frühen Stadium des Verfahrens zu ermöglichen. Im Hinblick auf dieses Ziel arbeiten die Organe im Rahmen geeigneter interinstitutioneller Kontakte zusammen.“

Das Europäische Gericht hat in seinem Urteil vom 22. März 2018 in der Rechtsache *De Capitani* (T-540/15) bestätigt, dass „der Rückgriff auf Trilogie über die Jahre für ein kraftvolles und flexibles Handeln gesorgt hat, da er dazu beigetragen hat, die Möglichkeiten für eine Einigung in den verschiedenen Phasen des Gesetzgebungsverfahrens zu vervielfachen“ (Rz. 75).

Trilogie können grundsätzlich in allen Stadien des Rechtsetzungsverfahrens durchgeführt werden; in der Praxis sind üblich:

- ▶ **Einigung in erster Lesung (*First Reading Agreement*):** Vor der Abstimmung des Europäischen Parlaments in erster Lesung einigen sich die Mitgesetzgeber in Trilogverhandlungen auf einen Kompromisstext. Das Europäische

34 Gemeinsame Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens, ABl. C 145 vom 30. Juni 2007, S. 5.

Parlament legt daraufhin seinen Standpunkt in erster Lesung fest, und der Rat billigt ebenfalls das Verhandlungsergebnis als Standpunkt in erster Lesung (häufig als A-Punkt auf einer beliebigen Ratstagung ohne weitere Erörterung).

- ▶ **Einigung in früher zweiter Lesung (*Early Second Reading Agreement*):** Die Trilogverhandlungen erbringen einen Kompromisstext nach der Festlegung des Standpunkts des Europäischen Parlaments in erster Lesung, aber noch bevor der Rat seinen eigenen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Der Rat legt dann seinen Standpunkt in erster Lesung entsprechend dem Trilog-Ergebnis fest. Das Europäische Parlament billigt diesen unverändert gleich zu Beginn der zweiten Lesung.
- ▶ **Einigung in zweiter Lesung (*Second Reading Agreement*):** Rat und Europäisches Parlament haben unterschiedliche Standpunkte in erster Lesung beschlossen. In Trilogverhandlungen erzielen die Mitgesetzgeber vor der Abstimmung des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung einen Kompromisstext. Das Verhandlungsergebnis wird vom Europäischen Parlament (Standpunkt in zweiter Lesung) und dann vom Rat (Standpunkt in zweiter Lesung) gebilligt.

Inzwischen wird der Großteil der europäischen Gesetzgebung in erster Lesung bzw. in früher zweiter Lesung beschlossen. In der letzten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments (2014 bis 2019) gingen **89 Prozent** der angenommenen Dossiers im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf eine **Einigung in erster Lesung** zurück; **zehn Prozent** wurden in einer **frühen zweiten Lesung** beschlossen, **ein Prozent in zweiter Lesung** sowie **keines in dritter Lesung**. Während der bulgarischen und der österreichischen Ratspräsidentschaften im **Jahr 2018** und der rumänischen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr **2019** wurden alle abgeschlossenen Rechtsakte **in erster Lesung** angenommen.

Fristen: Die **erste Lesung** sieht für die Mitgesetzgeber **keine Frist** zur Annahme ihres Standpunktes vor. In der **zweiten Lesung** stehen Rat und Parlament **jeweils drei Monate** zur Verfügung. Diese Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden.

Ablauf der Trilogverhandlungen

Die Trilogverhandlungen orientieren sich an den **Verhandlungsmandaten**.

Im **Rat** werden diese in der Regel auf Grundlage eines politisch gebilligten kompletten Textes (sog. Allgemeine Ausrichtung) oder auf Grundlage von Teilen davon bzw. auf Grundlage von Grundsätzen (partielle Allgemeine Ausrichtung) durch den Rat oder auch durch den AStV erteilt.

Im **Europäischen Parlament** muss der federführende Ausschuss das Verhandlungsmandat zur Aufnahme von Trilogverhandlungen, das sich auf den vom Ausschuss angenommenen Bericht zum Kommissionsvorschlag stützt, dem Plenum zur Billigung vorlegen.³⁵

Wer verhandelt im Trilog?

- ▶ Der **Rat** wird durch Vertreter des Mitgliedstaates, der den Ratsvorsitz innehat, repräsentiert. Für diesen Vorsitzstaat treten insbesondere die Vorsitze des AStV 1 und 2, die Vorsitze der Ratsarbeitsgruppen und mitunter – bei politisch wichtigen Dossiers – die Minister/innen auf.
- ▶ Das Verhandlungsteam des **Europäischen Parlaments** setzt sich aus dem/der Ausschussvorsitzenden (oder dem vom Vorsitz benannten stellvertretenden Vorsitz) sowie dem/der Berichterstatter/in und den Schattenberichterstatter/innen/Schattenberichterstatterinnen der Fraktionen zusammen. Der/die Berichterstatter/in nimmt als Leiter/in eine zentrale Rolle ein, da er/sie den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu dem jeweiligen Dossier vertritt.
- ▶ Die **Kommission** entsendet zu den Trilogverhandlungen seit der Juncker-Kommission im Regelfall ein Mitglied der Kommission. Im Verhinderungsfall übernimmt ein/e Generaldirektor/in.

Die Zusammensetzung der Verhandlungsteams von Rat und Kommission variiert je nach Verfahrensstand und Bedeutung des Dossiers. Die Vertretung des Europäischen Parlaments ist in der Regel einheitlich (Ausschussvorsitzender/Ausschussvorsitzende und Berichterstatter/in).

35 Vgl. Art. 69 c der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die **Leitung** der Trilogsitzungen wird alternierend durch den Rat oder das Europäische Parlament übernommen, je nachdem, ob die Sitzung im Rat oder im Europäischen Parlament stattfindet. Der Vorsitz hat jeweils das Privileg, die Ergebnisse zusammenzufassen. In der Praxis finden Triloge ganz überwiegend im Europäischen Parlament statt. Dies hat auch praktische und logistische Gründe, da die Delegationen des Europäischen Parlaments i.d.R. wesentlich größer sind als das Präsidentschaftsteam (Europäisches Parlament: oft 6-8 MdEP nebst Assistenten/Assistentinnen, Fraktionsberatern/Fraktionsberaterinnen, Sekretariat und Juristischer Dienst). Letzteres ist daher deutlich mobiler. Zudem ist die Terminfindung im Europäischen Parlament einfacher und das Generalsekretariat des Rates ist auch damit zufrieden, dem Europäischen Parlament die organisatorische Arbeit (einschließlich Verdolmetschung, sofern nötig) zu überlassen.

Die politischen Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission werden in der Regel durch technische Sitzungen auf Arbeitsebene (sog. **technische Triloge** bzw. technische Treffen im Unterschied zu den Trilogen als Treffen auf politischer Ebene) vorbereitet.

Die Verhandlungsteams treffen sich in regelmäßigen Abständen, um eine Angleichung ihrer Positionen zu erreichen. Grundlage hierfür ist ein **Arbeitsdokument**, das sich **in vier Spalten** gliedert (sog. **Vierspaltendokument**). Die Spalten enthalten den Vorschlag der Kommission, die Position des Europäischen Parlaments, die des Rates sowie – in der letzten Spalte – den Stand der Kompromissfindung.

Die Verhandlungsführer **berichten regelmäßig** an ihre Organe über den Fortschritt der Verhandlungen. Häufig werden dann – bei Bedarf – die **Verhandlungsmandate je nach Verhandlungsstand angepasst**. Im Rat geschieht dies i. d. R. durch den AStV, im Europäischen Parlament durch den zuständigen Ausschuss.

Weitere Schritte nach vorläufiger Einigung im Trilog in erster Lesung

Der erfolgreiche Abschluss von Trilogverhandlungen soll nach der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung 2016 von Rat, Europäischem Parlament und Kommission **gemeinsam verkündet** werden.

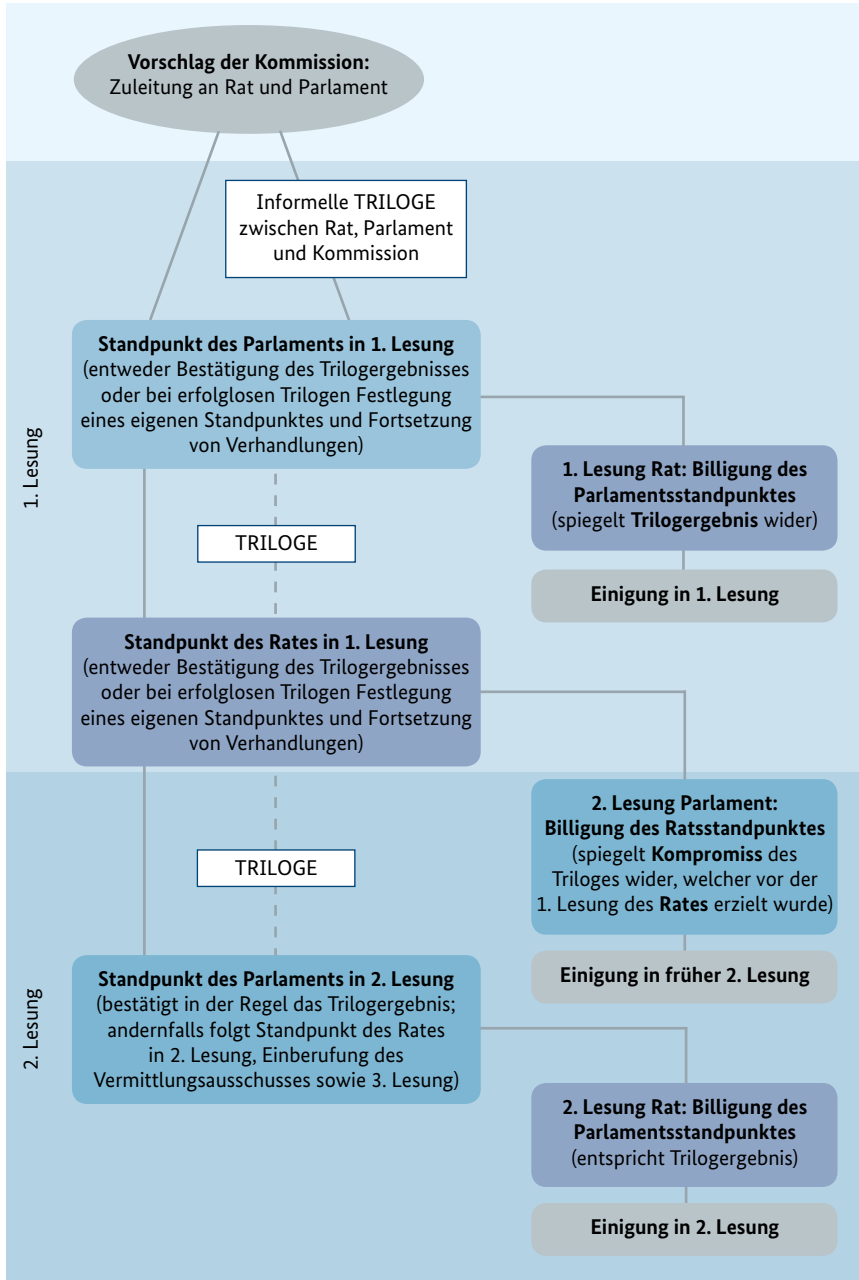
Nachdem im Trilog eine Einigung erzielt wurde, müssen Europäisches Parlament und Rat das vorläufige Ergebnis noch **förmlich annehmen**.

Bei einer **Einigung im Trilog innerhalb der ersten Lesung** läuft das weitere Verfahren wie folgt ab:

- ▶ Die Ratspräsidentschaft bittet den **ASTV** um **Bestätigung des Verhandlungsergebnisses (Analyse des finalen Kompromisstextes)**.
- ▶ Nach Billigung durch den ASTV übermittelt die Ratspräsidentschaft ein **Bestätigungsschreiben an den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments**, der das Verhandlungsergebnis ebenfalls **billigen** muss.
- ▶ Unmittelbar nach Bestätigung durch den ASTV beginnt die Übersetzung des Textes in alle Amtssprachen und die **sprachjuristische Überprüfung**. Dies dauert zusammen üblicherweise **etwa acht Wochen**.
- ▶ Liegt der endgültige Text vor, stimmt das Europäische Parlament (Plenum) darüber ab. Der Beschluss ist der **Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung**.
- ▶ Nach der Abstimmung im Europäischen Parlament wird die **endgültige Annahme durch den Rat** vorbereitet. Das Ratssekretariat führt dafür eine Abfrage bei den Mitgliedstaaten durch, ob sie dem Verhandlungsergebnis voraussichtlich zustimmen werden und ob sie eine Protokollerklärung abgeben wollen. Daraufhin bereitet das Ratssekretariat einen sog. **I/A-Punkt-Vermerk** für den **ASTV bzw. Rat** vor. Da es sich in aller Regel nur um die Bestätigung eines zuvor bereits gebilligten Textes handelt, erfolgt die **Annahme im ASTV und im Rat – in einer beliebigen Ratsformation – ohne Aussprache**.
- ▶ Nach der Billigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments durch den Rat wird der Rechtsakt durch den Präsidenten/die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Ratsvorsitz **unterzeichnet** (während einer Plenarsitzung des Europäischen Parlaments) und **im Amtsblatt der EU veröffentlicht**.

Das folgende **Schaubild** gibt einen Überblick über das in der Praxis übliche Verfahren zur Verabschiedung von Rechtsakten durch Rat und Europäisches Parlament.

Übersicht über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren:



In Einzelfällen kann es zu weiteren, hier nicht dargestellten Verfahrensschritten kommen, wie beispielsweise der Einberufung eines Vermittlungsausschusses und der Annahme eines Rechtsakts in dritter Lesung (siehe **Abschnitt 2.3.1**). Die Bedeutung in der Praxis ist jedoch äußerst gering: In der vergangenen Legislaturperiode **2014 bis 2019** haben **keine Vermittlungsverfahren** stattgefunden, und es wurden **keine Rechtsakte in dritter Lesung** verabschiedet.

2.3.3 Besonderes Gesetzgebungsverfahren

Neben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren gibt es besondere Verfahren (Art. 289 Abs. 2 AEUV), in denen der Rechtsakt entweder **durch das Europäische Parlament** mit Beteiligung des Rates (Art. 223 Abs. 2, Art. 226 UAbs. 3, Art. 228 Abs. 4 AEUV) oder **durch den Rat** mit oder ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen wird.

Entscheidet der **Rat** abschließend über den Rechtsakt, sind folgende Varianten weiter zu unterscheiden:

- ▶ **Der Rat entscheidet ohne Beteiligung des Europäischen Parlaments.**
Insoweit ist in einzelnen Vertragsbestimmungen vorgesehen, dass er das Parlament hierüber unterrichtet (z. B. Art. 215 Abs. 1 AEUV im Falle von Wirtschaftssanktionen).
- ▶ Entscheidet der **Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments**, muss er die Stellungnahme des Parlaments abwarten, bevor er einen Beschluss fasst. Allerdings ist der Rat an die Stellungnahme nicht gebunden. Anwendung findet diese Form der Rechtsetzung z. B. in der Wettbewerbspolitik (Art. 103 Abs. 1, Art. 109 AEUV) oder bei der Bankenaufsicht durch die EZB (Art. 127 Abs. 6 AEUV).
- ▶ Erfolgt die Beschlussfassung des Rates **nach Zustimmung des Parlaments**, hat das Parlament formell keinen Einfluss auf den Inhalt des Vorschlags; es kann ihn nur als Ganzes billigen oder ablehnen (in der Praxis versucht das Europäische Parlament häufig, eine mitgestaltende Rolle zu erreichen, z. B. durch Paketbildung mit einem Vorschlag, für den das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt). Anwendungsfall ist z. B. der Abschluss bestimmter völkerrechtlicher Übereinkommen mit Drittstaaten (Art. 218 Abs. 6 UAbs. 2

lit. a AEUV). Weitere Ermächtigungsnormen, die eine Zustimmung des Parlaments vorsehen: Art. 17 Abs. 7 UAbs. 3 EUV; Art. 19 Abs. 1, Art. 86 Abs. 1, Art. 223 Abs. 1 UAbs. 2, Art. 311 UAbs. 4, Art. 312 Abs. 2 UAbs. 1, Art. 352 (sog. Flexibilitätsklausel) AEUV.

Die Besonderheit in den beiden letztgenannten Varianten ist, dass der Rat in so gut wie allen Fällen **einstimmig** entscheidet.

Ein besonderes Gesetzgebungsverfahren kommt auch bei der Festlegung des Jahreshaushaltsplans zur Anwendung (Art. 314 AEUV).

2.4 Abstimmungsverfahren im Rat

Für eine Abstimmung im Rat ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Ratsmitglieder erforderlich (Art. 11 Abs. 4 GO-Rat). Das heißt, der Rat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitgliedstaaten bei einer Rats-tagung durch stimmberechtigte Personen (Minister- bzw. Staatssekretärebene, siehe **Abschnitt 3.3**) vertreten sind.

Die qualifizierte Mehrheit

Die Abstimmung im Rat erfolgt grundsätzlich mit **qualifizierter Mehrheit** (Art. 16 Abs. 3 EUV), es sei denn, die Verträge sehen explizit ein anderes Quorum vor.

- ▶ Seit dem **1. November 2014** wird die qualifizierte Mehrheit gemäß der sog. **doppelten Mehrheit** berechnet,³⁶ d. h.
 - mindestens **55 Prozent der Mitgliedstaaten**³⁷ müssen zustimmen,
 - sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens **65 Prozent der Bevölkerung** der EU³⁸ ausmachen,

36 Ein Mehrheitsrechner findet sich unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/voting-calculator/>.

37 Nach dem Austritt Großbritanniens aus der EU: 15 von insgesamt 27 Mitgliedstaaten, zuvor 16 von 28 Mitgliedstaaten.

38 Die für die Berechnung der Mehrheiten anzuwendenden Bevölkerungszahlen werden jährlich durch Ratsbeschluss festgeschrieben (vgl. Beschluss 2017/2461 des Rates, Abl. L 348 vom 29. Dezember 2017, S. 36).

- **aber:** Eine **Sperrminorität** gegen die Annahme des Vorschlags muss aus **mindestens vier Mitgliedstaaten** bestehen (d.h., insoweit wird das 65-Prozent-Kriterium durchbrochen).
 - Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des/der Hohen Vertreters/Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, erhöht sich das Quorum für die Mitgliedstaaten von 55 auf 72 Prozent (Art. 238 Abs. 2 AEUV).
 - Für die Berechnung der qualifizierten Mehrheit werden nur **aktive Zustimmungen** der Mitgliedstaaten berücksichtigt. **Enthaltungen** wirken daher faktisch wie Nein-Stimmen und zählen – wie auch Gegenstimmen – für das Erreichen der Sperrminorität.³⁹
- ▶ Bis zum 31. März 2017 konnte auf **Antrag eines einzelnen Mitgliedstaates** gemäß Art. 3 Abs. 2 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen auch nach dem **bisherigen Nizza-Verfahren** abgestimmt werden, d.h. **gewichtete Stimmen** und optionales 62-Prozent-Bevölkerungskriterium. Seit dem 1. April 2017 wird die qualifizierte Mehrheit ausschließlich nach den Vorschriften der zuvor beschriebenen doppelten Mehrheit berechnet.
- ▶ Zusätzlich ergibt sich aus dem sog. **Ioannina-Mechanismus** die Möglichkeit, ein Überstimmtwerden zumindest hinauszuzögern („Abbremsmechanismus“).⁴⁰ Von diesem Instrument wird jedoch in der Praxis kein Gebrauch gemacht.
- ▶ **Sonderregeln** gelten unter anderem für die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:
- Beschließt der Rat im Rahmen der **WWU** ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates (z. B. Art. 121 Abs. 4, Art. 126 Abs. 13 AEUV) oder sind nur die Mitgliedstaaten der Eurozone stimmberechtigt (z. B. Art. 136 Abs. 2 AEUV), werden die Quoren entsprechend angepasst (Art. 238 Abs. 3 AEUV).

39 Eine ausdrückliche Regelung zu den Auswirkungen einer Enthaltung treffen die Verträge in Bezug auf die qualifizierte Mehrheit nicht (siehe im Falle der **einstimmigen Beschlussfassung aber ausdrücklich Art. 238 Abs. 4 AEUV**, wonach Stimmenthaltungen dem Zustandekommen von Ratsbeschlüssen nicht entgegenstehen). Die Tatsache, dass auch Enthaltungen für das Erreichen der Sperrminorität zählen, folgt aber im Umkehrschluss aus der Tatsache, dass für die o.g. Berechnung der qualifizierten Mehrheit nur aktive Zustimmungen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

40 Erklärung Nr. 7 zum Vertrag von Lissabon.

- Dasselbe gilt im **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**, sofern sich das Vereinigte Königreich und Irland gemäß dem Protokoll Nr. 21 bzw. Dänemark gemäß dem Protokoll Nr. 22 nicht an der Annahme von Maßnahmen beteiligen.

Der Notbremsemechanismus

Neben dem Ioannina-Mechanismus steht den Mitgliedstaaten im Bereich der **sozialen Sicherungssysteme** (Art. 48 UAbs. 2 AEUV), des **Strafprozessrechts** (Art. 82 Abs. 3 AEUV) und des **materiellen Strafrechts** (Art. 83 Abs. 3 AEUV) auch die sog. **Notbremse** zur Verfügung, um ein Überstimmtwerden zu verhindern:

In diesem Fall genügt bereits **ein** Mitglied des Rates, das durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit, insbesondere dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur, verletzt oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigt bzw. grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt sieht. In diesem Fall kann es die **Befassung des Europäischen Rates** (Ebene der Staats- und Regierungschefs) beantragen mit der Folge, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt wird.

Der Europäische Rat kann die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zwar beenden, indem er den Entwurf an den Rat zurückverweist. Da der Europäische Rat aber im Konsens entscheidet (Art. 15 Abs. 4 EUV), ist die Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens gegen den Willen des betreffenden Mitgliedstaates nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2009 entschieden, dass der/die deutsche Vertreter/in im Rat diese Rechte „nur nach Weisung“ des Deutschen Bundestages ausüben dürfe. Der Gesetzgeber des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) hat diese Aussagen nach ihrem Kontext dahin gehend ausgelegt, dass die **Bundesregierung auf Weisung des Bundestages die Notbremse ziehen muss** (§ 9 Abs. 1 IntVG), sie aber auch **ohne eine solche Weisung ziehen darf** (Bundestagsdrucksache 16/13923, S. 10). Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch der Bundesrat ein eigenes Weisungsrecht gegenüber der Bundesregierung (§ 9 Abs. 2 IntVG).

2.5 Willensbildung im Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament spielt im europäischen Gesetzgebungsverfahren eine zentrale Rolle (siehe **Abschnitt 2.1.4**). Die frühzeitige Kontaktaufnahme zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments (MdEP), deren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, zu Beamten/Beamtinnen der Parlamentsverwaltung oder zu Fraktionsberatern/Fraktionsberaterinnen zum Austausch der jeweiligen Positionen und zur Übermittlung von Informationen der Bundesregierung zu einzelnen Dossiers ist neben der Arbeit der Ressorts in den Ratsarbeitsgruppen und Kontakten zur Kommission sehr sinnvoll.

Bei den überwiegend im Rahmen einer Lesung erfolgenden Gesetzgebungsverfahren (siehe **Abschnitt 2.3.2** zu den Trilogen) finden die Beratungen im Rat (Ratsarbeitsgruppen, AStV) und im Europäischen Parlament (Fachausschüsse) über weite Strecken parallel statt.

Die Europaabgeordneten – insbesondere aus Deutschland – sind in der Regel an der Positionierung der Bundesregierung als Vertretung des größten Mitgliedstaates interessiert. Denn zur Verabschiedung der europäischen Gesetzgebung sind Informationen von beteiligten Akteuren sowie zu den Auswirkungen in den Mitgliedstaaten wichtig.

Für die **Zusammenarbeit der Ressorts mit dem Europäischen Parlament** hat der Staatssekretärsausschuss für Europafragen **Leitlinien** beschlossen (**Anlage 8.8**).

Der **Willensbildungsprozess im Europäischen Parlament** im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens folgt in der ersten Lesung folgenden Abläufen:

Vorphase

- Nach der Übermittlung des Entwurfs eines Legislativakts durch die Kommission an das Parlament (und gleichzeitig an den Rat) überweist der Präsident/die Präsidentin den Vorschlag an den federführenden Parlamentsausschuss.⁴¹

41 Für eine Übersicht zu den Ausschüssen vgl. **Anlage 8.7**.

- ▶ Der federführende Ausschuss benennt eine/n **Berichterstatter/in**.
- ▶ Die Fraktionen, die den/die Berichterstatter/in nicht stellen, ernennen **Schattenberichterstatter/innen** für das Dossier.

Ausschussphase

- ▶ Nach der Beratung im Ausschuss erstellt der/die Berichterstatter/in einen **Berichtsentwurf**, zu dem jedes Mitglied des Europäischen Parlaments innerhalb einer festgelegten Frist **Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag** (sog. *Amendments*) einreichen kann. Auch die Schattenberichterstatter/innen bringen Änderungsanträge ein. Es ist üblich, dass vor der Abstimmung über die Änderungsanträge sog. „Schattensitzungen“ zwischen Berichterstattern/Berichterstatterinnen und Schattenberichterstattern/Schattenberichterstatterinnen stattfinden, um die Standpunkte der verschiedenen Fraktionen, soweit möglich, in Einklang zu bringen. Das Ergebnis dieser informellen Diskussionen kann die Vorlage von Kompromissänderungsanträgen sein.

Die Erfahrung zeigt, dass der inhaltliche Austausch mit dem Europäischen Parlament (Gespräche, Übermittlung von Positionspapieren, ggf. sogar konkrete Textbeiträge) vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Änderungsanträgen am sinnvollsten ist, weil in diesem Stadium einzelne Abgeordnete durch eigene Änderungsanträge das Dossier aktiv mitgestalten und beeinflussen können. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nimmt die Bedeutung von Berichterstatter/in und Schattenberichterstattern/Schattenberichterstatterinnen zu (siehe **Abschnitt 2.1.4**).

- ▶ Nach Fristablauf, Erörterung der Änderungsanträge und ggf. Erarbeitung von Kompromissänderungsanträgen zwischen den Fraktionen wird **über den Bericht in Form von Änderungsanträgen zum Kommissionsvorschlag abgestimmt**.
- ▶ Für die Annahme des Berichts ist eine **einfache Mehrheit** (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) erforderlich.

Nach der Abstimmung im Ausschuss und der Billigung des Verhandlungsmandats durch das Plenum schließen sich in der Praxis häufig informelle Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission, sog. **Trilog**, an. Hier versuchen die Organe, sich auf einen gemeinsamen Textentwurf zu einigen, welcher im Anschluss sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat verabschiedet wird. Trilogie ermöglichen den Erlass von Rechtsakten in einem frühen Stadium (siehe **Abschnitt 2.3.2**).

- ▶ Die **Aufnahme informeller Verhandlungen** vor der ersten Lesung erfordert die **qualifizierte Mehrheit** der Mitglieder des federführenden Ausschusses und die **Billigung des Plenums** (in der Regel Bekanntgabe im Plenum). Das Mandat kann jedoch auch auf Antrag des Plenums mit niedriger Schwelle (fünf Prozent aller Abgeordneten oder eine gesamte Fraktion) zur Abstimmung gestellt werden (einfache Mehrheit).⁴²

Plenarphase

- ▶ Hat der federführende Ausschuss seinen **Bericht** in Form von Änderungsanträgen zum Vorschlag der Kommission angenommen, wird der Bericht dem Plenum zugeleitet.
- ▶ Konnte im **Trilog** eine vorläufige Einigung erzielt werden, die vom zuständigen Ausschuss gebilligt wurde, wird diese dem Plenum als konsolidierter Text zur Aussprache und Abstimmung eingereicht.
- ▶ Die Haltung der Landesgruppen der Fraktionen (z. B. für Deutschland: CDU/CSU-Gruppe, SPD-Gruppe) wie auch der Fraktionen selbst wird im Rahmen von Gruppen- bzw. Fraktionssitzungen vor und in der jeweiligen Plenarwoche final abgestimmt.
- ▶ Auch vor der Abstimmung im Plenum ist die Einreichung von **Änderungsanträgen** möglich, allerdings mit deutlich höheren Verfahrenshürden als im Ausschuss (sog. „niedrige Schwelle“, d. h. federführender Ausschuss, eine Fraktion oder mindestens 38 Europaabgeordnete).

42 Nach Art. 49 der GO EP.

- ▶ Das Plenum beschließt mit **einfacher Mehrheit** in erster Lesung über den Kommissionsvorschlag. Es kann den Vorschlag insgesamt ablehnen, ihn ohne Änderung billigen oder – häufigster Fall – Änderungsanträge zum Vorschlag annehmen.
- ▶ Häufig wird der geänderte Gesamtentwurf an den federführenden Ausschuss zurückverwiesen, dem er als **Verhandlungsmandat für die Trilogverhandlungen** dient. Dieses Verfahren ermöglicht es dem Europäischen Parlament, mit der inhaltlichen Positionierung des gesamten Plenums Trilogverhandlungen mit dem Rat zu führen. Das Europäische Parlament hat grundsätzlich ein Interesse daran, mit einem möglichst starken Mandat in die Trilogie zu gehen.
- ▶ Stellt der Standpunkt des Europäischen Parlaments eine **in Trilogverhandlungen erreichte vorläufige Einigung** dar, wird darüber in einer einzigen Abstimmung (vor etwaigen sonstigen Änderungsanträgen) abgestimmt. Alternativ kann das Europäische Parlament beschließen, die Abstimmung auf Grundlage der eingereichten Änderungsanträge fortzusetzen, über die abgestimmt wird. Auch hier gilt der Entwurf der legislativen EntschlieÙung als angenommen. Die EntschlieÙung wird entsprechend dem Abstimmungsergebnis angepasst.
- ▶ Das Ergebnis der Plenumsabstimmung wird dem Rat übermittelt.

Danach können die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments in Abstimmung mit Rat und Kommission insbesondere für Vorschläge, die in der Gemeinsamen Erklärung für die jährliche interinstitutionelle Planung als Prioritäten ausgewählt wurden, die Beschleunigung der Verfahren vereinbaren. Die Beschleunigung der Verfahren kann etwa durch eine verkürzte Frist zur Einreichung und Abstimmung über Änderungsanträge erreicht werden.

Mehrheiten im Europäischen Parlament: Eine einfache Mehrheit steht für die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine absolute Mehrheit ist hingegen die Mehrheit der Europaabgeordneten erforderlich (im Plenum derzeit 376 von 751 Stimmen).

2.6 Delegierte Rechtsakte, Komitologieverfahren

Neben den oben dargestellten Handlungsformen der EU gibt es „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter“, die nicht in einem Gesetzgebungsverfahren von Rat und Europäischem Parlament verabschiedet, **sondern von der Kommission erlassen** werden. Die Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Kommission wurde durch den Vertrag von Lissabon neu geregelt. Der AEUV unterscheidet in **Art. 290** und **Art. 291** zwischen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen (**delegierte Rechtsakte**) und der Übertragung von Durchführungsbefugnissen (**Durchführungsrechtsakte**) auf die Kommission.

Delegierte Rechtsakte sind in Ansätzen vergleichbar mit Rechtsverordnungen nach deutschem Recht, da sie von der Exekutive erlassenes Recht im materiellen Sinne enthalten. Durchführungsbefugnisse sollen die einheitliche Durchführung und Anwendung materiellen Rechts sicherstellen.

Die Rechtsakte nach Art. 290 und Art. 291 AEUV sind an die Stelle der im sog. Komitologieverfahren erlassenen Durchführungsbefugnisse getreten, die in der Praxis große Bedeutung erlangt haben.

- ▶ Bei der **delegierten Rechtsetzung nach Art. 290 AEUV** gibt es, im Gegensatz zu den alten Komitologieverfahren, keine aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten **Komitologieausschüsse**. Die Kommission hat sich aber verpflichtet, mitgliedstaatliche Experten vor Erlass eines delegierten Rechtsakts zu konsultieren.⁴³ Die Kontrolle der Kommission erfolgt durch Rat und Europäisches Parlament, die die Übertragung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte **widerrufen** oder gegen einzelne delegierte Rechtsakte **Einwände** erheben können.
- ▶ Bei der Wahrnehmung von **Durchführungsbefugnissen** wird die Kommission hingegen gemäß **Art. 291 Abs. 3 AEUV** und der sog. „Komitologieverordnung“ (EU) Nr. 182/2011 in einem Ausschussverfahren von den Mitgliedstaaten kontrolliert. Nur für diesen Bereich ist der **Begriff „Komitologieverfahren“** nach wie vor zutreffend.

⁴³ Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission, ABl. L 123 vom 12. Mai 2016, S. 1, Ziffer 28, Anhang Ziffer 4.

Die Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen von Art. 290 AEUV und Art. 291 AEUV ist wichtig im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten des Rates und der Mitgliedstaaten. Abgrenzungsfragen stellen sich regelmäßig bereits **zu Beginn der Verhandlungen über einen neuen Gesetzgebungsvorschlag** (Verordnung, Richtlinie) der Kommission, der Ermächtigungen zum Erlass von delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsrechtsakten enthalten soll. Eine Abgrenzung lässt sich im Einzelfall nicht immer eindeutig vornehmen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen für beide Handlungsformen vorliegen, hat der EuGH ausdrücklich ein **Ermessen des Unionsgesetzgebers** bei der Wahl zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten anerkannt, das nur begrenzter gerichtlicher Kontrolle unterliegt.⁴⁴

Folgende rechtliche Kriterien sind für die **Abgrenzung zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten** zugrunde zu legen:

- ▶ Während **Art. 290 AEUV** zur Übertragung **quasi-legislativer Befugnisse** auf die Kommission ermächtigt, geht es bei **Art. 291 AEUV** um die Übertragung **exekutiver Befugnisse** (Durchführung des Sekundärrechts).
- ▶ Die Befugnis, den **Rechtsakt** (einschließlich seiner Anhänge) **zu ändern oder zu ergänzen**, kann der Kommission nur nach Maßgabe von **Art. 290 AEUV** übertragen werden.
- ▶ Anders als delegierte Rechtsakte können **Durchführungsrechtsakte konkret-individuelle Regelungen** enthalten.

In einer Interinstitutionellen Vereinbarung vom 18. Juni 2019 haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament über nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV verständigt.⁴⁵ Die in der IIV genannten Kriterien geben den drei Organen allerdings lediglich Leitlinien in der Frage an die Hand, ob die durch Gesetzgebungsakte übertragenen Befugnisse delegierte Befugnisse oder Durchführungsbefugnisse sein sollten. Dabei ist die Rechtsnatur des vorgesehenen Rechtsaktes anhand der Ziele, der Inhalte und des Kontexts dieses Rechtsaktes sowie des Basisrechtsaktes zu bestimmen.

44 EuGH, Urteil vom 18. März 2014, Rs. C-427/12 – Kommission/Rat und Parlament, Rz. 40. Entsprechend auch die IIV 2016, Ziffer 26: „Es obliegt dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang – innerhalb der Grenzen der Verträge – delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte verwendet werden.“

45 IIV „Nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 AEUV“ vom 18. Juni 2019, ABl. C 223/1 vom 3. Juli 2019.

Trotz der in der IIV aufgeführten Kriterien, die eine – nicht verbindliche – Leitlinie zur Einordnung geben sollen, wird betont, dass die jeweilige Entscheidung im Einzelfall im Ermessen des Gesetzgebers steht.

2.6.1 Delegierte Rechtsakte

Nach Art. 290 Abs. 1 AEUV kann der Kommission bei Erlass eines Gesetzgebungsakts (sog. Basisrechtsakt – in der Regel Verordnung oder Richtlinie) die Befugnis übertragen werden, durch einen sog. delegierten Rechtsakt **nicht wesentliche Vorschriften des Basisrechtsakts zu ergänzen oder zu ändern**. **Wesentliche Vorschriften** des Basisrechtsakts dürfen durch einen delegierten Rechtsakt dagegen nicht geändert werden. Die „**wesentlichen Aspekte eines Bereichs**“ sind gemäß Art. 290 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 AEUV dem Gesetzgebungsakt und damit dem EU-Gesetzgeber vorbehalten, eine Befugnisübertragung ist für sie ausgeschlossen. Welche Vorschriften eines Gesetzgebungsakts **wesentlich** sind, ist vom Einzelfall abhängig. Dies ist durch Auslegung des Gesetzgebungsakts unter Berücksichtigung seines Inhalts und seiner Zielsetzung zu klären. Wesentlich sind zumindest Vorschriften, durch die die grundsätzlichen Ausrichtungen der Unionspolitik umgesetzt werden, und solche, die zur Verwirklichung der Hauptziele eines Gesetzgebungsakts unverzichtbar sind.

Befugnisübertragung auf die Kommission

Die konkrete **Ausgestaltung der Befugnisübertragung im Basisrechtsakt** hat entscheidende Bedeutung für die späteren **Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Rates bzw. der Mitgliedstaaten**. Diese sind in jedem Fall begrenzt. Ein Mitwirkungsrecht wie im früheren Komitologieverfahren haben die Mitgliedstaaten in keinem Fall. Dennoch gibt es einige Ansatzpunkte, um innerhalb der engen Grenzen des Art. 290 AEUV die Handlungsmöglichkeiten für Rat und Mitgliedstaaten zu vergrößern. Daher sollte schon im **Gesetzgebungsverfahren** der jeweiligen Verordnung oder Richtlinie besonderes Augenmerk auf die folgenden Punkte gelegt werden.

Wichtig bei der Ausgestaltung des Basisrechtsakts:

Ausdrückliche Festlegung von **Zielen, Inhalt, Geltungsbereich** und **Dauer** der Befugnisübertragung (Art. 290 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 AEUV), insbesondere:

- ▶ **genaue Eingrenzung** und **konkrete Beschreibung** der delegierten Befugnisse und
- ▶ **Befristung** der Delegation (ggf. verbunden mit Berichtspflicht und automatischer Verlängerungsklausel).

Einbeziehung der Standardklauseln, insbesondere:

- ▶ **zur Konsultation mitgliedstaatlicher Experten** (im verfügbaren Teil des Rechtsakts),
- ▶ zur Möglichkeit des **Widerrufs** (Art. 290 Abs. 2 lit. a AEUV) und
- ▶ zur **Frist für Einwände**.

Wichtig: Die sog. **Standardklauseln** (siehe unten und **Anlage 8.9**) sehen Musterformulierungen für die verschiedenen Elemente vor, die explizit in jeden Basisrechtsakt aufgenommen werden müssen. Ein bloßer Verweis hierauf ist nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der **Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung 2016** haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament auf eine neue „**Verständigung über delegierte Rechtsakte**“ („**Common Understanding**“ – Anhang 1 der IIV) und auf damit zusammenhängende **Standardklauseln** (Anlage zum Anhang der IIV, siehe **Anlage 8.9**) geeinigt. Hierdurch soll vor allem eine systematische und verbindliche **Einbindung von mitgliedstaatlichen Experten** sichergestellt werden.

Die Organe verpflichten sich, bei einer Befugnisübertragung gemäß Art. 290 AEUV so weit wie möglich die **Standardklauseln** der Anlage zum Anhang der IIV zu verwenden. Bei der **Verhandlung des Basisrechtsakts** sollte genau darauf geachtet und hingewirkt werden, dass alle relevanten Standardklauseln in den Basisrechtsakt aufgenommen werden. Dies ist wichtig für die später von der Kommission vorgelegten delegierten Rechtsakte.

Verfahren zum Erlass einzelner delegierter Rechtsakte

Nach dem „**Common Understanding**“ läuft das Verfahren zum Erlass delegierter Rechtsakte im Wesentlichen wie folgt ab:

- ▶ Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen **Verzeichnisse der geplanten delegierten Rechtsakte** vorlegen⁴⁶ und die **frühzeitige Unterrichtung** des Rates und des Europäischen Parlaments gewährleisten, wenn ein delegierter Rechtsakt nach dem **Dringlichkeitsverfahren** erlassen werden soll.
- ▶ Die **Sachverständigen der Mitgliedstaaten** werden zu **allen** von den Kommissionsdienststellen erarbeiteten **Entwürfen delegierter Rechtsakte rechtzeitig konsultiert**. In den **Standardklauseln** ist ein entsprechender Artikel enthalten (siehe **Anlage 8.9**). Wichtig ist, dass dieser tatsächlich in verbindlicher Form in den **verfügbaren Teil** des jeweiligen Basisrechtsakts aufgenommen wird und nicht nur als unverbindlicher Appell in die Erwägungsgründe.
- ▶ Die Konsultationen finden in bestehenden **Sachverständigengruppen**⁴⁷ statt oder im Wege von **Ad-hoc-Sitzungen** mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, zu denen die Kommission über die Ständigen Vertretungen der einzelnen Mitgliedstaaten einlädt.
- ▶ Die **Entwürfe** der delegierten Rechtsakte werden den Sachverständigen der Mitgliedstaaten so **rechtzeitig übermittelt**, dass sie genügend Zeit zur Vorbereitung haben.
- ▶ Am **Ende jeder Sitzung** mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten oder im Zuge der Nachbereitung einer solchen Sitzung legen die Kommissionsdienststellen die **Schlussfolgerungen** aus der Diskussion dar und erläutern auch, wie sie den Auffassungen der Sachverständigen Rechnung tragen werden und wie sie weiter zu verfahren gedenken. Diese Schlussfolgerungen werden im **Sitzungsprotokoll** festgehalten.

46 Bezüglich dieser Verpflichtung verweist die Kommission darauf, dass alle aktuell geplanten delegierten Rechtsakte über das neue elektronische Register der delegierten Rechtsakte abrufbar sind.

47 Die Expertengruppen der Kommission unterliegen den Rahmenregelungen des Beschlusses C(2016)3301 der Kommission vom 30. Mai 2016 zur Festlegung horizontaler Bestimmungen über die Einsetzung und Arbeitsweise von Expertengruppen der Kommission.

- ▶ Wird der **Inhalt** eines im Entwurf vorliegenden delegierten Rechtsakts **geändert**, so gibt die Kommission den Sachverständigen der Mitgliedstaaten Gelegenheit, zu der geänderten Fassung des Entwurfs **Stellung zu nehmen**, falls angezeigt in schriftlicher Form.
- ▶ Delegierte Rechtsakte werden nach Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwänden durch den Rat und das Europäische Parlament **im Amtsblatt der EU veröffentlicht**.

Auf die Einhaltung der einzelnen Verfahrensschritte durch die Kommission sollte in jedem Einzelfall geachtet werden.

In Umsetzung der IIV 2016 hat die Kommission ein **elektronisches Register der delegierten Rechtsakte** eingerichtet.⁴⁸ Es bietet Zugang zu verschiedenen Phasen der Planung, Annahme, Überprüfung und Veröffentlichung delegierter Rechtsakte und ist mit dem **elektronischen Register der Expertengruppen** verknüpft.⁴⁹

Kontrolle der Kommission durch den Unionsgesetzgeber

Rat und Europäisches Parlament haben bestimmte, begrenzte Möglichkeiten zur Kontrolle der Kommission, die sich einerseits auf einzelne delegierte Rechtsakte, andererseits auf die Befugnisübertragung als solche beziehen:

- ▶ **Einspruchsverfahren:** Hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt vorgelegt, können **Rat und/oder Europäisches Parlament** innerhalb der im Basisrechtsakt vorgesehenen Frist (in der Regel zwei Monate) **Einwände erheben** (Einspruchsverfahren). Die **Hürden** für eine Intervention gegenüber der Kommission sind jedoch **hoch**: Die Erhebung von Einwänden muss vom Rat mit **qualifizierter Mehrheit** oder vom Europäischen Parlament mit der **Mehrheit seiner Mitglieder** beschlossen werden.
- ▶ **Widerruf:** Der Rat oder das Europäische Parlament können mit entsprechender Mehrheit jederzeit beschließen, die **Befugnisübertragung** auf die Kommission insgesamt oder teilweise **zu widerrufen**, sofern diese Möglichkeit im Basisrechtsakt vorgesehen wurde (Art. 290 Abs. 2 lit. a AEUV).

48 <https://webgate.ec.europa.eu/regdel>.

49 <http://ec.europa.eu/transparency/regexpert>.

2.6.2 Durchführungsrechtsakte

Grundsätzlich obliegt die Durchführung des Unionsrechts den Mitgliedstaaten (Art. 291 Abs. 1 AEUV). Ausnahmsweise werden **Durchführungsbefugnisse** auf die **Kommission** und in Sonderfällen, insbesondere der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), auch auf den Rat übertragen. Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ▶ Eine EU-weite Regelung zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von EU-Recht muss erforderlich sein (Art. 291 Abs. 2 AEUV).
- ▶ Der zugrunde liegende Gesetzgebungsakt darf (anders als bei delegierten Rechtsakten) durch die Durchführungsrechtsakte nicht geändert werden.

Das Verfahren zur Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten wird durch die **Verordnung (EU) Nr. 182/2011** (sog. **Komitologieverordnung**) näher ausgestaltet. Zur Durchführung des Verfahrens werden **Ausschüsse** aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz der Kommission gebildet. Im Jahr 2017 gab es 267 aktive sog. Komitologieausschüsse, unter deren Mitwirkung 1.687 Durchführungsrechtsakte erlassen wurden.⁵⁰ Die meisten Ausschüsse kommen mehrmals im Jahr zusammen (in der Regel in Brüssel). Jeder Ausschuss arbeitet auf der Grundlage einer eigenen **Geschäftsordnung**, die auf der Standardgeschäftsordnung der Kommission⁵¹ basiert.

Ein **elektronisches Register der Kommission** enthält Hintergrundinformationen über die Ausschüsse und entsprechende Arbeitsdokumente.⁵²

Die Mitgliedstaaten werden in den Ausschüssen entweder über das **Prüfverfahren** (Art. 5 der Komitologieverordnung) oder über das **Beratungsverfahren** (Art. 4 der Komitologieverordnung) eingebunden. Daneben kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt sofort erlassen, wenn äußerste Dringlichkeit geboten ist und diese Möglichkeit im Basisrechtsakt vorgesehen ist (**Dringlichkeitsverfahren**, Art. 8 der Komitologieverordnung).

50 Siehe Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2017, COM(2018) 675, endgültig vom 11. Oktober 2018.

51 ABl. C 206 vom 12. Juli 2011, S.11.

52 <http://ec.europa.eu/transparency/regcomitology>.

Auch im Bereich der Durchführungsrechtsetzung kann die Position der Mitgliedstaaten bei der Verhandlung über den Basisrechtsakt (Verordnung oder Richtlinie) entscheidend verbessert werden:

Wichtig bei der Ausgestaltung des Basisrechtsakts:

- ▶ Anwendung des **Prüfverfahrens** vorsehen, soweit möglich.
- ▶ Beim Prüfverfahren ggf. versuchen, eine sog. **non-opinion clause** zu vereinbaren (d. h., der Durchführungsrechtsakt darf ohne Stellungnahme des Ausschusses nicht erlassen werden, siehe unten).
- ▶ Das **Dringlichkeitsverfahren** nur in tatsächlich begründeten Ausnahmefällen akzeptieren.

Der **Rat** und das **Europäische Parlament** haben ein **Kontrollrecht** in Bezug auf die Entwürfe von Durchführungsrechtsakten, die sich auf im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Rechtsakte gründen. Sie können in diesen Fällen die Kommission jederzeit darauf hinweisen, dass der Entwurf die im Basisrechtsakt vorgesehenen **Durchführungsbefugnisse überschreitet** (Art. 11 der Komitologieverordnung). Die Kommission muss dann den Entwurf überprüfen und Rat und Parlament darüber unterrichten, ob sie den Entwurf beibehalten, ihn abändern oder zurückziehen will.

Prüfverfahren (Art. 5 der Komitologieverordnung)

Das **Prüfverfahren** soll gemäß Art. 2 Abs. 2 der Komitologieverordnung insbesondere angewendet werden zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

- ▶ von **allgemeiner Tragweite**,
- ▶ in Bezug auf **Programme mit wesentlichen Auswirkungen**, insbesondere auf den **Haushalt**,⁵³
- ▶ in Bezug auf die **gemeinsame Handelspolitik**, die **Besteuerung**, die **Umwelt**, den Schutz der **Gesundheit** oder **Sicherheit** von Menschen, Tieren und Pflanzen, die gemeinsame **Agrar- und Fischereipolitik**.

53 Vgl. Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Soweit das Prüfverfahren zur Anwendung kommt, berät der Ausschuss zunächst den Kommissionsentwurf und schlägt ggf. Änderungen vor, die sich die Kommission zu eigen machen kann. Er gibt seine Stellungnahme mit **qualifizierter Mehrheit** ab.

Spricht sich der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit **für den Kommissionsentwurf** aus, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt (Art. 5 Abs. 2 der Komitologieverordnung).

Bei **Ablehnung** durch den Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit darf die Kommission die Regelung nicht erlassen, kann aber dem Ausschuss innerhalb von zwei Monaten eine geänderte Fassung des Entwurfs unterbreiten oder den Entwurf innerhalb eines Monats dem **Berufungsausschuss** vorlegen (Art. 5 Abs. 3 der Komitologieverordnung, siehe dazu unten).

Gibt der Ausschuss **keine Stellungnahme** ab, so kann die Kommission den Rechtsakt in der Regel dennoch erlassen (Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 der Komitologieverordnung). Etwas anderes gilt aber, wenn der Basisrechtsakt explizit vorsieht, dass der Durchführungsrechtsakt ohne Stellungnahme nicht erlassen werden darf (sog. **non-opinion clause**, Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 lit. b der Komitologieverordnung).⁵⁴ Eine solche Regelung im Basisrechtsakt verschafft den Mitgliedstaaten eine deutlich stärkere Position. Lehnt die Bundesregierung einen Durchführungsrechtsakt der Kommission ab, genügt im Falle des Bestehens einer *non-opinion clause* das Organisieren einer **Sperrminorität**. Die Kommission kann dann, wenn ein Durchführungsrechtsakt für erforderlich erachtet wird, entweder demselben Ausschuss innerhalb von zwei Monaten nach der Abstimmung eine geänderte Fassung des Entwurfs des Durchführungsrechtsakts unterbreiten oder den Entwurf des Durchführungsrechtsakts innerhalb eines Monats nach der Abstimmung dem **Berufungsausschuss** zur weiteren Beratung vorlegen (§ 5 Abs. 4 UAbs. 3 der Komitologieverordnung).

54 Auch Rechtsakte, die die Besteuerung, Finanzdienstleistungen, den Schutz der Gesundheit oder der Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder endgültige multilaterale Schutzmaßnahmen betreffen, und Rechtsakte, die die Mitglieder mit einfacher Mehrheit ablehnen, dürfen gemäß Art. 5 Abs. 4 UAbs. 2 lit. a und lit. c der Komitologieverordnung nicht ohne Stellungnahme des Ausschusses erlassen werden.

Legt die Kommission den Entwurf im Falle einer **ablehnenden oder einer fehlenden Stellungnahme des Ausschusses** innerhalb eines Monats dem **Berufungsausschuss** vor (Art. 6 der Komitologieverordnung), so berät dieser den Entwurf erneut, allerdings auf einem **höheren, politischen Niveau** (Abteilungsleitung, ggf. Unterabteilungsleitung oder AStV-Botschafter/in). Der Berufungsausschuss beschließt ebenfalls mit qualifizierter Mehrheit. Bei einer **befürwortenden Stellungnahme** erlässt die Kommission den Rechtsakt. Auch wenn der Berufungsausschuss **keine Stellungnahme** abgibt, kann die Kommission den Rechtsakt erlassen. **Lehnt** der Berufungsausschuss den Rechtsakt **ab**, so wird er nicht erlassen (Art. 6 Abs. 3 der Komitologieverordnung).

Beratungsverfahren (Art. 4 der Komitologieverordnung)

Das **Beratungsverfahren** wird grundsätzlich in allen Fällen angewendet, in denen die Voraussetzungen für das Prüfverfahren nicht gegeben sind (Art. 2 Abs. 3 der Komitologieverordnung). Weniger als neun Prozent der Komitologieausschüsse werden ausschließlich nach dem Beratungsverfahren tätig.

Im Beratungsverfahren gibt der Ausschuss eine **Stellungnahme** ab; erforderlich ist hierfür im Falle einer Abstimmung die **einfache Mehrheit** (Art. 4 Abs. 1 der Komitologieverordnung).

Die Kommission berücksichtigt anschließend „so weit wie möglich“ das Ergebnis der Beratungen im Ausschuss und die abgegebene Stellungnahme. Diese sind aber **nicht bindend**. Eine Befassung des Berufungsausschusses ist nicht vorgesehen. Damit hat der Ausschuss im Beratungsverfahren eine deutlich schwächere Position als im Prüfverfahren.

Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

Delegierte Rechtsakte (Art. 290 AEUV)

Ergänzungen oder Abänderungen nicht wesentlicher Vorschriften des Basisrechtsakts

- ▶ Ermächtigung im Basisrechtsakt
- ▶ Rat/Europäisches Parlament kann Einwände gegen einzelne delegierte Rechtsakte erheben (Einspruchsverfahren)
- ▶ Rat/Europäisches Parlament kann Übertragung der Befugnisse widerrufen (Widerrufsverfahren)
- ▶ Entscheidung im Rat mit qualifizierter Mehrheit (hohe Hürde!)
- ▶ Verfahren im *Common Understanding* (Anhang zur IIV 2016) geregelt

Durchführungsrechtsakte (Art. 291 AEUV)

Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des Basisrechtsakts (sofern EU-weite Regelung erforderlich und Basisrechtsakt nicht geändert wird)

- ▶ Ermächtigung im Basisrechtsakt
- ▶ Kontrolle erfolgt über die Komitologieausschüsse
- ▶ Verfahren in der Verordnung 182/2011 („Komitologieverordnung“) geregelt

Prüfverfahren

- ▶ Durchführungsmaßnahmen von allgemeiner Tragweite
- ▶ bei bestimmten Sektorpolitiken

- ▶ Abstimmung grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit
- ▶ Blockaderecht des Ausschusses (= der **Mitgliedstaaten**)
- ▶ Möglichkeit der Anrufung des Berufungsausschusses durch die Kommission

Beratungsverfahren

- ▶ in allen anderen Fällen

- ▶ Abstimmung mit einfacher Mehrheit
- ▶ Stellungnahme für die Kommission nicht bindend
- ▶ Anrufung des Berufungsausschusses nicht vorgesehen

2.6.3 (Altes) Regelungsverfahren mit Kontrolle⁵⁵

Die früheren Verfahren auf Grundlage des sog. **Komitologiebeschlusses**⁵⁶ (Beratungsverfahren, Verwaltungsverfahren und einfaches Regelungsverfahren) wurden durch die Vorschriften des AEUV (Art. 290, 291) und die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (**Komitologieverordnung**) **ersetzt**. Wird in einem bestehenden Basisrechtsakt noch auf die früheren Komitologieverfahren Bezug genommen, gelten automatisch die neuen Verfahren nach Maßgabe der Überleitungsvorschriften in Art. 13 der Komitologieverordnung.

Etwas anderes gilt nur für das sog. **Regelungsverfahren mit Kontrolle** nach **Art. 5a des alten Komitologiebeschlusses**. Wird in einem bestehenden Basisrechtsakt noch auf dieses Verfahren verwiesen, so bleibt es bis zur Änderung des Basisrechtsakts bei dem bisherigen Verfahren.

Viele Einzelrechtsakte wurden seither im Zuge einer Revision an die Regelungen des Art. 290 bzw. Art. 291 AEUV angepasst.

Ein großes Omnibuspaket zur Anpassung von Einzelschriften in zahlreichen weiteren Basisrechtsakten wurde mit der Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 angenommen. Zugleich haben sich Rat, Kommission und Europäisches Parlament in einer Gemeinsamen Erklärung⁵⁷ dazu verpflichtet, weiterhin an der Anpassung der verbleibenden Rechtsakte zu arbeiten.

Bis zur Anpassung aller Basisrechtsakte, die noch auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle verweisen, gilt weiter das folgende Verfahren:

- ▶ Ein sog. „**Regelungskontrollausschuss**“, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt, unterstützt diese.
- ▶ Dieser Komitologieausschuss gibt zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen eine **Stellungnahme** ab. Erforderlich ist in der Regel eine **qualifizierte Mehrheit**.

55 Im Brüsseler Sprachgebrauch häufig mit „PRAC“ (*Procédure de réglementation avec contrôle*) abgekürzt.

56 Ratsbeschluss 1999/468/EG in der Fassung des Ratsbeschlusses 2006/512/EG.

57 ABl. C250 vom 25.07.2019, S. 1.

- ▶ Stehen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses **im Einklang**, unterbreitet die Kommission die Maßnahmen dem **Rat** und dem **Europäischen Parlament** zur Kontrolle (Art. 5a Abs. 3 des Komitologiebeschlusses).

Lehnen Rat oder Parlament den Vorschlag ab (im Rat mit qualifizierter Mehrheit, im Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder), darf die Kommission die Durchführungsmaßnahme **nicht erlassen**. Rat oder Parlament können einen Vorschlag der Kommission nur ablehnen, wenn diese ihrer Ansicht nach ihre Ermächtigungsbefugnisse überschreitet oder der Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt. Die Kommission kann dem Ausschuss dann einen neuen Vorschlag unterbreiten oder im Wege des normalen und langwierigeren Rechtsetzungsverfahrens vorgehen.

- ▶ Steht die beabsichtigte Maßnahme von Anfang an **nicht mit der Stellungnahme** des Komitologieausschusses **im Einklang** oder hat der Ausschuss **keine Stellungnahme** abgegeben, so wird der Vorschlag zunächst dem **Rat** unterbreitet, der ihn mit qualifizierter Mehrheit ablehnen kann (Art. 5a Abs. 4 des Komitologiebeschlusses).
 - Im Falle der **Ablehnung durch den Rat** darf die Kommission die Durchführungsmaßnahme nicht erlassen. Sie kann dem Rat dann nur einen neuen Vorschlag unterbreiten oder wiederum im Wege des normalen Rechtsetzungsverfahrens vorgehen.
 - **Billigt der Rat** hingegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahme, so unterbreitet er ihn dem **Europäischen Parlament**, das den Vorschlag aus dem Grund, dass die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschreitet oder der Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt, ablehnen kann. Im Falle der **Ablehnung** durch das **Europäische Parlament** darf die Kommission die Durchführungsmaßnahme nicht erlassen. Auch hier kann sie dem Ausschuss aber einen neuen Vorschlag unterbreiten oder im Wege des normalen Rechtsetzungsverfahrens vorgehen.

3 Mitwirkung der Bundesregierung im Rat

Der Rat tagt in zehn unterschiedlichen Zusammensetzungen (Ratsformationen, siehe **Abschnitt 2.1.2**), bildet aber rechtlich eine Einheit („der Rat“). Beschlüsse zu allen Politikfeldern können deshalb in jeder Ratssitzung getroffen werden (insbesondere als A-Punkte ohne Aussprache).

Der Rat wird von rund **20 Ausschüssen und 145 Arbeitsgruppen** unterstützt.⁵⁸ Die **Ratsarbeitsgruppen** sind üblicherweise die erste Stufe für die Behandlung eines Dossiers im Rat (siehe **Abschnitt 3.1**). Der **Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV/COREPER⁵⁹)** ist das zentrale Vorbereitungsgremium des Rates (siehe **Abschnitt 3.2**), der alle Ratstagungen vorbereitet, die Arbeit in den Ratsarbeitsgruppen leitet und auf die Kohärenz der verschiedenen Politiken und Maßnahmen achtet.

Die sog. „**Mertens-Gruppe**“ und die sog. „**Antici-Gruppe**“ bereiten die Sitzungen des AStV jeweils am Vortag vor (siehe **Abschnitt 3.2.1**).

Weitere wichtige **Ausschüsse** sind der Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA, Art. 134 AEUV) und der Wirtschaftspolitische Ausschuss (WPA, beide zur Vorbereitung des ECOFIN-Rates), der Beschäftigungsausschuss (Art. 150 AEUV), der Ausschuss für Handelspolitik (Art. 207 AEUV), das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK, Art. 38 EUV) und der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL).

Neben den ständigen **Ratsarbeitsgruppen**, die üblicherweise auf Referentenebene wahrgenommen werden, gibt es bestimmte **Hochrangige Gruppen** (*High-level groups*, in der Regel Abteilungsleiter/innen-Niveau) und sog. temporäre **Ad-hoc-Gruppen** für bestimmte fachbezogene Sonderthemen, die durch AStV-Beschluss eingesetzt werden.

58 Die Vorbereitungsgremien des Rates werden in einem regelmäßig aktualisierten Verzeichnis des Generalsekretariats des Rates aufgelistet (zuletzt: Ratsdokument 10308/19 vom 11. Juli 2019) und sind den zehn Ratsformationen (siehe **Abschnitt 2.1.2**) zugeordnet.

59 „*Comité des représentants permanents*“, häufig verwendete Bezeichnung im Brüsseler Sprachgebrauch.

Eine **Gruppe der Freunde des Vorsitzes** (*Friends of the Presidency* – „FoP-Gruppe“) wird meist für die Behandlung horizontaler, verschiedene Ratsarbeitsgruppen betreffender Fragen und nur für eine begrenzte Zeit durch AStV-Beschluss aktiviert.

Das **Generalsekretariat des Rates** bereitet die Sitzungen des Rates vor und unterstützt die Arbeit des AStV und der Ratsarbeitsgruppen. Besondere Bedeutung kommt dabei dem **Juristischen Dienst des Rates (JD Rat)** als Teil des Generalsekretariats zu.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Das Generalsekretariat des Rates

Das Generalsekretariat ist eine unerlässliche Hilfe für die Vorsitzführung. Es bietet Unterstützung bei administrativen, logistischen und formalen Fragen. Es berät bei der Sitzungsleitung und bei Kompromissfindungen. Auch unterstützt es den Vorsitz bei dessen Beziehungen zur Europäischen Kommission und zum Europäischen Parlament (siehe im Einzelnen **Abschnitt 2.1.3 und 2.1.4**). Das Ratssekretariat hat zudem ein Handbuch für den Ratsvorsitz veröffentlicht. Dies ist im Delegates Portal unter dem Reiter *Information – Prepare Your Presidency* abrufbar.

Vorbereitung durch das Ratssekretariat

Für Regierungsmitglieder bietet das Ratssekretariat mehrere Informationsmöglichkeiten im Hinblick auf den Vorsitz an:

- (1) Ein Regierungsmitglied kann sich mit dem/der Generaldirektor/in des jeweiligen spezifischen Bereichs im Rat in Brüssel treffen, z. B. anlässlich eines Besuchs oder einer Ratstagung in Brüssel.
- (2) Berlin-Besuch des/der Generaldirektors/Generaldirektorin eines spezifischen Bereichs des Rates: Es handelt sich meistens um ein Tagesbriefing einige Monate vor Beginn des Vorsitzes. Bei Bedarf kann es ein Treffen auch kurz vor Beginn des Vorsitzes geben.

(3) Berlin-Besuch des Generalsekretärs des Rates: Er informiert alle Regierungsmitglieder in Berlin und unterbreitet seine Sicht der Rolle des EU-Ratsvorsitzes. Auch hierzu kann bei Bedarf ein erneuter Besuch kurz vor Beginn des Vorsitzes erfolgen.

Der Juristische Dienst des Rates (JD Rat)

Der Juristische Dienst unterstützt den Rat und seine Vorbereitungsgruppen, den Vorsitz und das Generalsekretariat, um sicherzustellen, dass die **Rechtsakte des Rates rechtmäßig und gut formuliert** sind. Er hat das Recht und die Pflicht, dann **mündlich oder schriftlich** auf der Ebene der Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie auf der Ebene des AstV oder des Rates **Stellung zu nehmen**, wenn er dies für erforderlich hält, indem er **auf Ersuchen des Rates oder von sich aus** völlig unabhängige **Gutachten** zu jeder juristischen Frage abgibt.⁶⁰

Außerdem hat er die Aufgabe, die **redaktionelle Qualität der Vorschläge und Entwürfe von Rechtsakten** zu überprüfen und dem Rat und seinen Gremien redaktionelle Vorschläge zu unterbreiten. Zudem vertritt er den Europäischen Rat und den Rat ggf. vor den **Europäischen Gerichten**.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Pressedienst des Rates

Der Pressedienst des Rates informiert den Vorsitz über die Tätigkeiten des Rates und steuert Hintergrundinformationen bei. Auch erstellt und verbreitet er Pressemitteilungen und Beratungsergebnisse. Nicht zuletzt vermittelt der Pressedienst Kontakte zu Journalisten und organisiert Pressekonferenzen des Vorsitzes nach Ratstagungen.

60 Vgl. Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates, Stand: März 2016, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/council-rules-procedure-comments/>.

3.1 Vorbereitung von Ratsarbeitsgruppen

Die **Ratsarbeitsgruppe** ist die erste Ebene, auf der EU-Vorhaben (insbesondere Legislativvorschläge der Kommission) und Tagesordnungspunkte der Rats-tagungen (insbesondere Ratsschlussfolgerungen) inhaltlich behandelt werden.

Die Sitzungen der rund **145 thematisch aufgeteilten Ratsarbeitsgruppen** nimmt in der Regel ein/e Vertreter/in des jeweils federführenden Ressorts auf Fachebene („**Hauptstadtformat**“) oder ein/e Bedienstete/r der Ständigen Vertretung („**Brüsseler Format**“) wahr. Die Ratsarbeitsgruppe erörtert die Vorhaben Punkt für Punkt (bei Legislativvorschlägen artikelweise), um eine **Entscheidungsgrundlage für den AStV** zu erarbeiten.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Während der Präsidentschaft muss für jede Ratsarbeitsgruppe mindestens eine Person bestimmt werden, die den Vorsitz führt, sowie eine Person, welche die deutsche Delegation leitet, also als Vertreter/in Deutschlands an der Sitzung teilnimmt. Üblich ist, dass neben der/dem Vorsitzenden auch eine/ein Ko-Vorsitzende/r bestellt wird, die/der die/den Vorsitzende/n bei der Sitzungsleitung unterstützt und diese/n vertritt.

Die Vorbereitung einer Ratsarbeitsgruppensitzung obliegt dem **fachlich zuständigen** Ressort. Der/die Sitzungsteilnehmer/in tritt für die gesamte Bundesregierung auf und muss daher auch die **Belange anderer Ressorts** beachten. Die Haltung der Bundesregierung zu EU-Vorhaben ist in den EU-Gremien **einheitlich darzustellen** (§ 74 Abs. 6 GGO, siehe **Abschnitt 1**). Die Verhandlungslinie des Sitzungsvertreters/der Sitzungsvertreterin ist daher unter rechtzeitiger Einbeziehung aller fachlich berührten Ministerien, z. B. im Wege einer Ressortbesprechung oder in Form einer abgestimmten schriftlichen Weisung, vor der Sitzung festzulegen.⁶¹ Einheitliche formale Anforderungen hierfür, wie sie für die AStV-Weisungen bestehen, gibt es in diesem Bereich nicht.

61 Zur Beteiligung der Länder bei der Vorbereitung von Ratsarbeitsgruppensitzungen und der Teilnahme von Ländervertretern an den Sitzungen siehe **Abschnitt 4.3.3**.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Organisatorische Vorbereitung:

Rechtzeitig vor der Amtsübernahme erstellt der/die Vorsitzende einen detaillierten Sitzungskalender mit der vsl. Sitzungsanzahl der jeweiligen Ratsarbeitsgruppe in diesem Halbjahr. Dieser Plan ist an die/den für die Raum- und Sitzungsplanung zuständige/n Kollegin/Kollegen der Ständigen Vertretung zu übermitteln, damit die erforderlichen Buchungen vorgenommen werden können. Sitzungen müssen mindestens zwei volle Wochen im Voraus abgesagt werden, ansonsten können die Dolmetscher (Kosten ca. 62.000 Euro/Tag bei Vollsprachenregime) nicht mehr kostenlos storniert werden. Der Tausch von Sitzungen ist grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem für Raum- und Sitzungsplanung zuständigen Kollegin/Kollegen der StÄV möglich.

Inhaltliche Vorbereitung:

Der Versand der Tagesordnung sowie der relevanten Dokumente sollte grundsätzlich mindestens eine Woche vor der nächsten Ratsarbeitsgruppensitzung über das Delegates Portal erfolgen. Ein Gesetzgebungsvorschlag kann nur beraten werden, wenn er in allen Sprachfassungen vorliegt. Bei anderen (nicht gesetzgeberischen) Vorschlägen oder Dokumenten reicht die englische Sprachfassung als Beratungsgrundlage aus.

Vor jeder Ratsarbeitsgruppensitzung gibt es eine Vorbesprechung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Ratssekretariats, ggf. auch unter Einbeziehung der Europäischen Kommission (empfehlenswert).

Hinweise für Teilnehmer/innen an Ratsarbeitsgruppen zur guten Verständlichkeit des **in deutscher Sprache zu haltenden Vortrags** für die übrigen Delegierten finden sich in **Abschnitt 7.1.2**.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Sofern eine (aktive) Verdolmetschung angeboten wird, sind die Ratsarbeitsgruppen in deutscher Sprache zu leiten.

Über Verlauf und Ergebnisse einer Ratsarbeitsgruppensitzung ist **zeitnah** durch den/die Sitzungsvertreter/in ein (**Draht-**) **Bericht** zu erstellen. Dieser ist an die fachlich zuständigen Ressorts sowie an Bundestag und Bundesrat (Weiterleitung

erfolgt mit Aufnahme der Adresse „EUROBMWI“ in den Drahtberichtsverteiler automatisch, siehe **Abschnitt 4.2.3**) zu übermitteln. Wird der Bericht durch den/die Hauptstadtvertreter/in erstellt, übermittelt er/sie diesen in der Regel an die Ständige Vertretung, die ihn als Drahtbericht versendet. Auch **Hauptstadtberichte** sind ohne Verzögerungen zu erstellen.

Der Vorsitz im Rat soll nach den indikativen Leitlinien für Gruppenvorsitzende für die Behandlung von Folgenabschätzungen im Rat sicherstellen, dass belastbare **Folgenabschätzungen** der Kommission vorliegen und diese auch tatsächlich in die Rechtsetzungsarbeiten des Rates einfließen. Dies soll zusammen mit der **ersten Erörterung eines Kommissionsvorschlags** in der jeweiligen Ratsarbeitsgruppe erfolgen (siehe im Einzelnen **Abschnitt 3.6.2**).

Exkurs: „Parlamentsvorbehalt“

Bei der Einlegung eines **Parlamentsvorbehalts** während der Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe bzw. im AStV ist immer zu bedenken, dass das EUZBBG eine besondere Regelung mit Blick auf Stellungnahmen des Bundestages enthält. Wenn die in § 8 Abs. 4 EUZBBG genannten Voraussetzungen vorliegen, wenn also ein Beschluss des Bundestages in Bezug auf einen EU-Rechtsetzungsakt in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist, muss ausdrücklich ein Parlamentsvorbehalt im Sinne dieser Vorschrift eingelegt werden. Anschließend ist ein gesonderter Bericht für den Bundestag zu fertigen (siehe **Abschnitt 4.2.5**).

Wenn dagegen ein Vorbehalt eingelegt werden soll mit Blick auf das besondere Interesse von Bundestag oder Bundesrat an einem Dossier, **ohne dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 EUZBBG vorliegen**, sollte deutlich gemacht werden, dass es sich nicht um einen Parlamentsvorbehalt im Sinne dieser Vorschrift handelt. Ein solcher Vorbehalt sollte nicht ohne weitere Erläuterungen als Parlamentsvorbehalt bezeichnet werden (besser: **Prüfvorbehalt**). Darauf sollte auch in der Weisungsgebung und in der (Draht-)Berichterstattung geachtet werden.

In Fällen, in denen die Zustimmung Deutschlands im Rat ein Zustimmungsgesetz voraussetzt (insbesondere gemäß § 8 IntVG mit Blick auf Art. 352 AEUV, siehe **Abschnitt 4.4**), muss ein Parlamentsvorbehalt eingelegt werden, bis das Zustimmungsgesetz erlassen ist.

3.2 Weisungsgebung für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)

Gemäß Art. 16 Abs. 7 EUV ist der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV/COREPER⁶²) **für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich**. Er bereitet die Arbeiten des Rates vor und führt die ihm vom Rat übertragenen Aufträge aus. Zudem kann er in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen sind, Verfahrensbeschlüsse fassen (Art. 240 Abs. 1 AEUV).

Der AStV

- ▶ prüft alle Punkte der Tagesordnung einer Ratstagung und bemüht sich, auf seiner Ebene Einvernehmen zu erzielen, und
- ▶ kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zur Durchführung von Vorarbeiten oder Untersuchungen einsetzen.⁶³

Den Vorsitz im AStV führt der/die Vertreter/in desjenigen Mitgliedstaates, der den Vorsitz im Rat innehat. Der AStV achtet auf die Kohärenz der Politik und Maßnahmen der Union unter Einhaltung:

- ▶ der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht bei Rechtsakten;
- ▶ der Vorschriften über die Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Union;
- ▶ der Haushaltsbestimmungen;
- ▶ der Verfahrensvorschriften, Transparenz und ordnungsgemäßen Formulierung.

62 „Comité des représentants permanents“, häufig verwendete Bezeichnung im Brüsseler Sprachgebrauch.

63 Art. 19 GO-Rat.

3.2.1 Zuständigkeiten AStV 1 und AStV 2

Um die unterschiedlichen Ratsformationen zeitgerecht und substantziell vorbereiten zu können, tagt der AStV in zwei unterschiedlichen Zusammensetzungen: AStV 1 und AStV 2.

Der **AStV 1** setzt sich aus den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Ständigen Vertreter/innen zusammen. Er ist zuständig für Themen der Ratsformationen:

- ▶ Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz;
- ▶ Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt) einschließlich Tourismus;
- ▶ Verkehr, Telekommunikation und Energie;
- ▶ Landwirtschaft und Fischerei;
- ▶ Umwelt;
- ▶ Bildung, Jugend, Sport und Kultur einschließlich audiovisueller Bereich.

Die inhaltliche Vorbereitung des AStV 1 erfolgt jeweils am Vortag der Sitzung durch die sog. „**Mertens-Gruppe**“.⁶⁴

Der **AStV 2** hingegen setzt sich aus den Ständigen Vertretern/Vertreterinnen zusammen. Er befasst sich mit den Themen der Ratsformationen:

- ▶ Allgemeine Angelegenheiten (auch institutionelle Fragen und Kohäsionspolitik);
- ▶ Auswärtige Angelegenheiten (auch Verteidigung, Handel und Entwicklung);
- ▶ Wirtschaft und Finanzen einschließlich Haushalt;
- ▶ Justiz und Inneres einschließlich Katastrophenschutz.

64 Die Mertens-Gruppe ist nach ihrem ersten Vorsitzenden Vincent Mertens de Wilmars im Jahr 1993 benannt.

Die inhaltliche Vorbereitung des AstV 2 trifft die sog. „**Antici-Gruppe**“⁶⁵, die mit dieser Aufgabe ebenfalls am Vortag der Sitzungen beschäftigt ist.

Grundlage für den/die deutsche/n Ständige/n Vertreter/in sind die Weisungen aus der Hauptstadt. Während die Koordinierung der Weisungsgebung für den AstV 1 grundsätzlich beim BMWi – EA1 (astv@bmwi.bund.de) liegt, übernimmt AA – EU-K (EU-K-S@auswaertiges-amt.de) diese Aufgabe grundsätzlich für den AstV 2.

Abweichend von der generellen Aufteilung der Koordinierung nach AstV 1 und 2 koordiniert das AA im Bereich des AstV 1 die Weisungen zu

- Materien, für die das AA nach der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung federführend ist (einschließlich Angelegenheiten des Europäischen Parlaments),
- Kultur,
- Medien und audiovisuellen Angelegenheiten, soweit der Tagesordnungspunkt im Kulturrat behandelt wird.

Das BMWi koordiniert im Bereich des AstV 2 die Weisungen zu

- Materien, für die BMWi nach der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung federführend ist,
- Angelegenheiten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
- EFTA-Angelegenheiten, insbesondere mit Blick auf die Schweiz,
- Handelspolitik,
- reinen Wirtschaftsabkommen,
- Kohäsionspolitik.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Vorbereitung des AstV

Ist ein Dossier reif für eine Befassung durch den AstV, unterrichtet der/die Ratsarbeitsgruppenvorsitzende den Vorsitz der Mertens- bzw. Antici-Gruppe sowie anschließend die/den zuständige/n Mitarbeiter/in des Ratssekretariats. Diese/r sendet dann den formellen Antrag an die Direktion für allgemeine Angelegenheiten des Ratssekretariats zur Aufnahme des Themas als ein Tagesordnungspunkt für den nächsten AstV.

65 Die Antici-Gruppe tagte 1975 zum ersten Mal und ist ebenfalls nach ihrem ersten Vorsitzenden Paolo Massimo Antici benannt.

In der Woche vor der jeweiligen AStV-Sitzung – in der Regel bis Freitag 12 Uhr – billigt der Vorsitz des AStV den Entwurf der Tagesordnung.

3.2.2 Weisungsgebung und -gestaltung für den AStV 1

Den Ablauf der Sitzungen bestimmt sowohl für den AStV 1 als auch den AStV 2 die zuvor veröffentlichte Tagesordnung, die sich nach einem festen Schema in zwei Teile gliedert.

Im Teil I werden all die Punkte aufgeführt, über die in der jeweiligen Ratsarbeitsgruppe Einvernehmen erzielt wurde. Teil II hingegen beinhaltet die Punkte, die von der Sache her erörtert und geprüft werden müssen. Ferner enthält der Teil „Sonstiges“ Punkte, die ggf. in der Sitzung thematisiert werden müssen.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Wie auch während der Präsidentschaft 2007 wird sich die Weisungsgebung für die nationale Delegation im AStV während der deutschen Präsidentschaft verändern. Hierzu erfolgt eine gesonderte Information.

Für jeden auf der Tagesordnung aufgeführten Punkt bedarf es einer **ressortabgestimmten Weisung** aus Deutschland. Falls notwendig, muss die Abstimmung deshalb rechtzeitig auf eine höhere Ebene gebracht werden.

Sollte es in Ausnahmefällen nicht gelingen, eine Weisung (rechtzeitig) zwischen den betroffenen Ressorts inhaltlich abzustimmen, kann sich Deutschland im AStV in der Sache nicht äußern. Dabei ist aber zu bedenken, dass der Ratsvorsitz Schweigen auch als Zustimmung werten kann.

Abhängig von der Positionierung innerhalb der Tagesordnung – Teil I oder Teil II – unterscheiden sich die Weisungen inhaltlich.

Gestaltung von I-Punkt Weisungen

Da **I-Punkte ohne Aussprache** im AStV beschlossen werden, beschränken sich die Weisungen auf den Punkt „Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor“. Für dieses Votum kommen ausschließlich die Alternativen

- ▶ „Zustimmung“;
- ▶ „Kenntnisnahme“;
- ▶ „Ablehnung“;
- ▶ „Enthaltung“ oder
- ▶ „Zurückweisung in die Ratsarbeitsgruppe“

in Betracht (siehe **Anlage 8.10**).

Nicht selten liegen zum Zeitpunkt der Weisungserstellung jedoch noch nicht alle Voraussetzungen für ein abschließendes Votum vor. In diesen Fällen ist ein Vorbehalt entsprechend der folgenden Kategorisierung möglich:

1. **Wartevorbehalt**, d. h., das Dokument, das Gegenstand der Beschlussfassung sein soll, fehlt oder ist fehlerhaft.
2. **Sprachvorbehalt**, d. h., das Dokument, das Gegenstand der Beschlussfassung sein soll, liegt nicht in deutscher Sprache vor.

Sind zu einem späteren Zeitpunkt alle weisungsrelevanten Fakten bekannt, sind die Aufhebung des Vorbehalts und damit die Umwandlung in ein endgültiges Votum erforderlich. Das sollte möglichst bis zum Ende der jeweiligen AStV-Sitzung erfolgen; spätestens jedoch bis zum Rat. Sollte der Wartevorbehalt bis dahin weiterbestehen, wird dieser als Ablehnung interpretiert. Sofern Übersetzungen im Rahmen von Komitologieverfahren, die als I-Punkte gebilligt werden, unzureichend oder fehlerhaft sind, kann Zustimmung unter Abgabe einer Protokollerklärung gewiesen werden. In der Protokollerklärung können dann die sprachlichen Änderungswünsche verdeutlicht werden.⁶⁶

Die Weisungen für I-Punkte im AStV werden als Grundlage für die Abstimmung der A-Punkte im Rat verwendet. Es erfolgt demzufolge im Regelfall keine erneute Abstimmung zu den A-Punkten. Dies gilt auch für die Abgabe von Protokollerklärungen. Daher sollte in den Protokollerklärungen auch der Geltungsbereich (AStV und/oder Rat) aufgenommen werden.

66 Siehe Anlage zum Protokoll der Sitzung der EU-Abteilungsleiter/innen vom 30. Mai 2017, Anlage 8.12.

Gestaltung von II-Punkt Weisungen

II-Punkt Weisungen sind im Vergleich zu den vorgenannten I-Punkt Weisungen deutlich umfangreicher, da sie die **Grundlage für eine Erörterung oder Prüfung** innerhalb des AStV darstellen. Sie enthalten daher für den AStV 1 Angaben zu jedem der folgenden vier Punkte (siehe **Anlage 8.11**):

1. Ziel des Vorsitzes

Leitfrage: Welches Ziel verfolgt der Vorsitz als Ergebnis der Sitzung? Angabe „entfällt“ oder „keine“ ist hier nicht möglich. Häufig ergibt sich das Ziel des Vorsitzes aus dem in der Tagesordnung genannten Bezugsdokument.

2. Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor

Leitfrage: Wie steht Deutschland zu dem Ziel des Vorsitzes? Welches Ziel verfolgt Deutschland?

Eindeutiger Tenor, auch hier ist die Angabe „entfällt“ oder „keine“ nicht möglich. Zudem ist dringend die Trennung zwischen dem Weisungsziel/Weisungstenor einerseits und den Sprechpunkten andererseits als jeweils gesonderte Punkte der Weisung zu wahren. Der Weisungstenor sollte zu den Sprechpunkten passen, sodass auch bereits hier etwaige **Rückfallpositionen** aufgezeigt werden sollten.

3. Sprechpunkte

Leitfrage: Welche Argumente dienen dem deutschen Ziel?

Schlüssige, zielgerichtete Argumente für die Gesprächsführung; keine Thesen- oder Antithesenaufzählung. Wenige, fokussierte Sprechelemente, konzentriert auf die für Deutschland inhaltlich wesentlichen Punkte. Für den Fall, dass die deutsche Position nicht durchsetzbar erscheint, ist unter den Sprechpunkten eine **Rückfallposition** aufzuzeigen. Es besteht die Möglichkeit, in den Sprechpunkten taktische Überlegungen aufzuzeigen, insbesondere zu welchem Zeitpunkt der/die deutsche Ständige Vertreter/in die Punkte vortragen soll.

4. Hintergrund/Sachstand

Leitfrage: Welche Informationen sind erforderlich, um den Gegenstand der Diskussion zu verstehen?

Kurze Darstellung des Sachstandes. Keine Wiederholung der Diskussion auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe.

Für den AStV 2 sollten die Weisungen nach folgendem Muster aufgebaut werden (siehe **Anlage 8.11**):

1. Ziel des Vorsitzes

Leitfrage: Welches Ziel verfolgt der Vorsitz als Ergebnis der Sitzung? Angabe „entfällt“ oder „keine“ ist hier nicht möglich. Häufig ergibt sich das Ziel des Vorsitzes aus dem in der Tagesordnung genannten Bezugsdokument.

2. Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor

Leitfrage: Wie steht Deutschland zu dem Ziel des Vorsitzes? Welches Ziel verfolgt Deutschland?

Eindeutiger Tenor erforderlich; Angabe „entfällt“ oder „keine“ ist nicht möglich. **Bitte hier Gesprächsziele formulieren, keine Sprechpunkte.**

3. Hintergrund/Sachstand

Leitfrage: Welche Informationen sind erforderlich, um den Gegenstand der Diskussion zu verstehen?

Kurze Darstellung des Sachstandes. Keine Wiederholung der Diskussion auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe.

Trotz des umfangreichen Inhalts sollte die II-Punkt Weisung drei Seiten nicht überschreiten. Hier bietet insbesondere der Punkt „Hintergrund“ oftmals Raum für Kürzungen, die bereits vor der Ressortabstimmung durch das federführende Ressort vorgenommen werden müssen; die EU-Koordinierungsreferate nehmen grundsätzlich keine Kürzungen vor. Dennoch unterbreitet das EU-Koordinierungsreferat in begründeten Fällen dem federführenden Ressort Kürzungsvorschläge, welche die Weisung inhaltlich optimieren. Sofern eine umfangreiche, drei Seiten deutlich übersteigende Weisung erforderlich erscheint, ist zu prüfen, ob das betroffene Thema nicht in die Ratsarbeitsgruppe zurückverwiesen werden sollte.

Auch taktische Überlegungen können in die Weisung mit aufgenommen werden. So kann die Weisung Informationen darüber enthalten, wann gesprochen werden sollte und wie sich die anderen Mitgliedstaaten voraussichtlich positionieren werden.

Zudem **sollten Anlagen oder sonstige weisungsergänzende Dokumente grundsätzlich vermieden werden**. Sollen Änderungsvorschläge zum vorlie-

genden Dossier eingebracht werden, sind diese der Weisung jedoch als Anlage beizufügen.

Für Frühstücke oder Mittagessen des AStV werden ebenfalls Weisungen durch die Koordinierungsreferate von AA und BMWi angefordert. Sie entsprechen in ihrem Aufbau den üblichen II-Punkt Weisungen mit dem Unterschied, dass die Sprechpunkte aufgrund fehlender Übersetzung während des Essens auf Englisch verfasst werden. In ihrem Umfang sollten die Sprechpunkte/Gesprächsziele drei bis vier Punkte nicht übersteigen.

AStV-Weisungen		
	I-Punkt Weisung	II-Punkt Weisung
Inhalt	<p>Deutsches Verhandlungsziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Zustimmung ▶ Kenntnisnahme ▶ Ablehnung ▶ Enthaltung ▶ Zurückweisung in die Ratsarbeitsgruppe <p>Liegen zum Zeitpunkt der Weisung nicht alle Voraussetzungen für ein Votum vor, ist ein Vorbehalt möglich.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ziel des Vorsitzes (Was will der Vorsitz erreichen?) 2. Deutsches Verhandlungsziel/ Weisungstenor (Was will Deutschland erreichen?) 3. Sprechpunkte (nur für den AStV 1) (Welche Argumente stärken die deutsche Position?) 4. Hintergrund/Sachstand (Welche Informationen sind für das Erfassen der Ziele erforderlich?)
	Alle Weisungen müssen ressortabgestimmt sein.	
Umfang	1 Seite	Maximal 3 Seiten

Abgabe nationaler Erklärungen

Unberührt von den Vorgaben der Weisungsgestaltung besteht die Möglichkeit, nationale Erklärungen zu einzelnen Punkten abzugeben, die in das offizielle AStV-Protokoll aufgenommen werden. Maßgeblich für die Berücksichtigung der Erklärung ist neben der **Ankündigung** des Begehrens in der Mertens- bzw. Antici-Gruppe die Zusendung des Dokuments im unmittelbaren Anschluss an die Ankündigung. Auch ist die **Angabe des Geltungsbereichs** der Erklärung

unumgänglich, d. h., ob sie sich auf den AstV, den Rat oder auf beide bezieht. Der deutschen Erklärung soll eine Höflichkeitsübersetzung auf Englisch (und ggf. auf Französisch) beigelegt werden;⁶⁷ für die Übersetzung sind die federführenden Ressorts bzw. Fachreferate zuständig.⁶⁸

Die ebenfalls **ressortabgestimmte** nationale Erklärung wird rechtzeitig an die EU-Koordinierungsreferate des BMWi oder AA geschickt, die sodann sicherstellen, dass die Dokumente der Ständigen Vertretung zugeleitet werden und die Präsidentschaft, die anderen Mitgliedstaaten sowie das Ratssekretariat erreichen.

3.2.3 AstV-Sitzungsergebnisse

Nach Abschluss der AstV-Sitzungen führt die EU-Koordinierungsstelle beim BMWi die einzelnen Weisungen des AstV 1 und des AstV 2 zusammen und erstellt die sog. **Sammelweisung**. Das Gesamtpaket dient einerseits der Information des Bundestages (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 EUZBBG), andererseits verschafft es allen Ressorts einen Überblick über die Weisungsgebung der Woche.

3.3 Vorbereitung der (Fachminister-)Räte

Vertretung im Rat

An den Tagungen der zehn unterschiedlichen Ratsformationen (siehe **Abschnitt 2.1.2**) nehmen aufseiten der Mitgliedstaaten die jeweils zuständigen **Fachminister/innen** oder **Staatssekretäre/Staatssekretärinnen** teil. Diese sind nach Art. 16 Abs. 2 EUV als „Vertreter auf Ministerenebene“ befugt, für die Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben, und sind als solche „**Mitglieder des Rates**“. Auch die Vertretung durch **Parlamentarische Staatssekretäre/Staatssekretärinnen** ist auf Unionsebene gewohnheitsrechtlich anerkannt, obwohl sie innerstaatlich nur beschränkt vertretungsberechtigt sind.

67 Siehe Protokoll der Sitzung der EU-Abteilungsleiter/innen vom 30. Mai 2017, S. 6.

68 Erklärungen, die zu einem unter Sonstiges behandelten Thema gehören, können gemäß Geschäftsordnung des Rates nicht in das Protokoll der jeweiligen Sitzung aufgenommen werden, da unter Sonstiges lediglich Diskussionen geführt bzw. Informationen ausgetauscht, jedoch keine Entscheidungen getroffen werden.

Nimmt weder der/die zuständige Minister/in noch ein/e Staatssekretär/in teil, wird Deutschland bei der Ratstagung üblicherweise durch den/die **Ständige/n Vertreter/in** der Bundesrepublik Deutschland bei der EU oder seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin repräsentiert. Diese können an der Ratssitzung teilnehmen, sind aber **nicht stimmberechtigt**.⁶⁹

In solchen Fällen kommt die **Übertragung des Stimmrechts** auf ein anderes Ratsmitglied, d. h. auf den/die stimmberechtigte/n Vertreter/in eines anderen Mitgliedstaates, gemäß Art. 239 AEUV in Betracht.

Für einige Ratsformationen sind **mehrere Ressorts** federführend zuständig (z. B. Wettbewerbsfähigkeitsrat: BMWi für den Teil Binnenmarkt, Industrie und Raumfahrt, BMBF für den Teil Forschung).⁷⁰ Häufig können die Tagesordnung und der Ablauf der Beratungen den Ressortzuständigkeiten angepasst werden, etwa durch entsprechende Verteilung der Beratungspunkte auf zwei aufeinanderfolgende Tage. Bei anderen Ratsformationen finden die Teile von vornherein an verschiedenen Terminen statt (Bsp.: Rat Verkehr, Telekommunikation und Energie, hierfür Federführung: BMVI bzw. BMWi; Rat für Auswärtige Angelegenheiten – Teil Handel, hierfür Federführung: BMWi).

Erstellung und Abstimmung der Tagesordnung für Ratstagungen

Vor jeder formellen Ratstagung erstellt der Ratsvorsitz eine **vorläufige Tagesordnung**, die gemäß Art. 3 Abs. 1 GO-Rat spätestens 14 Tage (Rat für Justiz und Inneres: 21 Tage) vor Beginn der Tagung den anderen Ratsmitgliedern und der Kommission übersandt und anschließend im AStV behandelt wird. Ein Punkt ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Ratsmitglied dies spätestens 16 Tage vor der Tagung beantragt (Art. 3 Abs. 2 GO-Rat). Danach können zusätzliche Punkte nur einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen werden (Art. 3 Abs. 7 GO-Rat). Beantragt ein Mitgliedstaat die Aufnahme eines Punktes unter „Sonstiges“, hat er ein erläuterndes Dokument vorzulegen (Art. 3 Abs. 9 GO-Rat).

69 Dies ist zu beachten in Bezug auf die Beschlussfähigkeit des Rates, die gemäß Art. 11 Abs. 4 GO-Rat nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Ratsmitglieder gegeben ist, siehe **Abschnitt 2.4**.

70 Zur grundsätzlichen Zuordnung siehe die durch die EU-Abteilungsleiter/innen am 13. Februar 2014 indossierte Übersicht über die Wahrnehmung der Ratsformationen durch die Bundesministerien, **Anlage 8.3**, die nach wie vor Bestand hat.

In der Praxis ist es sinnvoll, **Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnungsentwürfe** bereits rechtzeitig vor der entsprechenden AStV-Sitzung und möglichst noch vor der vorbereitenden Sitzung der Mertens- bzw. der Antici-Gruppe vorzulegen.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Für die einzelnen Ratstagungen bietet das Ratssekretariat dem Vorsitz eine schriftliche und mündliche Vorbereitung (sogenannte „Briefings“) auf die Sitzungen an.

Die schriftliche Informationsnote (sogenannte „*briefing note*“) wird als Handlungsempfehlung für den Vorsitz gemeinsam mit den relevanten offiziellen Dokumenten einige Tage vor der Ratssitzung zunächst auf Englisch übermittelt. Kurz vor dem Rat liegen die Dokumente dann auch auf Deutsch vor. Zu jedem Tagungsordnungspunkt der Ratstagung stellt das Ratssekretariat eine kurze Information über das Ziel der Diskussion und die empfohlene Vorgehensweise zur Sitzungsleitung bereit. Darüber hinaus stellt es Sprechnotizen zur Einleitung sowie zu den einzelnen zu diskutierenden Punkten zur Verfügung. Ergänzt wird die Informationsnote mit Angaben zu den wichtigsten inhaltlichen, rechtlichen, verfahrenstechnischen und taktischen Fragen sowie Hintergrundinformationen zum aktuellen Stand des jeweiligen Dossiers.

Darüber hinaus findet vor jeder Ratstagung am Vorabend oder manchmal auch am Morgen vor Beginn der Tagung ein vorbereitendes mündliches Briefing durch das Ratssekretariat statt. Teilnehmer/innen sind neben dem Ratssekretariat der AStV- bzw. SAL-Vorsitz, der Juristische Dienst des Rates und ggf. die Kommission. Teilweise finden entsprechende Briefings auch im Rahmen eines informellen Abendessens statt.

Während des deutschen Vorsitzes ist eine Anreise des deutschen Regierungsmitglieds bereits am Vortag des Rates und auch die Anwesenheit bis zum Ende der Ratstagung notwendig.

Die **Tagesordnung von Ratstagungen** ist aufgeteilt in zwei Teile:

- 1) „Beratungen über **Gesetzgebungsakte**“ – **öffentlich** – und
- 2) „nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten“ – **nicht öffentlich**.⁷¹

Jeder Teil ist wiederum in sog. **A- und B-Punkte** untergliedert:

- ▶ **A-Punkte** werden ohne weitere Aussprache verabschiedet (siehe unten). Sie umfassen häufig Vorhaben und Dossiers, für die die verabschiedende Ratsformation thematisch nicht zuständig ist. Die Beschlüsse sind dennoch wirksam, da nach den EU-Verträgen formell jedes Mal „der Rat“ handelt, nur in unterschiedlicher Zusammensetzung.
- ▶ **B-Punkte**, häufig zu politisch umstrittenen Themen, werden im Rat durch Aussprache erörtert (siehe unten).

Alle Punkte auf der Tagesordnung einer Ratstagung werden inhaltlich durch den AStV vorbereitet (Art. 19 Abs. 2 GO-Rat).

Als **A-Punkte** werden die Punkte bezeichnet, die der Rat voraussichtlich **ohne Aussprache** annehmen kann. Die A-Punkte werden in einer **Liste** zusammengefasst, die – im Regelfall zu Beginn der Tagung – vom Rat grundsätzlich im Ganzen angenommen wird. Das schließt nicht aus, dass ein Mitgliedstaat oder die Kommission bei der Annahme dieser Punkte Meinungen äußert und Erklärungen in das Ratsprotokoll aufnehmen lässt. Wenn eine Stellungnahme zu einem A-Punkt aber zu einer erneuten Aussprache führen könnte oder wenn ein entsprechender Antrag von einem Ratsmitglied bzw. der Kommission gestellt wird, wird ein A-Punkt von der Tagesordnung abgesetzt und in der Regel auf eine spätere Tagung der fachlich zuständigen Ratsformation verschoben. Zu A-Punkten ist im Regelfall keine Weisung erforderlich. Maßgeblich ist die für den jeweiligen AStV abgegebene I-Punkt Weisung.

Als **B-Punkte** werden die (häufig politisch umstrittenen) Themen festgesetzt, die durch Aussprache erörtert werden sollen.

71 Auf Antrag der Präsidentschaft oder eines Mitgliedstaates kann der Rat mit Zustimmung der Mitgliedstaaten (qualifizierte Mehrheit) auch über „wichtige Fragen, die die Interessen der EU und ihrer Bürger berühren“ und die nicht die Gesetzgebung betreffen, öffentlich beraten (Artikel 8 Abs. 2 GO-Rat).

Falsche B-Punkte sind solche, bei denen im AStV grundsätzlich bereits eine Einigung erzielt wurde, die aber noch nicht öffentlich gemacht wurde. Der Rat nimmt den Punkt dann in der Regel nur noch formal – ohne Aussprache – an.

Jeder **B-Punkt** einer formellen Ratstagung ist vom jeweils zuständigen Fachressort durch **Sprechzettel** vorzubereiten, die mit den anderen betroffenen Ressorts abgestimmt werden müssen. Vor den meisten Ratstagungen finden außerdem **Ressortbesprechungen** statt, zu denen regelmäßig auch die Ländervertreter/innen eingeladen werden.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Sitzungsablauf

Der Ablauf der Ratstagungen bestimmt sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Es ist die Pflicht des/der Vorsitzenden, im Rahmen der Sitzungsleitung für einen fairen und effizienten Ablauf zu sorgen.

Die nationale deutsche Position wird dabei von der deutschen Delegation vertreten, die getrennt vom Vorsitz auftritt, aber nur in besonderen Ausnahmefällen Stellung bezieht.

Nach Eröffnung der Sitzung wird als erster formeller Punkt die Tagesordnung angenommen (einfache Mehrheit ausreichend). Hierauf folgt die Annahme der A-Punkte. Im Anschluss erfolgt die Behandlung der regulären B-Punkte der Tagesordnung.

Danach erfolgt die Behandlung sonstiger Punkte. Bei diesen erfolgt insbesondere der Hinweis auf erläuternde Dokumente, die im Vorfeld der Ratstagung vom antragstellenden Mitgliedstaat übermittelt worden sein müssen (Art. 3 Abs. 9 GO-Rat).

Der Vorsitz schließt die Sitzung mit einem kurzen Schlussstatement.

Über jedes Treffen des Rates (auch über informelle Ministertreffen) hat das federführende Ressort nach § 4 Abs. 4 EUZBBG einen **Vorbericht für den Bundestag** zu erstellen. Darin sind die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes zu jedem Beratungsgegenstand (nur B-Punkte) sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung darzustellen. Über das Ergebnis der Treffen ist **für den Bundestag** ein **Nachbericht** anzufertigen.

Hinweise zur deutschen Ratspräsidentschaft

Infrastruktur

Jeder Mitgliedstaat hat zwei Plätze am Haupttisch. Der Vorsitz sitzt gegenüber der Kommission. Neben dem Vorsitz (zuständiges Regierungsmitglied) sitzt auf der linken Seite der/die zuständige Vertreter/in des Ratssekretariates (in aller Regel Generaldirektor/in des jeweiligen Bereichs) und auf der rechten Seite der/die deutsche AStV- bzw. SAL- Vorsitzende. Links und rechts des/der Vorsitzenden sind weitere Vertreter/innen des Ratssekretariates, des Juristischen Dienstes und des Vorsitzlandes anwesend.

Den nächsten Platz auf der rechten Seite des Vorsitzes nimmt die nationale deutsche Delegation ein (wenn möglich vertreten durch eine/n Staatssekretär/in, ansonsten durch eine/n hochrangige/n Beamten/Beamtin), die übrigen Mitgliedstaaten sitzen in der Reihenfolge der Vorsitzrotation um den Tisch (siehe **Anlage 8.31**).

Dem Vorsitz stehen für bilaterale Konsultationen und vorbereitende Sitzungen neben den eigenen Delegationsbüros (siehe **Abschnitt 7.5**) die Vorsitz-Suiten in Brüssel im Justus Lipsius Gebäude auf Ebene 50 und im Europa Gebäude auf Ebene 7 sowie in Luxemburg im European Convention Cener Luxembourg, Level 2, Büros 1-12, zur Verfügung.

Art der Ratsbefassung

Die Beratungen im Rat können folgende **Formen** annehmen:

Beratungen, die auf eine Beschlussfassung ausgerichtet sind:

- ▶ Insbesondere **Gesetzgebungsakte, Entschlüsseungen, Erklärungen, Verhandlungsmandate**: Hier wird in der Praxis versucht, eine politische Entscheidung im Rat zu erreichen. Soweit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren bereits ein Standpunkt des Europäischen Parlaments vorliegt, handelt es sich um eine sog. **Politische Einigung (political agreement)**, ansonsten um eine **Allgemeine Ausrichtung (general approach)**, die häufig Grundlage für einen informellen **Trilog** ist (siehe **Abschnitt 2.3.2**). Bei komplexen Gesetzgebungsvorhaben strebt die Ratspräsidentschaft häufiger Teil-Einigungen an (sog. **partial general approach**), die später konsolidiert werden.

Die **förmliche Annahme eines Gesetzgebungsakts**, über den im Trilog eine Einigung erzielt wurde, erfolgt regelmäßig als **A-Punkt** ohne Aussprache bei einer der folgenden Ratstagungen (aufgrund der Einheitlichkeit des Rates als Organ nicht notwendigerweise durch die thematisch zuständige, sondern durch jede beliebige Ratsformation).

Die Beschlussfassung im Rat richtet sich nach der in der konkreten Kompetenzgrundlage des AEUV vorgesehenen Mehrheit, in der Regel ist eine **qualifizierte Mehrheit** erforderlich (siehe **Abschnitt 2.4**).

- **Sonstige Politikpunkte:** Sie werden in der Regel durch die Annahme von **Ratsschlussfolgerungen** (*Council conclusions*) behandelt, in denen der Rat seine politische Auffassung zum Ausdruck bringt. Ratsschlussfolgerungen können sich auf Mitteilungen der Kommission beziehen. Sie haben keinerlei rechtliche Bindungswirkung, können aber erhebliche politische Wirkung entfalten.

Ratsschlussfolgerungen müssen nach gängiger Praxis einstimmig bzw. im Konsens angenommen werden.⁷² Kann kein Konsens im Rat erreicht werden, ist alternativ die Vorlage von **Schlussfolgerungen der Präsidentschaft** möglich. Diese geben ausschließlich den Standpunkt des Vorsitzes wieder und binden den Rat auch nicht politisch.

Orientierungsaussprachen:

Bei diesen tauschen sich die Ratsmitglieder allgemein zu einem bestimmten Thema aus oder legen ihren generellen Standpunkt zu einem Dossier dar, ohne in die Verhandlungen über einen konkreten Text einzutreten (sog. *orientation debate, exchange of views, political orientation*). Oft wird diesem Austausch eine **Erläuterung der Präsidentschaft** (ggf. mit **diskussionsleitenden Fragen**) oder **der Kommission** vorangestellt (sog. *information from the Presidency, presentation by the Commission*) oder bei nicht entscheidungsreifen Rechtsetzungsvorhaben ein Fortschrittsbericht (*progress report*) präsentiert.

⁷² Umstritten. Der Juristische Dienst des Rates ist der Auffassung, dass Ratsschlussfolgerungen auch mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können, sofern sie sich auf Regelungsgegenstände beziehen, zu denen Gesetzgebungsakte mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden können. In der Praxis ist dies jedoch nicht üblich.

Kommission:

- ▶ Besitzt Initiativrecht für Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Mitteilungen, sonstige Vorhaben.
- ▶ Entscheidet als Kollegium im Rahmen einer Kabinettsitzung oder schriftlich.
- ▶ Vorlagen werden von einer der Generaldirektionen nach Billigung durch den/die zuständige/n Vizepräsidenten/Vizepräsidentin vorbereitet.

Rat**Nationale Ebene****Ratsarbeitsgruppen (RAG)**

- ▶ ca. 145 thematisch aufgeteilte RAG aktiv, Tagungsabstand ca. 1-3 Wochen
- ▶ erörtern und ändern den Kommissionsvorschlag
- ▶ Ziel: vorläufige Einigung über Vorschlag, häufig mit Ausnahme offener politischer Fragen

- ▶ Bundesregierung entsendet Fachleute (auf Referentenebene) aus der Ständigen Vertretung oder den zuständigen Ressorts.
- ▶ Fachlich zuständiges Ressort bereitet Sitzung vor (i. d. R. nach vorheriger Abstimmung mit anderen Ressorts).

Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV, COREPER)

- ▶ Tagungsabstand in der Regel wöchentlich
- ▶ tagt in zwei thematisch unterschiedlichen Formationen
- ▶ Ziel: politische Einigung über Vorschlag, Vorbereitung der Ratssitzungen

- ▶ Mitglieder: Ständige Vertreter/innen der Mitgliedstaaten bei der EU bzw. ihre Stellvertreter/innen
- ▶ Diese verhandeln auf der Grundlage einer Weisung.
- ▶ Weisung wird erstellt und ressortabgestimmt durch federführendes Fachressort, übermittelt für AStV 1 durch BMWi, AStV 2 durch AA.

Rat

- ▶ tagt in zehn thematisch unterschiedlichen Formationen
- ▶ tagt pro Formation 1- bis 2-mal pro Halbjahr (zum Teil auch häufiger)
- ▶ beschließt final über Legislativvorschläge
- ▶ allgemeine politische Bekundungen durch Ratsschlussfolgerungen

- ▶ Wahrnehmung i. d. R. durch fachlich zuständige/n Minister/in oder Staatssekretär/in

Die während einer Ratstagung abgegebenen **Erklärungen** werden in das offizielle **Ratsprotokoll** aufgenommen (Art. 13 Abs. 1 GO-Rat). Hierfür sollte die Erklärung bereits vor der Ratstagung oder spätestens während der Ratstagung dem Ratssekretariat schriftlich vorliegen. Kann eine Erklärung (oder Gegen-Erklärung) erst nach der Ratstagung in Textform vorgelegt werden, muss dies während der Ratstagung mündlich angekündigt und um die Aufnahme der Erklärung in das Protokoll gebeten werden.

Informelle Ministertreffen, die üblicherweise in dem Mitgliedstaat abgehalten werden, der den Ratsvorsitz innehat, sind keine Tagungen des Rates und können diese auch nicht ersetzen. Sie dienen in der Regel dem grundsätzlichen Austausch über anstehende politische Themen. Um den informellen Charakter dieser Treffen sicherzustellen, gibt es weder förmliche Tagesordnungen noch Schlussfolgerungen oder Protokolle.⁷³

3.4 Ratsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

Um ein **zeitkritisches Verfahren** rasch zum Abschluss zu bringen, kann statt der Zusammenkunft im Rat die Entscheidungsfindung in besonderen Fällen auch im Rahmen des schriftlichen Verfahrens erfolgen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet Art. 12 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (GO-Rat). Danach kann ein schriftliches Verfahren durchgeführt werden, wenn der Rat oder der AStV dies einstimmig beschließt. Ebenso kann unter besonderen Umständen die Ratspräsidentschaft die Anwendung des Verfahrens vorschlagen. Voraussetzung für die Durchführung ist das Einverständnis aller Mitgliedstaaten. Die Zustimmung der Kommission hingegen ist nur dann erforderlich, wenn das schriftliche Verfahren einen Gegenstand betrifft, mit dem die Kommission den Rat befasst hat.

In der Praxis handelt es sich bei schriftlichen Verfahren um **unstrittige Sachverhalte**, die bereits in den Ratsarbeitsgruppen oder im AStV abgestimmt worden sind und nur noch der förmlichen Zustimmung des Rates bedürfen. Die Zustimmung der Ratsmitglieder wird von einem/einer Vertreter/in jedes Mitgliedstaates auf Ministerebene gegeben, der/die befugt ist, für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln (Art. 16 Abs. 2 EUV). Zustimmungs-

73 Beschluss des Europäischen Rates, Helsinki, 10./11. Dezember 1999.

befugt sind im Wege der Delegation die (beamteten und parlamentarischen) Staatssekretäre/Staatssekretärinnen des AA und des BMWi innerhalb der Koordinierungszuständigkeiten dieser Häuser. Der Zustimmung geht ein formaler Abstimmungsprozess innerhalb der Ressorts voraus. Es besteht die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Beantwortung der schriftlichen Verfahren etwaige Protokollerklärungen abzugeben. Diese werden einmal im Monat im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zusätzlich zum vorgenannten schriftlichen Verfahren eröffnet Art. 12 Abs. 12 GO-Rat dem Rat die Möglichkeit, auf Veranlassung des Vorsitzes das **vereinfachte schriftliche Verfahren** – auch Verfahren der stillschweigenden Zustimmung genannt – durchzuführen:

- ▶ zur Annahme einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage oder gegebenenfalls auf eine mündliche Anfrage, die dem Rat von einem Mitglied des Europäischen Parlaments gestellt wurde, nach Prüfung des Antwortentwurfs durch den AStV,
- ▶ zur Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses und von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses der Regionen, nach Prüfung des Beschlussentwurfs durch den AStV,
- ▶ bei Beschlüssen, andere Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen zu konsultieren, wenn die Verträge eine solche Konsultation vorsehen,
- ▶ zur Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik über das „COREU“-Netz („COREU-Verfahren der stillschweigenden Zustimmung“).

In diesem Fall gilt der betreffende Text als angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitz festgelegten Frist kein Ratsmitglied einen Einwand erhebt.

Praktische Verfahrensweise

Auf nationaler Ebene teilen sich die Koordinierungsreferate des AA (EU-K) und des BMWi (EA1) die Durchführungsverantwortung für die schriftlichen Verfahren. Sie werden tätig, sobald das Ratssekretariat ein schriftliches Verfahren mittels Mitteilung an die Mitgliedstaaten einleitet. Die Themenzuordnung erfolgt analog zur Zuordnung im AStV (siehe **Abschnitt 3.2.1**).

Bei einem schriftlichen Verfahren fordert AA oder BMWi zunächst das federführende Ressort auf, den Tenor zu nennen; dieser kann in drei Formen ausfallen: Ja, Nein oder Enthaltung. Anschließend führen die Koordinierungsreferate von AA oder BMWi eine Abstimmung zum Tenor mit den zu beteiligenden Ressorts durch. Der abgestimmte Tenor wird sodann nach Einhaltung des Dienstweges dem/der Staatssekretär/in im AA oder BMWi zur Zeichnung vorgelegt. Mit der Unterzeichnung des Antwortschreibens durch den/die Staatssekretär/in ist das schriftliche Verfahren auf nationaler Ebene abgeschlossen. Das Schreiben wird nun dem Ratssekretariat zugeleitet.⁷⁴

Nach Mitteilung des Ratssekretariats über den Abschluss des schriftlichen Verfahrens werden alle zuvor Beteiligten des schriftlichen Verfahrens durch die Koordinierungsreferate des AA bzw. BMWi über das Ergebnis informiert.

Zusammenfassung:

Die EU-Koordinierungsreferate des AA und BMWi erfragen beim federführenden Ressort den Antworttenor und die zu beteiligenden Ressorts. Daraufhin leiten AA bzw. BMWi die Ressortabstimmung mit kurzer Frist ein und bitten um aktive Mitzeichnung. Schließlich wird der deutsche Antwortentwurf vom/von der Staatssekretär/in im AA oder BMWi gezeichnet und durch AA oder BMWi an das Ratssekretariat übermittelt.

3.5 Subsidiaritätsprüfung durch die Ressorts

Die Ressorts sind nach § 74 Abs. 1 GGO verpflichtet, Vorhaben der Europäischen Union unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität sorgfältig zu prüfen. Die Prüfpflicht bezieht sich insbesondere auf **Vorschläge für EU-Rechtsakte** sowie **Förder- und Aktionsprogramme**.

Die Verantwortung für die Subsidiaritätsprüfung liegt beim **federführenden Ressort**. Zur Herbeiführung einer einheitlichen Haltung der Ressorts ist eine Abstimmung nach den „Verfahrensgrundsätzen für die Subsidiaritätsprüfung“ erforderlich (**Anlage 8.13**). Danach bezieht das federführende Ressort das AA, BMWi, BMJV, BMI und BMF (als Ressorts mit europapolitischen, europarecht-

74 Der Adressat ergibt sich aus der ursprünglichen Mitteilung des Ratssekretariats über das schriftliche Verfahren; ebenso die Vorlagefrist.

lichen, verfassungsrechtlichen und finanziellen Querschnittsaufgaben) und die übrigen fachlich betroffenen Ressorts bei wichtigen neuen Maßnahmen der EU zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Subsidiaritätsprüfung ein. Das Gleiche gilt, wenn das federführende Ressort Zweifel an der Vereinbarkeit einer Maßnahme mit dem Subsidiaritätsprinzip hat oder wenn solche Zweifel von den o. g. Ressorts geäußert werden.

Inhaltlich erfolgt die Subsidiaritätsprüfung auf der Grundlage des „**Prüfrasters**“ **der Bundesregierung (Anlage 8.14)** und unter Verwendung des dazu vorgesehenen **Prüfbogens (Anlage 8.15)**. Der Prüfbogen dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung in den Fachreferaten. Er nennt konkrete Kriterien für die Frage, ob ein EU-Vorhaben subsidiaritätskonform und verhältnismäßig ist. Dadurch wird es den Fachreferaten erleichtert, aussagekräftige Ausführungen zu den Punkten Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in den Berichtsbögen und Umfassenden Bewertungen für Bundestag und Bundesrat zu machen.

Der **Prüfbogen** ist zu verwenden bei der Erstellung des **Berichtsbogens** für den Bundestag (§ 6 Abs. 2 EUZBBG, vgl. **Abschnitt 4.2.4**): Der Subsidiaritätsprüfbogen ist zusammen mit dem Berichtsbogen ausgefüllt an **BMWi – EA1** zu übermitteln. Der Prüfbogen als solcher wird jedoch nicht an Bundestag/Bundesrat weitergeleitet.

BMWi – EA4 führt ein internes Verzeichnis der vom Bundestag und Bundesrat an die Kommission übermittelten Subsidiaritätsrügen. Die Ressorts übermitteln die **Subsidiaritätsrügen** aus ihrem Zuständigkeitsbereich mit der entsprechenden Bundestags- bzw. Bundesratsdrucksache an BMWi – EA4.

Falls sich bei der Subsidiaritätsprüfung rechtliche Zweifelsfragen ergeben, steht **BMWi – EA4** (buero-ea4@bmwi.bund.de) beratend zur Verfügung.

3.6 Folgenabschätzung bei der EU-Gesetzgebung

Bessere Rechtsetzung sowie die Vermeidung und der Abbau unnötiger Kosten sind zentrale Anliegen der europäischen Institutionen. Ihnen misst auch die Bundesregierung – gerade im Rahmen der EU-Koordinierung – große politische Bedeutung bei. Bei der EU-Gesetzgebung kommt dabei dem Instrument der **Folgenabschätzungen** eine Schlüsselrolle zu.

3.6.1 EU-ex-ante-Verfahren

Die Kommission hat sich in der Interinstitutionellen Vereinbarung Bessere Rechtsetzung 2016 verpflichtet, zu allen Gesetzgebungsinitiativen und Initiativen ohne Gesetzgebungscharakter, delegierten Rechtsakten und Durchführungsmaßnahmen, bei denen mit erheblichen wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen ist, eine Folgenabschätzung zu erstellen. Zudem sollen alle im Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführten Initiativen generell von einer Folgenabschätzung begleitet sein.⁷⁵

Folgenabschätzungen zu einem EU-Vorhaben müssen umfassend durchgeführt und die hinter den Ergebnissen stehenden Erwägungen und Berechnungen transparent dargestellt werden, insbesondere auch unter Kostengesichtspunkten. Dies sicherzustellen, ist Zweck des am 11. Januar 2016 vom Staatssekretärsausschuss für Europafragen beschlossenen neuen **EU-ex-ante-Verfahrens** (siehe **Anlage 8.16**). Gemäß diesem Verfahren sind die Ressorts verpflichtet, sich in drei Stufen mit den Folgen eines EU-(Legislativ)-Vorhabens auseinanderzusetzen und hierbei insbesondere die „ex ante“ zu erwartenden Bürokratiekosten/den Erfüllungsaufwand eingehend zu prüfen.

- ▶ Im Rahmen der **Stellungnahme der Bundesregierung zum jährlichen Kommissionsarbeitsprogramm** (siehe **Abschnitt 2.1.3**) ist auch der voraussichtliche Aufwand eines EU-Vorhabens in Betracht zu ziehen. Erwartet das Ressort hierbei einen hohen Aufwand (für die Wirtschaft, Bürger/innen oder/und die Verwaltung), ist dies in knapper und zusammengefasster Form in der Stellungnahme der Bundesregierung zu vermerken. So soll gegenüber der Kommission auf eine methodengerechte und plausible Folgenabschätzung sowie auf eine hinreichend aufwandsarme Ausgestaltung des Vorhabens hingewirkt werden.
- ▶ Zu neuen Initiativen veröffentlicht die Kommission sog. „**Roadmaps**“ (**Fahrpläne**) und **Folgenabschätzungen in der Anfangsphase** („**inception impact assessments**“).⁷⁶ Diese sind vom federführenden Ressort zeitnah nach ihrer Veröffentlichung einer kurzen Bewertung zu unterziehen, wobei insbesondere auf die von der Kommission erwarteten Kosten und den Nutzen der betrachteten Regelungsalternativen einzugehen ist. Diese Bewertung wird

75 IIV 2016, Ziffer 13.

76 Diese sind unter http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm verfügbar.

zur Information an die weiteren betroffenen Ressorts, das Bundeskanzleramt, das BMWi und den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übermittelt.⁷⁷ Hintergrund: Im Falle größerer Initiativen enthalten die *Roadmaps* eine Erläuterung der Problemstellung, der angestrebten Ziele, der Gründe für das Tätigwerden der EU, des damit verbundenen Zusatznutzens sowie alternativer politischer Optionen. Plant die Kommission eine Folgenabschätzung, wird der Fahrplan durch eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase ersetzt, die eine eingehendere Beschreibung der Problematik, von Subsidiaritätsaspekten, politischen Zielen und Optionen sowie der voraussichtlichen Folgen enthält.

- **Nach Vorlage eines Legislativvorschlags der Kommission** soll das federführende Ressort im Zuge der Umfassenden Bewertung gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG auch eine Prüfung der Kostenschätzung in der den Vorschlag begleitenden Folgenabschätzung vornehmen. Hierfür ist die „**Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben**“ (siehe **Anlage 8.17**) anzuwenden, die dem Ressort vom BMWi gemeinsam mit der Anforderung einer Umfassenden Bewertung für den Bundestag übermittelt wird (siehe **Abschnitt 4.2.4**); für beide gelten identische Fristen.

Anhand der Checkliste ist vom federführenden Ressort wie folgt vorzugehen:

- Falls eine **Kosten- und/oder Nutzenschätzung vorliegt**, ist diese in knapper Form in der Checkliste anzuführen (Abschnitt 2a der Checkliste).
- Falls die Folgenabschätzung **keine oder nur unzureichende Angaben zu den Kosten** enthält, prüft das Ressort, ob eine Kostenschätzung erforderlich ist. Erachtet das Ressort diese für nicht erforderlich, ist dies hinreichend zu begründen. Andernfalls ist die Kommission in den Ratsgremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV) aufzufordern, nachträglich eine Kostenschätzung vorzunehmen. Bei der AStV-Weisungsgebung findet dieser Punkt Berücksichtigung. Kommt die Kommission dieser Aufforderung nicht nach, führt das federführende Ressort entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine eigene Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands durch. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein (Abschnitt 2b der Checkliste).

⁷⁷ Die Bewertungen sollen durch das federführende Ressort an: nkr@bk.bund.de, ref504@bk.bund.de, buerokratieabbau@bk.bund.de, EU-ex-ante@bmwi.bund.de übermittelt werden.

- Falls die **Schätzung des jährlichen, EU-weiten Erfüllungsaufwands über 35 Mio. Euro liegt**, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob diese Schätzung plausibel ist und die wesentlichen Kostentreiber berücksichtigt wurden. In einem zweiten Schritt muss das Ressort eine eigene quantitative Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vornehmen. Über den Detailgrad der Untersuchung entscheidet das Ressort; grundsätzlich ist die Angabe eines Schätzwerts ausreichend. Erscheinen trotz EU-weitem Überschreiten des Schwellenwertes die Kostenfolgen für Deutschland nur minimal, muss dies lediglich kurz und plausibel begründet werden. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein (Abschnitt 3 der Checkliste).

Die Checkliste ist an das BKAm, das BMWi (EA2) und den NKR zu übermitteln.⁷⁸ Der NKR kann zur quantitativen Abschätzung gemäß Ziffer 3.c des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für Europafragen Stellung nehmen. Die Stellungnahme des NKR wird an das betreffende Ressort sowie zur Information an das BKAm und das BMWi übermittelt. Unabhängig von den zuvor genannten Schritten kann das BKAm vom federführenden Ressort in begründeten Einzelfällen eine eigene quantitative Schätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands erbitten, wenn dies für die Verhandlungsführung und die deutsche Positionierung als erforderlich angesehen wird.

Ansprechpartner: **BMWi – EA2** (buero-ea2@bmwi.bund.de).

3.6.2 Folgenabschätzungen im Rat

Nach den Leitlinien des Generalsekretariats des Rates für den Umgang der Vorsitzenden von Ratsarbeitsgruppen mit Folgenabschätzungen⁷⁹ sind Folgenabschätzungen **im Rat systematisch und regelmäßig zu beraten**. Dies betont auch die Interinstitutionelle Vereinbarung Bessere Rechtsetzung.⁸⁰

78 Übermittlung per E-Mail an die in der vorstehenden Fußnote angegebenen E-Mail-Adressen.

79 Ratsdokument 6270/18 vom 1. März 2018.

80 IIV 2016, Ziffer 14: „Das Europäische Parlament und der Rat werden bei der Prüfung der Gesetzgebungsvorschläge der Kommission in vollem Umfang die Folgenabschätzungen der Kommission berücksichtigen.“

Nach den Leitlinien soll der Vorsitz im Rat sicherstellen, dass schon bei der ersten Erörterung eines Kommissionsvorschlags in der jeweiligen Ratsarbeitsgruppe die **Folgenabschätzung der Kommission** berücksichtigt wird. Hierbei soll die im Anhang zu den Leitlinien enthaltene „Indikative **Checkliste** für den Vorsitz der Ratsgruppen“ zur Anwendung kommen. Das federführende Ressort bringt sich in die Diskussion der Folgenabschätzung ein. Dies geschieht, sofern vorhanden, anhand der Ergebnisse des EU-ex-ante-Verfahrens.

Der Rat hat sich in der Interinstitutionellen Vereinbarung Bessere Rechtsetzung zudem verpflichtet, Folgenabschätzungen in Bezug auf die von ihm vorgenommenen wesentlichen Abänderungen am Kommissionsvorschlag durchzuführen, wenn er dies im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren für zweckmäßig und erforderlich hält.⁸¹ Was als „wesentliche“ Abänderung zu betrachten ist, will der Rat zunächst von Fall zu Fall entscheiden. Seit Februar 2018 steht im Rahmen eines Pilotprojektes eine externe Kapazität für **Folgenabschätzungen des Rates** bereit. Das Verfahren zur Durchführung von Folgenabschätzungen des Rates zu wesentlichen Abänderungen ist ebenfalls in den Leitlinien für Vorsitzende von Ratsarbeitsgruppen festgelegt. Demnach muss die wesentliche Abänderung mindestens von einer einfachen Mehrheit der Mitgliedstaaten in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe unterstützt werden und die Annahme der wesentlichen Abänderung im Rat wahrscheinlich sein, damit der Vorsitzende einer Ratsarbeitsgruppe einen Antrag auf Erstellung einer Folgenabschätzung an den AStV stellen kann. Der Rat entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Antrag.

Für methodische Rückfragen steht **BMWi – EA2** (buero-ea2@bmwi.bund.de) zur Verfügung.

81 IIV 2016, Ziffer 15.

4 Zusammenarbeit mit Bundestag und Bundesrat

4.1 Rechtliche Grundlagen

Artikel 23 GG legt fest, dass der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder in **Angelegenheiten der Europäischen Union** mitwirken, und gibt die Grundlinien dieser Mitwirkung vor. Damit Bundestag und Bundesrat ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können, hat die Bundesregierung beide Organe umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten (Art. 23 Abs. 2 GG).

Einfachgesetzliche Ebene: Art. 23 Abs. 3 S. 3 und Abs. 7 GG sehen vor, dass das Nähere zu den Mitwirkungsrechten durch Gesetz geregelt wird. Zu diesem Zweck sind folgende Gesetze ergangen:

- ▶ **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG):**⁸² Das EUZBBG regelt die Mitwirkung des Bundestages im laufenden EU-Geschäft.
- ▶ **Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG):** Das EUZBLG regelt die laufende Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat. Das EUZBLG wird gemäß § 9 S. 2 EUZBLG ergänzt durch die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 10. Juni 2010 (**Bund-Länder-Vereinbarung – BLV**, siehe **Anlage 8.36**).
- ▶ **Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz – IntVG):** Das IntVG regelt Mitwirkungs- und Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat vor allem bei der Anwendung von Vertragsbestimmungen zur Fortentwicklung des Primärrechts, einschließlich der Flexibilitätsklausel in Art. 352 AEUV.

82 Das Gesetz wurde mit Wirkung vom 13. Juli 2013 grundlegend überarbeitet, um das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11) zu Art. 23 Abs. 2 GG umzusetzen.

Auf die genannten Regelungen verweist auch **§ 74 Abs. 2 und 4 GGO**.

Weitere Regelungen enthalten:

- ▶ §§ 93 ff. der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (**Anlage 8.34**),
- ▶ §§ 45 a ff. der Geschäftsordnung des Bundesrates (**Anlage 8.35**),
- ▶ das Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG) und das ESM-Finanzierungsgesetz mit speziellen Bestimmungen für die Mitwirkung des Bundestages sowie die Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat für den vorläufigen Rettungsschirm EFSF (StabMechG) bzw. den dauerhaften Rettungsschirm ESM.

Einzelheiten der Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat sind in einer von den EU-Abteilungsleitern und EU-Abteilungsleiterinnen am 12. September 2013 indossierten **Handreiche von AA und BMWi** festgehalten.⁸³

4.2 Zusammenarbeit mit dem Bundestag

4.2.1 Grundsätze der Unterrichtung

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag gemäß Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG und §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 EUZBBG

- ▶ **umfassend**,
- ▶ zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** und
- ▶ **fortlaufend**

über alle **Angelegenheiten der EU**.

83 Die Handreiche ist erhältlich bei AA – E-Stab oder BMWi – EA1.

Der Begriff der **EU-Angelegenheit** ist weit zu verstehen. § 1 Abs. 2 EUZBBG konkretisiert den Begriff, **ohne ihn abschließend zu definieren**. Zu den EU-Angelegenheiten gehören danach insbesondere **Vertragsänderungen** und entsprechende Änderungen auf der Ebene des Primärrechts sowie **Rechtsetzungsakte der EU**, aber auch völkerrechtliche Verträge und **intergouvernementale Vereinbarungen**, die in einem besonderen **Nähe- oder sonstigen Ergänzungsverhältnis zum EU-Recht** stehen.

Die Unterrichtung hat grundsätzlich **schriftlich** durch die Weiterleitung von **Dokumenten** und die Abgabe von eigenen **Berichten** der Bundesregierung zu erfolgen (§ 3 Abs. 1 S. 2 EUZBBG). Der mündlichen Unterrichtung (z. B. in Ausschüssen des Bundestages) kommt daneben lediglich eine ergänzende oder erläuternde Funktion zu.

Die Unterrichtungsverpflichtung erstreckt sich gemäß § 3 Abs. 2 EUZBBG insbesondere auf:

- ▶ die **Willensbildung** der Bundesregierung,
- ▶ die Vorbereitung und den **Verlauf der Beratungen** innerhalb der Organe der EU,
- ▶ die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments, der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten sowie
- ▶ die getroffenen **Entscheidungen**.

Der Bundestag muss bereits im Voraus und so **rechtzeitig** informiert werden, dass er sich über den Gegenstand der Sitzungen sowie die Position der Bundesregierung eine Meinung bilden und auf die Verhandlungslinie und das Abstimmungsverhalten der Bundesregierung Einfluss nehmen kann (§ 4 Abs. 1 UAbs. 2 S. 1 EUZBBG), insbesondere durch eine **Stellungnahme** gemäß § 8 EUZBBG (siehe **Abschnitt 4.2.5**).

Adressat der Unterrichtung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil zu Art. 23 Abs. 2 GG aus dem Jahr 2012 klargestellt, dass jeweils „**der Bundestag als Ganzer**“ zu unterrichten ist, so dass sämtliche Abgeordnete gleichermaßen und unterschiedslos auf die übermittelten Informationen zugreifen können.⁸⁴

Daher ist es nicht ausreichend, wenn bestimmte Informationen lediglich einzelnen Ausschüssen, Fraktionen oder Abgeordneten zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der internen Organisation des Bundestages ist es unabdingbar, die Informationen zumindest parallel an die **zentrale Eingangsadresse europabuero@bundestag.de** zu übermitteln. Auf diese Weise erhält die Bundestagsverwaltung (**Referat PE 5 – Europa-Dokumentation**) Gelegenheit, die Dokumente und Berichte in ihre **Datenbank EuDoX** einzustellen, auf die alle Bundestagsabgeordneten Zugriff haben.

Bei **Drahtberichten** wird die ordnungsgemäße Unterrichtung des Bundestages durch die Verwendung der Adresse „**EUROBMWI**“ sichergestellt.

In Bezug auf sog. **EU-Vorhaben** im Sinne von § 5 Abs. 1 EUZBBG treffen die Bundesregierung zusätzlich **besondere Unterrichtungsverpflichtungen** (§ 6 EUZBBG: insbesondere förmliche Zuleitung, Erstellung von Berichtsbögen und ggf. Umfassenden Bewertungen, siehe **Abschnitt 4.2.4**).

Für Maßnahmen in den Bereichen der **Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik** und der **Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik** gilt ein spezielles Verfahren, das in § 7 EUZBBG geregelt ist.

4.2.2 Übersendung von Dokumenten

Die Unterrichtung des Bundestages erfolgt insbesondere durch die **Übersendung von Dokumenten und Berichten** (zu Berichten siehe **Abschnitt 4.2.3**).

84 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11), Rz. 129, 130.

Die Übersendungsverpflichtung bezieht sich auf eine Vielzahl von Dokumenten, die im Einzelnen in § 4 EUZBBG aufgezählt sind. Umfasst sind vor allem **Dokumente der EU-Organe** sowie **Stellungnahmen** und **Weisungen der Bundesregierung**.

- ▶ Nach dem EUZBBG sind dem Bundestag zunächst alle bei der Bundesregierung eingehenden **Dokumente von EU-Organen** zu übermitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EUZBBG). Die Übermittlungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf **Ratsdokumente** (einschließlich Dokumente des AStV und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates). Soweit die Ratsdokumente in die Dokumenten-Datenbank des Rates, das sog. Delegates Portal,⁸⁵ eingestellt sind, erfolgt die Übermittlung an den Bundestag regelmäßig automatisch durch **BMWi – EA1**. Bei Ratsdokumenten, die nicht dort eingestellt werden, hat das **zuständige Ressort** zu veranlassen, dass diese unmittelbar oder über **BMWi – EA1** an den Bundestag übermittelt werden.
- ▶ Die Bundesregierung muss auch Auskunft über ihr vorliegende **inoffizielle Dokumente** (sog. *non paper*) zu Angelegenheiten der EU geben und diese dem Bundestag auf Anforderung frühestmöglich zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 3 EUZBBG). Üblicherweise sollte deshalb in den Drahtberichten der Ständigen Vertretung deutlich auf vorliegende inoffizielle Dokumente im Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen der jeweiligen Sitzungen hingewiesen werden. In der Praxis richtet die Bundestagsverwaltung (**Referat PE 5 – Europa-Dokumentation**), wenn es Fragen nach einem solchen Papier aus dem parlamentarischen Raum gibt, eine entsprechende Anfrage an **BMWi – EA1**. Von hier aus wird das Papier bei dem zuständigen Ressort angefordert und dann wiederum durch **BMWi – EA1** an die Bundestagsverwaltung übermittelt. Anfragen an das **AA** und das **BMF** richtet die Bundestagsverwaltung dagegen direkt an diese Ressorts.
- ▶ Weiterhin sind auch **Dokumente, die von der Bundesregierung stammen**, an den Bundestag zu übersenden und zwar gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 EUZBBG insbesondere Dokumente und Informationen über Initiativen, **Stellungnahmen**, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen der Bundesregierung **für Organe der EU**. Die Unterrichtung des Bundestages obliegt in diesen Fällen dem **jeweils zuständigen Ressort**.

85 Zum Delegates Portal siehe **Abschnitt 7.3.1**.

Exkurs: Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Bei der Frage, wann eine entsprechende Unterrichtung zu erfolgen hat, ist der **Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung** zu beachten (so auch § 3 Abs. 4 EUZBBG), der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.

Solange die **interne Willensbildung der Bundesregierung** nicht abgeschlossen ist, besteht kein Anspruch des Parlaments auf Unterrichtung.⁸⁶ Wenn beispielsweise eine Ressortabstimmung noch läuft, ist in der Regel davon auszugehen, dass die interne Willensbildung noch andauert.

Ein Vorhaben fällt dagegen nicht mehr in den geschützten Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, wenn „die Bundesregierung ihre Willensbildung selbst so weit konkretisiert hat, dass sie Zwischen- oder Teilergebnisse an die Öffentlichkeit geben kann oder mit einer eigenen Position in einen Abstimmungsprozess mit Dritten eintreten will“.⁸⁷

- ▶ Auch die **Weisungen der Bundesregierung für die AStV-Sitzungen** sind dem Bundestag zu übermitteln, § 4 Abs. 2 Nr. 4 EUZBBG. Dies erfolgt in der Praxis in gesammelter Form (Sammelweisung) durch **BMWi – EA1**, jeweils nach den Sitzungen des AStV.
- ▶ Unterrichtungspflichten bestehen gemäß § 4 Abs. 6 EUZBBG auch hinsichtlich
 - **Vertragsverletzungsverfahren**, die gegen die Bundesregierung eingeleitet werden, soweit diese die Nichtumsetzung, die unvollständige oder die fehlerhafte **Umsetzung von Richtlinien** durch den Bund betreffen. Die hiervon erfassten Schriftstücke (insbesondere Mahnschreiben, mit Gründen versehene Stellungnahmen der Kommission, Antwortschreiben der Bundesregierung) übermittelt **BMWi – EA4** an den Bundestag.
 - **Verfahren vor dem EuGH**, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Verfahrensbeteiligte ist. Insoweit erfolgt die Übermittlung durch **BMWi – EA5**.

⁸⁶ Siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11), Leitsatz Nr. 4, Rz. 124, und Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 4 EUZBBG.

⁸⁷ Ebenda, Rz. 124.

Die Unterrichtungspflicht gegenüber dem Bundestag gilt auch für **vertrauliche Dokumente**. Der Bundestag hat eine eventuelle Sicherheitseinstufung durch die Organe der EU über eine besondere Vertraulichkeit von Dokumenten zu beachten (§ 10 Abs. 2 S. 2 EUZBBG) und dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen durch vertrauliche Behandlung Rechnung zu tragen (§ 10 Abs. 3 EUZBBG).⁸⁸ Die Vertraulichkeit eines Dokuments kann damit **kein Argument** sein, dem Bundestag den **Zugang zu verwehren**. Erforderlichenfalls müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um die vertrauliche Behandlung zu gewährleisten. Insbesondere sind als Verschluss-sachen eingestufte EU-Dokumente durch die Bundesregierung nach der entsprechenden deutschen Klassifizierung einzustufen (§ 10 Abs. 2 S. 3 EUZBBG; siehe auch **Abschnitt 7.2.1**) und ggf. (ab VS-Vertraulich) nur an die Geheim-schutzstelle des Bundestages zu übermitteln.

4.2.3 Berichterstattung durch die Bundesregierung

Weiteres wesentliches Element der Unterrichtung des Bundestages durch die Bundesregierung sind Berichte der Ständigen Vertretung (**Drahtberichte**) bzw. der Bundesregierung zu Sitzungen insbesondere des **Rates**, des **AStV** und der **vorbereitenden Ausschüsse** und **Arbeitsgruppen des Rates** (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 EUZBBG). Diese Berichte müssen „die von der Bundesregierung und von anderen Staaten vertretenen Positionen, den Verlauf der Verhandlungen und Zwischen- und Endergebnisse darstellen sowie über eingelegte Parlamentsvor-behalte unterrichten“ (§ 4 Abs. 1 UAbs. 2 S. 2 EUZBBG). Bei **Hauptstadtgruppen** werden die Berichte üblicherweise durch die jeweiligen Ressortvertreter/innen erstellt und an die Ständige Vertretung übermittelt, die sie als Drahtbericht versendet. Auch bei diesem Ablauf ist mit Blick auf die allgemeinen Anforderungen des EUZBBG auf eine **zeitnahe Berichterstattung** zu achten.

In den Verteiler für Drahtberichte über von der Berichtspflicht des EUZBBG erfasste Sitzungen ist vom/von der Verfasser/in jeweils die Adresse „**EUROBMWI**“ aufzunehmen. Von einem Server des BMWi werden die so adressierten Drahtberichte automatisch per E-Mail an Bundestag und Bundesrat weitergeleitet, um der Informationspflicht der Bundesregierung zu genügen.

88 Die Einzelheiten des Umgangs mit Verschluss-sachen, die dem Bundestag zugeleitet werden, sind in der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages geregelt.

Vor und nach **Tagungen des Europäischen Rates und des Rates, der informellen Ministertreffen, des Eurogipfels und der Eurogruppe** muss die Bundesregierung den Bundestag schriftlich (und mündlich) unterrichten und dabei die Grundzüge des Sach- und Verhandlungsstandes sowie die Verhandlungslinie der Bundesregierung bzw. die Ergebnisse darstellen (§ 4 Abs. 4 EUZBBG). Diese schriftlichen **Vor- und Nachberichte** werden durch das jeweils federführende Ressort erstellt und an den Bundestag (europabuero@bundestag.de) übermittelt. Sie werden von AA und BMWi, die jeweils eine Kopie erhalten, auch im Ressortkreis verteilt.

Vierteljährlich erhält der Bundestag die sog. **Vorschauberichte der Ständigen Vertretung** (in der Vergangenheit als „Frühwarnberichte“ bezeichnet, so auch noch in § 4 Abs. 5 EUZBBG), die über aktuelle politische Entwicklungen in EU-Angelegenheiten sowie über geplante Vorhaben unterrichten. Diese Berichte übersendet das AA an den Bundestag.

Zusammenfassung: Wichtige Informationspflichten der Ressorts gegenüber dem Bundestag, die ohne spezielle Anforderung zu erfüllen sind:

- ▶ Übermittlung von **Ratsdokumenten** (einschließlich Dokumenten des AStV und sonstiger Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Rates), die nicht in das Delegates Portal eingestellt werden, unmittelbar an den Bundestag oder an BMWi – EA1 zur Weiterleitung an den Bundestag.
- ▶ Übersendung von **Stellungnahmen, Konsultationsbeiträgen, Programmentwürfen o.Ä. der Bundesregierung für EU-Organe** aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich unmittelbar an den Bundestag.
- ▶ Erstellung von **Berichten über Hauptstadtgruppen** und Versand über die Ständige Vertretung als Drahtbericht (mit EUROBMW I im Verteiler).
- ▶ Erstellung von **Vor- und Nachberichten über Ratstagungen und informelle Ministertreffen**; direkte Übermittlung an den Bundestag (Kopie an BMWi und AA).
- ▶ **Wichtig:** Übermittlung – außer bei Drahtberichten – immer (auch) an **europabuero@bundestag.de**, siehe oben.

4.2.4 Besondere Unterrichtungsverpflichtungen bei EU-Vorhaben

Bei sog. EU-Vorhaben bestehen zusätzliche besondere Unterrichtungsverpflichtungen der Bundesregierung, insbesondere in Form einer förmlichen Zuleitung, der Erstellung eines Berichtsbogens sowie in bestimmten Fällen der Anfertigung einer Umfassenden Bewertung.

Der **Begriff des EU-Vorhabens** wird im EUZBBG nicht abstrakt definiert. Er beschreibt einen Teilbereich der EU-Angelegenheiten (§ 1 Abs. 2 EUZBBG, siehe **Abschnitt 4.2.1**). § 5 Abs. 1 EUZBBG listet in einem umfangreichen, nicht abschließenden Katalog Maßnahmen auf, die EU-Vorhaben im Sinne des EUZBBG darstellen. Dies sind:

- ▶ Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zu **Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union** (Nr. 1),
- ▶ Vorschläge und Initiativen für Beschlüsse zur Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von **Beitritten zur Europäischen Union** (Nr. 2) und zur **Einführung des Euro** (Nr. 3),
- ▶ Vorschläge für **Gesetzgebungsakte** der EU (Nr. 4),
- ▶ Verhandlungsmandate für die Europäische Kommission zu Verhandlungen über **völkerrechtliche Verträge** der EU (Nr. 5),
- ▶ Beratungsgegenstände, Initiativen sowie Verhandlungsmandate und Verhandlungsrichtlinien für die Europäische Kommission im Rahmen der **gemeinsamen Handelspolitik** und der Welthandelsrunden (Nr. 6),
- ▶ **Mitteilungen** und **Stellungnahmen** der Europäischen Kommission (Nr. 7),
- ▶ **Berichte** der Organe der Europäischen Union (Nr. 8),
- ▶ **Interinstitutionelle Vereinbarungen** der Organe der Europäischen Union (Nr. 9),
- ▶ **Haushalts- und Finanzplanung** der Europäischen Union (Nr. 10),

- ▶ Entwürfe zu **völkerrechtlichen Verträgen und sonstigen Vereinbarungen**, die in einem Ergänzungs- oder sonstigen Näheverhältnis zum Recht der EU stehen (Nr. 11), sowie Beratungsgegenstände, Vorschläge und Initiativen im Rahmen solcher Verträge und Vereinbarungen (Nr. 12).

Förmliche Zuleitung

Alle **EU-Vorhaben** im Sinne von § 5 EUZBBG sind dem Bundestag gemäß § 6 Abs. 1 EUZBBG förmlich zuzuleiten. Diese besondere Form der Übersendung ist die Grundlage für weitere Unterrichtungspflichten (Erstellung von Berichtsbögen, Umfassenden Bewertungen). Die förmliche Zuleitung erfolgt, indem die Bundesregierung dem Bundestag das erste „inhaltliche“ Dokument eines neuen Vorhabens (z. B. Verordnungs- oder Richtlinienvorschlag der Kommission) mit einem **Zuleitungsschreiben** übersendet. Spätere Dokumente, die sich auf das Vorhaben beziehen (sog. Folgedokumente), werden dem Bundestag auf die übliche Weise gemäß § 4 Abs. 1 EUZBBG, also ohne weitere förmliche Zuleitung, übermittelt.

In dem Zuleitungsschreiben sind gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 EUZBBG der wesentliche Inhalt und die Zielsetzung des Vorhabens, das Datum des Erscheinens des Dokuments in deutscher Sprache, die Rechtsgrundlage, das anzuwendende Verfahren und das federführende Bundesministerium anzugeben.

BMWi – EA1 erstellt das Zuleitungsschreiben auf Grundlage der Angaben in dem zuzuleitenden Dokument und übermittelt es zusammen mit diesem Dokument in elektronischer Form an das **Referat PE 5** (Europa-Dokumentation) im Bundestag. Eine Kopie des Zuleitungsschreibens schickt **BMWi – EA1** an das EU-Koordinierungsreferat des federführenden Ressorts mit der Aufforderung, einen Ressortbericht (**Berichtsbogen**) gemäß § 6 Abs. 2 EUZBBG zu erstellen (siehe unten).

Im Bundestag erfolgt auf Grundlage der förmlichen Zuleitung die **Überweisung an die Ausschüsse**, die federführend bzw. mitberatend mit dem Vorhaben befasst werden (§ 93 GO-BT).

Berichtsbogen/Ressortbericht

Die Bundesregierung hat gemäß § 6 Abs. 2 EUZBBG binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zuleitung eines EU-Vorhabens dem Bundestag einen **Berichts-**

bogen zu übermitteln. Bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzt sich die Zwei-Wochen-Frist so, dass eine rechtzeitige Unterrichtung und die Gelegenheit zur Stellungnahme für den Bundestag gewährleistet werden (§ 6 Abs. 4 S. 1 EUZBBG).

Der Berichtsbogen soll den Bundestag über Inhalt und Bedeutung des Vorhabens und das weitere Verfahren informieren. **BMWi – EA1** übermittelt dem zuständigen Ressort mit der **Anforderung des Berichtsbogens** ein entsprechendes **Muster** (vgl. Anlage zu § 6 Abs. 2 EUZBBG, **Anlage 8.18**). Inhaltlich enthält der Berichtsbogen insbesondere auch eine Bewertung des Vorhabens hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (§ 6 Abs. 2 S. 2 EUZBBG). Um die Prüfung dieser Punkte zu erleichtern, wird bei der Anforderung außerdem der **Subsidiaritätsprüfbogen** (siehe **Abschnitt 3.5, Anlage 8.15**) mit übersandt, der jedoch nicht an den Bundestag weitergeleitet wird. Das wesentliche Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung muss im Berichtsbogen wiedergegeben werden. Die Bewertung ist für Bundestag und Bundesrat von Bedeutung mit Blick auf die **Möglichkeit einer Subsidiaritätsrüge** (siehe **Abschnitt 4.4**).

Aus den Angaben zum **Verfahren** soll sich insbesondere ergeben, bis zu welchem **Zeitpunkt** aufgrund des Beratungsverlaufs eine **Stellungnahme** des Bundestages angemessen erscheint (§ 8 Abs. 1 S. 2 EUZBBG). Ist bei der Vorlage eines Vorschlags erkennbar, dass dieser in einem beschleunigten Verfahren beraten werden soll, sollte bereits im Berichtsbogen darauf hingewiesen werden.

Die Übermittlung des Berichtsbogens an den Bundestag erfolgt durch **BMWi – EA1**.

Bestandteile der Anforderungs-E-Mail von BMWi – EA1 für einen Berichtsbogen:

- ▶ Bezugsdokument (in der Regel **Ratsdokument** mit dem jeweiligen EU-Vorhaben)
- ▶ Kopie des förmlichen **Zuleitungsschreibens** an den Bundestag
- ▶ **Muster** für einen **Berichtsbogen** (siehe **Anlage 8.18**)
- ▶ **Subsidiaritätsprüfbogen** (siehe **Anlage 8.15**) – dieser wird nicht an den Bundestag übermittelt.

Umfassende Bewertung

Zu Vorschlägen für **Gesetzgebungsakte** der EU, die im Bundestag den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden, hat die Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 EUZBBG zusätzlich zu dem Berichtsbogen eine **Umfassende Bewertung** (UBW) zu übermitteln. Zu anderen Vorhaben ist eine Umfassende Bewertung auf Anforderung des Bundestages zu erstellen (§ 6 Abs. 3 S. 3 EUZBBG).

BMWi – EA1 fordert bei den Ressorts regelmäßig für folgende Vorhaben Umfassende Bewertungen an (nur bei Überweisung an die Ausschüsse):

Vorschläge für Gesetzgebungsakte (gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 EUZBBG):

- ▶ Verordnungen
- ▶ Richtlinien
- ▶ Beschlüsse, soweit sie in einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden müssen

Internationale Übereinkünfte (aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundestagsverwaltung): Vorschläge für Beschlüsse des Rates über

- ▶ die **Unterzeichnung und ggf. vorläufige Anwendung** einer internationalen Übereinkunft gemäß Art. 218 Abs. 5 AEUV,
- ▶ den **Abschluss** einer internationalen Übereinkunft gemäß Art. 218 Abs. 6 AEUV.

Die Umfassende Bewertung muss **zwei Wochen** nach Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages, spätestens jedoch zu Beginn der Beratungen in den Ratsgremien, vorliegen (§ 6 Abs. 3 S. 1 EUZBBG, bei eilbedürftigen Vorhaben verkürzt sich die Frist, § 6 Abs. 4 S. 1 EUZBBG).

BMWi – EA1 fordert die Umfassenden Bewertungen bei den EU-Koordinierungsreferaten der zuständigen Ressorts auf Grundlage der Priorisierungslisten an, die der Bundestag vor jeder Sitzungswoche beschließt (d. h., es gibt regelmäßig keine Anforderungen in der sitzungsfreien Zeit). In diesen Listen werden

die gemäß § 93 GO-BT an die Ausschüsse überwiesenen bzw. nicht überwiesenen Unionsdokumente im Einzelnen aufgeführt. Das **BMWi** übermittelt dem zuständigen Ressort mit der Anforderung der Umfassenden Bewertung ein entsprechendes **Muster (Anlage 8.19)**.

Inhaltlich muss die Umfassende Bewertung eine Prüfung der **Zuständigkeit der EU**, der Beachtung des **Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips** sowie – im Rahmen einer umfassenden Abschätzung der Folgen für die Bundesrepublik Deutschland – Aussagen insbesondere in **rechtlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und ökologischer** Hinsicht zu Regelungsinhalt, Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf des Vorhabens enthalten. Der Umfang einer Umfassenden Bewertung geht damit in der Regel deutlich über denjenigen eines Berichtsbogens hinaus.

Die Übermittlung der Umfassenden Bewertung an den Bundestag erfolgt durch **BMWi – EA1**.

Bestandteile der Anforderungs-E-Mail von BMWi – EA1 für eine Umfassende Bewertung:

- ▶ Bezugsdokument (in der Regel **Ratsdokument** mit dem jeweiligen EU-Vorhaben)
- ▶ **Muster** für eine Umfassende Bewertung (siehe **Anlage 8.19**)
- ▶ **bei Gesetzgebungsvorschlägen zusätzlich** Aufforderung zur Anfertigung einer **Checkliste für Folgenabschätzungen** nach dem EU-ex-ante-Verfahren (siehe **Abschnitt 3.6.1** und **Anlage 8.17**) – diese wird anschließend nicht an den Bundestag übermittelt

Vertiefende Berichte

Durch die Neufassung des EUZBBG im Jahr 2013 wurde dem Bundestag mit § 6 Abs. 5 darüber hinaus das Recht eingeräumt, zu besonders komplexen oder bedeutsamen Vorhaben sog. **vertiefende Berichte anzufordern**. Eine solche Anforderung kann jedoch nur für den **Ausnahmefall** erfolgen, dass die bereits geleistete Information der Bundesregierung zu einem Vorhaben als nicht aus-

reichend erachtet wird; eine übermäßige Belastung der Bundesregierung ist zu vermeiden.⁸⁹ Die Übermittlung eines vertiefenden Berichts an den Bundestag soll durch **BMWi – EA1** vorgenommen werden.

Berichte über den Abschluss von Gesetzgebungsverfahren

Der Bundestag ist schließlich gemäß § 6 Abs. 6 EUZBBG über den **Abschluss von Gesetzgebungsverfahren** der EU zu unterrichten. Diese Verpflichtung trifft das federführende Ressort. Zur Unterstützung weist **BMWi – EA1** die jeweils zuständigen Ressorts auf die im Amtsblatt der EU veröffentlichten Rechtsakte und die Verpflichtung zur Erstellung eines Berichts über den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens hin. Dabei wird zugleich ein Muster mit übersandt (siehe **Anlage 8.20**).

Die Übermittlung dieser Berichte an den Bundestag erfolgt durch **BMWi – EA1**.

Aus der Unterrichtung soll sich insbesondere ergeben, wie die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Gesetzgebungsakts mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bewertet. Diese Bewertung ist für den Bundestag auch mit Blick auf die Möglichkeit, eine Subsidiaritätsklage zu erheben (siehe **Abschnitt 4.4**), von Bedeutung. Für **Richtlinien**, die innerstaatlich umzusetzen sind, gilt darüber hinaus das in **Abschnitt 5.2** Ausgeführte.

4.2.5 Stellungnahmen des Bundestages

Vor ihrer Mitwirkung an EU-Vorhaben hat die Bundesregierung dem Bundestag **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben (§ 8 Abs. 1 EUZBBG). Für Rechtssetzungsakte der EU folgt dies bereits aus Art. 23 Abs. 3 GG; das EUZBBG enthält dazu in § 8 Abs. 3 bis 5 zusätzliche Bestimmungen (siehe unten). Die dargestellten Unterrichtsrechte sollen dem Bundestag die Wahrnehmung seiner Mitwirkungsrechte ermöglichen. Der Grundsatz der „frühestmöglichen Unterrichtung“ des Bundestages gemäß Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG bedeutet in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts deshalb, dass der Bundestag die Informationen der Bundesregierung spätestens zu einem Zeitpunkt erhalten muss, der ihn in die Lage versetzt, sich fundiert mit dem Vorgang zu befassen und eine

⁸⁹ Vgl. Gesetzesbegründung zu § 6 EUZBBG.

Stellungnahme zu erarbeiten, bevor die Bundesregierung nach außen wirksame Erklärungen abgibt.⁹⁰

Die Bundesregierung hat dem Bundestag gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 EUZBBG fortlaufend aktualisierte Informationen über den **Beratungsablauf** auf EU-Ebene zu übermitteln, die es ermöglichen, den für eine Stellungnahme geeigneten **Zeitpunkt** zu bestimmen. Zunächst sind in **Berichtsbogen** und ggf. **Umfassender Bewertung** Angaben zum geplanten Verfahren in den EU-Gremien zu machen. Die weitere, fortlaufende Unterrichtung des Bundestages wird regelmäßig durch die **Drahtberichterstattung** der Ständigen Vertretung über die Sitzungen der Ratsarbeitsgruppen, des AStV und ggf. weiterer vorbereitender Ratsgremien gewährleistet.

Praktische Hinweise für den Umgang der Bundesregierung mit Stellungnahmen des Bundestages

Das für ein inhaltliches Dossier zuständige **Ressort** soll im Kontakt mit dem Bundestag verfolgen, bei welchen Vorhaben sich eine Stellungnahme abzeichnet, und ist gehalten, darüber im Ressortkreis frühzeitig zu informieren.

BMWi – EA1 wird durch die Bundestagsverwaltung über den Beschluss einer Stellungnahme informiert und leitet diese zur weiteren Bearbeitung an das inhaltlich federführende Ressort weiter.

Das BMWi erstellt in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über alle Stellungnahmen zu anhängigen EU-Rechtsetzungsvorschlägen, mit der sich die **Europa-Abteilungsleiter/innen** befassen.

Rechtliche Verpflichtungen bei Vorliegen einer Stellungnahme

Gibt der Bundestag eine Stellungnahme zu einem EU-Vorhaben ab, hat die Bundesregierung diese ihren Verhandlungen auf EU-Ebene **zugrunde zu legen** und den Bundestag fortlaufend über die Berücksichtigung der Stellungnahme in den Verhandlungen zu **unterrichten** (§ 8 Abs. 2 EUZBBG). Das federführende

90 Siehe BVerfG, Urteil vom 19. Juni 2012 (2 BvE 4/11), Rz. 127.

Ressort hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stellungnahme bei der **Weisungsgebung** für die betreffenden Verhandlungen in Brüssel berücksichtigt wird. Die Unterrichtungspflicht wird in der Regel durch **Drahtberichte**, durch **Vor- und Nachberichte zu den Ratstagungen** sowie ggf. zusätzlich durch mündliche Berichterstattung in den Ausschüssen abgedeckt.

Inbesondere: Stellungnahmen zu Rechtsetzungsakten

Handelt es sich um eine Stellungnahme nach **Art. 23 Abs. 3 GG**, also in Bezug auf einen **Rechtsetzungsakt der EU**, muss die Bundesregierung in den Verhandlungen auf EU-Ebene einen **Parlamentsvorbehalt** einlegen, wenn der Beschluss des Bundestages in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist (§ 8 Abs. 4 S. 1 EUZBBG).⁹¹ Auch dies ist in der **Weisungsgebung** des federführenden Ressorts zu beachten. In den vorbereitenden Ratsgremien ist frühzeitig darauf hinzuweisen, dass eine Stellungnahme des Bundestages vorliegt, wenn sich abzeichnet, dass diese bei den Beratungen in einem wesentlichen Punkt voraussichtlich nicht durchsetzbar sein wird.

Über die Einlegung eines Parlamentsvorbehalts gemäß § 8 Abs. 4 EUZBBG hat die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich **zu unterrichten**. Dies soll durch ein **Schreiben** des zuständigen Ressorts auf **StS/PStS-Ebene** an den/die Vorsitzende/n des federführenden Bundestagsausschusses erfolgen. Vor der abschließenden Entscheidung im Rat muss sich das federführende Ressort durch geeignete Schritte darum bemühen, **Einvernehmen** mit dem Bundestag herzustellen (§ 8 Abs. 4 S. 4 EUZBBG). Gelingt dies nicht, hat die Bundesregierung das Recht, aus wichtigen außen- oder integrationspolitischen Gründen von der Stellungnahme des Bundestages **abweichende Entscheidungen** zu treffen (§ 8 Abs. 4 S. 6 EUZBBG).

Nach der **abschließenden Beschlussfassung** über einen Rechtsetzungsakt, zu dem eine Stellungnahme des Bundestages vorliegt, ist der Bundestag unverzüglich schriftlich zu unterrichten (§ 8 Abs. 5 EUZBBG). In diesem **Schreiben** des zuständigen Ressorts auf **StS/PStS-Ebene** an den/die Vorsitzende/n des federführenden Bundestagsausschusses soll über die Durchsetzung der Stellungnahme und, sofern nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt wurden, über die Gründe hierfür informiert werden.

91 Siehe hierzu auch **Abschnitt 3.1**.

Zusammenfassung: Besondere Berichtspflichten der Bundesregierung bei Stellungnahmen des Bundestages nach § 8 EUZBBG

Allgemein:

Fortlaufende Unterrichtung des Bundestages über die Berücksichtigung seiner Stellungnahme in den Verhandlungen (§ 8 Abs. 2 EUZBBG), vor allem durch Drahtberichte, Vor- und Nachberichte zu Ratstagungen.

Stellungnahmen zu Rechtsetzungsakten (gemäß Art. 23 Abs. 3 GG):

- ▶ Bei Abweichung von den wesentlichen Belangen der Stellungnahme: Unterrichtung über Einlegung eines Parlamentsvorbehalts durch **StS/PStS-Schreiben** an Ausschussvorsitz und Einleitung geeigneter Schritte zur Herstellung von **Einvernehmen** mit dem Bundestag vor abschließender Entscheidung im Rat (§ 8 Abs. 4 EUZBBG).
- ▶ **Nach der abschließenden Beschlussfassung** im Rat: Unverzögliche schriftliche Unterrichtung durch **StS/PStS-Schreiben**, insbesondere über die Durchsetzung der Stellungnahme (§ 8 Abs. 5 EUZBBG).

Monitoringverfahren des Bundestages

Die Bundestagsverwaltung hat ein bundestagsinternes Monitoringverfahren entwickelt, das eine regelmäßige Beobachtung des Umgangs der Bundesregierung mit den Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen in Brüssel und die Einhaltung der Bestimmungen von § 8 Abs. 4 und 5 EUZBBG gewährleisten soll.⁹² Dabei werden auch die Ausschussesekretariate der federführenden Ausschüsse einbezogen.

Grundzüge des Verfahrens sind:

- ▶ Überprüfung der **fortlaufenden Unterrichtung** durch die Bundesregierung über die Berücksichtigung der Stellungnahme in den Verhandlungen; hierbei Unterscheidung zwischen „allgemeinen politischen Stellungnahmen“ zu EU-Angelegenheiten gemäß **Art. 23 Abs. 2 GG** und Stellungnahmen zu Rechtsetzungsakten gemäß **Art. 23 Abs. 3 GG**.

92 Eine entsprechende Handreiche des Deutschen Bundestages, Referat PE 5, ist bei BMWi – EA1 erhältlich.

- ▶ Überprüfung der Einlegung eines **Parlamentsvorbehalts** in den Fällen des § 8 Abs. 4 EUZBBG.
- ▶ Anforderung der oben genannten gesonderten **Berichte** bei der Nichtdurchsetzbarkeit wesentlicher Belange des Bundestages zu EU-Rechtsetzungsakten bzw. nach abschließender Beschlussfassung (§ 8 Abs. 4 und 5 EUZBBG), wenn diese nicht zeitnah durch die Bundesregierung übermittelt werden.

Im Rahmen dieses Monitoringverfahrens übermittelt die Bundestagsverwaltung alle **neu angenommenen Stellungnahmen** des Bundestages nach Art. 23 GG an **BMWi – EA1**. Von hier aus erfolgt die Weiterleitung an die Ressorts.

4.3 Zusammenarbeit mit dem Bundesrat

In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken die Länder **durch den Bundesrat** mit, wie sich aus Art. 23 Abs. 2 S. 1 GG und § 1 EUZBLG ergibt.

4.3.1 Grundsätze der Unterrichtung

Die Bundesregierung unterrichtet den Bundesrat gemäß Art. 23 Abs. 2 S. 2 GG, § 2 EUZBLG, Nr. II.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG

- ▶ **umfassend,**
- ▶ **zum frühestmöglichen Zeitpunkt,**
- ▶ **fortlaufend** und
- ▶ in der Regel **schriftlich.**

Die Unterrichtung bezieht sich auf alle Vorhaben im Rahmen der EU, die **für die Länder von Interesse** sein könnten (§ 2 EUZBLG, Nr. II.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Die Informations- und Mitwirkungsrechte der Länder im Hinblick auf **Vorhaben der EU** sind nicht auf rechtsverbindliche Handlungsinstrumente beschränkt, sondern erstrecken sich gemäß Nr. I.2. der Anlage zu § 9 EUZBLG

auch auf Maßnahmen im Vorfeld einer EU-Gesetzgebung (Grünbücher, Weißbücher, Aktionsprogramme, Mitteilungen und Empfehlungen). Vorhaben sind danach auch sog. Gemischte Beschlüsse sowie die Vorbereitung und der Abschluss völkerrechtlicher Abkommen.

Die Unterrichtung des Bundesrates geschieht insbesondere durch die Übersendung von der Bundesregierung vorliegenden **Dokumenten** und **Berichten**. Im Wesentlichen erhält der Bundesrat dieselben Informationen (Dokumente, Drahtberichte, Berichtsbögen, Umfassende Bewertungen) wie der Bundestag. Ein Großteil der erforderlichen Übermittlung erfolgt durch **BMWi – EA1**.

Im Sinne einer **Frühwarnung** unterrichten Bund und Länder einander über Entwicklungen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die in beidseitigem Interesse liegen (Nr. I.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU ist vom Anwendungsbereich des EUZBLG nicht umfasst (§ 11).

4.3.2 Übersendung von Dokumenten und Berichten

Die Unterrichtung des Bundesrates erfolgt gemäß Nr. II.1. lit. a der Anlage zu § 9 EUZBLG insbesondere durch die Übermittlung von **Dokumenten**

- ▶ der **Kommission**, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise offiziell zugänglich gemacht worden sind,
- ▶ des **Rates**, einschließlich der informellen Ministertreffen und der Ratsgremien, sowie
- ▶ des **Europäischen Rates**.

Der Bundesregierung vorliegende **vorbereitende Papiere** der Kommission stellt diese dem Bundesrat zur Verfügung, wenn sie sich auf Vorhaben beziehen, die ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betreffen oder deren wesentliche Interessen berühren und für die Meinungsbildung des Bundesrates von Bedeutung sein können; dies gilt auch für inoffizielle Dokumente (*non paper*) (Nr. II.1. lit. a, aa der Anlage zu § 9 EUZBLG). Mit der Unterrichtung übermittelt die Bundesregierung dem Bundesrat insbesondere die Angaben der

Kommission und die ihr vorliegenden Angaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der **Gesetzesfolgenabschätzung** (Nr. II.2. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Weiterhin zu übersenden sind Dokumente und Informationen über eigene **Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung** für Organe der EU einschließlich der **Sammelweisung** für den/die deutsche/n Vertreter/in im AStV (Nr. II.1. lit. d der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Bei **Vertragsverletzungsverfahren** gegen die Bundesregierung erhält der Bundesrat die **Mahnschreiben** und die **mit Gründen versehenen Stellungnahmen** der Kommission, soweit diese Verfahren die **Nichtumsetzung von Richtlinien durch ein Land oder mehrere Länder** betreffen (Nr. V.2. der Anlage zu § 9 EUZBLG). Für die Übermittlung sorgt **BMWi – EA4**.

Über neue **Verfahren vor den Unionsgerichten** unterrichtet **BMWi – EA5** auch den Bundesrat (Nr. VI.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Die Sicherheitseinstufung über eine besondere **Vertraulichkeit von Dokumenten** durch EU-Organe ist vom Bundesrat zu beachten. Eine für diese Dokumente eventuell erforderliche nationale Einstufung als Verschlussache wird vor Versendung von der Bundesregierung vorgenommen (siehe auch **Abschnitt 7.2**) und ist vom Bundesrat zu beachten (Nr. II.5. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Die Berichte der Ständigen Vertretung (**Drahtberichte**), insbesondere über die Sitzungen des Rates und der vorbereitenden Gremien, erhält auch der Bundesrat (Nr. II.1. lit. c der Anlage zu § 9 EUZBLG). Dies geschieht durch die Aufnahme der Adresse „**EUROBMWI**“ in den Verteiler durch den/die Verfasser/in, was zu automatischer Weiterleitung an Bundesrat und Bundestag führt.

Die **Berichtsbögen** und die **Umfassenden Bewertungen**, die für den Bundestag erstellt werden, lässt die Bundesregierung dem Bundesrat gleichzeitig zukommen (Nr. II.3. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Auch die **Berichte über den Abschluss von Gesetzgebungsverfahren** der EU werden parallel an den Bundesrat übermittelt (siehe auch § 13 Abs. 7 IntVG).

Der Bundesrat stellt die von der Bundesregierung erhaltenen Dokumente und Berichte in seine **Datenbank EUDISYS** ein. Zugriff hierauf haben die Bundesratsverwaltung und berechnigte Mitarbeiter/innen der Landesregierungen.

4.3.3 Mitwirkung der Länder durch den Bundesrat

Vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu einem EU-Vorhaben muss die Bundesregierung dem Bundesrat rechtzeitig Gelegenheit zur **Stellungnahme** binnen angemessener Frist geben, soweit Interessen der Länder berührt sind (§ 3 EUZBLG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind **Vertreter der Länder** zu internen Beratungen und den Verhandlungen auf EU-Ebene hinzuzuziehen (§§ 4, 6 EUZBLG); in einigen Fällen ist ihnen die **Verhandlungsführung** zu übertragen.

Stellungnahmen des Bundesrates

Der Bundesrat hat ein allgemeines Recht zur **Stellungnahme** vor der Festlegung der Verhandlungsposition zu EU-Vorhaben, soweit Interessen der Länder berührt sind (§ 3 EUZBLG). Um die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme zu ermöglichen, muss die Bundesregierung den Bundesrat bei allen Vorhaben, die Interessen der Länder berühren, über den **zeitlichen Rahmen der Behandlung in den Ratsgremien** informieren (Nr. IV.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG). Praktisch wird dies, wie bei der entsprechenden Verpflichtung gegenüber dem Bundestag, über die **Berichtsbögen, Umfassenden Bewertungen** und die **Drahtberichterstattung** gewährleistet.

Gibt der Bundesrat eine Stellungnahme ab, ist zu differenzieren:

- ▶ Wenn ein EU-Vorhaben **Interessen der Länder** lediglich **berührt, berücksichtigt** die Bundesregierung die Stellungnahme (Art. 23 Abs. 5 S. 1 GG, § 5 Abs. 1 EUZBLG). Diese entwickelt keine Bindungswirkung.
- ▶ In Politikbereichen, in denen die Länder das **Recht der Abweichungsgesetzgebung** nach Art. 72 Abs. 3 GG haben, besteht zwar auch keine Bindungswirkung, die Bundesregierung muss aber Ländervertreter zur Beratung einladen, wenn sie von einer Stellungnahme des Bundesrates abweichen will, um eine übereinstimmende Haltung anzustreben (Nr. III.2. UAbs. 3 der Anlage zu § 9 EUZBLG).
- ▶ Wenn von einem EU-Vorhaben im Schwerpunkt **Gesetzgebungsbefugnisse der Länder**, die **Einrichtung ihrer Behörden** oder ihre **Verwaltungsverfahren** betroffen sind, ist die Stellungnahme des Bundesrates „**maßgeblich**“ zu **berücksichtigen** (Art. 23 Abs. 5 S. 2 GG, § 5 Abs. 2 EUZBLG). Dies wird vom

Bundesrat in seiner Stellungnahme geltend gemacht. Wenn die Bundesregierung den Regelungsschwerpunkt anders bewertet und widerspricht, sieht das EUZBLG ein Konsultationsverfahren vor (vgl. Nr. III.2. UAbs. 5 der Anlage zu § 9 EUZBLG). Falls „Maßgeblichkeit“ besteht und die Bundesregierung von der Stellungnahme abweichen will, regelt § 5 Abs. 2 EUZBLG im Einzelnen ein **Verfahren zur Herstellung von Einvernehmen**, bei dem der Bundesrat die Maßgeblichkeit mit Zweidrittelmehrheit bestätigen kann.

Hat der Bundesrat von seinen Mitwirkungsrechten nach Art. 23 Abs. 5 GG, § 3 EUZBLG Gebrauch gemacht und ist die Bundesregierung von einer auf dieser Grundlage erlassenen Stellungnahme abgewichen, teilt sie dem Bundesrat nach Abschluss eines Vorhabens auf Verlangen die maßgeblichen Gründe hierfür mit (Nr. IV.4. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Hinzuziehung von Ländervertretern

Soweit der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder die Länder innerstaatlich zuständig wären, beteiligt die Bundesregierung vom Bundesrat benannte Ländervertreter an den **Beratungen** zur Festlegung der **Verhandlungsposition** auf europäischer Ebene (§ 4 EUZBLG, Nr. III. der Anlage zu § 9 EUZBLG).

Für die Beratungen auf EU-Ebene gibt es ebenfalls eine abgestufte Regelung der **Beteiligung von Ländervertretern** (§ 6 EUZBLG), die vom Bundesrat benannt werden (§ 45I GO-BR). Einzelheiten enthält die **Bund-Länder-Vereinbarung (BLV)** vom 10. Juni 2010 auf der Grundlage von § 9 S. 2 EUZBLG (**Anlage 8.36**).

Hinzuziehung von Ländervertretern/ Ländervertreterinnen zu Verhandlungen in EU-Gremien:

- ▶ Wenn **wesentliche Interessen der Länder berührt** sind, können Ländervertreter/innen auf Verlangen an den Verhandlungen im Rat und in Beratungsgremien der Kommission **teilnehmen** (sie sind „hinzuzuziehen“, § 6 Abs. 1 EUZBLG).
- ▶ Wenn auf den Gebieten **der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks** im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, erfolgt eine **Übertragung der Verhandlungsführung**

auf eine/n Ländervertreter/in (Art. 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 S. 1 EUZBLG).

- ▶ In anderen Bereichen der **ausschließlichen Ländergesetzgebung** führt die Bundesregierung die Verhandlungen, hat sich aber mit dem/der Ländervertreter/in **abzustimmen** (§ 6 Abs. 2 S. 6 EUZBLG).

4.3.4 EU-Ausschuss des Bundesrates

Der EU-Ausschuss des Bundesrates (auf **Beamtenebene**) behandelt federführend unter den Bundesratsausschüssen alle EU-Vorlagen (EU-Rechtsakte, Mitteilungen der Kommission etc.). Er stützt sich dabei auf die Empfehlungen aus den Fachausschüssen. Er tritt regelmäßig 14 Tage vor einer Plenarsitzung des Bundesrates, freitags, also nach den Sitzungen der Fachausschüsse, zusammen. Einen Sonderaspekt nimmt die **Arbeitsgemeinschaft (AG) Ländervertreter** wahr. Sie entscheidet, ob ein/e Vertreter/in der Länder in die deutsche Delegation entsandt wird. Entweder wird generell über die Entsendung in ein bestimmtes EU-Gremium (z. B. Rats- oder Kommissionsarbeitsgruppe) – hierfür ist das Einvernehmen mit der Bundesregierung Voraussetzung – entschieden oder für einen bestimmten Vorgang (z. B. Neufassung einer bestimmten Richtlinie), sog. vorhabenbezogene Benennung.

In politischer Zusammensetzung (**Europaminister der Länder**) tagt der Europaausschuss etwa zweimal im Jahr zu einem aktuellen europapolitischen Thema.

Die Verteilung der Tagesordnung des EU-Ausschusses sowie die Organisation der Sitzungspräsenz werden durch **BMWi – EB1** vorgenommen.

4.4 Integrationsverantwortungsgesetz

Das Integrationsverantwortungsgesetz regelt insbesondere die Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat bei der Anwendung von Vertragsbestimmungen zur **Fortentwicklung der Verträge** sowie Subsidiaritätsrüge und Subsidiaritätsklage. Es sieht verschiedene Mitwirkungsrechte vor, insbesondere Zustimmungsgesetze, Stellungnahmen und Beschlüsse. **Das jeweils federführende Ressort ist für die Umsetzung der im IntVG geregelten Verpflichtungen verantwortlich.**

In der bisherigen Praxis hat insbesondere die Bestimmung des **§ 8 IntVG (Flexibilitätsklausel)**, die sich auf Vorschläge auf der Grundlage von **Art. 352 AEUV** bezieht, Bedeutung erlangt.

Daneben muss Augenmerk auf die ergänzenden **Unterrichtungspflichten** der Bundesregierung gelegt werden (**§ 13 IntVG**): Bundestag und Bundesrat sind auch in Angelegenheiten des IntVG umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Alle im IntVG geregelten Fälle gelten als „Vorhaben“ im Sinne des EUZBBG (vgl. § 5 Abs. 2 EUZBBG) und unterliegen damit dem oben dargestellten Zuleitungs- und Unterrichtsregime des EUZBBG bzw. EUZBLG für Bundestag und Bundesrat. § 13 Abs. 2 bis 5 IntVG stellt weitere besondere Unterrichtsverpflichtungen im Zusammenhang mit den von diesem Gesetz erfassten Vorhaben auf.

Flexibilitätsklausel

Ein praktisch besonders relevantes Mitwirkungsrecht ist das **Zustimmungserfordernis** gemäß § 8 IntVG. Danach darf der/die deutsche Vertreter/in im Rat einem Vorschlag zum Erlass von Vorschriften auf der Grundlage von Art. 352 AEUV (sog. Flexibilitätsklausel – Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche ohne ausdrücklich vorgesehene Befugnisse) nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG (mit Zustimmung des Bundesrates) in Kraft getreten ist. Ohne ein solches Gesetz muss der/die deutsche Vertreter/in im Rat den Vorschlag zum Erlass von Vorschriften ablehnen.

Verfahren in der Praxis

Bei der Behandlung entsprechender Vorschläge in den Ratsgremien weist der/die deutsche Sitzungsteilnehmer/in bereits zu Beginn der Beratungen auf die Erforderlichkeit der Zustimmung des Parlaments vor abschließender Beschlussfassung im Rat hin.

Das zuständige Ressort ist verantwortlich für die **Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens** gemäß Art. 23 Abs. 1 GG. Dieses sollte allerdings erst dann förmlich eingeleitet werden, wenn der Text des EU-Gesetzgebungsvorhabens hinreichend feststeht, z. B. nach der politischen Einigung im Rat und der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Zu diesem

Zeitpunkt muss das zuständige Ressort Weisung erteilen, dass Deutschland im AStV/Rat einen **Parlamentsvorbehalt** einlegt. Eine deutsche Zustimmung oder Enthaltung zu dem Rechtsakt darf vor Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes nicht erfolgen.

Das BMWi erstellt in regelmäßigen Abständen eine Liste aller EU-Legislativvorschläge, die auf Art. 352 AEUV gestützt sind. Mit dieser Übersicht und dem Verfahrensstand der gemäß § 8 IntVG erforderlichen Zustimmungsgesetze befassen sich jeweils die Europa-Abteilungsleiter/innen.

Weitere Zustimmungserfordernisse von Bundestag und Bundesrat

► Vereinfachte und besondere Vertragsänderungsverfahren, §§ 2 und 3

IntVG: Die Zustimmung der Bundesrepublik zu vereinfachten Vertragsänderungsverfahren (Art. 48 Abs. 6 UAbs. 2 und 3 EUV) und den in § 3 Abs. 2 IntVG genannten besonderen Vertragsänderungsverfahren bedarf der **nachträglichen Ratifikation durch ein Gesetz gemäß Art. 23 Abs. 1 GG.**

► Brückenklauseln, Kompetenzerweiterungsklauseln, §§ 4 bis 7 IntVG:

Bei der **allgemeinen Brückenklausel** zum Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit bzw. von einem besonderen zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 48 Abs. 7 UAbs. 1 und 2 EUV) bedarf die Zustimmung der Bundesregierung im Rat gemäß § 4 Abs. 1 IntVG eines **vorherigen Gesetzes** gemäß Art. 23 Abs. 1 GG (mit Zustimmung des Bundesrates). Das Gleiche gilt für die in § 4 Abs. 2 IntVG genannte **besondere Brückenklausel** sowie für die in § 7 IntVG aufgeführten **Kompetenzerweiterungsklauseln.**

Bei den übrigen besonderen Brückenklauseln bedarf die Zustimmung der Bundesregierung im Rat oder Europäischen Rat gemäß §§ 5 und 6 IntVG eines **vorherigen Beschlusses** des Bundestages und ggf. des Bundesrates.

Notbremsemechanismus

Die Bundesregierung muss gemäß **§ 9 IntVG** auf Weisung des Bundestages und ggf. des Bundesrates den Notbremsemechanismus (siehe **Abschnitt 2.4**) auslösen, also den Europäischen Rat bei Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der sozialen Sicherheit, des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts befassen. Das

Recht der Bundesregierung, den Notbremsemechanismus aus eigener Initiative auszulösen, bleibt unberührt.

Subsidiaritätsrüge und -klage

Neben Regelungen für Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundesrat, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, enthält das IntVG in §§ 11, 12 auch Bestimmungen zur **Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente**, die in den europäischen Verträgen enthalten sind (Art. 12 EUV).

Mit dem Vertrag von Lissabon wurde den nationalen Parlamenten die Möglichkeit der Subsidiaritätskontrolle an die Hand gegeben. Ausgestaltung und Verfahren zur **Subsidiaritätskontrolle** sind geregelt im „Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (**Subsidiaritätsprotokoll**). In Deutschland können sowohl **Bundestag** als auch **Bundesrat** Subsidiaritätsrüge (vor Erlass eines Rechtsakts) und Subsidiaritätsklage (nach Erlass eines Rechtsakts) erheben.

- ▶ **Subsidiaritätsrüge (vgl. § 11 IntVG):** Die nationalen Parlamente können binnen **acht Wochen nach der Übermittlung des Entwurfs** eines Gesetzgebungsakts in einer **begründeten Stellungnahme** an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist (Art. 12 lit. b EUV i. V. m. Art. 6 f. Subsidiaritätsprotokoll). Die EU-Rechtsetzungsorgane müssen die Stellungnahme berücksichtigen. Wenn die Anzahl der begründeten Stellungnahmen mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten zugewiesenen Stimmen (zwei pro Mitgliedstaat) erreicht, muss der Entwurf überprüft werden. Zum weiteren Verfahren vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 Subsidiaritätsprotokoll.
- ▶ **Subsidiaritätsklage (vgl. § 12 IntVG):** Nach Erlass eines Gesetzgebungsakts können die nationalen Parlamente Subsidiaritätsbedenken mittels einer Subsidiaritätsklage geltend machen (Art. 12 lit. b EUV i. V. m. Art. 8 Subsidiaritätsprotokoll, Art. 263 AEUV). Der Bundestag ist zur Klageerhebung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird (Art. 23 Abs. 1 a GG i. V. m. § 12 Abs. 1 IntVG). Es handelt sich um eine Sonderform der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV (siehe **Abschnitt 6.6**). Die Frist zur Klageerhebung beträgt demnach zwei Monate.

5 Besondere Monitoring- und Notifizierungsverfahren

5.1 Vereinbarkeit deutscher Gesetze mit europäischem Unionsrecht

Gesetzgebungsvorhaben des Bundes müssen mit dem Recht der Europäischen Union in Einklang stehen. Vorhaben der Bundesregierung (Gesetze, Verordnungen) werden daher grundsätzlich eigenständig durch das federführende Fachressort auf ihre **Europarechtskonformität** überprüft. Bei Gesetzesvorhaben, die aufgrund ihrer Komplexität einer eingehenden europarechtlichen Überprüfung bedürfen, sowie in sonstigen begründeten Fällen werden die Bundesministerien mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbesondere BMWi – EA4, BMJV, AA) frühzeitig gezielt mit europarechtlichen Fragen befasst (§ 45 Abs. 1 GGO).

Um zu dokumentieren, dass die Vorgaben beachtet wurden, muss das federführende Ressort gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO ausführen,

- ▶ welche Bezüge der Gesetzentwurf zum Recht der Europäischen Union aufweist und
- ▶ dass er mit diesem vereinbar ist.

Entsprechende Ausführungen sind daher in den **Teil A (Allgemeiner Teil) der Gesetzesbegründung** sowie an den gegebenenfalls einschlägigen Stellen im **Teil B (Besonderer Teil)** aufzunehmen.

Der Staatssekretärsausschuss für Europafragen hat am 16. Juli 2007 (Beschluss in konsolidierter Fassung 2010 in **Anlage 8.23**) klargestellt, dass Gesetzesvorhaben ohne entsprechende Aussagen zur Vereinbarkeit mit Europarecht nicht kabinettreif sind. Er hat zudem beschlossen, dass die EU-Abteilungsleiter/innen im Sinne einer Frühwarnung zu befassen sind, wenn europarechtliche Problemfälle auftreten, insbesondere wenn sich ein ernsthafter Konflikt zwischen fachlichen Interessen und europarechtlichen Bedenken abzeichnet.

5.2 Richtlinienumsetzung: Fristenkontrollverfahren

Die Sanktionsmöglichkeiten bei nicht fristgerechter Richtlinienumsetzung haben sich mit dem Vertrag von Lissabon verschärft: Bei fruchtlosem Ablauf der Umsetzungsfrist eröffnet die Kommission regelmäßig ein **Vertragsverletzungsverfahren** (vgl. **Abschnitt 6**), in dessen Verlauf der EuGH auf Antrag der Kommission sehr viel schneller als bisher ein **Zwangsgeld** festsetzen kann. Artikel 260 Abs. 3 AEUV erlaubt eine solche Sanktionierung im Falle der Nichtumsetzung einer EU-Richtlinie bereits bei der ersten Befassung des EuGH. Dem **Fristenkontrollverfahren** bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie in deutsches Recht kommt deshalb eine wichtige Bedeutung zu.

Ausgangspunkt für das Verfahren zur Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht innerhalb der Bundesregierung ist der Konsolidierungsbeschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen zur Richtlinienumsetzung vom 20. Dezember 2006 in der Fassung vom 28. November 2019 (**Anlage 8.21**), vgl. auch § 75 Abs. 1 GGO.

Die Kontrolle der Fristeinhaltung bei der Umsetzung von EU-Richtlinien wird **zentral** durch das **BMWi koordiniert**. In den einzelnen Ressorts sind Koordinatoren für die Einhaltung der Verfahrensschritte in ihren Häusern verantwortlich.

- ▶ **BMWi – EC2** erfasst zentral die veröffentlichten Richtlinien und die festgesetzten Umsetzungsfristen in der Datenbank „**EU-Richtlinien-Controlling**“ (**EuRiCo**).
- ▶ Nach Erfassung in der EuRiCo-Datenbank durch das BMWi erhalten das federführende Ressort, der Bundestag, BKAmT, AA sowie der/die Beauftragte des Bundesrates für Fragen des Binnenmarktes eine automatisch generierte E-Mail über das Inkrafttreten der Richtlinie mit dem Hinweis auf die Frist zur Umsetzung.
- ▶ Innerhalb von vier Wochen (bzw. sechs Wochen bei Umsetzungsmaßnahmen durch die Länder) stellt das federführende Ressort einen **Umsetzungsplan** in die EuRiCo-Datenbank ein, der Informationen über Umsetzungsbedarf, Art des **Umsetzungsakts**, den geplanten Zeitpunkt für die Zuleitung des Umsetzungsakts an das Kabinett, den Bundestag und den Bundesrat sowie Angaben über Gesetzgebungskompetenz und -verfahren enthält.

- ▶ Der Umsetzungszeitplan gilt als Selbstverpflichtung, soweit er sich nicht auf Umsetzungsmaßnahmen der Länder bezieht. Er wird per E-Mail automatisch auch an den Bundestag, BKAm, AA und den/die Beauftragte/n des Bundesrates für Fragen des Binnenmarktes übersandt.
- ▶ Nach Abschluss der Ressortabstimmung stellt das federführende Ressort die der Richtlinienumsetzung auf Bundesebene dienenden Referentenentwürfe unverzüglich in die Datenbank EuRiCo ein.
- ▶ Das Fachreferat des federführenden Ressorts **notifiziert** über den jeweiligen Ressortkoordinator die Umsetzung der Richtlinie bei der Kommission durch Eingabe der erforderlichen Angaben und Einstellung des Textes des Umsetzungsrechtsakts in die EuRiCo-Datenbank. Hierdurch wird die Notifizierung automatisch an die **Kommissionsdatenbank „Mitteilung von Einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen“** übertragen. Nach Bestätigung des Eingangs durch die Kommission werden der Bundestag, BKAm, AA und der/die Beauftragte des Bundesrates für Fragen des Binnenmarktes durch die EuRiCo-Datenbank automatisch per E-Mail über die Umsetzung informiert.
- ▶ Sollte eine Notifizierung mittels EuRiCo im Einzelfall unmöglich sein, übermittelt das Fachreferat des federführenden Ressorts die Notifizierung in geeigneter Form unmittelbar an die Kommission. Der/Die Ressortkoordinator/in wird über die erfolgte Notifizierung unterrichtet.
- ▶ Die Bundesregierung (BMWi) unterrichtet den **EU-Ausschuss des Bundestages** einmal **jährlich** über den aktuellen Stand der Richtlinienumsetzung.
- ▶ In regelmäßigen Abständen informiert das BMWi zudem den **Staatssekretärsausschuss für Europafragen** und die **Europa-Abteilungsleiter/innen** der Ressorts über den Stand der Richtlinienumsetzung und etwaige Verzögerungen im Verhältnis zu den oben genannten Umsetzungszeitplänen.

Hinweis zur Rechtsförmlichkeit von Umsetzungsgesetzen

Nach der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zwischen Rat, Kommission und Parlament aus dem Jahr 2016 sollen die Mitgliedstaaten, wenn sie bei der Umsetzung von Richtlinien in nationales Recht Elemente hinzufügen, die mit den betreffenden Unionsvorschriften

in keinerlei Zusammenhang stehen (keine „Eins-zu-eins“-Umsetzung, Fälle von sog. „**Gold-Plating**“), derartige Hinzufügungen entweder durch den bzw. die Umsetzungsrechtsakte oder durch dazugehörige Dokumente kenntlich machen.⁹³ Dies dürfte in Deutschland in der Regel durch entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung erfolgen. Bereits gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 9 GGO ist in der Begründung einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung darzustellen, „inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden“.

5.3 SOLVIT-Verfahren

Das 2001 von der Kommission ins Leben gerufene SOLVIT-Netzwerk ist ein informelles Online-Netzwerk in dem alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Liechtenstein und Island zusammenarbeiten. Die nationalen **SOLVIT-Stellen** sind in der Regel auf Ebene der Ministerien, in Deutschland im **BMWi – EC2** (solvit@bmwi.bund.de), angesiedelt. Die deutsche SOLVIT-Stelle steht in engem Kontakt zu Experten in anderen Bundesministerien, der Kommission sowie weiteren Stellen.

Die SOLVIT-Stellen versuchen, innerhalb von zehn Wochen pragmatische Lösungen für Probleme von Bürgern/Bürgerinnen und Unternehmen zu finden, die durch die **fehlerhafte Anwendung von EU-Recht durch mitgliedstaatliche Behörden** entstanden sind.

Die von den Bürgern/Bürgerinnen und Unternehmen eingereichten Beschwerden werden von zwei SOLVIT-Stellen gemeinsam bearbeitet: der Heimatstelle des Beschwerdeführers sowie der federführenden SOLVIT-Stelle, in deren Mitgliedstaat sich die jeweilige Behörde befindet. Die federführende Stelle wirkt bei der Behörde, die im konkreten Fall europarechtswidrig gehandelt hat, darauf hin, dass der Verstoß abgestellt wird.

Die eingehenden Beschwerden betreffen vor allem Fragen der Koordinierung der sozialrechtlichen Systeme in den EU-Mitgliedstaaten, Probleme im Zusammenhang mit der Ausübung der Freizügigkeit, rechtliche Fragen zu den euro-

93 IIV 2016, Ziffer 43.

päischen Grundfreiheiten, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie steuerrechtliche Probleme.

Die Kommission koordiniert das SOLVIT-Netzwerk und erteilt auf Anfrage informellen Rechtsrat hinsichtlich der infrage stehenden europarechtlichen Vorschriften. Ferner erfasst sie die SOLVIT-Verfahren statistisch. Durch die nationalen SOLVIT-Stellen als „wiederkehrendes Problem“ oder „strukturelles Problem“ identifizierte Fallkonstellationen werden intern weiterverfolgt, und der betroffene Mitgliedstaat wird ggf. zur Ausräumung des Problems aufgefordert. Durch den 2017 verabschiedeten „SOLVIT-Aktionsplan“ sind zudem auch die Mitgliedstaaten dazu angehalten, im Rahmen von SOLVIT-Verfahren festgestellte, „wiederkehrende und strukturelle Probleme“ in Eigenregie zu beseitigen und der Kommission hierüber Bericht zu erstatten.

5.4 Notifizierungen im freien Waren- und Dienstleistungsverkehr

Nach der Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (sog. Binnenmarkt-Transparenzrichtlinie)⁹⁴ sind ergebnisbezogene technische Vorschriften und Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten **im Entwurf zu notifizieren**.⁹⁵ Hierdurch soll in erster Linie die Errichtung neuer Handelshemmnisse im Binnenmarkt verhindert werden.

Eine **unterlassene Notifizierung** oder die Annahme des Entwurfs vor Ablauf der in der Richtlinie bestimmten Fristen führt zur **Unanwendbarkeit** der Vorschrift gegenüber Dritten.

Die technische Abwicklung des in Art. 5 und 6 der Richtlinie beschriebenen Notifizierungsverfahrens obliegt als zentraler Kontaktstelle für Deutschland dem **BMWi – EC2**.

94 Ehemals Richtlinie 98/34/EG, früher auch als „Info-Richtlinie“ bezeichnet.

95 **Ergebnisbezogene technische Vorschriften** können u. a. Regelungen zu Merkmalen von Erzeugnissen wie Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sein. Unter den Begriff der **Dienste der Informationsgesellschaft** fällt „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Leistung“ (z. B. Regelungen zu Online-Informationsdiensten [Zeitungen, Datenbanken usw.], Online-Flugreservierungen, zum Online-Glücksspiel oder zu elektronischer Post).

Verfahrensablauf

► **Notifizierung von deutschen Entwürfen:**

Für deutsche Vorschriften werden vom Koordinierungsreferat des federführenden Ressorts bzw. vom Fachreferat des BMWi ein sog. **Mitteilungsinformationsschreiben** entsprechend den Kommissionsvorgaben sowie der Entwurfstext und ggf. Ausgangstexte, Begründung oder Folgenabschätzung an BMWi – EC2 zur Einleitung der Notifizierung übersandt (Infonorm@bmwi.bund.de).

Der zur Notifizierung eingehende Schriftverkehr wird durch das BMWi an das federführende Ressort sowie fachlich betroffene Stellen innerhalb der Bundesregierung weitergeleitet.

Das **Bundeskabinett** behandelt notifizierungspflichtige Gesetze und Rechtsverordnungen erst dann, wenn die Notifizierung erfolgt ist und die in der Richtlinie bestimmten **Fristen abgelaufen** sind (§ 42 Abs. 7 und § 62 Abs. 2 GGO).

► **Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten:**

Der Versand von Notifizierungen anderer Mitgliedstaaten erfolgt ebenfalls durch BMWi – EC2 an die fachlich betroffenen Ressorts und Fachreferate des BMWi. Diese beteiligen ggf. externe Stellen (beispielsweise Verbände) und stimmen etwaige Reaktionen (sog. Bemerkungen oder ausführliche Stellungnahmen) innerhalb der Bundesregierung ab. Solche Reaktionen werden durch das BMWi an die Kommission übermittelt.

► **Überschneidung mit weiteren Notifizierungspflichten:**

BMWi – EC2 ist auch zuständig für Notifizierungen, die gleichzeitig sowohl die Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535 als auch andere spezifische Unionsregelungen betreffen (sog. One-Stop-Shop-Verfahren, z. B. § 15 Abs. 7 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG, Verpackungsrichtlinie 94/62/EG). Zu Notifizierung finden sich im Übrigen Informationen in **Abschnitt 7.4.1**.

Über die **TRIS-Datenbank der Kommission**⁹⁶ können allgemeine Informationen zum Verfahren sowie aktuelle Notifizierungen abgerufen werden. Zudem steht **BMWi – EC2** für Auskünfte zur Verfügung (Infonorm@bmwi.bund.de).

96 <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/>.

Will eine Verwaltungsbehörde von diesen Ausnahmen Gebrauch machen und eine nationale technische Vorschrift auf das Produkt anwenden, die den freien Warenverkehr beschränkt, so muss sie die entsprechende Entscheidung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind (Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung im freien Warenverkehr), unmittelbar bei der Kommission **notifizieren**. Gleiches gilt gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung bei Maßnahmen zur vorübergehenden Aussetzung des Inverkehrbringens eines Produkts.

Hinweis: Im Dezember 2017 hat die Kommission einen Vorschlag zur Reform der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 vorgelegt.⁹⁷ Der Vorschlag zielt darauf ab, die Verwaltungsverfahren für die gegenseitige Anerkennung von Waren im nicht-harmonisierten Warenbereich zu vereinfachen.

5.5 Beihilfen: Notifizierung und Verfahren

5.5.1 Beihilfenkontrollverfahren

Primärrechtlicher Ausgangspunkt der europäischen Beihilfenkontrolle ist Art. 107 Abs. 1 AEUV. Diese Vorschrift sieht ein **prinzipielles Verbot staatlicher Beihilfen** vor. Als Beihilfen gelten dabei nicht nur typische Fördermaßnahmen durch Zuschüsse, Darlehen oder Bürgschaften des Staates, sondern unter Umständen etwa auch der Verzicht auf Steuereinnahmen oder Sozialversicherungsabgaben oder der Verkauf von öffentlichem Land zu nicht marktgerechten Preisen.

Das Beihilfeverbot gilt jedoch nicht ausnahmslos. Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV enthält **Ausnahmen für Beihilfen**, die mit dem Binnenmarkt vereinbar sind oder als solche angesehen werden können. So können z. B. Fördermaßnahmen im Bereich der Regional-, Umwelt- und Energie- oder Forschungspolitik unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Die genauen Umstände der Vereinbarkeit, etwa die zulässigen Fördergegenstände und maximalen Förderintensitäten, sind für die einzelnen

97 KOM(2017) 796 endgültig vom 19. Dezember 2017.

Bereiche in den verschiedenen Unionsrahmen, Leitlinien, Verordnungen und Mitteilungen der Kommission geregelt.

Die Kommission entscheidet über die Vereinbarkeit der Beihilfen mit dem Binnenmarkt im Rahmen einer Notifizierung, aufgrund einer Beschwerde oder von Amts wegen in einem **Prüfverfahren**, wenn die Vereinbarkeit ohne größere Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Bestehen Zweifel an der Vereinbarkeit oder will die Kommission gar eine negative Entscheidung erlassen, muss sie ein förmliches Prüfverfahren (auch **Hauptprüfverfahren** genannt) eröffnen. Dieses Verfahren (Art. 108 Abs. 2 AEUV) ist im Gegensatz zum Prüfverfahren der Öffentlichkeit zugänglich, um Wettbewerbern die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Verfahrenseröffnung wird im Amtsblatt veröffentlicht. Dies gilt später auch für die abschließende ausführliche Entscheidung der Kommission, allerdings in geschwärtzter Form, d. h. ohne etwaige Geschäftsgeheimnisse des Beihilfempfängers. Die Verfahrensbeteiligten haben die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung der Kommission Klage beim Gericht der Europäischen Union einzulegen.

5.5.2 Anmelde- bzw. Anzeigeverfahren

Die europäische Beihilfenkontrolle ist eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission. Ausdruck der starken Stellung der Kommission ist Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV. Er enthält den Grundsatz, dass alle Fördervorhaben bei der Kommission **angemeldet** („notifiziert“) und **genehmigt** werden müssen, bevor der Mitgliedstaat die Maßnahme durchführen darf. Da diese formalen Verfahren jedoch sehr aufwändig und zeitintensiv sein können, wurden seit einigen Jahren vermehrt Regelungen zur sog. **Freistellung von Beihilfen** eingeführt. In diesen legt die Kommission für Standardförderfälle Regeln und Förderhöchstgrenzen fest. Bei Einhaltung der hier definierten Voraussetzungen ist die Förderung von der sonst geltenden förmlichen Notifizierungspflicht befreit und gilt als beihilferechtskonform. In diesen Fällen muss die Förderung lediglich angezeigt werden. Freistellungsregelungen gibt es für fast alle wichtigen Förderbereiche, beispielsweise Regional-, Umwelt-, Forschungs- oder Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung. Seit Mitte des Jahres 2008 sind alle praxisrelevanten Freistellungsregelungen in einer umfassenden **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung** der Kommission zusammengefasst, die 2014 überarbeitet und 2017 erneut erweitert wurde. Aber auch im Bereich der freigestellten Beihilfen hat die Kommission das Recht, die Vereinbarkeit der

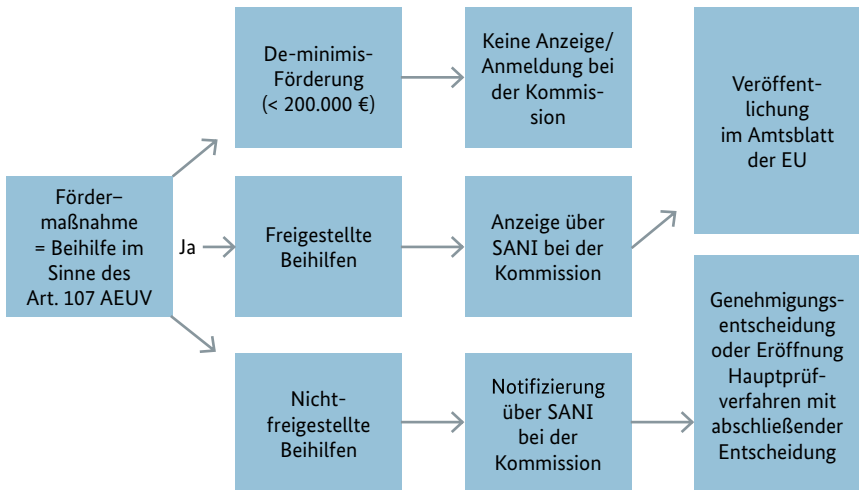
Maßnahmen der Mitgliedstaaten mit dem Binnenmarkt zu überprüfen. Dies findet in Form von Monitoringverfahren (nachträgliche Stichprobenüberprüfung) statt.

Genehmigungen der Kommission sind weiterhin für große Einzelprojekte und für Programme erforderlich, die über die Schwellenwerte der Freistellungsverordnungen hinausgehen.

Notifizierungen und Anzeigen werden durch die Beihilfegeber über das Programm „*State Aid Notifications Interactive*“ (SANI) vorgenommen. Je nach Zuständigkeit werden diese Notifizierungen und Anzeigen elektronisch durch BMWi oder BMEL über die Ständige Vertretung an die Kommission weitergeleitet.

Die Federführung innerhalb der Bundesregierung für die Beihilfenkontrolle liegt bei **BMWi – EB3**. In diesem Zusammenhang betreut **BMWi – EB3** die Anzeigen unter der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie die Anmeldungen von Einzelbeihilfen und Beihilferegelungen bei der Kommission. BMWi – EB3 begleitet die beihilferechtlichen Verfahren in Brüssel und berät die Beihilfegeber während des gesetzlichen Prozesses.

Beihilfen aus den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei fallen in die Zuständigkeit des **BMEL**.



5.6 EU-Kohäsionspolitik

Legislativer Rahmen der EU-Kohäsionspolitik

Primärrechtlicher Ausgangspunkt der EU-Kohäsionspolitik ist Art. 174 AEUV. Diese Vorschrift verankert sie als die Unionspolitik zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der Union. Sie wird durch die **Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)** umgesetzt: den **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**, den **Europäischen Sozialfonds (ESF)**, den **Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** und den **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**, außerdem den für Deutschland nicht relevanten Kohäsionsfonds. Ziel der Kohäsionspolitik ist es insbesondere, den Rückstand benachteiligter Regionen zu verringern, ländliche und im Strukturwandel befindliche Regionen zu unterstützen und die harmonische Entwicklung der Union als Ganzes zu fördern.

Aufgaben, vorrangige Ziele, Organisation und Reform der EU-Kohäsionspolitik werden nach Art. 177 AEUV von Rat und Europäischem Parlament durch Verordnungen festgelegt, also durch verbindliches und unmittelbar geltendes EU-Recht. Enthalten sind darin Rahmenregelungen der ESI-Fonds, aber auch allgemeine Regelungen für die einzelnen Fonds, Bestimmungen zur wirksamen Arbeitsweise und Regeln zur Koordinierung der Fonds – sowohl untereinander als auch mit anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. mit dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen – EFSI und dessen Nachfolger InvestEU).

Die Verwaltung der Strukturfondsmittel folgt den Grundsätzen der geteilten Mittelverwaltung nach der EU-Haushaltsordnung. Das bedeutet, dass sich Kommission und Behörden des Mitgliedstaates die Verwaltung teilen und jeder bestimmte abgegrenzte Zuständigkeiten – sowohl bei der Programmplanung als auch bei der Durchführung – wahrnimmt. So genehmigt die Kommission die operationellen Programme, in denen die Schwerpunkte und Prioritäten der Förderung in dem jeweiligen Land beschrieben und mit Finanzmitteln unterlegt werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten bestimmen den Umsetzungsprozess der Förderung. Die Kommission spielt dagegen eine bedeutende Rolle bei der Finanzkontrolle.

Zuständigkeiten der Bundesebene

Für die Verhandlung der allgemeinen EU-Verordnung, die die Aufgaben, vorrangigen Ziele und Organisation der ESI-Fonds (einschließlich ihrer Neuordnung) regelt, ist **BMWi – EB2** federführend zuständig. Ebenfalls zuständig ist das BMWi für die Verhandlung der Verordnung über den EFRE, während für ESF das BMAS und für ELER und EMFF das BMEL verantwortlich sind.

Auf Ebene des Bundes und unter Federführung des BMWi wird die Gesamtstrategie für Deutschland zur Umsetzung der Förderung aus den ESI-Fonds erarbeitet, die in der sog. **Partnerschaftsvereinbarung** zwischen der Kommission und Deutschland für die **Förderperiode 2014–2020** festgeschrieben wurde. Dieses strategische Dachdokument bestimmt die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung der Förderung aus den ESI-Fonds und verknüpft die EU-Kohäsionspolitik mit anderen EU- und nationalen Strategien, wie z. B. der Europäischen Strategie für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung. BMWi – EB2 erarbeitet diese Gesamtstrategie mit allen nationalen Akteuren auf Bundes- und Landesebene und führt die Verhandlungen mit den Vertretern der EU-Kommission. Entsprechend verantwortet BMWi – EB2 auch die Fortschrittsberichte 2017 und 2019 zur Partnerschaftsvereinbarung.

Ein weiterer zentraler Bereich, der in die federführende Zuständigkeit von BMWi – EB2 fällt, ist die Abstimmung der deutschen Position zur Reform der EU-Kohäsionspolitik zwischen Bund und Ländern. Auch die Erarbeitung der künftigen Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU-Kommission und Deutschland für die Periode 2021 – 2027 wird von BMWi – EB2 verantwortet.

Aufgabenteilung bei der Durchführung

Die Umsetzung der Förderung aus dem EFRE ist als Teil der Regionalpolitik Sache der **Länder**. Entsprechend werden die Förderprogramme (Operationellen Programme) des EFRE von den Ländern verwaltet.

Bei der Umsetzung der Förderung ist BMWi – EB2 mit Koordinierungsaufgaben betraut. Neben turnusmäßigen Sitzungen mit Vertretern der Länder, in denen etwa spezielle Abwicklungsfragen der Förderung oder die Auslegung von Rechtsvorschriften diskutiert werden, nimmt BMWi die deutsche Vertretung im Koordinierungsausschuss der EU-Kommission (COESIF) und der Experten-Gruppe der ESIF (EGESIF) wahr.

6 Vertragsverletzungsverfahren und Verfahren vor den Europäischen Gerichten

6.1 EU-Pilot-Verfahren

Das informelle EU-Pilot-Verfahren ermöglicht es der Kommission, über ein standardisiertes elektronisches System Anfragen und Beschwerden zur Beantwortung an zentrale nationale Kontaktstellen der Mitgliedstaaten zu richten.

Diese erhalten über die bei ihnen eingerichteten **zentralen Kontaktstellen** (in Deutschland: **BMWi – EA4**) in einem sehr frühen Stadium Kenntnis von Beschwerden, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnten, und bekommen so die Chance, etwaige Verstöße frühzeitig auszuräumen bzw. fundierte Verteidigungsstrategien zu entwerfen.

Schreiben der Kommission im EU-Pilot-Verfahren werden dem fachlich zuständigen Ressort über **BMWi – EA4** zugeleitet. BMWi – EA4 erhält vom fachlich zuständigen Ressort den ressortabgestimmten Antwortentwurf („Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“) zur europarechtlichen Prüfung und anschließenden Weiterleitung an die Kommission.

Die Kommission hat 2017 angekündigt⁹⁸, dass sie Vertragsverletzungsverfahren verstärkt auch ohne vorherigen Rückgriff auf das EU-Pilot-Verfahren einleiten werde, es sei denn, der Einsatz dieses Verfahrens wird in bestimmten Fällen als sinnvoll erachtet (Umkehrung der bisherigen Praxis, in der, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das EU-Pilot-Verfahren immer angewendet wurde).

Insbesondere in weniger sensiblen und eher technischen als politischen Fällen kann das EU-Pilot-Verfahren angewendet werden, wenn es dazu beitragen kann, die Übereinstimmung mit EU-Recht schneller zu erreichen als über ein Vertragsverletzungsverfahren.

98 Siehe Mitteilung der Kommission zum EU-Recht „Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, 2017/C18/02 vom 19. Januar 2017.

Als nicht sinnvoll wird das EU-Pilot-Verfahren von der Kommission angesehen, wenn

- ▶ die vermutete Nichtübereinstimmung mit EU-Recht hohe politische Priorität hat,
- ▶ die politische Position des Mitgliedstaates feststeht und der Kommission bekannt ist,
- ▶ die vermutete Nichtübereinstimmung mit EU-Recht sich auf Aspekte bezieht, die der Kommission ausreichend detailliert bekannt sind, oder
- ▶ die vermutete Nichtübereinstimmung mit EU-Recht die unverzügliche Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Dringlichkeit erfordert.

Falls sich ein EU-Pilot-Dialog als nicht konstruktiv erweist, etwa weil übermäßig lang, mit mehrfachem Schriftwechsel verbunden oder ohne volle Kooperation mit dem Mitgliedstaat, behält sich die Kommission vor, ohne Verzögerung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten. In der Praxis hat die Bedeutung des Pilots stark abgenommen. Die Zahl von der Kommission gegen die Mitgliedstaaten neu eingeleiteter EU-Pilotverfahren ist 2018 gegenüber 2016 um 85 Prozent gefallen.

6.2 Vertragsverletzungsverfahren

Eröffnet die Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland durch Zustellung eines **Mahnschreibens** bzw. im weiteren Verlauf durch Abgabe einer „**begründeten Stellungnahme**“ (Art. 258 S. 1 AEUV), gehen die Ressorts nach den „Grundsätzen für die Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren“ vor (vgl. den Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen vom 18. Januar 2001 unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 29. November 2001; nachfolgend: Verfahrensgrundsätze, **Anlage 8.22**).

Ziel ist es zu vermeiden, dass die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren in ein Klageverfahren vor dem EuGH überführt. In Fällen, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine realistische Chance des Obsiegens hat, sollen evidente Vertragsverstöße so rasch wie möglich abgestellt werden. Zu diesem

Zweck ist insbesondere das zuvor beschriebene Verfahren der **Umsetzungskontrolle für Richtlinien (Abschnitt 5.2)** von den Ressorts strikt einzuhalten, da in derartigen Vertragsverletzungsverfahren bereits mit dem Ersturteil des EuGH finanzielle Sanktionen drohen.

Gemäß Art. 260 Abs. 1 AEUV ist das Urteil des EuGH im Vertragsverletzungsverfahren ein Feststellungsurteil. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen festgestellten Rechtsverstoß zu beenden. Sollte zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat nach einem EuGH-Urteil der Umfang der zur Urteilsumsetzung erforderlichen Maßnahmen umstritten sein, hat die Kommission die Möglichkeit, ein Zwangsgeldverfahren einzuleiten, an dessen Ende finanzielle Sanktionen gegen den Mitgliedstaat stehen können.

In europarechtlichen Zweifelsfällen ist es meist günstiger, frühzeitig pragmatische Problemlösungen im Verhandlungswege mit der Kommission zu suchen, als es auf eine ungewisse Entscheidung durch den EuGH ankommen zu lassen und sich bei der Urteilsumsetzung aufgrund dann drohender finanzieller Sanktionen ggf. in einer deutlich ungünstigeren Verhandlungsposition wiederzufinden.

Schreiben der Kommission im Vertragsverletzungsverfahren werden den fachlich zuständigen Ressorts über **BMWi – EA4** zugeleitet. BMWi – EA4 erhält von dort einen ressortabgestimmten Antwortentwurf („Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“) zur europarechtlichen Prüfung und anschließenden Weiterleitung an die Kommission.

Frühwarnsystem bei Vertragsverletzungsverfahren

BMWi – EA4 befasst die Runde der Europa-Abteilungsleiter/innen im Rahmen eines **Frühwarnsystems bei Vertragsverletzungsverfahren** gezielt mit sensiblen und zeitkritischen Vertragsverletzungsverfahren, bei denen entweder auf Arbeitsebene keine zielführende Lösung erreicht werden konnte oder die politische Bedeutung dies erfordert (vgl. **Anlage 8.23**). Das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und mit der Kommission ist im Übrigen in den Verfahrensgrundsätzen unter Ziffer II und III der **Anlage 8.22** beschrieben.

Artikel 260 AEUV sieht **finanzielle Sanktionen** vor, die der EuGH in Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten verhängen kann. Hier sind zwei Arten von Verfahren zu unterscheiden:

In Verfahren, in denen die Kommission dem Mitgliedstaat vorwirft, Maßnahmen zur **Umsetzung einer Richtlinie**, die in einem Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, nicht ergriffen bzw. nicht mitgeteilt zu haben, kann der EuGH bereits bei erstmaliger Anrufung finanzielle Sanktionen verhängen (Art. 260 Abs. 3 AEUV, siehe **Abschnitt 6.5**).

In den **übrigen Verfahren**, bei denen es nicht um die Vollständigkeit der Umsetzung von Richtlinien geht (Art. 260 Abs. 2 AEUV), bedarf es für die Festsetzung finanzieller Sanktionen eines weiteren Gerichtsverfahrens, in dem die Kommission die Nichtumsetzung des ergangenen Urteils rügt. Im Unterschied zu einem Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV ist hierfür vorprozessual ein gestrafftes Vorverfahren vorgesehen; die Kommission gibt dem Mitgliedstaat also nur einmal die Gelegenheit zur Äußerung. Daher erfolgt hier von BMWi – EA4 ein enges und frühzeitiges Monitoring.

Um eine Verurteilung gemäß Art. 260 AEUV zu verhindern, gilt nach dem **Frühwarnsystem** (Ziffer III der **Anlage 8.23**) folgendes Verfahren:

- ▶ Sobald der EuGH die Bundesrepublik Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt hat (Art. 258 AEUV), wird die Runde der Europa-Abteilungsleiter/innen befasst. Das federführende Fachressort berichtet über das Urteil und den sich daraus voraussichtlich ergebenden Umsetzungsbedarf.
- ▶ Um ein drohendes Sanktionsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV zu verhindern, kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, falls eine Richtlinie bei Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht in Bundes- oder Landesrecht umgesetzt wurde.
- ▶ Sobald die Kommission ein Zwangsgeldverfahren gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV gegen die Bundesrepublik Deutschland einleitet, befasst die Runde der Europa-Abteilungsleiter/innen den Staatssekretärsausschuss für Europafragen im Rahmen des Frühwarnsystems. Auf Vorschlag des fachlich federführenden Ressorts werden in diesem Kreis Maßnahmen zur Abstellung des Vertragsverstößes und zur Abwendung drohender Sanktionen festgelegt.

Sanktionsmöglichkeiten des EuGH

Hat die Kommission dennoch den EuGH nach Art. 260 AEUV angerufen, weil die Bundesrepublik Deutschland den Verpflichtungen aus einem Urteil nach Art. 258 AEUV nicht nachgekommen ist oder eine Maßnahme zur Umsetzung nicht (rechtzeitig) mitgeteilt hat, kann der EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Vorschlag der Kommission ein **Zwangsgeld** und einen **Pauschalbetrag** verhängen. Die Berechnung des Vorschlags der Kommission erfolgt auf Basis einer jährlich aktualisierten Mitteilung der Kommission.⁹⁹ Auf dieser Basis würde die Kommission ggf. beantragen, gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Pauschalbetrag von mindestens 11,81 Mio. Euro und ein Zwangsgeld von bis zu 856.000 Euro pro Tag bis zur Beendigung des Verstoßes gegen Unionsrecht zu verhängen. Der EuGH ist an den Antrag der Kommission nicht gebunden; er darf in den Fällen des Art. 260 Abs. 3 AEUV aber nicht über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag hinausgehen.

Haftungsfragen

Die Haftung im Verhältnis des Bundes und der Länder richtet sich nach Art. 104 a Abs. 6 GG und § 1 des Gesetzes zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (LastG). Danach trägt diejenige staatliche Ebene die finanzielle Last, in deren innerstaatlichem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die lastenbegründende Pflichtverletzung erfolgt ist. § 3 LastG regelt weitergehend die Lastentragung der Länder untereinander.

Sofern der Bund innerstaatlich ganz oder teilweise das Zwangsgeld bzw. den Pauschalbetrag schuldet, haftet grundsätzlich das fachlich zuständige Bundesressort, d. h., Zahlung und Deckung erfolgen regelmäßig aus dessen Einzelplan. Näheres regelt ein Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen vom 6. Juni 2005 (**Anlage 8.24**).

⁹⁹ Mit ihrer letzten Mitteilung vom 20. Februar 2019, Kommissionsdokument C(2019) 1396 endgültig, hat die KOM ihre Berechnungsmethodik geändert.

Ablauf und voraussichtliche Dauer von Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 AEUV) und Zwangsgeldverfahren (Art. 260 Abs. 2 AEUV)

Verfahrensstufen	Geschätzte Dauer¹⁰⁰
Vorhergehendes EU-Pilot-Verfahren	ca. 6-12 Monate
Mahnschreiben nach Art. 258 AEUV	Antwortfrist: 2 Monate, möglicherweise verlängerbar
Prüfung der Antwort des Mitgliedstaates durch die Kommission	ca. 2-12 Monate, abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit dem Mitgliedstaat
Begründete Stellungnahme	Antwortfrist: 2 Monate, in der Regel nicht verlängerbar
Prüfung der Antwort des Mitgliedstaates durch die Kommission	ca. 2-12 Monate, abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit dem Mitgliedstaat
Klagebeschluss der Kommission	Klageeinreichung ca. 1-3 Monate später
Klageverfahren	ca. 24 Monate, abhängig von der Komplexität des Verfahrens
EUGH-Urteil nach Art. 260 Abs. 1 AEUV	
Nachfrage der Kommission zur Umsetzung des Urteils	Antwortfrist: in der Regel 6 Wochen
Mahnschreiben im Zwangsgeldverfahren (Art. 260 Abs. 2 AEUV)	Antwortfrist: 2 Monate, möglicherweise verlängerbar
Prüfung der Antwort des Mitgliedstaates durch die Kommission	ca. 2-12 Monate, abhängig von politischer Priorität und von bilateralen Kontakten mit dem Mitgliedstaat
Klageverfahren	abhängig von der Komplexität des Verfahrens
Urteil nach Art. 260 Abs. 2 AEUV	

100 Sämtliche Zeitangaben sind Erfahrungswerte aus der Praxis. Im Einzelfall sind erhebliche Abweichungen (insbesondere Verzögerungen) – in der Regel abhängig von politischer Priorität, rechtlicher und tatsächlicher Komplexität und Arbeitsbelastung der zuständigen Kommissionsdienststellen – möglich.

**Ablauf und voraussichtliche Dauer von Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung/
Nichtumsetzung von Richtlinien (Art. 258 i. V. m. Art. 260 Abs. 3 AEUV)**

Verfahrensstufen	Geschätzte Dauer ¹⁰¹
Vorhergehendes EU-Pilot-Verfahren	entfällt
Mahnschreiben nach Art. 258 AEUV	Antwortfrist: 2 Monate, möglicherweise verlängerbar
Prüfung der Antwort des Mitgliedstaates durch die Kommission	ca. 2-6 Monate
Begründete Stellungnahme	Antwortfrist: 2 Monate, in der Regel nicht verlängerbar
Prüfung der Antwort des Mitgliedstaates durch die Kommission	ca. 2-6 Monate
Klagebeschluss der Kommission	Klageeinreichung ca. 1-3 Monate später
Klageverfahren	ca. 9-12 Monate
EUGH-Urteil nach Art. 260 Abs. 1 AEUV	

6.3 Grundlagen der Prozessführung und Verfahrensbeteiligung vor den Europäischen Gerichten

Die **Prozessvertretung** der Bundesrepublik Deutschland vor den Gerichten der Europäischen Union – dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht der Europäischen Union (EuG)¹⁰² – sowie vor dem EFTA-Gerichtshof¹⁰³ wird **zentral für alle Bundesressorts** und für alle **Bundesländer von BMWi – EA5** wahrgenommen. Gleiches gilt für die Koordinierung der Verfahren vor diesen Gerichten. Nur dann, wenn die Verfahren Gegenstände betreffen, die ausschließlich in die Ressortzuständigkeit des BMJV fallen, werden sie in der Sache vom dortigen Referat IVC2 betreut; aber auch in diesem Fall erfolgt sämtliche Korrespondenz mit den Gerichten über BMWi – EA5. BMWi – EA5 ver-

101 Sämtliche Zeitangaben sind Erfahrungswerte aus der Praxis. Bei Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtmitteilung/Nichtumsetzung von Richtlinien ist von einer vergleichsweise kürzeren Verfahrensdauer auszugehen. Das gilt jedoch nicht oder nur eingeschränkt, wenn zwischen Kommission und Mitgliedstaat in der Sache umstritten ist, ob die Richtlinie umgesetzt ist, oder wenn Streit über die Verhängung bzw. die Höhe eines Zwangsgelds besteht.

102 Das Gericht für den öffentlichen Dienst (EuGöD) wurde aufgelöst, die Fälle wurden dem EuG zugewiesen.

103 Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf die Verfahren vor den Gerichten der Europäischen Union. Für die EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein gibt es einen mit dem EFTA-Gerichtshof vergleichbaren Gerichtshof mit ähnlichen Verfahrensarten.

wendet ein spezielles elektronisches Postfach, um Zustellungen der Gerichte zu empfangen und Schriftstücke einzureichen.

Eine **Beteiligung der Bundesregierung an Verfahren** vor den Europäischen Gerichten ergibt sich im Wesentlichen bei Vorabentscheidungsersuchen sowie bei Vertragsverletzungs- und Nichtigkeitsklagen: Bei Vorabentscheidungsersuchen kann sich die Bundesregierung in Form einer **Stellungnahme** beteiligen, während sie bei Vertragsverletzungsverfahren **Klägerin, Beklagte** oder **Streithelferin** zugunsten einer der beiden Hauptparteien sein kann. Bei Nichtigkeitsklagen kommt eine Beteiligung als Klägerin oder Streithelferin in Betracht.

Eine Beteiligung kann zum einen in solchen Fällen sinnvoll sein, in denen Bestimmungen des deutschen Rechts unmittelbar oder mittelbar auf dem Prüfstand stehen. Zum anderen sind solche Verfahren interessant, die sich mit Rechtsfragen von allgemeiner rechtlicher und politischer Bedeutung befassen.

Um eine Beteiligung der Bundesregierung zu ermöglichen, wertet BMWi – EA5 alle zugestellten Verfahren (Vorabentscheidungsersuchen, Klagen gegen Deutschland) sofort nach Zustellung aus. Klagen gegen andere Beteiligte werden der Bundesregierung nicht zugestellt. Daher wertet BMWi – EA5 diesbezüglich die wöchentlich erscheinenden Mitteilungen im Amtsblatt der Europäischen Union systematisch aus.

Im Zuge der Auswertung informiert BMWi – EA5 die betroffenen Fachressorts bzw. BMWi-Referate. Über zugestellte Verfahren werden stets auch Bundestag und Bundesrat unterrichtet. Das jeweils zuständige Ressort bzw. ein betroffenes Bundesland übermittelt dann an BMWi – EA5 etwaige Wünsche nach einer deutschen Prozessbeteiligung und seine Vorstellungen über den Standpunkt, der im jeweiligen Verfahren eingenommen werden sollte. BMWi – EA5 fertigt auf dieser Basis einen **Schriftsatz** an und stimmt dessen Inhalt (und später ein eventuelles Plädoyer) mit den betroffenen Stellen der Bundesressorts bzw. den betroffenen Bundesländern ab.

6.4 Vorabentscheidungsverfahren

Mit einem Vorabentscheidungsersuchen können alle nationalen Gerichte dem EuGH Fragen zur Gültigkeit und Auslegung des Unionsrecht vorlegen. In bestimmten Fällen sind die nationalen Gerichte sogar unionsrechtlich zu

einer solchen Vorlage verpflichtet. So sind letztinstanzliche nationale Gerichte zur Vorlage verpflichtet, wenn sie Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts haben (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Ebenso sind sämtliche Gerichte der Mitgliedstaaten zu einer Vorlage verpflichtet, wenn sie der Meinung sind, dass europäisches Sekundärrecht nicht in Einklang mit Primärrecht steht, d. h. gegen die Verträge, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder die allgemeinen Rechtsgrundsätze verstößt.

Vorabentscheidungsersuchen haben in der Praxis die größte Bedeutung für die Wahrung, Entwicklung und Auslegung des EU-Rechts. Sie machen zwei Drittel aller vor dem EuGH geführten Verfahren aus. Im Jahr 2018 sind 568 solcher Ersuchen von den nationalen Gerichten an den EuGH gerichtet worden, davon mit 78 die größte Anzahl aus Deutschland, gefolgt von 68 aus Italien, 67 aus Spanien und 41 aus Frankreich.

Die Bedeutung der Vorabentscheidungsersuchung spiegelt sich auch in der Praxis des Prozessführungsreferats **BMWi – EA5** wider. Im Jahr 2018 hat die Bundesregierung 120 Schriftsätze verfasst und an 64 mündlichen Verhandlungen teilgenommen. Hiervon betrafen ca. drei Viertel Vorabentscheidungsersuchen (davon ein Drittel von deutschen Gerichten und zwei Drittel von Gerichten anderen Mitgliedstaaten).

Der Gerichtshof entscheidet lediglich über die ihm gestellte Rechtsfrage, d. h. er prüft die Gültigkeit des Sekundärrechts bzw. legt die fraglichen Bestimmungen des Unionsrechts aus. Anschließend ist es Sache des vorlegenden nationalen Gerichts, diese Entscheidung des Gerichtshofs in dem Rechtsstreit zu berücksichtigen, den es zu entscheiden hat.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind maßgeblich in das Gerichtsverfahren eingebunden. Denn jeder Mitgliedstaat kann eine **Stellungnahme zu den vorgelegten Rechtsfragen** abgeben und hierin seine Auffassung zur Auslegung oder Gültigkeit des Unionsrechts kundtun. Zu diesem Zweck unterrichtet BMWi – EA5 die fachlich betroffenen Ministerien (sowie in jedem Fall das AA, das BMJV und das BKAm) sowie Bundestag und Bundesrat über jedes neue Vorabentscheidungsersuchen, unabhängig davon, ob diese von deutschen Gerichten oder aus anderen Mitgliedstaaten stammen. BMWi – EA5 gibt den Ressorts in der Regel einen Monat Zeit zur Prüfung, ob und ggf. in welchem Sinne Stellung genommen werden soll. Auf der Basis von Beiträgen der Ressorts erstellt BMWi – EA5 dann den Entwurf eines Schriftsatzes, der anschließend

innerhalb der Bundesregierung (ggf. unter Beteiligung des oder der betroffenen Bundesländer) abgestimmt wird.

Verfahrensablauf

Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des AEUV, der Satzung des Gerichtshofs sowie der Verfahrensordnung des EuGH. Es gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil (Art. 20 Abs. 1 der Satzung):

- ▶ Die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten legen dem EuGH ihre Vorlagefragen in Form einer richterlichen Entscheidung gemäß dem innerstaatlichen Verfahrensrecht vor (in der Regel als Beschluss). Die Vorlageentscheidung wird dann vom Übersetzungsdienst des Gerichtshofs in alle anderen Amtssprachen der Union übersetzt und den Parteien des nationalen Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaaten und der Kommission zugestellt, ggf. auch anderen Unionsorganen (Rat, Parlament und Zentralbank), soweit die Gültigkeit oder Auslegung ihrer Handlungen streitig ist (Art. 23 Abs. 1 der Satzung). Weiterhin werden ein/e Richter/in als Berichtersteller/in und ein/eine Generalanwalt/Generalanwältin bestimmt, die das Verfahren innerhalb des Gerichtshofs bearbeiten.
- ▶ Die Beteiligten können binnen einer nicht verlängerbaren Frist von zwei Monaten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, in der sie dem Gerichtshof ihr Verständnis des Unionsrechts erläutern.
- ▶ Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen dem oben genannten Kreis von Beteiligten zugestellt (Art. 23 Abs. 2 der Satzung), unabhängig davon, ob sie selbst eine Stellungnahme abgegeben haben. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, binnen drei Wochen durch einen begründeten Antrag mitzuteilen, ob sie eine mündliche Verhandlung durchzuführen wünschen (Art. 76 Abs. 1 S. 1 der Verfo-EuGH). An diesen Antrag ist der Gerichtshof nur gebunden, wenn er von einem Beteiligten gestellt wird, der keine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat (Art. 76 Abs. 3 der Verfo-EuGH). Der Gerichtshof entscheidet anschließend auf Bericht des/der Berichterstatters/Berichterstatterin und nach Anhörung des/der Generalanwalts/Generalanwältin, welchem Spruchkörper die Rechtssache zugewiesen wird (einer Kammer mit drei oder fünf, der Großen Kammer mit 15 oder in Ausnahmefällen dem Plenum mit 28 Richtern/Richterinnen; Art. 59 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 und 2 der Verfo-EuGH, Art. 16 der Satzung). Ebenso

legt er fest, ob mündlich verhandelt werden soll (Art. 76 Abs. 2 der Verfo-EuGH). Den Termin einer mündlichen Verhandlung bestimmt der/die Präsident/in (Art. 34 der Satzung).

- ▶ In der mündlichen Verhandlung tragen die Beteiligten (in der Regel die Parteien des Ausgangsverfahrens, ein oder mehrere Mitgliedstaaten und die Kommission) ihre Ausführungen vor. Die Verfahrensordnung sieht insofern vor, dass die Teilnehmer/innen der mündlichen Verhandlung durch den Gerichtshof, „wann immer möglich“, aufgefordert werden, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere zuvor festgelegte Fragen zu konzentrieren (Art. 61 Abs. 2 der Verfo-EuGH). Ebenso können die Richter/innen und der/die Generalanwalt/Generalanwältin ihnen auch im Laufe der mündlichen Verhandlung Fragen stellen (Art. 80 der Verfo-EuGH). Wie das schriftliche Verfahren wird auch die **mündliche Verhandlung** von **BMWi – EA5** wahrgenommen. Hierbei werden die Prozessvertreter/innen von **BMWi – EA5** in der Regel durch die Fachressorts begleitet.
- ▶ Sofern nicht hiervon abgesehen wird (Art. 20 Abs. 5 der Satzung), veröffentlicht der/die **Generalanwalt/Generalanwältin** etwa zwei bis vier Monate nach der mündlichen Verhandlung die **Schlussanträge** (Art. 252 Abs. 2 AEUV). Hierbei handelt es sich um einen gutachterlichen Entscheidungsvorschlag für das Verfahren, an den der Gerichtshof nicht gebunden ist. Anschließend fällt der Gerichtshof in geheimer Beratung und Abstimmung das Urteil mit Stimmenmehrheit und verkündet es in öffentlicher Sitzung. Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer für Vorabentscheidungsersuchen beträgt 16 Monate (2018).
- ▶ Wenn die Art der Sache eine beschleunigte Erledigung erfordert, kann der EuGH gem. Art. 105 der Verfo-EuGH das Verfahren durch die Abkürzung oder Auslassung einzelner Verfahrensschritte beschleunigen. Eine noch größere Zeitersparnis wird durch das unter speziellen Voraussetzungen stehende Eilvorabentscheidungsverfahren nach Art. 107 der Verfo-EuGH erzielt. Ein solches dauerte 2018 durchschnittlich 3,1 Monate.

6.5 Vertragsverletzungsklagen

Ist gegenüber einem Mitgliedstaat Klage wegen Vertragsverletzung gemäß Art. 258 UAbs. 2 bzw. Art. 259 UAbs. 4 AEUV erhoben worden (in der Regel

von der Kommission nach erfolglosem Versuch der außergerichtlichen Streitbeilegung, vgl. **Abschnitt 6.2**), prüft der EuGH, ob der beklagte Mitgliedstaat gegen die Pflichten verstoßen hat, die sich aus dem Unionsrecht ergeben. Stellt der Gerichtshof fest, dass ein Mitgliedstaat seine Pflichten durch Handlungen (z. B. Erlass von Vorschriften, die im Widerspruch zum Primärrecht stehen) oder Unterlassungen (z. B. Nichtumsetzung von Richtlinien) verletzt hat, so erlässt er ein entsprechendes Feststellungsurteil. Aus einer solchen Verurteilung muss der Mitgliedstaat die Konsequenzen ziehen und die Vertragsverletzung unverzüglich abstellen (Art. 260 Abs. 1 AEUV). Unterbleibt dies, kann der Gerichtshof nach erneuter Anrufung durch die Kommission den Mitgliedstaat zur Zahlung eines Pauschalbetrages und/oder eines Zwangsgeldes verurteilen (Art. 260 Abs. 2 AEUV, siehe **Abschnitt 6.2**).

Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Kommission für den Fall der Nichtumsetzung von Richtlinien auch die Möglichkeit eingeräumt, diese beiden Schritte miteinander zu verbinden, also zugleich mit der Klage auf Feststellung der Vertragsverletzung durch die Nichtumsetzung auch die Verurteilung zu Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld zu beantragen. In ihrer Mitteilung „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“ vom 19. Januar 2017 hat die Kommission angekündigt, in diesen Verfahren nunmehr regelmäßig Zwangsgeld und Pauschalbetrag zu beantragen.

Eine Beteiligung der Bundesregierung in Vertragsverletzungsverfahren kommt in verschiedenen Konstellationen vor: Wird eine Klage gegen Deutschland erhoben, muss die Bundesregierung darauf zwingend reagieren. Hier wird die Klageschrift an BMWi – EA5 zugestellt, das dann auf der Basis einer fachlichen Zulieferung des jeweils federführenden Ressorts die Klagebeantwortung fertigt.

Deutschland kann sich auch an Vertragsverletzungsverfahren anderer Mitgliedstaaten beteiligen. Hier kann Deutschland als Streithelfer auftreten, gewöhnlich auf Seiten des beklagten Mitgliedstaates. Wegen der politischen Auswirkungen kommt ein Auftreten gegen einen Mitgliedstaat (als Streithelfer der Kommission oder sogar als Kläger) selten in Betracht.

Verfahrensablauf

Das gerichtliche Vertragsverletzungsverfahren gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil:

- ▶ Reicht die Kommission (oder ein Mitgliedstaat) Klage beim EuGH ein, veröffentlicht der EuGH eine Mitteilung über die Klage, die die Klageeinträge und eine kurze Zusammenfassung der Klagegründe enthält, im Amtsblatt der Europäischen Union. Hierdurch erfahren die anderen Mitgliedstaaten vom Verfahren und können ihren Streitbetritt erklären (s. **Abschnitt 6.7**).
- ▶ Gleichzeitig wird ein/e Richter/in als Berichterstatter/in sowie ein/eine Generalanwalt/Generalanwältin bestimmt.
- ▶ Zugleich wird die Klageschrift dem beklagten Mitgliedstaat zugestellt, der innerhalb von zwei Monaten beim EuGH eine Klagebeantwortung einzureichen hat (Art. 124 Abs. 1 der VerfO-EuGH). Es können grundsätzlich noch eine Erwiderung des/der Klägers/Klägerin und eine Gegenerwiderung des/der Beklagten folgen (Art. 126 Abs. 1 der VerfO-EuGH), die innerhalb einer vom/von der Präsidenten/Präsidentin bestimmten Frist einzureichen sind (Art. 126 Abs. 2 der VerfO-EuGH).
- ▶ Eine Verlängerung der Schriftsatzfrist für die Klagebeantwortung ist auf gebührend begründeten Antrag hin möglich (Art. 124 Abs. 3 der VerfO-EuGH) – anders als für Stellungnahmen bei Vorabentscheidungsverfahren.
- ▶ Die Hauptparteien (nicht die Streithelfer) haben die Möglichkeit, binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens einen mit Gründen versehenen Antrag auf mündliche Verhandlung zu stellen (Art. 76 Abs. 1 der VerfO-EuGH). An diese Anträge ist der Gerichtshof nicht gebunden. Vielmehr kann er nach Anhörung des Generalanwalts (Art. 76 Abs. 2 der VerfO-EuGH) trotz entsprechender Anträge von einer Verhandlung absehen oder ohne entsprechenden Antrag dennoch zur Verhandlung laden.
- ▶ Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer für Klageverfahren vor dem EuGH beträgt selten weniger als anderthalb Jahre. Die gegenüber Vorabentscheidungsersuchen um fünf Monate längere Dauer hängt u. a. mit dem schriftlichen Verfahren zusammen: Bei Klageverfahren werden die Schriftsätze in zwei Schriftsatzrunden nacheinander abgegeben, während in Vorabentscheidungsersuchen alle Äußerungsberechtigten parallel in einer Runde ihre Stellungnahmen erarbeiten.

- ▶ Wenn die Art der Sache eine beschleunigte Erledigung erfordert, kann der Gerichtshof gemäß Art. 133 der VerfO-EuGH das Verfahren durch die Abkürzung oder Auslassung einzelner Verfahrensschritte beschleunigen. Zusätzlich kann der/die Kläger/in einstweiligen Rechtsschutz erlangen, um eine vorläufige Regelung bis zur Erledigung des Hauptsacheverfahrens herbeizuführen (vgl. Art. 278 Satz 2 AEUV, Art. 160 ff. der VerfO-EuGH).

6.6 Nichtigkeitsklagen

Mit einer Nichtigkeitsklage kann Deutschland als Mitgliedstaat eine Überprüfung von Gesetzgebungsakten sowie Handlungen des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Rates verlangen (Art. 263 Abs. 1 AEUV). Gerügt werden kann hier vor allem eine Verletzung des AEUV, etwa wegen Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften (Art. 263 Abs. 2 AEUV). Statt selbst zu klagen, kann sich Deutschland als Streithelfer beteiligen (s. **Abschnitt 6.7**). Eine Beteiligung als Streithelfer ist auch im Rechtsmittelverfahren möglich. Liegt ein derartiger Verstoß vor, wird der angegriffene Rechtsakt für nichtig erklärt. Je nach Klagegegner/in ist der EuGH (insbesondere bei Handlungen des Rates) oder das EuG (insbesondere bei Handlungen der Kommission) zuständig.

Gegen alle Urteile des EuG kann die Bundesregierung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel einlegen, unabhängig davon, ob sie sich im Verfahren beteiligt hat (Art. 256 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV, Art. 56 Abs. 1 bis 3 der Satzung).

Verfahrensablauf

Grundsätzlich läuft das Verfahren wie ein Vertragsverletzungsverfahren ab:

- ▶ Nach Eingang einer Klage beim EuGH oder EuG wird eine Mitteilung mit einer kurzen Zusammenfassung der Klagegründe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
- ▶ Es wird ein/e Richter/in als Berichterstatter/in bestimmt. Bei Klagen vor dem EuGH wird auch ein/e Generalanwalt/Generalanwältin bestimmt, während die Bestellung eines/einer Generalanwalts/Generalanwältin beim EuG grundsätzlich fakultativ ist (Art. 30 ff. der VerfO-EuG) und selten vorkommt.

- ▶ Zugleich wird die Klageschrift dem/der Beklagten zugestellt, der/die innerhalb von zwei Monaten eine Klagebeantwortung einzureichen hat (Art. 124 Abs. 1 der VerFO-EuGH, Art. 81 Abs. 1 der VerFO-EuG). Es können grundsätzlich noch eine Erwiderung des/der Klägers/Klägerin und eine Gegenerwiderung des/der Beklagten folgen (Art. 126 Abs. 1 der VerFO-EuGH, Art. 83 Abs. 1 der VerFO-EuG), die innerhalb der vom/von der Präsidenten/Präsidentin bestimmten Frist einzureichen sind (Art. 126 Abs. 2 der VerFO-EuGH, Art. 83 Abs. 3 der VerFO-EuG).
- ▶ Eine Verlängerung der Schriftsatzfristen ist auf gebührend begründeten Antrag hin möglich (Art. 124 Abs. 3 der VerFO-EuGH, Art. 81 Abs. 3 der VerFO-EuG) – anders als für Stellungnahmen bei Vorabentscheidungsersuchen.
- ▶ Die Hauptparteien (nicht die Streithelfer) können binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen (Art. 76 Abs. 1 der VerFO-EuGH, Art. 106 Abs. 2 der VerFO-EuG). Ein solcher Antrag ist zu begründen und hat nur vor dem EuG Bindungswirkung. Demgegenüber kann der EuGH trotz eines solchen Antrags nach Anhörung des/der Generalanwalts/Generalanwältin von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen (Art. 76 Abs. 2 der VerFO-EuGH). Sowohl EuG als auch EuGH können eine Verhandlung von Amts wegen durchführen.
- ▶ Klagen eines Mitgliedstaates gegen die Kommission vor dem EuG können je nach Materie sehr unterschiedliche Verfahrensdauern aufweisen. Urteile, die vier Jahre nach Einleitung des Verfahrens und ein Jahr nach der mündlichen Verhandlung ergehen, sind nicht ungewöhnlich. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt 20 Monate (2018).
- ▶ Wenn die Art der Sache eine beschleunigte Erledigung erfordert, sehen die Verfahrensordnungen der Gerichte (z.B. Art. 133 der VerFO-EuGH, Art. 151 der VerFO-EuG) vor, das Verfahren durch die Abkürzung oder Auslassung einzelner Verfahrensschritte zu beschleunigen. Zusätzlich kann im Klageverfahren einstweiliger Rechtsschutz erlangt werden, bei dem eine vorläufige Regelung bis zur Erledigung des Hauptsacheverfahrens getroffen wird (vgl. Art. 278 Satz 2 AEUV, Art. 160 ff. der VerFO-EuGH, Art. 162 der VerFO-EuG).
- ▶ Gegen ein Urteil des EuG kann jeder Mitgliedstaat (unabhängig von einer bisherigen Beteiligung am Verfahren) **Rechtsmittel** zum EuGH einlegen. Die Frist hierfür beträgt **zwei Monate**, innerhalb der bereits die **vollständige Rechtsmittelschrift** zu verfassen ist.

6.7 Streithilfe

Deutschland kann als Mitgliedstaat allen Klageverfahren und Rechtsmittelverfahren **als Streithelfer beitreten**. Die Streithilfe stellt keine eigene Verfahrensart dar, sondern verschafft dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, eine der Parteien vollständig oder teilweise zu unterstützen (Art. 129 Abs. 1 der VerfO-EuGH). Mit dem Beitritt muss angegeben werden, welche Partei und welche ihrer Anträge unterstützt werden.

Das Streithilfeverfahren umfasst folgende Abschnitte:

- ▶ Zunächst muss der Mitgliedstaat einen entsprechenden Streithilfeantrag stellen. Die Frist hierfür beträgt bei Klageverfahren sechs Wochen (Art. 130 Abs. 1 VerfO-EuGH, Art. 143 VerfO-EuG), bei Rechtsmittelverfahren einen Monat (Art. 190 Abs. 2 VerfO-EuGH) ab Veröffentlichung der Klage im Amtsblatt der Europäischen Union (Art. 130 Abs. 1 VerfO-EuGH, Art. 143 VerfO-EuG). **BMWi – EA5** verteilt Auszüge aus dem jeweiligen Amtsblatt an die betroffenen Ressorts bzw. BMWi-Referate, damit dort geprüft werden kann, ob die Bundesregierung in einem bestimmten Verfahren Streithelferin werden soll. Erforderlich ist eine **ressortabgestimmte Entscheidung** hierüber.
- ▶ Nach Antragstellung erhalten die Hauptparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum Zulassungsantrag, bei der sie insbesondere die vertrauliche Behandlung von Unterlagen beantragen können. Die Zulassung als solche kann den Mitgliedstaaten aber nicht verwehrt werden. Das EuG bzw. der EuGH erlässt dann einen Zulassungsbeschluss und übermittelt die bisher zwischen den Parteien ausgetauschten Schriftsätze in der Verfahrenssprache. Deutsche Übersetzungen der Schriftsätze werden nicht zur Verfügung gestellt, jedoch kann bei wenig geläufigen Verfahrenssprachen die französische Übersetzung beim EuG/EuGH angefragt werden. Die Bundesregierung verwendet schriftlich und mündlich die deutsche Sprache.
- ▶ Nach Zulassung als Streithelferin hat die Bundesregierung in der Regel vier Wochen Zeit zur Einreichung eines Streithilfeschriftsatzes. Zu diesem Schriftsatz können die Hauptparteien wiederum schriftlich Stellung nehmen. Damit ist das schriftliche Verfahren abgeschlossen. Der weitere Verlauf entspricht demjenigen bei Nichtigkeits- und Verletzungsklagen.

7 Sprachenfrage und sonstige Verfahrensfragen

7.1 Sprachenfrage: Gebrauch der deutschen Sprache in EU-Gremien und EU-Dokumenten

Für knapp ein Fünftel der EU-Bürger/innen ist Deutsch die Muttersprache. Ein erheblicher Anteil der EU-Bürger/innen beherrscht Deutsch zudem als Fremdsprache (gleichauf mit Französisch). Ziel der Bundesregierung ist es, dass sich dieser Stellenwert der deutschen Sprache auch im Sprachenregime der EU widerspiegelt.

Allgemein werden Sprachenfragen in der EU als politisch sensibel betrachtet und sind immer wieder Anlass für Irritationen. Das liegt auch daran, dass viele für die Praxis wichtige Regelungen nicht eindeutig schriftlich niedergelegt sind, sondern gewohnheitsmäßig gelten.

7.1.1 Hintergrund: Amts- und Arbeitssprachen in der EU

Gemäß **Art. 342 AEUV** wird die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Union unbeschadet der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union einstimmig durch Verordnungen getroffen. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) am 15. April 1958 die **Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage** für die EWG erlassen (**Anlage 8.25**), die im Laufe der Zeit durch Hinzufügung weiterer Amtssprachen beigetretener Staaten ergänzt wurde.

Nach Art. 1 dieser Verordnung sind die Sprachen der Mitgliedstaaten gleichberechtigte Amtssprachen der Organe der Union (teilweise Sonderregelungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik).

Aktuell (EU-27) gibt es **24 Amts- und Arbeitssprachen**. Im Sommer 2005 erhielten die Regionalsprachen Spaniens (Katalanisch, Valenzianisch, Baskisch

und Galizisch) einen Sonderstatus, der Spanien grundsätzlich das Recht auf Verwendung dieser Regionalsprachen auf eigene Kosten in den EU-Organen einräumt. Auch nach dem Austritt Großbritanniens Ende Januar 2020 bleibt **Englisch**, das offizielle Amtssprache auch in Irland und Malta ist, eine Amts- und Arbeitssprache der EU. Eine Änderung der Sprachregimes würde gemäß Art. 342 AEUV eine einstimmige Entscheidung des Rates voraussetzen.

Einen besonderen Status haben die Sprachen **Englisch, Französisch und Deutsch** als im internen Ablauf der Kommission tatsächlich verwendete **Arbeits- bzw. Verfahrenssprachen**.¹⁰⁴ Beschlüsse des Kommissions-Kollegiums können in der Regel nur dann gefasst werden, wenn die entsprechenden Dokumente in allen drei Verfahrenssprachen vorliegen (siehe auch **Abschnitt 7.1.3**). Als privilegierte Sprache wird Deutsch neben Englisch und Französisch auch im AStV verwendet.

In der täglichen Praxis wird der Gebrauch der deutschen Sprache in den EU-Gremien jedoch seit vielen Jahren von Politik und Wirtschaft als unbefriedigend empfunden. Immer wieder wird über fehlende oder zu spät vorliegende Übersetzungen von Dokumenten und fehlende Möglichkeiten der Verdolmetschung geklagt, insbesondere auch vonseiten des Bundestages.

Bereits am **12. Juni 1990** hat der **Staatssekretärsausschuss für Europafragen Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruchs auf gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache** beschlossen und damit eine Verhaltensanleitung (vom Februar 1985) für alle Bundesbediensteten zur Beachtung der Sprachenfrage gebilligt (**Anlage 8.26**). Das vom AA dazu herausgegebene Merkblatt ist als **Anlage 8.27** beigefügt. Im Anhang zu diesem Merkblatt (**Anlage 8.28**) sind Interventionsmöglichkeiten aufgeführt (siehe hierzu im Einzelnen **Abschnitt 7.1.4**).

¹⁰⁴ Dieser Sonderstatus von Englisch, Französisch und Deutsch spiegelte sich auch darin wider, dass das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) in Stellenausschreibungen diese bisweilen zwingend als zweite zu beherrschende Sprache der Bewerber/innen vorsah. Diese Anforderung haben Italien (T-124/13) und Spanien (T-191/13) erfolgreich vor dem EuG angefochten. In seinem Urteil vom 24. September 2015 ging das Gericht auch der Frage nach, ob die Bevorzugung dieser drei Sprachen aus Gründen eines „*besoin réel de service*“ gerechtfertigt sei. In diesem Zusammenhang enthält das Urteil interessante statistische Erhebungen, die allerdings zu dem Ergebnis kommen, dass insbesondere der Abstand zwischen dem Gebrauch des Deutschen und etwa des Spanischen oft nicht sehr signifikant ist. Selbst Französisch fällt ganz erheblich gegenüber dem Englischen ab. So hatten in 2012 z. B. 77 Prozent der Übersetzungen englische, 5,2 Prozent französische und 2,9 Prozent deutsche Quelltexte gegenüber 1,61 Prozent spanischen und griechischen (!).

7.1.2 Verdolmetschung in Sitzungen der EU-Organe

Kommission

Für **von der Kommission geleitete Sitzungen** gibt es **keine festen Regelungen für die Verdolmetschung**. Regelmäßig wird in den Sitzungen der Kommission jedoch in die und aus den drei „großen“ Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch) **gedolmetscht**.

Europäischer Rat

Bei Sitzungen des Europäischen Rates wird in alle und aus allen Unions-sprachen gedolmetscht (**Vollsprachenregime**).

Ratsgremien (einschließlich informeller Treffen)

Für die verschiedenen Ratsgremien gelten unterschiedliche Regelungen, die nur zum Teil schriftlich festgehalten sind:

► Fachministerräte

Bei Sitzungen der Fachministerräte wird in alle und aus allen Unions-sprachen gedolmetscht (**Vollsprachenregime**).

► Informelle Ministertreffen

Für informelle Ministertreffen existiert keine offizielle Regelung. Die Bundes-regierung besteht jedoch darauf, dass volles aktives und passives Dolmetschen der deutschen Sprache angeboten wird (vgl. Beschluss der Europa-Staats-sekretäre vom 29. Februar 2000, **Anlage 8.29**; siehe auch **Abschnitt 7.1.4**).

► AStV

Im AStV herrscht eine **Dreisprachenpraxis**: Englisch, Französisch und Deutsch werden gedolmetscht.

► Ratsarbeitsgruppen

Im Rahmen der EU-Osterweiterung wurde die Verdolmetschung in Rats-arbeitsgruppen neu geregelt. Seit 1. Mai 2004 ist eine **Volldolmetschung in bzw. aus allen Sprachen nur noch in 20 Ratsarbeitsgruppen** vorgesehen. In weiteren 25 Ratsarbeitsgruppen wird überhaupt keine Verdolmetschung mehr geleistet. Für die übrigen Ratsarbeitsgruppen gibt es nur eine Verdol-metschung für die Sprachen, für die die Delegationen dies beantragen und bezahlen („*request and pay system*“, sog. **Marktmodell**). Die Bundesregierung

hat für alle diese Gruppen Deutsch-Verdolmetschung beantragt. Im „*request and pay system*“ wird Deutsch-Volldolmetschung zentral vom AA beantragt und von Deutschland bezahlt. Wenn eine neue Ratsarbeitsgruppe gegründet wird, fällt sie automatisch in die Kategorie „*request and pay*“.

► **Sonstige Veranstaltungen der EU-Ratspräsidentschaften mit EU-Kontext**

Für alle Veranstaltungen, die von der jeweiligen Ratspräsidentschaft ausgerichtet werden, gilt grundsätzlich, dass bei geplanter Verdolmetschung, selbst wenn ausschließlich in die Sprache der jeweiligen Ratspräsidentschaft verdolmetscht werden soll, auch Deutsch dabei sein muss (vgl. Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 29. Februar 2000, **Anlage 8.29**).

Bei diesen Treffen gibt es allerdings keine verbindliche Regelung. Ziel sollte sein, den **gegenwärtigen Status quo bei den Dolmetschregimen zu halten oder zu verbessern**. Grundsätzlich gilt für alle Veranstaltungen, die von der jeweiligen Ratspräsidentschaft ausgerichtet werden, die Linie, dass Mitglieder der Bundesregierung nur an Treffen teilnehmen, bei denen entweder (auch) Deutsch gedolmetscht wird oder gar keine Verdolmetschung erfolgt (Letzteres z. B. bei Generaldirektorentreffen oder Attachétrips). Abweichungen hiervon sind ausnahmsweise möglich, wenn bei regelmäßigen Treffen über einen längeren Zeitraum eine Präzedenz für die Deutsch-Verdolmetschung nicht gegeben ist. Soweit jedoch bereits bei einem früheren Treffen Deutsch gedolmetscht wurde, ist die Deutsch-Verdolmetschung auch für zukünftige Treffen maßgeblich (vgl. im Einzelnen das als **Anlage 8.27** beige-fügte AA-Merkblatt).

Empfehlungen für die Teilnahme an bzw. Leitung von verdolmetschten Sitzungen, insbesondere Ratsarbeitsgruppen (aus einem Merkblatt der StÄV):

- Sprechen Sie **Deutsch**.
- Sprechen Sie **frei** oder auf Notizen/Stichpunkte gestützt, vermeiden Sie das Ablesen des Textes.
- Vermeiden Sie Schachtelsätze und übermäßigen Gebrauch von Redewendungen und bildreicher Sprache, verwenden Sie stattdessen **kurze (Haupt-)Sätze**. Wählen Sie möglichst Satzkonstruktionen, bei denen das Verb nicht ganz am Ende steht.

- ▶ Sprechen Sie **nicht zu schnell** und artikulieren Sie deutlich, insbesondere bei Zahlen, Namen und Akronymen.
- ▶ Beziehen Sie sich auf eine bestimmte Stelle in einem Dokument, lassen Sie nach genauer Angabe der Referenz etwas Zeit, damit alle die richtige Stelle im Dokument finden können.
- ▶ Wenn das **Verlesen des Textes** unvermeidlich ist, geben Sie den Text, am besten mit etwas Vorlauf, **in die deutsche Kabine** (Dolmetscher/innen). Die Kollegen/Kolleginnen geben den Text an die Dolmetscher/innen weiter, die in den anderen Kabinen aus dem Deutschen arbeiten, damit man sich dort darauf vorbereiten kann, den Text korrekt wiederzugeben.
- ▶ Zögern Sie nicht, bei **besonders komplizierten Texten** mit Zahlenreihen den **Text in Papierform** (an Delegierte und Dolmetscher/innen) zu **verteilen**.

Europäisches Parlament

Gemäß Art. 158 der **Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments** haben alle Abgeordneten das Recht, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl zu sprechen. Die Ausführungen in einer der Amtssprachen werden simultan in alle anderen Amtssprachen sowie in jede weitere Sprache, die das Präsidium für erforderlich erachtet, verdolmetscht. In Ausschuss- und Delegationssitzungen wird eine Simultanverdolmetschung aus den und in die Amtssprachen sichergestellt, die von den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses oder der betreffenden Delegation und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen verwendet und beantragt werden. In Ausschuss- oder Delegationssitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsorte wird eine Simultanverdolmetschung aus den und in die Sprachen der Mitglieder sichergestellt, die ihre Teilnahme an dieser Sitzung bestätigt haben. Diese Regelung kann in Ausnahmefällen mit dem Einverständnis der Mitglieder des jeweiligen Gremiums gelockert werden. Bei Uneinigkeit entscheidet das Präsidium.

Europäische Gerichtsbarkeit

Gemäß den **Verfahrensordnungen des EuGH und des EuG** gelten vor den Europäischen Gerichten besondere Sprachenregelungen. Dort wird für jedes Verfahren eine der EU-Amtssprachen als Verfahrenssprache festgelegt. Bei Vorabentscheidungsersuchen ist dies die vom vorliegenden Gericht verwendete

Sprache. Bei Nichtigkeitsklagen kann der/die Kläger/in die Sprache wählen; bei Vertragsverletzungsverfahren ist es eine der Amtssprachen des beklagten Mitgliedstaates. Bei Rechtsmitteln verwendet der EuGH die Verfahrenssprache der angegriffenen Entscheidung des EuG. Unabhängig von diesen Festlegungen können sich die Prozessvertreter/innen der Mitgliedstaaten vor den Europäischen Gerichten stets ihrer eigenen Sprache bedienen. Arbeitssprache von EuGH und EuG ist Französisch.

7.1.3 Übersetzung durch die EU-Organe

Die EU-Organe verfügen über jeweils eigene Übersetzungsdienste.

Kommission

Zur Bewältigung des mit der EU-Erweiterung erheblich gestiegenen Umfangs an Übersetzungsaufgaben stellt die Kommission insbesondere auf den **tatsächlichen Bedarf der Übersetzung in eine bestimmte Sprache** ab. Explizite Regelungen für das Kommissions-Kollegium finden sich in Art. 17 der Geschäftsordnung der Kommission (2010/138/EU, Euratom) sowie den Durchführungsbestimmungen der Geschäftsordnung der Kommission. Danach erhalten die Kommissionsmitglieder Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der (wöchentlichen) Sitzung des Kollegiums in den Sprachen, „die der Präsident [der Kommission] unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der Kommissionsmitglieder festlegt“ (derzeit sind das in der Regel Englisch, Deutsch und Französisch). Die von der Kommission in einer Sitzung gefassten Beschlüsse sind in der Sprache oder in den Sprachen, in denen sie verbindlich sind, untrennbar mit der Zusammenfassung verbunden. Im Sinne der Kommissions-Geschäftsordnung bezeichnet der Begriff „verbindliche Sprachen“ unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates alle Amtssprachen der Europäischen Union, sofern es sich um Rechtsakte mit allgemeiner Geltung handelt; andernfalls bezeichnet er die Sprache(n) der Adressaten. Letzteres bedeutet, dass ein Dokument zur Hochseefischerei zum Beispiel nicht unbedingt in die Landessprache eines EU-Binnenlandes übersetzt werden muss.

Faktisch entscheidet die jeweils zuständige Generaldirektion bzw. das jeweilige Referat, das die Übersetzung in die jeweilige Amtssprache beantragt. Umfangreiche Anlagen zu Mitteilungen der Kommission werden häufig nicht in die Amtssprachen übersetzt, sondern nur in der Originalsprache (in der Regel Eng-

lich) weitergegeben. Ein Beispiel hierfür sind die Folgenabschätzungen, von denen oft nur die Zusammenfassung, nicht aber der Langtext übersetzt wird.

Rat

Nach Art. 14 Abs. 1 GO-Rat kann der **Rat** nur **über Dokumente beraten und beschließen**, die in den in der geltenden Sprachenregelung vorgesehenen Sprachen vorliegen, es sei denn, der Rat entscheidet aus Dringlichkeitsgründen einstimmig anders. Die jeweils geltende Sprachenregelung ist mit der Bestimmung der Amtssprachen in der sog. Sprachenverordnung (**Anlage 8.25**) niedergelegt. Die Dokumente müssen daher **in jedem Fall auch in deutscher Sprache** vorliegen.

Kommen die zu beratenden Dokumente (wie oft der Fall) aus der Kommission, so werden sie nicht vom Übersetzungsdienst des Ratssekretariats übersetzt, sondern müssen von der Kommission gleich in den Amtssprachen übermittelt werden.

Die Übersetzungspflicht nach Art. 14 GO-Rat gilt jedoch nur für den Ministerrat selbst, nicht hingegen für seine Vorbereitungsgremien. Dokumente, auf deren Grundlage beispielsweise der AStV verhandelt, sind nicht erfasst. Die Bundesregierung hat daher keinen Anspruch gegenüber dem Rat (oder der Kommission) auf eine Übersetzung solcher Dokumente.

Gleiches gilt für die **Übersetzung ratseigener Dokumente im Ratssekretariat**. Auch hier kann die Ständige Vertretung Übersetzungen bei Bedarf zwar erbiten, sie jedoch nicht „einfordern“. Faktisch ist eine Abnahme der Übersetzungen ins Deutsche zu beobachten.

Europäisches Parlament

Nach Art. 158 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sind alle Schriftstücke des Europäischen Parlaments in den Amtssprachen abzufassen.

Europäische Gerichtsbarkeit

Urteile und Beschlüsse der Europäischen Gerichte werden – soweit sie zu veröffentlichen sind – in alle Amtssprachen übersetzt, soweit in den Verfahren ein/e Generalanwalt/Generalanwältin tätig war. Urteile und Beschlüsse in anderen Verfahren liegen nur in der Verfahrens- und in der Arbeitssprache (Französisch) vor.

7.1.4 Sicherstellung der gleichberechtigten Verwendung der deutschen Sprache

Die Ständige Vertretung und das fachlich zuständige Ressort achten auf die Umsetzung der sprachpolitischen Grundsätze.

Verhalten bei mangelnder Verdolmetschung oder Übersetzung

► **Zusammenarbeit mit der Kommission**

In der Zusammenarbeit mit der Kommission kommt es darauf an, dass sich der derzeitige Status quo der Deutsch-Übersetzung/Verdolmetschung nicht verschlechtert. Das heißt, wenn Dokumente bislang in die deutsche Sprache übersetzt oder Sitzungen Deutsch verdolmetscht wurden, muss die zuständige Arbeitseinheit sich dafür einsetzen, dass diese Praxis weitergeführt wird.

► **Teilnahme deutscher Vertreter/innen an Gremiensitzungen**

Die **Teilnahme** deutscher Vertreter/innen an **Sitzungen der EU-Gremien** erfolgt **in der Regel** nur, wenn die Dokumente einschließlich der Einladungen rechtzeitig in deutscher Fassung vorliegen und eine Verdolmetschung ins Deutsche und aus dem Deutschen gewährleistet ist.

Für **informelle Ministertreffen** im Land des Ratsvorsitzes regelt dies der **Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen vom 29. Februar 2000 (Anlage 8.29)**; dies gilt sowohl für die politische als auch für die Arbeitsebene. Daran ändert auch eine etwaige andere Betitelung der Veranstaltung nichts (Konferenz, Kolloquium o.Ä.).

Sollte einem Ressort bekannt werden, dass Veranstaltungen der jeweiligen Ratspräsidentschaft ohne Deutsch gedolmetscht werden sollen, ist gegenüber dem jeweiligen Partnerressort der Ratspräsidentschaft dagegen zu intervenieren.

Bei Ministertreffen und Treffen auf hoher Beamtenebene (ab Abteilungsleiter/in) ist das AA (im BMWi über Referat EA1) zu unterrichten. Dasselbe gilt für Treffen auf Arbeitsebene, bei denen bislang immer auch Deutsch gedolmetscht wurde oder an denen deutsche Vertreter/innen aktiv (Vortrag, Panel etc.) teilnehmen sollen.

In den Sitzungen der **Ratsarbeitsgruppen** muss kontrolliert werden, ob Deutsch-Verdolmetschung aktiv/passiv angeboten wird. **Wird überhaupt**

nicht gedolmetscht (dies ist häufig bei technischen Untergruppen der Ratsarbeitsgruppen und bei nahezu allen regionalen Ratsarbeitsgruppen der Fall), **soll die Sprache gewählt werden, die von allen verstanden wird.** Dies wird in der Regel Englisch sein. **Verdolmetschung nur zwischen Englisch und Französisch wird nicht akzeptiert.** Geschieht dies dennoch, ist ein Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, dass entweder **auch Deutsch** gedolmetscht wird oder nur die Sprache verwandt wird, die alle verstehen.

Es können u. a. die im Anhang zum Merkblatt des AA (**Anlage 8.28**) skizzierten **Interventionsmöglichkeiten** genutzt werden, um auf eine gleichberechtigte Behandlung der deutschen Sprache hinzuwirken (z. B. Schreiben an Kommissionsmitglieder, Gespräche mit Generaldirektoren und Generaldirektorinnen und mit dem/der Generalsekretär/in des Rates und der Kommission).

Hinwirken auf rechtzeitige Zuleitung deutscher Übersetzungen

Nicht nur mit Blick auf das oben näher erläuterte Informationsrecht des Deutschen Bundestages (siehe **Abschnitt 4.2**) ist auf eine rechtzeitige Übersendung der deutschen Übersetzung von Dokumenten hinzuwirken (zu Interventionsmöglichkeiten vgl. Anhang zum Merkblatt des AA, **Anlage 8.28**). Es ist zudem darauf zu achten, dass dort, wo Bürger/innen, Unternehmen u. a. durch internationale Abkommen bzw. ihre Transformation in deutsches oder Unionsrecht berechtigt oder verpflichtet werden, deutsche Übersetzungen vorliegen.

Sprachwahl der Bundesregierung in der Kommunikation

In den **Sitzungen** der EU-Organen wird von den deutschen Vertretern/Vertreterinnen ausschließlich Deutsch gesprochen, es sei denn, es handelt sich um eine Sitzung, in der auch nach den oben genannten Grundsätzen (überhaupt) nicht gedolmetscht wird.

Was den **Schriftverkehr** angeht, weist das AA darauf hin, dass „der Schriftwechsel mit EU-Einrichtungen und Amtsträgern in EU-Organen stets auf Deutsch zu führen ist, da Deutsch Amts- und Arbeitssprache ist“.¹⁰⁵

105 Rundschreiben des AA vom 1. März 1999, das in erster Linie die Weiterleitung von Schriftstücken an Empfänger im Ausland durch das AA thematisiert (Gz.: 110-201.23/34 M V).

In dieser Absolutheit ist diese Regelung heute aber sicherlich nicht mehr praktikabel, würde sie doch bedeuten, dass jede E-Mail-Konversation mit Kommissionskollegen auf Deutsch zu erfolgen hätte. Als **Grundregel** ist ihr jedoch zu entnehmen, dass Deutsch – wo möglich – auch im alltäglichen Gebrauch mit der Kommission hochgehalten werden soll.

Offizielle **Dokumente der Bundesregierung** sind dagegen in jedem Fall in deutscher Sprache zu erstellen. Dies ergibt sich zum einen aus dem Beschluss der Europa-Staatssekretäre zur Sprachenfrage vom 12. Juni 1990 (**Anlage 8.26**). Zum anderen ist die Bundesregierung dazu verpflichtet, dem **Bundestag** ihre eigenen „Dokumente und Informationen über Initiativen, Stellungnahmen, Konsultationsbeiträge, Programmentwürfe und Erläuterungen“, die für Organe der Europäischen Union und vergleichbare Institutionen bestimmt sind, zu übersenden (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 EUZBBG). Dies erfolgt naturgemäß in deutscher Sprache.

Bisweilen geäußerten Bedenken, deutschsprachige Dokumente könnten die erforderliche politische Breitenwirkung in Brüssel vermissen lassen, kann in geeigneten Fällen mit einer **Höflichkeitsübersetzung** begegnet werden. Durch die Übersetzung möglicherweise eintretende Verzögerungen müssen als politisch gewollt hingenommen werden.

7.2 Umgang mit vertraulichen EU-Dokumenten

Artikel 15 Abs. 3 AEUV gewährt jedem/jeder Unionsbürger/in das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach diesem Absatz festzulegen sind. Zur Ausgestaltung dieser Vorschrift wurde die sog. **Transparenzverordnung (EG) Nr. 1049/2001** vom 30. Mai 2001 erlassen. Außerdem enthalten die **Geschäftsordnungen** der Organe Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten (vgl. für den Rat: **Anhang II der Geschäftsordnung des Rates – GO-Rat**).

Dokumente, die **Gesetzgebungsverfahren** betreffen, sind gemäß **Art. 15 Abs. 5 AEUV öffentlich zugänglich** zu machen. Dies soll, soweit möglich, in elektronischer Form oder über ein Register geschehen (Art. 12 Abs. 2 der Transparenzverordnung). Auch **andere Dokumente** sollen gemäß Art. 12 Abs. 3 der

Transparenzverordnung, soweit möglich, direkt öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die **GO-Rat** sieht dementsprechend vor, dass bestimmte Dokumente umgehend nach ihrer Verteilung im Rat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, u. a.

- ▶ vorläufige Tagesordnungen für Ratstagungen (Art. 11 Abs. 3 b GO-Rat),
- ▶ in der Tagesordnung für eine Ratstagung aufgeführte Dokumente, die die Beratung über einen Gesetzgebungsakt betreffen (Art. 11 Abs. 5 b GO-Rat),
- ▶ dem AStV und/oder dem Rat vorgelegte Annahmevermerke (I/A- und A-Punkt-Vermerke), die Entwürfe von Gesetzgebungsakten betreffen (Art. 11 Abs. 5 c GO-Rat),
- ▶ vom Rat angenommene Gesetzgebungsakte (Art. 11 Abs. 5 d GO-Rat).

Andere Dokumente kann das Generalsekretariat des Rates umgehend nach ihrer Verteilung im Rat der Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn sie eindeutig nicht unter eine der **Ausnahmen gemäß Art. 4 der Transparenzverordnung** fallen (Art. 11 Abs. 4 GO-Rat; siehe hierzu unten). Dies betrifft u. a. vorläufige Tagesordnungen für Ausschuss- oder Arbeitsgruppensitzungen sowie Berichte über den Stand der Beratungen im Rat oder in einem seiner Vorbereitungsgremien, in denen **keine Standpunkte einzelner Delegationen** wiedergegeben sind.

Ausführliche Angaben zur Anzahl der öffentlich zugänglichen Ratsdokumente enthält der Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Transparenzverordnung.¹⁰⁶

Eine Grundsatzdiskussion im Rat über **legislative Transparenz** läuft seit einiger Zeit, ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Vertrauliche EU-Dokumente sind insbesondere EU-Verschlussachen (**Abschnitt 7.2.1**). Daneben gibt es sog. ratsinterne Dokumente, die mit LIMITE/LIMITED gekennzeichnet werden (**Abschnitt 7.2.2**). Für Anträge auf Heraus-

¹⁰⁶ Zuletzt: Jahresbericht des Rates über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 2. Mai 2019, Ratsdokument 7917/19.

gabe von EU-Verschlussachen und von LIMITE/LIMITED-Dokumenten gilt die Transparenzverordnung (siehe **Abschnitt 7.2.3**).

Nicht als Verschlussache eingestufte Ratsdokumente ohne die Kennzeichnung LIMITE/LIMITED sind in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich.

7.2.1 EU-Verschlussachen

EU-Verschlussachen sind alle mit einem **EU-Geheimhaltungsgrad** gekennzeichneten Informationen oder Materialien, deren unbefugte Weitergabe den Interessen der EU oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schaden könnte. Die Entscheidung über die Einstufung eines EU-Dokuments als Verschlussache wird jeweils von der **herausgebenden Stelle** getroffen, d.h. in der Regel durch die Kommission oder den Rat. Kommission und Rat haben aufeinander abgestimmte Beschlüsse über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen erlassen.¹⁰⁷

Im Ratsbeschluss über den Schutz von EU-Verschlussachen sind Grundprinzipien und Mindeststandards für die Sicherheit in Bezug auf den Schutz von EU-Verschlussachen festgelegt, die für den Rat und sein Generalsekretariat gelten, aber **auch von den Mitgliedstaaten zu beachten** sind, wenn sie EU-Verschlussachen bearbeiten. Entsprechendes gilt für Dokumente, die von der Kommission als EU-Verschlussachen eingestuft worden sind. Dies folgt bereits aus dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit zwischen den EU-Organen und den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus haben sich die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten der EU in einem **Übereinkommen über den Schutz von Verschlussachen**, die im Interesse der EU ausgetauscht werden,¹⁰⁸ zum gegenseitigen Schutz von mitgliedstaatlichen und EU-Verschlussachen verpflichtet.

Nach den Sicherheitsvorschriften des Rates und der Kommission sind Dokumente nur dann als Verschlussachen einzustufen, wenn und solange dies **erforderlich** ist; dabei ist das Ausmaß der Schutzbedürftigkeit ihres Inhalts zugrunde zu legen. Der Zugang zu EU-Verschlussachen ist auf Personen beschränkt, die deren Inhalt kennen müssen (**Kenntnis nur, wenn nötig** – „*need to know*“).

107 Beschluss des Rates vom 23. September 2013 (2013/488/EU), ABl. L 274 vom 15. Oktober 2013, S. 1; Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015, ABl. L 72 vom 17. März 2015, S. 53.

108 Übereinkommen vom 4. Mai 2011, Amtsblatt C 202 vom 8. Juli 2011, S. 13.

EU-Verschlussachen werden in einen der folgenden **Geheimhaltungsgrade** eingestuft: TRÈS SECRET UE/EU TOP-SECRET; SECRET UE/EU SECRET; CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL; RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

Sie können über diese Einstufung hinaus zusätzliche Kennzeichnungen tragen, mit denen u. a. die Verteilung begrenzt, die Verwendung eingeschränkt oder die Möglichkeit zur Weitergabe ausgewiesen wird (Art. 2 Abs. 3 des Ratsbeschlusses, Art. 3 Abs. 3 des Kommissionsbeschlusses).

Die deutschen Vorschriften legen fest, dass nichtdeutsche Verschlussachen, zu deren Schutz sich die Bundesrepublik Deutschland vertraglich verpflichtet hat, **mit dem deutschen Geheimhaltungsgrad zu kennzeichnen** sind, der dem zugeordneten nichtdeutschen Geheimhaltungsgrad entspricht.¹⁰⁹ Demnach gelten folgende Entsprechungen:

Entsprechungen EU- und deutsche Geheimhaltungsgrade:	
RESTREINT UE/EU RESTRICTED	VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS – NfD)
CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL	VS – VERTRAULICH
SECRET UE/EU SECRET	GEHEIM
TRÈS SECRET UE/EU TOP-SECRET	STRENG GEHEIM

Entsprechend schützen die EU-Organe Verschlussachen der Mitgliedstaaten, die mit einem nationalen Geheimhaltungsgrad gekennzeichnet sind.

7.2.2 LIMITE/LIMITED-Dokumente

Die Kennzeichnung LIMITE/LIMITED auf Ratsdokumenten ist kein Geheimhaltungsgrad. Die entsprechenden Dokumente sind damit keine Verschlussachen. Sie unterliegen als **sog. ratsinterne Dokumente**, die sensible Informationen enthalten, jedoch bestimmten Regeln und dürfen **nur eingeschränkt verteilt** werden. Empfangsberechtigt sind insbesondere mitgliedstaatliche Beamte/Beamtinnen sowie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates, die aufgrund ihrer Funktion ordnungsgemäß zum Zugang zu diesen Dokumenten ermächtigt sind.

¹⁰⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 – Anlage 4 (Hinweise zur Kennzeichnung nicht-deutscher VS).

An andere Einrichtungen oder Personen, die Medien oder die Öffentlichkeit dürfen als LIMITE gekennzeichnete Dokumente ohne vorherige Genehmigung dagegen nicht weitergegeben werden. Sie dürfen erst dann veröffentlicht werden, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wurde. Einzelheiten sind in **Anhang II der Geschäftsordnung des Rates** und in den **Leitlinien für die Behandlung von ratsinternen Dokumenten** geregelt.¹¹⁰

Das Ratssekretariat kennzeichnet üblicherweise Dokumente als LIMITE **zum Schutz**

- ▶ der Effizienz des Entscheidungsprozesses des Rates, insbesondere auf Arbeitsgruppenebene, und der **Verhandlungsflexibilität der Mitgliedstaaten** (daher grundsätzlich keine Veröffentlichung von Arbeitsdokumenten, in denen Standpunkte einzelner Delegationen wiedergegeben sind, Art. 11 Abs. 4 b der Transparenzverordnung¹¹¹) sowie
- ▶ der in **Art. 4 der Transparenzverordnung genannten Interessen** wie öffentliche Sicherheit, internationale Beziehungen, Privatsphäre, geschäftliche Interessen.¹¹²

Nach der endgültigen Annahme eines Gesetzgebungsakts werden grundsätzlich alle mit diesem Akt zusammenhängenden Dokumente wie informatorische Vermerke, Berichte über den Stand der Beratungen im Rat oder in einem seiner Vorbereitungsstellen, mit Ausnahme von Gutachten und Beiträgen des Juristischen Dienstes, **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (Art. 11 Abs. 6 GO-Rat). Eventuelle Kennzeichnungen dieser Dokumente als LIMITE werden durch das Ratssekretariat aufgehoben.

Eine **Aufhebung der Kennzeichnung als LIMITE** erfolgt daneben häufig auf Antrag auf Freigabe bestimmter Dokumente nach der Transparenzverordnung (siehe dazu Abschnitt 7.2.3). Darüber hinaus arbeitet das Ratssekretariat an einem dezentralisierten Verfahren, um auch in anderen Fällen ursprünglich mit LIMITE gekennzeichnete Dokumente systematischer der Öffentlichkeit

110 Ratsdokument 7695/18 vom 10. April 2018.

111 Derartige Dokumente müssen jedoch nach dem EuGH-Urteil vom 17. Oktober 2013 in der Rs. C-280/11 P (Rat gegen Access Info Europe) in der Regel auf Antrag nach der Transparenzverordnung vollständig (also einschließlich der Positionen der einzelnen Mitgliedstaaten) herausgegeben werden.

112 Siehe Ratsdokument 14352/16 vom 23. November 2016.

zugänglich zu machen, wenn die Einschränkung nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Aufhebung von LIMITE-Markierungen bei einzelnen Dokumenten ist im elektronischen Register der Ratsdokumente erkennbar, bisher allerdings noch nicht im Delegates Portal.

7.2.3 Anträge auf Freigabe von Dokumenten nach der Transparenzverordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (sog. Transparenzverordnung) stellt das **Pendant zum Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** auf europäischer Ebene dar. Sie räumt jedem/jeder Unionsbürger/in sowie jeder natürlichen und juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ein **Recht auf Zugang zu Dokumenten bestimmter Organe** (Europäisches Parlament, Rat und Kommission) ein. Dieses Recht bezieht sich auf sämtliche Dokumente, die von einem der genannten Organe erstellt wurden oder bei ihm eingegangen sind und sich in seinem Besitz befinden.

Antragstellung bei einem EU-Organ

Wenn sich ein/e Antragsteller/in an ein EU-Organ wendet und dort Zugang zu einem Dokument begehrt, das von einer deutschen Stelle verfasst wurde (z. B. ein Ministerschreiben an die Kommission), konsultiert das EU-Organ, an das die Anfrage gerichtet wurde, gemäß **Art. 4 Abs. 5 der Transparenzverordnung** die Bundesregierung und fragt nach, ob etwas dagegen spricht, das Dokument freizugeben.

Die Konsultationsersuchen gehen in der Regel über die Ständige Vertretung beim **E-Stab des Auswärtigen Amtes** ein und werden von dort an die betroffenen Ressorts mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Ein solches Konsultationsverfahren findet jedoch nicht statt, wenn der Antrag auf ein **mitgliedstaatliches Dokument zielt, das im Rahmen der Beratungen des Rates vorgelegt wurde**. Denn solche Dokumente gelten nicht als Dokumente Dritter im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Transparenzverordnung, sondern als **Dokumente des Rates**.¹¹³
In solchen Fällen ist der Rat nicht verpflichtet, den Mitgliedstaat in die Entscheidung über die Freigabe des Dokuments einzubeziehen.

Ein Antrag auf Zugang zu Dokumenten kann verweigert werden, wenn eine der in **Art. 4 Abs. 1 bis 3 der Transparenzverordnung** genannten **Ausnahmeregelungen** einschlägig ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn durch die Freigabe des Dokuments

- ▶ die öffentliche Sicherheit oder die Pflege der internationalen Beziehungen gefährdet würde,
- ▶ die Privatsphäre Einzelner verletzt würde,
- ▶ geschäftliche Interessen beeinträchtigt würden oder
- ▶ ein laufender Entscheidungsprozess auf EU-Ebene ernstlich beeinträchtigt würde, ohne dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht.

Zugang kann auch nur zu Teilen eines Dokuments gewährt werden.

Eine teilweise oder völlige **Verweigerung** der Freigabe muss möglichst detailliert schriftlich begründet werden. Andernfalls kann das Dokument ggf. trotz des Widerspruchs des verfassenden Mitgliedstaates veröffentlicht werden.

Die Anfrage der EU-Organen ist in der Regel binnen **kurzer Frist** zu beantworten, da Anträge nach der Transparenzverordnung innerhalb von 15 Arbeitstagen durch das Organ zu beantworten sind.

¹¹³ Beschluss des AstV vom 8. März 2002 (Ratsdokumente 6203/02 vom 1. März 2002 und 6898/02 vom 23. Juli 2002); siehe auch Ratsdokument 6896/1/17 vom 14. Juli 2017, Zusammenfassung der anwendbaren Verfahren beim Umgang mit Erst- und Zweitanträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Rates und des Europäischen Rates (Anhang, Ziffer 2).

Wird die Freigabe eines Dokuments verweigert, hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, einen sog. **Zweit**antrag zu stellen. Während über Erstanträge beim Rat das Ratssekretariat entscheidet (Art. 7 GO-Rat), obliegt die Entscheidung über Zweit

Antragstellung bei einem Mitgliedstaat

Geht einem Mitgliedstaat ein Antrag auf ein in seinem Besitz befindliches Dokument zu, das von einem EU-Organ stammt (in der Regel im Rahmen eines Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG), so gibt es nach **Art. 5 der Transparenzverordnung** zwei Möglichkeiten: Entweder **konsultiert** der Mitgliedstaat dieses Organ. Oder der Antrag auf Dokumentenzugang wird an das betreffende EU-Organ **weitergeleitet**.

Im **BMWi** wird in derartigen Fällen wie folgt verfahren:

Der/die Antragsteller/in wird über die Möglichkeiten informiert und um eine Entscheidung gebeten, wie er/sie den Antrag bearbeitet sehen möchte:

- ▶ Erste Möglichkeit: Der/die Antragsteller/in entscheidet sich für eine **Weiterbehandlung als Antrag nach nationalem Recht**. Im Rahmen der Prüfung des Antrags konsultiert BMWi (über Referat EA1) das betroffene EU-Organ gemäß Art. 5 Satz 1 der Transparenzverordnung. Für die Konsultation zwischen Mitgliedstaat und EU-Organ sieht die Transparenzverordnung **keine Fristen** vor. Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens wird der Bescheid nach nationalem Recht erstellt.
- ▶ Zweite Möglichkeit: Der/die Antragsteller/in stimmt einer **Weiterleitung des (IFG-)Antrags an das betroffene EU-Organ** zu. Der Antrag wird durch Referat EA1 gemäß Art. 5 Satz 2 der Transparenzverordnung an das EU-Organ weitergeleitet, d. h. praktisch abgegeben. Vorteil für den/die Antragsteller/in: Der Antrag muss von dieser Stelle in der Regel **binnen 15 Arbeitstagen** beschieden werden (Art. 7 Abs. 1 der Transparenzverordnung).

Bei Anträgen im Zusammenhang mit **Vertragsverletzungsverfahren konsultiert** das für das jeweilige Vertragsverletzungsverfahren in der Bundesregierung **federführende Ressort über BMWi – EA4** die Kommission im Hinblick auf die von dieser stammenden Schriftstücke. Eine Abgabe des Antrags an die Kommission findet nicht statt.

Weitere praktische Hinweise zum Umgang mit Anträgen nach der Transparenzverordnung ergeben sich aus einer Handreiche der Bundesregierung.¹¹⁴ Nachfragen zur Transparenzverordnung und zum Konsultationsverfahren sind an den **E-Stab im Auswärtigen Amt** (e-stab-r1@auswaertiges-amt.de) zu richten.

Bei Anfragen, die im Zusammenhang mit einem laufenden oder abgeschlossenen **Vertragsverletzungs- oder Pilot-Verfahren** der Kommission gegen Deutschland stehen, setzt sich der/die Bearbeiter/in der Anfrage mit **BMWi – EA4** (buero-EA4@bmwi.bund.de) in Verbindung, da dieses Referat federführend für die Koordinierung der Verfahren zuständig ist. Damit soll eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden. Bei einem Bezug zu einem **Verfahren vor den Europäischen Gerichten** ist **BMWi – EA5** (buero-EA5@bmwi.bund.de) einzubeziehen.

7.3 Zugang zu Datenbanken und Dokumenten der EU-Organe

7.3.1 Internet

Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten, EU-Dokumente sowie sonstige Informationen zu aktuellen Verfahren in der Union abzurufen. Auf der folgenden Internetseite sind alle Datenbanken mit amtlichen Dokumenten der EU-Organe aufgelistet: https://europa.eu/european-union/documents-publications/official-documents_de.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die wichtigsten Datenbanken.

¹¹⁴ Handreiche für den Umgang mit Konsultationsverfahren der EU-Organe gegenüber der Bundesregierung bei Anträgen auf Dokumentenfreigabe (Stand: Januar 2016), erhältlich beim E-Stab des AA (e-stab-r1@auswaertiges-amt.de).

Rat: Delegates Portal – Server für Ratsdokumente:¹¹⁵

► <https://delegates.consilium.europa.eu>

Hauptanwendungsgebiet: Suche nach offenen, LIMITE/LIMITED- und RESTREINT/RESTRICTED-Dokumenten mithilfe der Ratsdokumentennummer und Erhalt von Dokumenten bestimmter Ratsarbeitsgruppen und umfangreiches Management von sämtlichen den Rat oder ratsvorbereiteten Gremien betreffenden Dokumenten oder Aktivitäten. Der/die Nutzer/in kann ein Profil mit seinen/ihren eigenen Interessenschwerpunkten zusammenstellen. So gibt es die Möglichkeit, sogenannten *communities* beizutreten, die den Ratsarbeitsgruppen nachempfunden sind. In diesen *communities* zirkulieren sämtliche die Ratsarbeitsgruppe betreffende Dokumente. In jeder *community* gibt es für jeden Mitgliedstaat eine/n Vorsitzende/n (*Nominated Delegate*) und mehrere Stellvertreter/innen (*Assistant Nominated Delegates*), die für die Aufnahme von Mitgliedern verantwortlich sind. Die Nutzung des Angebots erfordert eine **Registrierung**. Die Freischaltung des Accounts erfolgt durch das **AA**. Diese Mitgliedschaft und die in den jeweiligen *communities* muss nach 6 Monaten erneuert werden. Dazu fordert das System per E-Mail auf.

Das Delegates Portal bietet die Möglichkeit, Dokumente zu im Vorfeld festgelegten Akronymen oder *communities* an die im System hinterlegte E-Mail-Adresse zu versenden. Darüber hinaus kann der/die Benutzer/in seine Startseite im Delegates Portal personalisieren, sodass dort die Tagungen samt Bezugsdokumenten der zuvor festgelegten Räte, des AstV oder der ausgewählten Ratsarbeitsgruppen dargestellt werden. Für die Räte und Sitzungen des AstV wurde zudem das sog. *Alert System* eingerichtet, mit dessen Hilfe erkennbar ist, welcher Tagesordnungspunkt aktuell behandelt wird und wann die noch folgenden Punkte besprochen werden.

Über das Delegates Portal können für bestimmte Sitzungen auch Tagesausweise erworben werden (siehe **Abschnitt 7.5**). Seit März 2018 erfolgt zudem die Erfassung von Anwesenheiten und die Beantragung von Reisekostenerstattungen über das Delegates Portal (siehe **Abschnitt 7.5**).

Für den Erhalt von RESTREINT-Dokumenten steht das Delegates Portal R (<https://delegates-r.consilium.europa.eu>) zur Verfügung. Die Nutzung des

115 Der Zeus-Server für Ratsdokumente im IVBB wurde im Jahr 2016 durch das Delegates Portal abgelöst.

Angebots erfordert eine Registrierung. Die Freischaltung des Accounts erfolgt durch das AA. Physischer Zugang zum Delegates Portal R kann nur an den sogenannten *Extranet-R points of presence* erfolgen bzw. wenn Zugang zum Partnernetzwerk des Generalsekretariates des Rates besteht.

Kommission:

- ▶ Allgemein: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?language=de>
Hauptanwendungsgebiet: Suche nach Kommissionsdokumenten über die Kommissionsdokumentenummer
 - KOM-, C- und SEK-Dokumente,
 - Tagesordnungen und Protokolle der Kommissionssitzungen.

- ▶ Übersicht zu Fahrplänen (*Roadmaps*) und sog. Folgenabschätzungen in der Anfangsphase (*inception impact assessments*) zu Einzelvorhaben, (Legislativ-)Vorschlägen der Kommission sowie Entwürfen von Rechtsakten der Kommission (delegierte und Durchführungsrechtsakte): http://ec.europa.eu/smart-regulation/roadmaps/index_de.htm.

- ▶ **Verzeichnis der delegierten Rechtsakte:**
Zugang zu verschiedenen Phasen der Planung, Annahme, Überprüfung und Veröffentlichung delegierter Rechtsakte: <https://webgate.ec.europa.eu/regdel>.

- ▶ **Komitologieregister:** Hintergrundinformationen über die Arbeit der Komitologieausschüsse und entsprechende Arbeitsdokumente.

Europäisches Parlament:

- ▶ <http://europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simpleSearchHome.htm>
Alle verfügbaren Dokumente des Europäischen Parlaments können über dessen Dokumentenregister abgerufen werden. Tagesordnungen, Protokolle und Abstimmungsergebnisse der Plenarsitzungen des Europäischen Parlaments sind am leichtesten über die Seite zu den Plenartagungen abzurufen: Hauptseite des Europäischen Parlaments → Menüpunkt „Plenartagung“.

- ▶ **Legislative Beobachtungsstelle** (Datenbank zu interinstitutionellen Entscheidungsprozessen): <http://europarl.europa.eu/oel>
Diese Datenbank enthält in Bezug auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren u. a. folgende Dokumente: von einem/einer Berichterstatter/in verfasste und vom zuständigen Ausschuss angenommene Berichtsentwürfe und end-

gültige Berichte, Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse, Änderungsanträge des federführenden Ausschusses, die angenommenen Standpunkte, das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments sowie den Text der vorläufigen Einigung.

Europäischer Gerichtshof:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/

Diese mehrsprachige Webseite des Europäischen Gerichtshofes und des Europäischen Gerichts bietet dem/der Benutzer/in vielfältige Möglichkeiten für die Suche nach Urteilen, Schlussanträgen und Beschlüssen dieser Gerichte.

EUR-Lex – das Portal zum Recht der Europäischen Union:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Über das EUR-Lex-Portal können die geltenden EU-Rechtsakte eingesehen und das gesamte elektronische Archiv der Rechtstexte sämtlicher Organe konsultiert werden.

Das Portal deckt folgende Bereiche ab:

- ▶ Amtsblatt der Europäischen Union
- ▶ Verträge
- ▶ Rechtsakte
- ▶ Vorarbeiten für Rechtsakte
- ▶ Rechtsprechung
- ▶ Parlamentarische Anfragen
- ▶ Dokumente von öffentlichem Interesse

Geplante gemeinsame Datenbank zum Stand der Gesetzgebungsvorhaben:

Entsprechend der Interinstitutionellen Vereinbarung Bessere Rechtsetzung 2016 soll eine gemeinsame Datenbank von **Rat, Kommission und Europäischem Parlament** zum Stand von Gesetzgebungsvorhaben eingerichtet werden. Diese soll in verständlicher und anwenderfreundlicher Weise die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Stufen des Gesetzgebungsprozesses sowie das Auffinden der

betreffenden Dokumente ermöglichen. Dafür soll auf verfügbare Daten der drei Organe zurückgegriffen werden. Im Jahr 2018 soll mit der Entwicklung der Datenbank begonnen werden.

7.3.2 Beschaffung von EU-Dokumenten über andere Stellen

Soweit **Dokumente des Rates** benötigt werden, können diese unter Angabe der Dokumentennummer bei dem federführenden Referat des jeweils zuständigen Ressorts, hilfsweise bei **BMWi – EA1**, Dokumentenverwaltung (buero-ea1@bmwi.bund.de), angefordert werden.

Arbeitsdokumente der Kommission – soweit sie nicht in Form von Ratsdokumenten erscheinen – können nur über das Fachreferat des federführenden Hauses (hilfsweise über die Ständige Vertretung in Brüssel) bei der Kommission erfragt werden.

Im Zusammenhang mit der förmlichen Zuleitung von EU-Vorhaben an den Bundestag (siehe **Abschnitt 4.2.4**) fordert **BMWi – EA1** das in der Sache zuständige Referat/Ressort auf, einen **Berichtsbogen** zur Unterrichtung des Bundestages zu erstellen, und in bestimmten Fällen später noch eine **Umfassende Bewertung**. Zur Speicherung der den EU-Vorhaben zugrunde liegenden Dokumente und der dazugehörigen Berichtsbögen und Umfassenden Bewertungen wurde eine EU-Vorhaben-Datenbank eingerichtet. Bei Bedarf kann **BMWi – EA1** (buero-ea1@bmwi.bund.de) anhand der Ratsdokumentennummer auf diese Dokumente Zugriff verschaffen.

7.4 Weiterleitung von Mitteilungen und Schreiben an die EU-Organe

7.4.1 Förmliche Mitteilungen

Häufig sehen Richtlinien oder Verordnungen die **Verpflichtung** der Mitgliedstaaten vor, der Kommission zu bestimmten Aspekten des Regelungsgegenstandes **Bericht zu erstatten**. Diese Informationen sollen der Kommission einen EU-weiten Überblick über die Anwendung der Regeln verschaffen und können unter Umständen der Ausgangspunkt für eine Anpassung oder Ergänzung der EU-Rechtsetzung sein.

Darüber ergehen förmliche Mitteilungen der Bundesregierung an die Kommission etwa im Rahmen von **Vertragsverletzungsverfahren** und im Zusammenhang mit **staatlichen Beihilfen**.

Derartige und sonstige **förmliche Mitteilungen** der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Organe werden grundsätzlich auf Weisung des AA bzw. des BMWi **über die Ständige Vertretung** weitergeleitet.¹¹⁶

Die **Weiterleitung** von Informationen erfolgt grundsätzlich auf **Weisung**

- ▶ des **BMWi – EA1** im Falle von Mitteilungen aus den **Sachgebieten des AStV 1, außer** zu:
 - Materien, für die das AA nach der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung federführend ist (einschließlich Angelegenheiten des Europäischen Parlaments),
 - Kultur,
 - Medien und audiovisuellen Angelegenheiten, soweit der Tagesordnungspunkt im Kulturrat behandelt wird;

in diesen Fällen übernimmt das AA die Weiterleitung;

- ▶ des **AA – EU-K** im Falle von Mitteilungen aus den **Sachgebieten des AStV 2, außer** zu:
 - Materien, für die BMWi/BMF nach der Aufgabenverteilung innerhalb der Bundesregierung federführend sind,
 - Angelegenheiten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),
 - EFTA-Angelegenheiten, insbesondere mit Blick auf die Schweiz,
 - Handelspolitik,
 - reinen Wirtschaftsabkommen;

in diesen Fällen übernimmt **BMWi** bzw. **BMF** die Weiterleitung.

Ebenfalls **über die Ständige Vertretung** werden weitergeleitet:

- ▶ auf Weisung von **BMWi – EA4** Mitteilungen im Rahmen von **Vertragsverletzungs- und EU-Pilot-Verfahren**;

¹¹⁶ Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen vom 29. November 2001 zur Einbeziehung der Ständigen Vertretung in den Schriftverkehr der Bundesministerien mit den EU-Organen und Dienststellen (**Anlage 8.30**), Ziffer 2.

- ▶ auf Weisung des **BMEL – Ref. 612** Mitteilungen im Zusammenhang mit Agrarbeihilfesachen.

Bezüglich aller anderen **staatlichen Beihilfen** erfolgt Übermittlung förmlicher Mitteilungen der Bundesregierung über das **BMWi – EB3** unmittelbar an die EU-Kommission.

Mitteilungen im Rahmen des **Notifizierungsverfahrens** nach der sog. **Binnenmarkt-Transparenzrichtlinie** (Richtlinie (EU) Nr. 2015/1535) werden durch **BMWi – EC2** direkt an die Kommission übermittelt (zu Einzelheiten siehe **Abschnitt 5.4.1**).

Der Schriftverkehr der Bundesregierung mit den **Europäischen Gerichten** erfolgt unmittelbar über **BMWi – EA5** (siehe **Abschnitt 6.3**).

7.4.2 Sonstige Schreiben

Sonstige Schreiben an die EU-Organe, die keine förmlichen Mitteilungen darstellen, werden von den **federführenden Ressorts/Referaten eigenständig übermittelt**. Von Schreiben auf Minister- oder Staatssekretärebene an die Dienststellen der Kommission, des Europäischen Parlaments oder des Ratssekretariats oder von sonstigen wichtigen Schreiben der Bundesministerien an die Organe der EU und Dienststellen der Kommission muss die **Ständige Vertretung** in Brüssel in jedem Fall einen **Durchdruck** erhalten.¹¹⁷

Die Ressorts/Referate haben demnach die Wahl,

- ▶ solche Schreiben entweder **direkt** an die genannten EU-Stellen zu übersenden und die Ständige Vertretung nachrichtlich zu informieren
- ▶ oder eine **Weiterleitung** der Schreiben über die **Ständige Vertretung** zu veranlassen.

¹¹⁷ Vgl. Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen vom 29. November 2001 zur Einbeziehung der Ständigen Vertretung in den Schriftverkehr der Bundesministerien mit den EU-Organen und Dienststellen (**Anlage 8.30**), Ziffer 4.

Für BMWi-Schreiben:

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
Büroleiter Wirtschaft und Energie
Rue Jacques de Lalaing 8 – 14
1040 Brüssel
Belgien
wi-10-eu@brue.auswaertiges-amt.de

Die Weiterleitung in solchen Fällen erfolgt nicht über BMWi – EA1 bzw. AA.
BMWi – EA1 ist bei BMWi-Schreiben nachrichtlich zu informieren.

Hinweise und Beispiele zur Adressierung von Briefen an Mitglieder der EU-Kommission und Abgeordnete des Europäischen Parlaments:**Für Mitglieder der EU-Kommission:**

Herrn/Frau
Titel Vorname Name
(Exekutive/r) Vizepräsident/in der Europäischen Kommission bzw.
Kommissar/in für ...(Zuständigkeitsbereich)
Europäische Kommission
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel
Belgien

Sehr geehrter Herr Vizepräsident, / Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, bzw.
Sehr geehrter Herr Kommissar, / Sehr geehrte Frau Kommissarin,

Für Abgeordnete des Europäischen Parlaments:

Herrn/Frau
Titel Vorname Name, MdEP
Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Sehr geehrte(r) Herr/Frau Abgeordnete(r),

Bei Schreiben an die Kommission sind zudem folgende Grundsätze zu beachten¹¹⁸:

- ▶ Kontakte und **Schreiben an die Kommission**, in denen die Position der Bundesregierung mitgeteilt werden soll, sind **stets zuvor im Ressortkreis abzustimmen**.
- ▶ Reine Ministerbriefe, die lediglich die Meinung des/der Fachministers/ Fachministerin wiedergeben, sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen, um ein **einheitliches Auftreten der Bundesregierung** zu gewährleisten. In solchen Fällen muss deutlich werden, dass es sich lediglich um die persönliche Auffassung des/der Ministers/Ministerin handelt.
- ▶ Briefe sollen darüber hinaus nur (ebenengleich sowie) an den/die **Kommissar/in des eigenen Fachgebiets** gerichtet werden.

7.5 Dienstreisen zu den Europäischen Institutionen

Hinweis:

Aus Sicherheitsgründen empfiehlt die Ständige Vertretung, sie stets vorab über die eigene Dienstreise nach Brüssel zu informieren. BMWi-Angehörige können ihre Dienstreise der Büroleitung der Wirtschaftsabteilung der Ständigen Vertretung mitteilen.

Ausweise für den Zutritt zu den Gebäuden der EU-Einrichtungen

Dauerausweise mit Gültigkeit von einem Jahr für die EU-Ratsgebäude (insbesondere das Hauptgebäude „Justus Lipsius“) in Brüssel sind zentral für alle Ressorts über **BMWi – EA1** (buero-EA1@bmwi.bund.de) zu beantragen und zu verlängern. Die Dauerausweise des Rates gelten für alle EU-Einrichtungen in **Brüssel, Luxemburg** und **Straßburg**. Sie sind aber ausschließlich im Ratsgebäude „Justus Lipsius“ in Brüssel erhältlich (Hauptschalter des Akkreditierungsdienstes).

118 Hinweise von ChBK in der Sitzung der Beamteten Staatssekretäre vom 14. Juli 2014.

Das BMWi fordert die Ressorts regelmäßig im Herbst auf, die Namen der Personen zu melden, die einen Dauerausweis benötigen. Bei den Abfragen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ist der Aspekt der Erforderlichkeit eines Dauerausweises restriktiv im Auge zu behalten. Dauerausweise werden nicht immer entsprechend der Notwendigkeit beantragt und oft erst gar nicht abgeholt.

Die Akkreditierung zum nicht-öffentlichen Bereich (Konferenzzentrum, Generalsekretariat) des Gebäudes „Justus Lipsius“ erfolgt in der Eingangshalle beim Haupteingang (Rue de la Loi 175) auf der Ebene 00 an Werktagen zwischen 7:30 und 19:00 Uhr (im August von 8:00 bis 17:00 Uhr).

Dauerausweise werden in Gegenwart des/der Inhabers/Inhaberin ausgefertigt und ihm/ihr nur auf Vorlage eines gültigen nationalen Personalausweises oder Reisepasses ausgehändigt. Sie werden nicht automatisch verlängert; die Inhaber/innen müssen darauf achten, rechtzeitig einen Verlängerungsantrag zu stellen. Sofern die Person auf der o. g. Jahresliste steht, muss kein zusätzlicher Verlängerungsantrag gestellt werden.

Tagesausweise können selbstständig über die Dokumentendatenbank des Rates, dem Delegates Portal, für die jeweilige Sitzung beantragt werden. Dazu muss zunächst eine Pre-Registrierung im Delegates Portal für die jeweilige Sitzung erfolgen, anschließend besteht die Möglichkeit, den Tagesausweis zu beantragen. Alternativ ist auch eine Beantragung für alle Ressorts über **BMWi – EA1** (buero-EA1@bmwi.bund.de) möglich. Hierzu wird der vollständige Name und das Geburtsdatum des/der Antragstellers/Antragstellerin sowie der Sitzungsname und das -datum benötigt. Unabhängig von der Art der Beantragung des Tagesausweises erfolgt die Aushändigung ebenfalls im oben genannten Zeitraum direkt neben der Ausgabe für Dauerausweise im Gebäude „Justus Lipsius“.

Erfassung von Anwesenheiten und Erstattungen von Reisekosten für Ratstagungen und Ratsarbeitsgruppen

Seit März 2018 erfolgt die **Erfassung von Anwesenheiten** für Räte und Ratsarbeitsgruppen über das Delegates Portal. Die Teilnahme kann selbstständig im persönlichen Zugang zum Delegates Portal bestätigt werden. Die vollständige Teilnehmerliste kann ebenfalls dort abgerufen werden. Sofern kein Laptop oder Smartphone mitgeführt wird, kann die Teilnahme beim Personal vor Ort bestätigt werden.

Delegationsbüros

Deutschland hat in den Ratsgebäuden und beim Europäischen Parlament in Straßburg jeweils ein Delegationsbüro:

Brüssel

Europa Gebäude
Rue de la Loi/Wetstraat 155
1048 Brüssel
Belgien
del-buero-brue@brue-auswaertiges-amt.de

Luxemburg

European Convention Center Luxembourg
Raum: 07-06
1 rue du Fort Thüngen
1499 Luxemburg
Luxemburg
del-buero-luxe@brue.auswaertiges-amt.de

Straßburg

Europäisches Parlament
Gebäude Winston Churchill, Raum: M05 033
Allée du Printemps
67070 Strasbourg Cedex
Frankreich
del-buero-stra@brue.auswaertiges-amt.de

8 Anlagen

8.1 EU-Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und andere Staaten

Deutsch	Englisch	Französisch	EU Abk.	Dt. Abk.
EU-Mitgliedstaaten				
Belgien	Belgium	la Belgique	BE	BEL
Bulgarien	Bulgaria	la Bulgarie	BG	BGR
Dänemark	Denmark	le Danemark	DK	DNK
Deutschland	Germany	l'Allemagne (f.)	DE	DEU
Estland	Estonia	l'Estonie (f.)	EE	EST
Finnland	Finland	la Finlande	FI	FIN
Frankreich	France	la France	FR	FRA
Griechenland	Greece	la Grèce	EL	GRC
Großbritannien ¹	United Kingdom	le Royaume-Uni	UK	GBR
Irland	Ireland	l'Irlande (f.)	IE	IRL
Italien	Italy	l'Italie (f.)	IT	ITA
Kroatien	Croatia	la Croatie	HR	HRV
Lettland	Latvia	la Lettonie	LV	LVA
Litauen	Lithuania	la Lituanie	LT	LTU
Luxemburg	Luxembourg	le Luxembourg	LU	LUX
Malta	Malta	Malte	MT	MLT
Niederlande	Netherlands, The	les Pays-Bas	NL	NLD
Österreich	Austria	l'Autriche (f.)	AT	AUT
Polen	Poland	la Pologne	PL	POL
Portugal	Portugal	le Portugal	PT	PRT
Rumänien	Romania	la Roumanie	RO	ROU

1 Die Mitgliedschaft Großbritanniens in der Europäischen Union endete gemäß Art. 50 EUV am 31. Januar 2020.

Deutsch	Englisch	Französisch	EU Abk.	Dt. Abk.
EU-Mitgliedstaaten				
Schweden	Sweden	la Suède	SE	SWE
Slowakei	Slovakia	la Slovaquie	SK	SVK
Slowenien	Slovenia	la Slovénie	SI	SVN
Spanien	Spain	l'Espagne	ES	ESP
Tschechische Republik	Czech Republic	la République Tchèque	CZ	CZE
Ungarn	Hungary	la Hongrie	HU	HUN
Zypern	Cyprus	Chypre	CY	CYP
Beitrittskandidaten				
Albanien	Albania	l'Albanie	AL	ALB
(ehemalige jugoslawische Republik) Mazedonien	(former Yugoslav Republic of Macedonia)	(l'ex-République yougoslave de) Macédoine	MK	MKD
Montenegro	Montenegro	le Monténégro	ME	MNE
Serbien	Serbia	la Serbie	RS	SRB
Türkei	Turkey	la Turquie	TR	TUR
Potenzielle Beitrittskandidaten				
Bosnien und Herzegowina	Bosnia and Herzegovina	la Bosnie-Herzégovine	BA	BIH
Kosovo	Kosovo	Kosovo	KOS	KOS
Andere Staaten				
Island	Iceland	l'Islande	IS	ISL
Liechtenstein	Liechtenstein	Liechtenstein	LI	LI
Norwegen	Norway	la Norvège	NOR	NOR
Schweiz	Switzerland	la Suisse	CH	CH

8.3 Rat: Wahrnehmung der Ratsformationen durch die Bundesministerien

Indossiert durch die EU-Abteilungsleiter/innen am 13. Februar 2014

Bezugnehmend auf §§ 19, 37, 74 GGO und die Geschäftsordnung des Rats der Europäischen Union gilt folgende Regelung:

1. Die Bundesministerien nehmen die Sitzungen des Rats der Europäischen Union in der jeweiligen Zusammensetzung entsprechend ihren Zuständigkeiten wahr. An einer Ratsformation können mehrere Bundesministerien teilnehmen.
2. Für die Wahrnehmung der einzelnen Ratsformationen ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Bundesregierung die weiter unten folgende grundsätzliche Zuordnung.
3. Dieser Zuordnung steht nicht entgegen, dass andere Ressorts die Bundesregierung in der betreffenden Ratsformation zu Themen vertreten, für die sie federführend zuständig sind. Die betroffenen Ressorts verständigen sich hierzu auf praktikable Regelungen.

Ratsformation	Ressort
Allgemeine Angelegenheiten	AA ¹
Auswärtige Angelegenheiten	AA
▶ Im Bereich Verteidigung	BMVg
▶ Im Bereich Handel	BMWi
▶ Im Bereich Entwicklung	BMZ

1 *Anmerkung (nicht Bestandteil des durch die EU-Abteilungsleiter/innen indossierten Papiers): Die inzwischen regelmäßig tagende Unterformation des Allgemeinen Rates zur Kohäsionspolitik wird durch BMWi wahrgenommen.*

Ratsformation	Ressort
Wirtschaft und Finanzen	BMF
Justiz und Inneres (JI)	
▶ Im Bereich Justiz	BMJV
▶ Im Bereich Inneres	BMI
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	
▶ In den Bereichen Arbeit und Soziales	BMAS
▶ Im Bereich Gesundheit	BMG
▶ Im Bereich Verbraucherschutz	BMJV/BMEL
Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)	
▶ In den Bereichen Binnenmarkt und Industrie	BMW i
▶ Im Bereich Forschung	BMBF
▶ Im Bereich Raumfahrt	BMW i
Verkehr, Telekommunikation und Energie	
▶ Im Bereich Verkehr	BMVI
▶ Im Bereich Telekommunikation	BMW i
▶ Im Bereich Energie	BMW i
Landwirtschaft und Fischerei	BMEL
Umwelt	BMU
Bildung, Jugend, Kultur und Sport	
▶ Im Bereich Bildung	BMBF
▶ Im Bereich Jugend	BMFSFJ
▶ Im Bereich Kultur	BKM
▶ Im Bereich Sport	BMI

Die Möglichkeit der Bundesministerien, sich untereinander bei der Wahrnehmung der Ratstagen zu vertreten, bleibt hiervon unberührt.

8.4 Rat: Abfolge der Ratspräsidentschaften ab 2017

gemäß Beschluss (EU) Nr. 2016/1316 des Rates vom 26. Juli 2016, ABl. L208 vom 2. August 2016, S. 42.

Estland	Juli–Dezember	2017
Bulgarien	Januar–Juni	2018
Österreich	Juli–Dezember	2018
Rumänien	Januar–Juni	2019
Finnland	Juli–Dezember	2019
Kroatien	Januar–Juni	2020
Deutschland	Juli–Dezember	2020
Portugal	Januar–Juni	2021
Slowenien	Juli–Dezember	2021
Frankreich	Januar–Juni	2022
Tschechische Republik	Juli–Dezember	2022
Schweden	Januar–Juni	2023
Spanien	Juli–Dezember	2023
Belgien	Januar–Juni	2024
Ungarn	Juli–Dezember	2024
Polen	Januar–Juni	2025
Dänemark	Juli–Dezember	2025
Zypern	Januar–Juni	2026
Irland	Juli–Dezember	2026
Litauen	Januar–Juni	2027
Griechenland	Juli–Dezember	2027
Italien	Januar–Juni	2028
Lettland	Juli–Dezember	2028
Luxemburg	Januar–Juni	2029
Niederlande	Juli–Dezember	2029
Slowakei	Januar–Juni	2030
Malta	Juli–Dezember	2030

8.5 Kommission: Generaldirektionen, Dienststellen und Exekutivagenturen

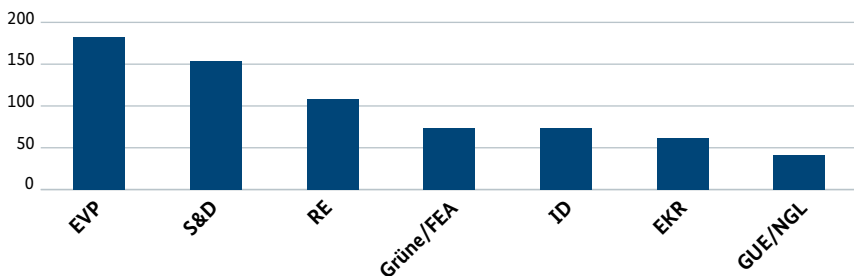
Kurzform in amtlicher Reihenfolge	Kürzel
I. Generaldirektionen (GD)	
Beschäftigung, Soziales und Integration	EMPL
Bildung, Jugend, Sport und Kultur	EAC
Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	GROW
Dolmetschen	SCIC
Energie	ENER
Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen	NEAR
Eurostat – europäische Statistiken	EUROSTAT
Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion	FISMA
Forschung und Innovation	RTD
Gemeinsame Forschungsstelle	JRC
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	SANTE
Handel	TRADE
Haushalt	BUDG
Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe	ECHO
Humanressourcen und Sicherheit	HR
Informatik	DIGIT
Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung	DEVCO
Justiz und Verbraucherschutz	JUST
Klimaschutz	CLIMA
Kommunikation	COMM
Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	CONNECT
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	AGRI
Maritime Angelegenheiten und Fischerei	MARE
Migration und Inneres	HOME
Mobilität und Verkehr	MOVE
Regionalpolitik und Stadtentwicklung	REGIO
Steuern und Zollunion	TAXUD
Übersetzung	DGT
Umwelt	ENV
Verteidigungsindustrie und Raumfahrt	DEFIS

Kurzform in amtlicher Reihenfolge	Kürzel
Wettbewerb	COMP
Wirtschaft und Finanzen	ECFIN
II. Dienststellen	
Amt für Veröffentlichungen	OP
Außenpolitische Instrumente	FPI
Bibliothek und elektronische Ressourcen	
Datenschutzbeauftragter	DSB
Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen	SRSS
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	OLAF
Europäisches Amt für Personalauswahl	EPSO
Europäisches Zentrum für politische Strategie	EPSC
Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	PMO
Gebäude, Anlagen und Logistik – Brüssel	OIB
Gebäude, Anlagen und Logistik – Luxemburg	OIL
Generalsekretariat	SG
Historische Archive	
Interner Auditdienst	IAS
Juristischer Dienst	JD
Task Force für die Vorbereitung und Durchführung der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 EUV	Task Force Artikel 50
III. Exekutivagenturen	
Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	EFR
Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur	EACEA
Exekutivagentur für Innovation und Netze	INEA
Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	EASME
Exekutivagentur für die Forschung	REA
Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel	CHAFEA

8.6 Europäisches Parlament: Fraktionen (Stand: 1. Oktober 2019)

Vollständige Bezeichnung	Kürzel	Abgeordnete (in %) ¹	Nationale Mitgliedsparteien u. a.
Fraktion der Europäischen Volkspartei	EVP	182 (24,23 %)	CDU/CSU, Platforma Obywatelska (POL), PNL (ROU), Fidesz (HUN), Partido Popular (ESP), ÖVP (AUT)
Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament	S&D	154 (20,51 %)	SPD, PSOE (ESP), Partito Democratico (ITA), Labour Party (GBR), Partidul Social Democrat (ROU)
Renew Europe	RE	108 (14,38 %)	FDP, La République en marche (FRA), Liberal Democrats (GBR), Partit Libertate Unitate și Solidaritate (ROU), Ciudadanos Partido de la Ciudadanía (ESP), Volkspartij voor Vrijheid en Democratie (NLD)
Fraktion der Grünen/ Freie Europäische Allianz	Grüne/ FEA	74 (9,85 %)	Bündnis 90/Die Grünen, EELV (FRA), The Green Party of England and Wales (GBR)
Fraktion Identität und Demokratie	ID	73 (9,72 %)	AfD, Lega (ITA), Rassemblement National (FRA), FPÖ (AUT)
Fraktion der Europäischen Konservativen und Reformer	EKR	62 (8,26 %)	PIS (POL), Fratelli d'Italia (ITA), Conservative Party (GBR)
Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/ Nordische Grüne Linke	GUE/NGL	41 (5,46 %)	Die Linke, SYRIZA (GRC), Podemos (ESP)

Darüber hinaus sind 57 Abgeordnete fraktionslos (u. a. Brexit Party [GBR], Movimento 5 Stelle [ITA]).



1 Nach dem rechtskräftigen Austritt Großbritanniens ändert sich die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments. Die Zahl der Abgeordneten sinkt von 751 auf 705. Von den 73 britischen Sitzen sind 43 in Reserve gestellt für mögliche EU-Erweiterungen. Die 27 verbleibenden Sitze sind auf 14 leicht unterrepräsentierte EU-Länder verteilt, um aktuelle Ungleichgewichte der Sitzverteilung nach dem Prinzip der degressiven Proportionalität auszugleichen. Für Deutschland ergibt sich keine Veränderung, da es bereits die maximale Sitzanzahl gemäß Art. 14 Abs. 2 EUV (96) innehat.

8.7 Europäisches Parlament: Ausschüsse

Vollständige Bezeichnung	Kürzel
Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten	AFET
Unterausschuss (Auswärtige Angelegenheiten) für Menschenrechte	DROI
Unterausschuss (Auswärtige Angelegenheiten) für Sicherheit und Verteidigung	SEDE
Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten	EMPL
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	IMCO
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres	LIBE
Ausschuss für die Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter	FEMM
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie	ITRE
Ausschuss für internationalen Handel	INTA
Ausschuss für konstitutionelle Fragen	AFCO
Ausschuss für Kultur und Bildung	CULT
Ausschuss für regionale Entwicklung	REGI
Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	ENVI
Ausschuss für Verkehr und Tourismus	TRAN
Ausschuss für Wirtschaft und Währung	ECON
Entwicklungsausschuss	DEVE
Fischereiausschuss	PECH
Haushaltsausschuss	BUDG
Haushaltskontrollausschuss	CONT
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	AGRI
Petitionsausschuss	PETI
Rechtsausschuss	JURI

8.8 Europäisches Parlament: Verbesserung der Zusammenarbeit der Ressorts mit dem Europäischen Parlament

Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 5. September 2011

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon hat das Europäische Parlament (EP), vor allem durch die Einführung des Mitentscheidungsverfahrens als Regelgesetzgebungsverfahren, erheblich an politischem Einfluss gewonnen. Mittlerweile werden mehr als 90 Prozent der Legislativakte der EU nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sowie dem Zustimmungsverfahren verabschiedet: Dabei ragen als neue Einflussbereiche des Parlaments insbesondere die Justiz- und Innengesetzgebung, die Handelspolitik, die Agrar-, Fischerei- und Verbraucherschutzpolitik, die Kohäsionspolitik, der mehrjährige Finanzrahmen und die Drittstaatenabkommen sowie horizontale Fragen, wie z. B. Änderungen der Haushaltsordnung oder des Personalstatuts, heraus. Aber auch in Bereichen, in denen das Parlament nur Anhörungsrecht hat, ist es ihm gelungen, durch „politische Paketbildung“ eigene Anliegen erfolgreich durchzusetzen.

Zentrale Vorhaben seit Anfang 2010, an denen das Parlament entscheidend mitgewirkt hat, sind etwa das SWIFT-Abkommen mit den USA, die Gründung des EAD, die Schaffung der Finanzmarktaufsichtsbehörden und – noch laufend – das Legislativpaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung („Six Pack“). Zudem versucht das Parlament, seine durch den Vertrag von Lissabon gestärkten Rechte noch auszudehnen (z. B. Rahmenabkommen Parlament-Kommission).

Deutsche Abgeordnete im EP spielen bei fast allen wichtigen Dossiers eine entscheidende Rolle, sei es als Berichterstatter, Koordinatoren im federführenden Ausschuss oder in wichtiger Position innerhalb der Fraktionsspitzen. Dabei kommt gerade einzelnen langjährigen deutschen Abgeordneten eine erhebliche Durchsetzungsfähigkeit (auch jenseits von Fraktionslinien) zu. Darüber hinaus zeigen sich vielfach auch einflussreiche nicht-deutsche Abgeordnete für deutsche Anliegen offen.

Für die Bundesregierung ist ein noch engerer unmittelbarer Austausch mit dem Parlament von hoher Bedeutung. Eine wirkungsvolle Vertretung deutscher Interessen muss den intensiven und beständigen direkten Kontakt mit den Europa-Abgeordneten einschließen. Dabei kommt es entscheidend darauf an, schnell, detailliert und relevant zu den einschlägigen Gesichtspunkten

laufender Vorhaben (legislativ wie nichtlegislativ) Stellung zu nehmen und frühzeitig für die Belange der Bundesregierung zu werben.

Die bereits in vielen Politikbereichen praktizierte gute Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Europäischen Parlament sollte noch verbessert werden. Während sich die Art der Zusammenarbeit von Fall zu Fall unterscheiden kann, muss in der Praxis auf ein koordiniertes Vorgehen geachtet werden. Das ist eine Aufgabe für alle Ressorts.

Vor diesem Hintergrund haben die Europa-Staatssekretäre Folgendes beschlossen:

a) Handlungsempfehlungen zur Intensivierung unserer Beziehungen zum Europäischen Parlament

Hinweis: Kontakte mit dem EP sollten in Brüssel, aber auch im Rahmen von Plenarwochen in Straßburg (wo auch regelmäßig das KOM-Kollegium zusammentrifft) gesucht werden.

- 1. Politische Kontakte zu den Fraktionschefs der größeren Gruppen (EVP, S&D, ALDE):** Gespräche im EP (Brüssel-Besuche) auf politischer Ebene zu wichtigen Vorhaben; viele Gesetze werden mit der breiten Mehrheit der drei Gruppen verabschiedet.
- 2. Politische Auftritte vor EP-Ausschüssen:** Die 22 ständigen Ausschüsse spielen eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen Arbeit des EP. Der Auftritt eines Bundesministers (Kurz-Statement plus Aussprache zu aktuellen Schwerpunktthemen) wird von Abgeordneten aus allen Fachrichtungen hoch geschätzt. Dabei gilt es, eine Konkurrenzsituation mit Ministerauftritten der Ratspräsidentschaft zu vermeiden. Diese sollte deshalb jeweils konsultiert werden. Die Vereinbarung eines solchen Auftritts sollte über individuelle Abgeordnete bzw. den Ausschussvorsitz erfolgen.
- 3. Politische Kontakte mit einzelnen Abgeordneten oder Abgeordnetengruppen anlässlich von Ministerräten:** Größere Fraktionen haben einschlägige Fachkreise (Justiz/Inneres, Äußeres, Landwirtschaft, Kohäsion u. a.), die für die Positionierung des EP entscheidend sind. Wenn immer möglich, sollten informelle Treffen vor oder nach Ratstagungen für diese Gruppen oder die deutschen Abgeordneten im Ausschuss angeboten werden.

4. **Intensive laufende Arbeitskontakte mit den Abgeordneten:** Regelmäßige Kontakte mit EP-Abgeordneten in Brüssel und Straßburg auf Arbeitsebene (insbesondere durch die EP-Arbeitseinheiten der Ressorts) sind anzustreben; Gesprächsthemen sollten sich eng an aktuellen Prioritäten ausrichten; auch Mitarbeiter in der EP-Verwaltung miteinbeziehen (z. B. GS, Generaldirektoren und Vertreter des Ausschussekskretariats).
5. **Einladung von Berichterstattern für wichtige Legislativvorhaben zu Gesprächen mit Ressorts:** Eine Reihe von deutschen wie nicht-deutschen Abgeordneten halten sich regelmäßig in Berlin auf und sind bei solchen Gelegenheiten häufig daran interessiert, sich mit den federführenden Ressorts fachlich auszutauschen (unter Einbeziehung ggf. betroffener Ressorts).
6. **Zusammentreffen der Europa-Staatssekretäre mit den Chefs der deutschen politischen Gruppen:** Jährliche Einladungen der 6 Gruppenchefs der auch im BT vertretenen Fraktionen (CDU, CSU, FDP, SPD, Grüne, Linke) zu einer Sitzung der Europa-Staatssekretäre haben sich bewährt und sollten zukünftig noch intensiviert werden (2x pro Jahr); vereinbarte Ansprache von drei bis vier prioritären Themen.

b) Verstärkte Koordinierung der Beziehungen mit dem Europäischen Parlament innerhalb der Bundesregierung

1. In den **Sitzungen der EU-Koordinierungsgremien** (Europa-Staatssekretäre und EU-Abteilungsleiter) sollte bei allen relevanten Tagesordnungspunkten auch der Diskussionsstand im EP mitbehandelt werden (hierzu auch Vortrag durch den Ständigen Vertreter), damit dieser in die Meinungsbildung und das weitere Vorgehen der Bundesregierung gegenüber dem Parlament einfließen kann.
2. Die Kontakte mit dem Parlament werden für die jeweiligen Dossiers schwerpunktmäßig vom jeweils **federführenden Ressort auf der ressortabgestimmten Linie** wahrgenommen. Den Europa-Abgeordneten sollten frühzeitig **Ansprechpartner in den federführenden Ressorts für die einzelnen Dossiers** benannt werden (zu horizontalen Fragen wie zu einzelnen Dossiers).

3. Die für Beziehungen zum EP zuständigen horizontalen Arbeitseinheiten sollten sich noch enger vernetzen. Hierzu benennen die Ressorts Ansprechpartner für übergreifende, horizontale Fragen des EP.
4. **Übermittlung von Positionspapieren der Bundesregierung an EP-Abgeordnete:** Nach Verabschiedung eines Positionspapiers der Bundesregierung, z. B. in den EU-Koordinierungsgremien (bzw. im Ressortkreis), erfolgt die Weitergabe an EP-Abgeordnete bzw. Mitarbeiter der EP-Verwaltung durch das federführende Ressort. Die Weitergabe sollte in der Regel unter Einbeziehung und ggf. Mitwirkung der StÄV erfolgen. Es können auch weitergabefähige schriftliche Unterrichtungen des Deutschen Bundestages (z. B. schriftliche Nachberichte über Ratstagungen) und eventuell andere weitergabefähige Aufzeichnungen an EP-Abgeordnete übermittelt werden.
5. **Übermittlung von Berichtsbögen und Umfassenden Bewertungen nach dem EUZBBG:** Ausgewählte, zur Unterrichtung des Bundestages auf der Grundlage des EUZBBG erstellte Berichtsbögen und Umfassende Bewertungen zu Vorhaben der Europäischen Union werden den deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments – wie bisher – durch das BMWi übermittelt.
6. Die **Berichterstattung der Ständigen Vertretung** ist von besonderer Bedeutung: Hierbei sind neben Berichten über Plenumssitzungen insbesondere auch auf die politischen Kernpunkte fokussierte Berichte über Ausschusssitzungen wichtig.
7. **Regelmäßige Thematisierung im Kabinett:** z. B. durch stärkere Berücksichtigung von EP-Terminen unter dem regelmäßigen TOP „Europapolitische Fragen“.

8.9 Delegierte Rechtsakte: Standardklauseln für die Befugnisübertragung auf die Kommission

Anlage zum Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 (Ratsdokument 15506/15 vom 26. Februar 2016)

Standardklauseln

Erwägungsgrund:

Um ... [Zweck], sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich ... [Inhalt und Geltungsbereich] zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, und dass diese Konsultationen mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom ... [Datum] niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Artikel zur Übertragung von Befugnissen

Die Kommission erlässt gemäß Artikel [A] in Bezug auf ... [Inhalt und Geltungsbereich] delegierte Rechtsakte./Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel [A] in Bezug auf ... [Inhalt und Geltungsbereich] delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Ergänzender Absatz, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Ist dies im Falle ... [Inhalt und Geltungsbereich] aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel [B] auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Artikel erlassen werden, Anwendung.

Artikel [A]
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

[Dauer]

Option 1:

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ... wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen.

Option 2:

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ... wird der Kommission für einen Zeitraum von ... Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von ... Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Option 3:

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel ... wird der Kommission für einen Zeitraum von ... Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens des Basisrechtsakts oder anderes von den Mitgesetzgebern festgelegtes Datum] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel ... kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der*

Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom ... [Datum] enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel ... erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von [zwei Monaten] nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [zwei Monate] verlängert.

Ergänzender Artikel, wenn das Dringlichkeitsverfahren Anwendung findet:

Artikel [B]
Dringlichkeitsverfahren

- (1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels [A] Absatz 6 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt unverzüglich nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

8.10 AStV-Weisungsgebung: Muster I-Punkt Weisung

Weisung erstellt von [federführendes Ressort]
abgestimmt mit [beteiligte Ressorts samt Referaten]

AStV Teil 1

[Tagungsnummer] **Tagung am** [Tagungsdatum]

I-Punkt

TOP [Nummer des betroffenen Punktes gemäß Tagesordnung]
[Zitat des Punktes der Tagesordnung]

Weisung

Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor

[Kenntnisnahme, Enthaltung, Zustimmung, Ablehnung oder Zurückweisung in die Ratsarbeitsgruppe]

8.11 AStV-Weisungsgebung: Muster II-Punkt Weisung

Weisung erstellt von [federführendes Ressort]
abgestimmt mit [beteiligte Ressorts samt Referaten]

AStV Teil 1

[Tagungsnummer] **Tagung am** [Tagungsdatum]

II-Punkt

TOP [Nummer des betroffenen Punktes gemäß Tagesordnung]
[Zitat des Punktes der Tagesordnung]

Weisung

1. **Ziel des Vorsitzes**

Ziel des Vorsitzes (nicht Deutschlands) zwingend eintragen;

Achtung: „Entfällt“ nicht möglich.

2. **Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor¹**

Eindeutiger Tenor: Was will Deutschland erreichen?

Achtung: „Entfällt“ oder „Keine“ nicht möglich.

Sind Unterpunkte unterschiedlich zu weisen, ist dies möglich, solange eine eindeutige Zuordnung des Tenors zum Unterpunkt erfolgt.

Hier klare Abgrenzung zu den Sprechpunkten.

3. **Sprechpunkte**

Schlüssige Argumente für die Gesprächsführung; keine Thesen- oder Antithesenaufzählung.

4. **Hintergrund/Sachstand**

Kurze Darstellung des Sachstandes. Keine Wiederholung der Diskussion auf Ebene der Ratsarbeitsgruppe.

1 Anmerkung: Für den AStV 2 sollen keine Sprechpunkte formuliert werden, sondern unter dem Punkt 2. **Deutsches Verhandlungsziel/Weisungstenor** auch Gesprächsziele aufgeführt werden.

8.12 Abgabe von Protokollerklärungen im AStV

Anlage zum Protokoll der Sitzung der EU-Abteilungsleiter/innen vom 30. Mai 2017

Erklärungen sind ressortabgestimmt über die Koordinierungsreferate an StÄV abzusetzen und werden über die StÄV an Präsidentschaft, Ratssekretariat weitergeleitet und im Kreis der MS geteilt.

Bereits vor AStV-Befassung sollte in Antici (bzw. Mertens)-Sitzung (i. d. R. dienstags) die Abgabe einer Erklärung angekündigt werden. Hierzu sind sowohl die StÄV als auch das jeweilige Koordinierungsreferat rechtzeitig vor der Antici-Sitzung zu informieren.

In bzw. unmittelbar nach Antici-Sitzung sollte Erklärung auf Deutsch und Englisch sowie ggf. Französisch zirkuliert werden. Für die Übersetzungen sind die ffd. Ressorts bzw. Fachreferate verantwortlich.

Protokollerklärungen können selbstverständlich zu jedem Thema abgegeben werden. Das Instrument soll allerdings dosiert und sehr gezielt eingesetzt werden (z. B. Erläuterung unserer rechtlichen Auffassung zu einem Punkt, die dann Zustimmung ermöglicht).

8.13 Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Verfahrensgrundsätze

gemäß Anlage 7 zu § 74 Abs. 1 GGO

Bei der Prüfung, ob Maßnahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag) im Einklang stehen, gehen die Ressorts in folgender Weise vor:

1. Prüfraster

Die Ressorts legen der Subsidiaritätsprüfung ein Prüfraster zugrunde, das auf Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag und dem Protokoll zum EU-Vertrag, AEU-Vertrag und Euratom-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Fassung des Vertrags von Lissabon¹ beruht (Anlage 8).

- ▶ Bei der Anwendung des Prüfrasters ist zu berücksichtigen, dass die Subsidiarität als dynamischer Grundsatz zu verstehen ist, der sowohl zu einer Beschränkung oder Aussetzung der Unionstätigkeit als auch im Rahmen bestehender Kompetenzen zu einer Ausweitung der Tätigkeit der Union führen kann.
- ▶ Die Prüfung der Subsidiarität aufgrund des Prüfrasters soll dazu beitragen, dass die Maßnahmen der Europäischen Union bürgernah, transparent und verständlich sind.
- ▶ Mit dem Prüfraster trägt die Bundesregierung auch ihrer vom Bundesverfassungsgericht betonten Verfassungspflicht zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei Maßnahmen der Europäischen Union Rechnung.

1 Daneben können die im gleichnamigen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam enthaltenen Kriterien weiter herangezogen werden, auch wenn dieses Protokoll formal aufgehoben ist.

2. Prüfverfahren

Die Ressorts wenden bei der Subsidiaritätsprüfung das folgende Verfahren an:

- (1) Das federführende Ressort trägt die Verantwortung für die Prüfung, ob eine Maßnahme der Europäischen Union dem Subsidiaritätsprinzip entspricht.
- (2) Die Subsidiaritätsprüfung findet im Rahmen der üblichen Sachprüfung von Maßnahmen der Europäischen Union statt.
- (3) Das federführende Ressort bezieht bei wichtigen neuen Maßnahmen der Europäischen Union und im Übrigen, wenn es Zweifel an der Vereinbarkeit einer Maßnahme der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip hat oder wenn solche Zweifel vom Auswärtigen Amt, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium des Innern oder Bundesministerium der Finanzen als den Ressorts mit europapolitischen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und finanziellen Querschnittsaufgaben geäußert werden, diese Ressorts zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Subsidiaritätsprüfung ein.
- (4) Als nicht wichtig im Sinne von (3) gelten vor allem Maßnahmen der Europäischen Union, die
 - bestehende Maßnahmen ändern oder fortschreiben, ohne eine inhaltliche Neuausrichtung zu bewirken,
 - Rahmenregelungen ausfüllen,
 - lediglich der Durchführung bestehender Regelungen dienen,
 - Regelungen an den technischen Fortschritt anpassen oder von der Europäischen Kommission erlassen werden.
- (5) Die Beteiligung weiterer fachlich betroffener Ressorts gemäß der GGO bleibt unberührt.
- (6) Ziel der Abstimmung ist die einheitliche Anwendung des Subsidiaritätsprinzips durch die Bundesregierung. Im Einzelfall kann ein Spannungsverhältnis zwischen dem fachlich und politisch Wünschenswerten und dem Ergebnis der Subsidiaritätsprüfung bestehen. In solchen Fällen ist eine sachgerechte Lösung anzustreben, die den widerstreitenden Gesichtspunkten Rechnung trägt.

- (7) Führt die Subsidiaritätsprüfung und Abstimmung der Ressorts nach der GGO nicht zu einem Konsens, ist der Staatssekretärsausschuss für Europafragen zu befassen. Erforderlichenfalls können einzelne Bundesministerinnen oder Bundesminister oder das Kabinett (Ausschuss für Europafragen) befasst werden.
- (8) Die Subsidiaritätsprüfung durch die Ressorts betrifft grundsätzlich Vorschläge für Rechtsakte der Europäischen Union. Andere Maßnahmen der Europäischen Union (Entschlüsse, Aktionsprogramme) können einbezogen werden, soweit sie darauf angelegt sind, zu Rechtsakten zu führen, und/oder finanzwirksam werden können.
- (9) Gelangt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass eine vorgeschlagene Maßnahme dem Subsidiaritätsprinzip nicht entspricht, vertritt sie diese Position in den Gremien der Union. Dabei berücksichtigt sie, ob das angestrebte Ziel mit alternativen Maßnahmen in einer dem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Weise auf Unionsebene erreicht werden kann.

3. Subsidiaritätsliste

Vorschläge für Maßnahmen der Europäischen Union, bei denen nach Auffassung der Ressorts Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips bestehen, werden in einer Liste zusammengestellt, die laufend fortgeschrieben wird.

8.14 Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Prüfraster

gemäß Anlage 8 zu § 74 Abs. 1 GGO, Fassung vom 1. September 2011

Vorschläge der Europäischen Kommission für Maßnahmen – sowohl für **Rechtsakte** (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse), für Empfehlungen und Stellungnahmen als auch für **Förder- und Aktionsprogramme** – der Europäischen Union sind unter den Gesichtspunkten der **Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit** (Artikel 5 Absatz 3 und 4 EU-Vertrag) gemäß dem Protokoll zum EU-Vertrag, AEU-Vertrag und Euratom-Vertrag über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in der Fassung des Vertrags von Lissabon¹ anhand der folgenden Prüffragen zu prüfen:

I. Vorfragen:

1. Besteht für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **Kompetenz** in den Verträgen (EU-Vertrag, AEU-Vertrag)?
2. Steht die in Betracht gezogene Maßnahme im Einklang mit den **Zielen** der Union?
3. Ist die Kompetenz der Union für die in Betracht gezogene Maßnahme eine **ausschließliche** oder eine **nicht ausschließliche**?
4. Hat die Kommission vor der Vorlage des Vorschlags umfassende **Anhörungen** durchgeführt und in geeigneten Fällen **Konsultationsunterlagen** veröffentlicht?

1 Daneben können die im gleichnamigen Protokoll zum Vertrag von Amsterdam enthaltenen Kriterien weiter herangezogen werden, auch wenn dieses Protokoll formal aufgehoben ist.

II. Subsidiarität:

Nur bei Bestehen einer **nicht ausschließlichen** Unionskompetenz ist zu prüfen:

1. Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend auf Ebene der Mitgliedstaaten – in Deutschland: Bund und Ländern (einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbänden) – verwirklicht werden?
 - Welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten bereits zur Erreichung des Ziels der Maßnahme auf ihrer Ebene getroffen?
 - Weist der betreffende Bereich transnationale **Aspekte** auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können?
 - Können eventuell Probleme einzelner Mitgliedstaaten durch **gezielte Hilfen** aus bestehenden Programmen behoben werden?
 - Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedstaaten** ausreichend verwirklicht werden?
 - Würden alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Unionsmaßnahmen gegen die **Anforderungen des Vertrages** (zum Beispiel Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierte Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die **Interessen der Mitgliedstaaten** erheblich beeinträchtigen (zum Beispiel ständige Anwendung von Vorbehaltsklauseln wie zum Beispiel Artikel 36, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 52 und Artikel 62 i.V.m. Artikel 52 AEU-Vertrag)?
 - Werden der **Besitzstand der Union** und das **institutionelle Gleichgewicht** durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten gewahrt?
2. Sofern Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen:

Können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen **besser auf Unionsebene** verwirklicht werden?

 - Bringen Maßnahmen auf Unionsebene wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **deutliche Vorteile** mit sich?
 - Auf welchen **qualitativen oder quantitativen Kriterien** beruht die Feststellung der Kommission, dass ein Unionsziel besser auf Unionsebene erreicht werden kann?

III. Verhältnismäßigkeit:

Bei ausschließlicher **und** bei nicht ausschließlicher Unionskompetenz ist zu prüfen:

1. Hält sich die in Betracht gezogene Maßnahme im Rahmen des für die Erreichung der Ziele der Verträge erforderlichen Maßes?
 - a) Ist die Maßnahme im Hinblick auf die Ziele der Verträge **geeignet, erforderlich und angemessen** (geringster Eingriff)?
 - b) Erfordert die in Betracht gezogene Maßnahme einen **Rechtsakt**, oder können die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme durch **Alternativen** verwirklicht werden (zum Beispiel freiwillige Vereinbarungen, Maßnahmen der Sozialpartner)?
 - c) Ist für die in Betracht gezogene Maßnahme diejenige **Rechtsform** vorgesehen, die die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Eignung der Maßnahme am wenigsten einengt (bei Rechtsharmonisierung in der Regel Richtlinien)?
 - d) Lassen **Regelungsumfang** und **Regelungsdichte** der in Betracht gezogenen Maßnahme ausreichend Raum für nationale Entscheidungen?
 - e) Nimmt die in Betracht gezogene Maßnahme auf die **besonderen Verhältnisse** in den einzelnen Mitgliedstaaten (zum Beispiel bewährte nationale Regelungen sowie Struktur und Funktionsweise ihres Rechtssystems) Rücksicht?
 - f) Sind die **finanzielle Belastung** und der **Verwaltungsaufwand** für Union, Mitgliedstaaten, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich und stehen sie in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel?
2. Sollte die Geltungsdauer der in Betracht gezogenen Maßnahme beschränkt werden?

IV. Bei Finanzierung aus dem Unionshaushalt:

Besteht eine besondere Rechtfertigung für die teilweise oder gänzliche Übernahme der **Finanzierung** durch die Union?

V. Durchführung:

1. Ist die Übertragung von Rechtsetzungs- und Durchführungsbefugnissen i.S.d. Artikel 290 und 291 AEU-Vertrag auf die Europäische Kommission notwendig? Wurde die der Art der Befugnisübertragung entsprechende Grundlage nach Artikel 290 oder Artikel 291 AEU-Vertrag korrekt gewählt?
2. Ist die Übertragung der **verwaltungsmäßigen Durchführung** auf die Kommission statt auf die Mitgliedstaaten – falls ausnahmsweise vorgesehen (zum Beispiel bei Förder- und Aktionsprogrammen) – notwendig?

VI. Begründung:

1. Hat die Kommission die Sachdienlichkeit ihres Vorschlags in der **Begründung** unter dem Aspekt des Subsidiaritätsprinzips und des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinreichend substantiiert dargelegt? Hat sie darin gegebenenfalls die Gründe für die Finanzierung aus dem Unionshaushalt erläutert?
2. Sind die **Erwägungsgründe** ausreichend substantiiert?

8.15 Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung: Prüfbogen

1. <u>Bezeichnung des Vorhabens</u> (mit Rats- o. KOM-Dok.-Nr.)	
2. <u>Vorgeschlagene Rechtsgrundlage(n)</u>	
3. <u>Zuständigkeit der Europäischen Union</u>	<input type="checkbox"/> ausschließlich (dann keine Subsidiaritätsprüfung; weiter bei <u>Ziffer 5</u>) <input type="checkbox"/> nicht ausschließlich (dann weiter bei <u>Ziffer 4</u>)
4. <u>Subsidiarität</u>	<p>A. Kann das Ziel der Maßnahme auf <u>mitgliedstaatlicher Ebene</u> (einschl. Gebietskörperschaften) ausreichend erreicht werden?*</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> ohne die vorgeschlagenen Maßnahmen wären erhebliche Wettbewerbsverzerrungen oder verschleierte Handelsbeschränkungen zu befürchten; <input type="checkbox"/> es liegen weitere transnationale Aspekte vor; <input type="checkbox"/> bei Untätigbleiben der EU droht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung von Interessen der Mitgliedstaaten; <input type="checkbox"/> Probleme einzelner Mitgliedstaaten können nicht ausreichend durch gezielte Hilfen aus bestehenden Gemeinschaftsprogrammen behoben werden; <input type="checkbox"/> sonstige Gründe.
	<p><u>Erläuterung zu den Möglichkeiten eines Vorgehens auf Ebene der Mitgliedstaaten:</u></p>
	<p>B. Kann das Ziel der Maßnahme auf <u>EU-Ebene</u> – insbesondere im Hinblick auf den Umfang und die Wirkung der Maßnahme – besser erreicht werden?</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN</p>

* Grundlage für die Prüfung ist Art. 5 Abs. 3 UAbs. 1 EUV, der wie folgt lautet: Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht genommenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder wegen ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

	<u>Erläuterung zu dem Erfordernis bzw. zu den Vorteilen eines Vorgehens auf EU-Ebene:</u>
5. <u>Verhältnismäßigkeit</u>	<p>A. Ist die Regelung zur Zielerreichung geeignet?</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>B. Ist die Regelung erforderlich und angemessen?</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN, denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> regelungstechnisch gibt es Alternativen zu Rechtsakten (z. B. freiwillige Vereinbarungen); <input type="checkbox"/> die Wahl der Rechtsform (Verordnung, Richtlinie oder Beschluss) ist nicht angemessen; <input type="checkbox"/> Regelungsumfang und Regelungsichte sind nicht angemessen; <input type="checkbox"/> die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand sind nicht angemessen.
	<u>Erläuterung zu Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit:**</u>
6.a) <u>Begründung</u>	<p>Hat die Kommission in der Begründung des Vorhabens zureichende Ausführungen zur Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angestellt? Sind diese Ausführungen hinreichend substantiiert?</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>Erläuterung:</p>
6.b) <u>Erwägungsgründe</u>	<p>Gehen die Erwägungsgründe des Vorhabens auf Aspekte der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ein? Treffen diese Angaben zu?</p> <p><input type="checkbox"/> JA</p> <p><input type="checkbox"/> NEIN</p> <p>Erläuterung:</p>
7. <u>Gesamtbeurteilung</u>	

** Grundlage für die Prüfung ist Art. 5 Abs. 4 UAbs. 1 EUV, der wie folgt lautet: Nach dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus

8.16 Kostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung: EU-ex-ante-Verfahren

**Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom
Dezember 2015, gebilligt durch die Europa-Staatssekretäre am
11. Januar 2016**

1. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Bundesregierung zum jährlichen Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission zieht das federführende Ressort auch den voraussichtlichen Aufwand eines Vorschlags in Betracht. Erwartet das Ressort hierbei einen hohen Aufwand (für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger oder/und die Verwaltung), ist dies in knapper und zusammengefasster Form in der Stellungnahme zu vermerken, um gegenüber der Kommission besonders auf eine im Sinne des integrierten Ansatzes methodengerechte und plausible Folgenabschätzung sowie auf eine hinreichend aufwandsarme Ausgestaltung des Vorhabens hinzuwirken.
2. Das federführende Ressort nimmt zeitnah nach Veröffentlichung durch die Kommission eine kurze Bewertung der Folgenabschätzungen in der Anfangsphase („inception impact assessments“) und, sofern diese Angaben zu den Folgen enthalten, der Fahrpläne („Roadmaps“) zu einem geplanten Vorhaben vor. Hierbei ist insbesondere auf die von der Kommission erwarteten Kosten (Erfüllungsaufwand/Bürokratiekosten) und Nutzen der betrachteten Regelungsalternativen einzugehen. Diese Bewertung wird zur Information an die weiteren betroffenen Ressorts, das Bundeskanzleramt (BKAm), das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und den Nationalen Normenkontrollrat (NKR) übermittelt.
3. Im Zuge der Umfassenden Bewertung eines Legislativvorschlags der Europäischen Kommission gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG erfolgt eine Prüfung der Kosten (Erfüllungsaufwand/Bürokratiekosten) dieses Vorhabens durch das federführende Ressort. Hierfür findet die „Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben“ Anwendung, die dem Ressort vom BMWi gemeinsam mit der Aufforderung zur Umfassenden Bewertung übermittelt wird; für beide gelten identische Fristen. Anhand der Checkliste ist vom federführenden Ressort wie folgt vorzugehen:

- a. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission qualitative und/oder quantitative Angaben zu Kosten (Erfüllungsaufwand/Bürokratiekosten) und/oder Nutzen des betrachteten Vorhabens, sind diese in knapper Form in der Checkliste anzuführen.
- b. Enthält die Folgenabschätzung der Kommission keine oder unzureichende Angaben zu den Kosten (Erfüllungsaufwand/Bürokratiekosten) des Vorhabens, prüft das Ressort, ob eine Kostenschätzung erforderlich ist. Erachtet das Ressort eine Kostenschätzung für nicht erforderlich, ist dies hinreichend zu begründen. Hält das Ressort eine Kostenschätzung für erforderlich, ist in den Ratsgremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV) die Durchführung durch die Kommission einzufordern und hierbei um Unterstützung anderer Mitgliedstaaten zu werben. Bei der AStV-Weisunggebung findet dieser Punkt Berücksichtigung. Kommt die Kommission dieser Aufforderung nicht nach, führt das federführende Ressort entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine eigene Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands durch. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.
- c. Liegt der jährliche EU-weite Erfüllungsaufwand gemäß Folgenabschätzung der Kommission insgesamt über einem Betrag von 35 Mio. Euro, ist in einem ersten Schritt eine Beurteilung dieser Schätzung mit Blick auf ihre Plausibilität und Berücksichtigung der wesentlichen Kostentreiber vorzunehmen. Auf dieser Grundlage nimmt das Ressort in einem zweiten Schritt eine eigene quantitative Abschätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor. Hierbei entscheidet das Ressort über den Detailgrad der Untersuchung; grundsätzlich ist die Angabe eines Schätzwerts ausreichend. Erscheinen trotz EU-weitem Überschreiten des Schwellenwertes die Kostenfolgen für Deutschland nur minimal, muss dies lediglich kurz und plausibel begründet werden. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein.

Die Checkliste ist an das BKAm, das BMWi und den NKR zu übermitteln. Der NKR erhält Gelegenheit, entsprechend seinem Mandat (§ 1 Absatz 3 und 4 NKR-G) zur quantitativen Abschätzung gemäß 3.c gegenüber dem Ressort Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des NKR wird zur Information an das BKAm und das BMWi übermittelt.

Das BKAm kann unabhängig von den zuvor genannten Schritten vom federführenden Ressort in begründeten Einzelfällen eine eigene quantitative Schätzung des für Deutschland zu erwartenden Erfüllungsaufwands erbitten, wenn dies für die Verhandlungsführung und die deutsche Positionierung als erforderlich angesehen wird.

Dieser Beschluss ersetzt die Beschlüsse der Europa-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007 und 17. Dezember 2012 sowie der Europa-Abteilungsleiter vom 30. April 2009 zur Bürokratiekostenschätzung bei EU-Vorhaben (so genanntes EU-ex-ante-Verfahren bzw. erweitertes EU-ex-ante-Verfahren).

8.17 Kostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung: EU-ex-ante-Verfahren – Checkliste

Anlage zum Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom Dezember 2015, gebilligt durch die Europa-Staatssekretäre am 11. Januar 2016 – Anlage 8.16

Federführendes Ressort:

1. Bezeichnung des Vorhabens:

- ▶ Regelungsvorschlag (Rats- oder KOM-Dok.-Nr.):

- ▶ Folgenabschätzung (SWD-Nr.); liegt keine Folgenabschätzung vor, weiter unter 2 (b):

2. Kosten (Erfüllungsaufwand/Bürokratiekosten) und Nutzen gemäß Folgenabschätzung der Kommission:

(a) Enthält die Folgenabschätzung Angaben zu den voraussichtlichen Kosten/Nutzen, stellen Sie diese bitte in knapper Form dar:

- ▶ Qualitative Angaben:

(Welche wesentlichen Kostenfaktoren/-treiber werden benannt?)

- ▶ Quantitative Angaben:

(Ggf. Unterscheidung nach Betroffenengruppen [Unternehmen/KMU, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Verwaltung] und nach einmaligen und laufenden Kosten, sofern vorliegend/relevant.

Falls die Folgenabschätzung spezifische Kostenschätzungen für Deutschland enthält, sollten diese dargestellt werden.)

(b) Enthält die Folgenabschätzung keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten (oder liegt keine Folgenabschätzung vor):

► Kostenschätzung aus Ihrer Sicht nicht erforderlich:

Bitte begründen Sie:

► Kostenschätzung aus Ihrer Sicht erforderlich:

Nachforderung in den Ratsgremien; falls erfolglos, ist eine eigene Abschätzung für Deutschland vorzunehmen. Über die Ergebnisse sind zu informieren:

- NKR: nkr@bk.bund.de,
- BKAmt: ref504@bk.bund.de und buerokratieabbau@bk.bund.de sowie
- BMWi: eu-ex-ante@bmwi.bund.de

3. Falls der geschätzte jährliche EU-weite Erfüllungsaufwand gemäß Folgenabschätzung über 35 Mio. Euro liegt:

(1) Bitte beurteilen Sie die Schätzung der Kommission:

(Wurden die aus DEU-Sicht wesentlichen Kostentreiber berücksichtigt, und wird die vorgenommene Schätzung als plausibel bewertet? Bitte begründen Sie:)

(2) Bitte nehmen Sie hiervon ausgehend eine eigene quantitative Abschätzung des Erfüllungsaufwands für Deutschland vor:

(Hierbei ist, soweit relevant, nach Betroffenengruppen [Unternehmen/KMU, Bürgerinnen und Bürger, öffentliche Verwaltung] und nach einmaligen und laufenden Kosten zu unterscheiden.)

8.18 Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Berichtsbogen

gemäß Anlage zu § 6 Abs. 2 EUZBBG und Ziffer II.3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:		Datum:	
Referatsleiter/in:		Telefon:	
Bearbeiter/in:		Telefon:	
abgestimmt mit:		Telefax:	

Thema:

Sachgebiet:

Ratsdok.-Nummer:

KOM-Nummer:

Nummer des interinstitutionellen Dossiers:

Nummer der Bundesratsdrucksache:

Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen:
(Prüfung der Rechtsgrundlage)

Subsidiaritätsprüfung:

Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Zielsetzung:

Inhaltliche Schwerpunkte:

Politische Bedeutung:

Was ist das besondere deutsche Interesse?

Bisherige Position des Deutschen Bundestages:

Position des Bundesrates:

Position des Europäischen Parlaments:

Meinungsstand im Rat:

Verfahrensstand: (Stand der Befassung)

Finanzielle Auswirkungen:

8.19 Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Umfassende Bewertung

gemäß § 6 Abs. 3 EUZBBG und Ziffer II.3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Ressort/Referat:		Datum:	
Referatsleiter/in:		Telefon:	
Bearbeiter/in:		Telefon:	
abgestimmt mit:		Telefax:	
Thema:			
Sachgebiet:			
Ratsdok.-Nummer:			
KOM-Nummer:			
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:			
Nummer der Bundesratsdrucksache:			
Berichtsbogen vom:			
Prüfung der Zuständigkeit der Europäischen Union zum Erlass des vorgeschlagenen Gesetzgebungsakts:			
Prüfung der Vereinbarkeit des Gesetzgebungsakts mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:			
Umfassende Abschätzung der Folgen des Regelungsinhaltes für die Bundesrepublik Deutschland und Aussagen insbesondere in folgender Hinsicht:			
▶ rechtlich (inkl. Umsetzungsbedarf, Alternativen):			
▶ wirtschaftlich (Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, Verwaltungsaufwand, Verwaltungslasten, insb. Bürokratiekosten):			
▶ finanziell (Kosten):			
▶ ökologisch:			
▶ sozial:			

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:

b) Europäischen Parlament:

c) Rat:

8.20 Unterrichtsrechte von Bundestag und Bundesrat: Muster Unterrichtung über den Abschluss eines EU-Gesetzgebungsverfahrens

gemäß § 6 Abs. 6 EUZBBG und § 13 Abs. 7 IntVG

Ressort/Referat:		Datum:	
Referatsleiter/in:		Telefon:	
Bearbeiter/in:		Telefon:	
Thema/Sachgebiet:			
Beschlussfassung im Rat am:			
Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am:			
KOM- /Ratsdok.-Nr.:			
Berichtsbogen vom:			
Umfassende Bewertung vom:			
Prüfung der Rechtsgrundlage:			
Prüfung der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:			
Bei <u>Richtlinien</u>: Fristen für die innerstaatliche Umsetzung und Umsetzungsbedarf:			

8.21 Richtlinienumsetzung: Grundsätze

Beschluss der Europa-Staatssekretärinnen und Europa-Staatssekretäre vom 28. November 2019 über die Grundsätze bei der Umsetzung von EU-Richtlinien

1. Die Umsetzung von EU-Richtlinien ist prioritäre Pflicht aller Ressorts.¹ Die Bundesregierung strebt an, im Bereich der binnenmarktrelevanten Richtlinien² das von den EU-Staats- und Regierungschefs vereinbarte maximale Defizitziel von 1 Prozent und 0 Prozent aller mehr als zwei Jahre verfristeten Binnenmarktrichtlinien dauerhaft einzuhalten.
 2. Umsetzungsmaßnahmen dürfen grundsätzlich nur dann mit nationalen Gesetzgebungsvorhaben oder anderen Richtlinienumsetzungen verbunden werden oder über die inhaltlichen Vorgaben einer Richtlinie hinausgehen, wenn hierdurch keine Überschreitung der Frist zu befürchten ist. Letzteres gilt auch für Richtlinien, die „Minimum Standards“ beinhalten und den Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen freistellen.
 3. Die Bundesregierung begleitet die Rechtsetzung auf europäischer Ebene bereits in der Frühphase ebenso intensiv wie die Umsetzung in nationales Recht.
 - a) Die Ressorts achten bereits im Verhandlungsstadium einer Richtlinie auf die Festlegung realistischer Umsetzungsfristen, die eine fristgerechte Umsetzung durch Bund und Länder ermöglichen.
 - b) Mit den Arbeiten zur Umsetzung von Richtlinien beginnen alle Ressorts zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die Vorarbeiten und die Festlegung der erforderlichen Verfahrensschritte werden im Regelfall, jedenfalls soweit dies möglich ist, bereits nach Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes/Politischer Einigung im Rat ergriffen.
 - c) In Fällen des Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG, in denen die Länder von Bundesrecht abweichendes Landesrecht erlassen können, berücksichtigt das federführende Ressort das in der Regel um mindestens sechs Monate verzögerte Inkrafttreten des Bundesgesetzes von Beginn der Umsetzungsarbeiten an, um Fristüberschreitungen zu vermeiden.
- 1 Die Verpflichtung bezieht sich sowohl auf binnenmarktrelevante als auch auf nicht binnenmarktrelevante EU-Richtlinien.
- 2 Unter binnenmarktrelevanten Richtlinien sind alle Richtlinien zu verstehen, die die Generaldirektion Binnenmarkt (GROW) der EU-Kommission in ihrer Statistik für den Binnenmarktanzeiger führt. BMWi gleicht die Daten regelmäßig ab.

- d) Die/der zuständige Staatssekretär/in des jeweils federführenden Ressorts trägt für die Einhaltung der in den Absätzen a) bis c) festgelegten Grundsätze Sorge und überwacht den planmäßigen Verlauf der Umsetzungsarbeiten.
4. Bei Richtlinien, die von Bund und Ländern durch jeweils eigene Umsetzungsmaßnahmen gemeinsam umzusetzen sind, nimmt das federführende Ressort frühzeitig Kontakt mit den Ländern auf, um die erforderlichen Verfahrensschritte zu ergreifen. Die zuständigen Ressorts halten sich über den Umsetzungsprozess in den Ländern dauernd unterrichtet. Sobald sich Abstimmungsschwierigkeiten mit den Ländern oder Umsetzungsprobleme in den Ländern ergeben, die die rechtzeitige Umsetzung gefährden könnten, unterrichtet das zuständige Ressort die EU-Abteilungsleiterinnen und EU-Abteilungsleiter.

Dieses Verfahren gilt in Anbetracht der Gesamtverantwortung des Bundes für die Richtlinienumsetzung entsprechend für Richtlinien, für deren Umsetzung ausschließlich die Länder zuständig sind. Fällt die Umsetzung einer Richtlinie ganz oder teilweise in die Kompetenz der Länder, hat das jeweils betroffene Fachressort dies in der Datenbank EuRiCo zu kennzeichnen.

Die/der Beauftragte des Bundesrates für Fragen des Binnenmarktes wird sodann automatisch informiert und um Koordinierung der rechtzeitigen Umsetzung mit dem jeweiligen Ressort gebeten.

Das federführende Ressort gibt im Rahmen eines Umsetzungszeitplans die aus den Ländern erhaltenen Informationen in die EuRiCo-Datenbank ein, vermerkt die erfolgten Umsetzungsmaßnahmen der Länder und notifiziert diese an die EU-Kommission.

5. Das federführende Ressort stellt unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Mitteilung des BMWi über das Inkrafttreten einer neuen Richtlinie, einen detaillierten Zeitplan für die Umsetzung in die Datenbank EuRiCo ein. Sind die Länder an der Umsetzung beteiligt, beträgt die Frist sechs Wochen.

Der Umsetzungszeitplan gilt als Selbstverpflichtung, soweit er sich nicht auf Umsetzungsmaßnahmen der Länder bezieht. Er ist so zu präzisieren, dass aus ihm unmittelbar das für die Selbstverpflichtung verbindliche Datum hervorgeht.

Der Zeitplan wird durch die Datenbank EuRiCo automatisch dem EU-Ausschuss des Deutschen Bundestages, ChBK, AA und der/dem Beauftragten des Bundesrates für Fragen des Binnenmarktes zugeleitet.

6. Das federführende Ressort stellt die der Richtlinienumsetzung auf Bundesebene dienenden Referentenentwürfe nach Abschluss der Ressortabstimmung unverzüglich in die Datenbank EuRiCo ein.
7. Die Ressorts halten die von ihnen eingegangenen Selbstverpflichtungen zur Richtlinienumsetzung ein. Soweit erforderlich ergreifen sie zu diesem Zweck zusätzliche organisatorische Maßnahmen.

Die verantwortlichen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre überwachen die Einhaltung der abgegebenen Umsetzungsverpflichtungen.

8. Gesetzesvorhaben zur Umsetzung von Richtlinien sollen immer dann gemäß Art. 76 Abs. 2 GG als eilbedürftig gegenüber dem Bundesrat gekennzeichnet werden, wenn dies zur Erreichung der Umsetzungsfrist erforderlich bzw. die Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist.
9. Die EU-Abteilungsleiterinnen und EU-Abteilungsleiter sowie die Europa-Staatssekretärinnen und Europa-Staatssekretäre beraten auf ihren Sitzungen regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung von EU-Richtlinien. Ziel ist ein vorausschauendes Monitoring und die Überwachung der Selbstverpflichtungen der Ressorts. Hierzu legt das BMWi vorbereitende Unterlagen vor.

Unbeschadet dessen tragen die federführenden Ressorts den Europa-Staatssekretärinnen und Europa-Staatssekretären so frühzeitig wie möglich Fälle vor, in denen besondere Umsetzungsschwierigkeiten auftreten, durch die die fristgemäße Umsetzung gefährdet wird. Die Europa-Staatssekretärinnen und Europa-Staatssekretäre schlagen ggf. die Befassung des Bundeskabinetts im üblichen Verfahren vor.

10. Vorhergehende Beschlüsse der Europa-Staatssekretärinnen und Europa-Staatssekretäre über Grundsätze zur Umsetzung von EU-Richtlinien treten außer Kraft.³
- 3 Der Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 6. Juni 2005 über das innerstaatliche Verfahren bei der Abwicklung einer Zahlungsverpflichtung nach Art. 228 EG-Vertrag sowie sonstige Regelungen in Bezug auf Vertragsverletzungsverfahren bleiben unberührt.

8.22 Vertragsverletzungsverfahren: Grundsätze für die Behandlung von Vertragsverletzungsverfahren

Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 18. Januar 2001 unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 29. November 2001
(mit redaktionellen Anpassungen aufgrund geänderter Ressortzuständigkeiten seit 2006)

I. Allgemeines

1. Kriterien für die Rechtsverteidigung

Die Bundesregierung lässt es zu Vertragsverletzungsverfahren (administratives Vorverfahren und Klagen) der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland nur in solchen Fällen kommen, in denen die Rechtsverteidigung aus besonderen Gründen geboten und aussichtsreich erscheint.

2. Aussichtslose Verfahren

Aussichtslos sind in der Regel solche Verfahren, in denen die Bundesregierung den Vorwurf der nicht rechtzeitigen Umsetzung von Richtlinien oder der Nichtbefolgung von EuGH-Urteilen anerkennen müsste.

3. Vermeidung von Verfahren

Vertragsverletzungsverfahren sind daher durch vertragskonformes Handeln bzw. in aussichtslosen Fällen durch rechtzeitiges Einlenken zu vermeiden.

4. Außergerichtliche Beilegung

Sofern sich die beteiligten Ressorts überwiegend für eine außergerichtliche Beilegung eines Klageverfahrens einsetzen, sollte das federführende Fachressort diesen Weg anstreben; dies gilt insbesondere, wenn das für die Prozessführung vor dem EuGH zuständige Fachressort die Rechtsverteidigung für aussichtslos erachtet.

[Ziffern 5. – 7. aufgehoben durch den Konsolidierungsbeschluss der Europa-Staatssekretäre vom 20. Dezember 2006 zur Richtlinienumsetzung (Ziffer 9.), siehe **Anlage 8.21**]

II. Zusammenarbeit zwischen den Ressorts

1. Aufgaben der Ständigen Vertretung

Die Ständige Vertretung Brüssel (Abteilung Wirtschaft) leitet die Mahnschreiben und die Begründeten Stellungnahmen der Kommission sowohl dem federführenden Ressort und den betroffenen Fachressorts als auch den Europaressorts (AA-Referat E 05 und BMWi-Referat EA4) sowie dem Bundeskanzleramt (Referat 522) in eigener Verantwortung direkt zu. Sie übermittelt dem federführenden Ressort und dem BMWi (Referat EA4) unverzüglich nach Eingang eines Mahnschreibens oder einer Begründeten Stellungnahme ein Vorabexemplar per Fax.

2. Abstimmung zwischen den Ressorts

Das federführende Ressort führt so bald wie möglich nach Eingang der Schreiben eine Abstimmung mit den übrigen beteiligten Ressorts sowie AA, BMWi und BKAmT herbei (siehe auch Ziffer II.5.). Eine Äußerung der Bundesregierung gegenüber der Kommission erfolgt erst, nachdem diese Abstimmung durchgeführt ist.

3. Interessenabwägung

Bei der Abstimmung unter den Ressorts über die Haltung der Bundesregierung gegenüber der Kommission ist das europapolitische und europarechtliche Umfeld mit den sachpolitischen Interessen abzuwägen.

4. Befassung der Europa-Staatssekretäre

Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Ressorts, die anders nicht ausgeräumt werden können, und in politisch besonders gewichtigen Fällen ist der Ausschuss der Staatssekretäre für Europafragen zu befassen.

5. Beteiligung der Europaressorts bei der Abwicklung der Verfahren

Das federführende Ressort beteiligt die Europa-Ressorts (AA-Referat E 05 und BMWi-Referat EA4) sowie BKAmT (Referat 522) in allen Verfahren bei der Abstimmung der beabsichtigten Antwort an die Kommission spätestens gleichzeitig mit der Beteiligung anderer Betroffener (Bundesländer, Verbände usw.). Es unterrichtet sie bei rechtlich oder politisch besonders gewichtigen Vorhaben über alle bei der Abwicklung der Verfahren beabsichtigten Schritte und gibt ihnen Gelegenheit, an Gesprächen mit den Bundesländern, Fachverbänden und Kommissionsdienststellen teilzunehmen.

6. Beteiligung der Bundesländer

Das federführende Ressort beteiligt die Bundesländer, sofern diese von einem Vertragsverletzungsverfahren betroffen sind oder die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen Zuständigkeiten der Länder berühren. In solchen Fällen können Vertreter der Bundesländer an den Besprechungen mit den Kommissions-Dienststellen teilnehmen, wobei jedoch die Delegationsleitung bei dem federführenden Bundesressort liegt.

7. Jahresbericht

Der Ausschuss der Staatssekretäre für Europafragen wird einmal jährlich – im Zusammenhang mit dem Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts – über die Entwicklung bei den Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland unterrichtet.

8. Europabeauftragte

Die Europabeauftragten werden bei Bedarf mit der Entwicklung im Bereich der Vertragsverletzungsverfahren befasst, insbesondere wenn die Besorgnis besteht, dass wichtige Richtlinien nicht fristgerecht umgesetzt werden.

[Ziffer 9. aufgehoben durch den Konsolidierungsbeschluss der Europa-Staatssekretäre vom 20. Dezember 2006 zur Richtlinienumsetzung (Ziffer 9.), siehe **Anlage 8.21**]

III. Zusammenarbeit mit der Kommission

1. Informeller Dialog mit der Kommission

Die Ressorts bemühen sich – unter Beteiligung von BMWi, AA und BKAm – verstärkt um einen Dialog mit der Kommission schon im vorprozessualen Stadium, soweit dies zweckmäßig und erfolgversprechend erscheint.

2. Konsultation der Kommission

Bei Zweifeln über die für die korrekte Umsetzung einer Richtlinie erforderlichen Regelungen wird die Kommission möglichst frühzeitig konsultiert, um späteren Auseinandersetzungen vorzubeugen. Wird eine Richtlinie durch Bundesgesetz umgesetzt, so erfolgt die Konsultation spätestens nach dem Beschluss der Bundesregierung über den Gesetzentwurf.

3. **Beantwortung von Auskunftersuchen und Anfragen der Kommission**
Die Ressorts bemühen sich um eine rechtzeitige und vollständige Beantwortung von Auskunftersuchen und Anfragen der Kommission in Beschwerdefällen, um zu vermeiden, dass die Kommission eine Veranlassung sieht, Vertragsverletzungsverfahren zu eröffnen.
4. **Fristverlängerung**
Die von der Kommission gesetzten Äußerungsfristen sind unbedingt einzuhalten. Ist dies wegen einer umfangreichen Sachaufklärung oder komplexer Abstimmungsprozesse nicht möglich, beantragt das federführende Ressort bei der Kommission rechtzeitig vor dem Ablauf der Äußerungsfrist eine Fristverlängerung.
5. **Zuleitung der Stellungnahmen**
Die Stellungnahmen der Bundesregierung zur Beantwortung von Schreiben der Kommission in Vertragsverletzungsverfahren sind nach Abstimmung mit den beteiligten Ressorts grundsätzlich in der Form einer „Mitteilung der Bundesregierung“ über das BMWi (EA4) und die Ständige Vertretung der Kommission zuzuleiten, in dringenden Fällen per Fax. Das BMWi übermittelt den beteiligten Fachressorts sowie AA (E 05) und BKAm (522) je eine Kopie der an die Kommission übersandten abgestimmten Antwort der Bundesregierung.
6. **Verwaltungsanweisungen**
Verwaltungsanweisungen des Bundes und rechtliche Hinweise auf Verwaltungsanweisungen der Bundesländer, die der vorläufigen Erledigung von Vertragsverletzungsverfahren – im Vorgriff auf gesetzliche Regelungen – dienen, werden auf Veranlassung des federführenden Ressorts im Bundesanzeiger veröffentlicht.
7. **Informelle Kontakte**
Informelle Kontakte des federführenden Ressorts mit der Kommission ersetzen nicht die formellen Stellungnahmen der Bundesregierung.

8.23 Vertragsverletzungsverfahren: Grundsätze zu Vorhabenprüfung und Monitoring

Konsolidierte Beschlüsse der EU-Abteilungsleiter/innen vom 21. Januar 2010 und der Europa-Staatssekretäre vom 8. Februar 2010

I. Europarechtliche Vorhabenprüfung

1. Die Prüfung legislativer Vorhaben der Bundesregierung (Gesetze, Verordnungen) auf ihre Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union erfolgt grundsätzlich eigenständig durch das für das Vorhaben federführende Fachressort. Hierzu stellen die Ressorts sicher, dass ausreichende Kapazitäten für die internen Europarechtsprüfungen vorhanden sind.
2. In begründeten Fällen – v. a. für komplexere Sachverhalte, die einer eingehenderen Überprüfung bedürfen – werden seitens der Fachressorts Ressorts mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbesondere BMWi, BMJ, AA) gezielt mit europarechtlichen Fragen befasst.
3. Zur Einhaltung der Vorgabe des § 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO und im Hinblick auf dessen einheitliche Handhabung ist in der Begründung regelmäßig auszuführen,
 - a) ob und wenn ja welche Bezüge zum Recht der Europäischen Union bestehen;
 - b) dass der Entwurf, wenn er Bezüge zum Recht der Europäischen Union hat, mit diesem vereinbar ist.

Das BMJ wird auf dieser Grundlage die Frage der Vereinbarkeit mit EU-Recht in die Rechtsprüfung nach § 46 GGO mit einbeziehen, und, soweit Anlass besteht, auf entsprechende rechtsförmliche und rechtssystematische Berücksichtigung im Entwurf achten. Gesetzesvorhaben ohne entsprechende Aussagen des federführenden Fachressorts zur Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union in der Gesetzesbegründung sind nicht kabinettreif.

4. Bei europarechtlichen Problemfällen, insbesondere wenn sich ein ernsthafter Konflikt zwischen fachlichen Interessen und europarechtlichen Bedenken abzeichnet, hat das federführende Fachressort die EU-Abteilungsleiter

im Sinne einer Frühwarnung zu befassen. Auch andere betroffene Ressorts können diese Befassung veranlassen. Die Befassung der EU-Abteilungsleiter wird in der Regel schriftlich vorbereitet. Das BMWi wird bei der Bearbeitung von künftigen Vertragsverletzungsverfahren insbesondere auf Fälle achten, in denen eine vorherige Befassung der EU-Abteilungsleiter unterblieben ist, und ggf. auf die Einhaltung der vorgesehenen Verfahren drängen.

II. Frühwarnung VVV

Im Kreis der EU-Abteilungsleiter wird die Liste der Vertragsverletzungsverfahren regelmäßig im Sinne einer Frühwarnung auf sensible und zeitkritische Verfahren überprüft.

Daher sollen sich die EU-AL künftig regelmäßig mit maximal zwei Fällen pro Sitzung beschäftigen,

- ▶ bei denen entweder auf Arbeitsebene eine zielführende Lösung nicht erzielt werden konnte
- ▶ oder die politisch brisant sind.

Ziel ist jeweils eine Abwendung der sonst drohenden Verurteilung Deutschlands. Das für Vertragsverletzungsverfahren federführende BMWi und die Ressorts mit übergreifenden europapolitischen Kompetenzen (BMJ, AA) machen jeweils entsprechende Vorschläge für die Tagesordnung. Aber auch andere Ressorts könnten Fälle auf die Tagesordnung setzen lassen. Die betroffenen federführenden Ressorts werden um vorbereitende Aufzeichnung für die EU-AL gebeten.

III. Frühwarnung Zwangsgeldverfahren

Die Runde der EU-AL wird im Rahmen des bestehenden Frühwarnsystems befasst, sobald der EuGH Deutschland in einem Vertragsverletzungsverfahren verurteilt hat (Art. 226 EG-Vertrag bzw. Art. 258 AEUV). Das federführende Fachressort wird möglichst auf der der Urteilsverkündung folgenden Sitzung der EU-AL über das Urteil und den sich daraus voraussichtlich ergebenden

Umsetzungsbedarf berichten. Zur Vorbereitung der EU-AL übermittelt das betroffene Ressort eine Aufzeichnung mit den wichtigsten Eckpunkten an die anderen Ressorts.

Mit Blick auf ein drohendes Sanktionsverfahren gemäß Art. 260 Abs. 3 AEU-Vertrag kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, falls eine Richtlinie, die in einem Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 Abs. 3 AEU-Vertrag) erlassen wurde, bei Ablauf der Umsetzungsfrist noch nicht in Bundes- oder Landesrecht umgesetzt wurde.

Sobald die Kommission ein Sanktionsverfahren nach Art. 228 EG-Vertrag bzw. Art. 260 Abs. 2 AEUV einleitet, befasst die Runde der EU-Abteilungsleiter die EU-Staatssekretäre. Auf Vorschlag des fachlich federführenden Ressorts werden in diesem Kreise Maßnahmen zur Abstellung des Vertragsverstoßes und zur Abwendung der drohenden Sanktion festgelegt.

8.24 Vertragsverletzungsverfahren: Innerstaatliches Verfahren bei der Abwicklung einer Zahlungsverpflichtung nach Art. 228 EG-Vertrag [Art. 260 AEUV]

Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 6. Juni 2005

1. Sobald die Kommission ein Sanktionsverfahren nach Art. 228 EG-Vertrag einleitet, befasst die Runde der EU-Abteilungsleiter die EU-Staatssekretäre (Frühwarnsystem). Auf Vorschlag des fachlich federführenden Ressorts werden in diesem Kreise Maßnahmen zur Abstellung des Vertragsverstoßes und zur Abwendung der drohenden Sanktion festgelegt. Sofern die Bundesrepublik Deutschland dennoch zur Zahlung eines Zwangsgeldes bzw. Pauschalbetrages verurteilt wird, gilt Folgendes:
2. Im Außenverhältnis zur EG ist es Sache des Bundes, eine die Bundesrepublik Deutschland betreffende Verpflichtung zur Zahlung eines Zwangsgeldes bzw. Pauschalbetrags gemäß Art. 228 EG-Vertrag zu erfüllen. Unabhängig von der innerstaatlichen Lasttragungspflicht überweist deshalb der Bund das Zwangsgeld bzw. den Pauschalbetrag.
3. Schuldet innerstaatlich der Bund das Zwangsgeld bzw. den Pauschalbetrag, dann haftet grundsätzlich das fachlich zuständige Bundesressort, d. h., Zahlung und Deckung erfolgen regelmäßig aus dessen Einzelplan. Soweit nach Auffassung dieses Ressorts ein oder mehrere andere Bundesressorts für den vom EuGH gerügten Vertragsverstoß verantwortlich sind, kann die Zahlungs- und Deckungsverpflichtung durch einvernehmliche Entscheidung unter den betroffenen Ressorts anders aufgeteilt werden. Lehnt ein Ressort seine Verantwortung ganz oder teilweise ab, entscheidet hierüber unter

Beachtung des Beschlusses der Europa-Staatssekretäre vom 01.03.2004¹ auf Antrag des fachlich zuständigen Ressorts die Runde der Europa-Staatssekretäre bzw. das Kabinett. Vor einer solchen Entscheidung ist das Ressort nicht zur Zahlung verpflichtet. Eine eventuelle Mitverantwortung von Bundestag oder Bundesrat für den Vertragsverstoß im Rahmen des parlamentarischen Umsetzungsverfahrens ist bei der Entscheidung über die Kostentragung mit zu berücksichtigen.

4. Die Bundesländer müssen in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich für die finanziellen Folgen einer fehlerhaften Umsetzung oder Durchführung von EU-Recht in vollem Umfang einstehen. Die Europa-Staatssekretäre prüfen Verrechnungsmöglichkeiten.
5. Für den Fall, dass die Deckung der Zwangsgeld- bzw. Pauschalbetragszahlung aus einem Einzelplan nicht möglich ist oder zu unverhältnismäßigen Belastungen dieses Einzelplans führt, prüft das BMF nach den haushaltsrechtlichen Regeln eine anderweitige Deckung.

1 Auszug: „2. Eine Verbindung von Umsetzungsmaßnahmen mit nationalen Gesetzgebungsvorhaben oder anderen Richtlinienumsetzungen darf grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn hierdurch keine Überschreitung der Frist zu befürchten ist. Letzteres gilt auch für Richtlinien, die „Minimum Standards“ beinhalten und den Mitgliedstaaten weitere Maßnahmen freistellen. Unbeschadet der Regelungen unter Ziffer 4 a) hat das federführende Ressort die Europa-Staatssekretäre zu befassen, wenn eine Fristüberschreitung droht. Die Europa-Staatssekretäre schlagen ggf. die Befassung des Bundeskabinetts im üblichen Verfahren vor.

3. Der zuständige Staatssekretär des jeweils federführenden Ressorts trägt dafür Sorge, dass bereits bei den Ratsverhandlungen eine realistische Umsetzungsfrist vereinbart und mit den Vorarbeiten zur Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (möglichst bereits nach Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes/Politischer Einigung im Rat) begonnen wird. Er überwacht den planmäßigen Verlauf der Umsetzungsarbeiten.

4. Monitoring

Die Europa-Staatssekretäre beraten auf der Grundlage einer BMWi-Vorbereitung in jeder Sitzung über den aktuellen Stand und beschließen gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen. Sie schlagen ggf. eine Befassung des Kabinetts mit konkreten Richtlinien vor, deren Umsetzung bereits verfristet ist oder zu verfristen droht.“

8.25 Sprachenfrage: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft¹

(konsolidierte Fassung)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT,

gestützt auf Artikel 217 des Vertrages, nach dem die Regelung der Sprachenfrage für die Organe der Gemeinschaft unbeschadet der Verfahrensordnung des Gerichtshofes vom Rat einstimmig getroffen wird,

in der Erwägung, dass jede der vier Sprachen, in denen der Vertrag abgefasst ist, in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Amtssprache ist,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtssprachen und die Arbeitssprachen der Organe der Union sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Artikel 2

Schriftstücke, die ein Mitgliedstaat oder eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person an Organe der Gemeinschaft richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der Amtssprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.

1 Verordnung vom 15. April 1958, ABl. L 17 vom 6. Oktober 1958, S. 385, zuletzt geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2015/2264 des Rates vom 3. Dezember 2015, ABl. L 322 vom 8. Dezember 2015, S. 1.

Artikel 3

Schriftstücke, die ein Organ der Gemeinschaft an einen Mitgliedstaat oder an eine der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaates unterstehende Person richtet, sind in der Sprache dieses Staates abzufassen.

Artikel 4

Verordnungen und andere Schriftstücke von allgemeiner Geltung werden in den Amtssprachen abgefasst.

Artikel 5

Das Amtsblatt der Europäischen Union erscheint in den Amtssprachen.

Artikel 6

Die Organe der Gemeinschaft können in ihren Geschäftsordnungen festlegen, wie diese Regelung der Sprachenfrage im Einzelnen anzuwenden ist.

Artikel 7

Die Sprachenfrage für das Verfahren des Gerichtshofes wird in dessen Verfahrensordnung geregelt.

Artikel 8

Hat ein Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen, so bestimmt sich der Gebrauch der Sprache auf Antrag dieses Staates nach den auf seinem Recht beruhenden allgemeinen Regeln.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

8.26 Sprachenfrage: Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruchs auf gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache

Beschluss der Europa-Staatssekretäre am 12. Juni 1990

Die Europa-Staatssekretäre beschließen, um der deutschen Sprache in der Praxis der Europäischen Gemeinschaft Geltung zu verschaffen, folgende Maßnahmen:

- ▶ Die Ressorts weisen, ggf. erneut, durch Hausverfügungen oder ihre Geschäftsordnung ihre in EG-Gremien auftretenden Bediensteten an, die bestehenden Regelungen zur Sprachenfrage zu beachten. Dazu gehört auch, von dem vorhandenen Dolmetscherangebot Gebrauch zu machen. Die Europabeauftragten der Ressorts unterstützen die Bediensteten im Einzelfall und verfolgen das Gesamtkonzept in ihren Ressorts.
- ▶ Die betreffenden Ressorts wirken in den Gremien, in denen sich als Praxis eine Zweisprachigkeit entwickelt hat, auf die volle Berücksichtigung des Deutschen hin.
- ▶ Die Ressorts greifen durch Schreiben auf politischer Ebene an die für ihren Geschäftsbereich zuständigen Kommissionsmitglieder die Sprachenfrage auf. In ergänzenden Gesprächen mit den Generaldirektoren werden die erforderlichen konkreten Maßnahmen abgesprochen.
- ▶ Der Vorsitzende des Staatssekretärsausschusses für Europafragen wird erneut mit den Generalsekretären des Rates und der Kommission sprechen – mit dem Ziel, die organisatorischen Voraussetzungen für die mit dem Englischen und Französischen gleichberechtigte Behandlung der deutschen Sprache zu schaffen. Dazu gehören auch eine Terminplanung, die den Sprachanforderungen gerecht wird, und eine bedarfsgerechte Struktur des Sprachendienstes.
- ▶ In allen Phasen der Haushaltsberatungen der EG (einschließlich der Entscheidung über die Schaffung neuer Stellen) wird die deutsche Delegation zu Vorschlägen im Bereich der Sprachendienste weiterhin eine großzügige Haltung einnehmen.

- ▶ Die Vorsitzende des Ausschusses wird die deutschen Kommissionsmitglieder schriftlich bitten, sich für eine breitere Verwendung des Deutschen als Arbeitssprache einzusetzen.
- ▶ Die Ressorts werden gebeten, die für ihren Geschäftsbereich zuständigen deutschen Generaldirektoren zu ermutigen, sich für eine breitere Verwendung des Deutschen als Arbeitssprache einzusetzen.
- ▶ Die Ressorts und die Ständige Vertretung werden gegenüber der Kommission bzw. dem gemeinsamen Dolmetscherdienst darauf bestehen, dass in Verhandlungen mit Drittstaaten die deutsche Sprache gleichberechtigt verwendet werden kann (insbesondere Angebot von Deutsch als Verhandlungssprache bei Kontakten EG-EFTA und gegenüber mittel- und osteuropäischen Staaten auch durch die Kommission).
- ▶ Die Ständige Vertretung wird aufgefordert, sich mit unvermindertem Nachdruck für die deutschen Sprachbelange einzusetzen und ihre Bemühungen, Abhilfe bei den Einzelfallbeschwerden der Ressorts zu erreichen, ggf. durch gemeinsames Vorgehen mit den Ressorts, fortzusetzen. Eine breite Nutzung des deutschen Sprachkursangebotes durch EG-Bedienstete ist anzustreben.
- ▶ Bei Gründung von EG- oder EG-initiierten Einrichtungen ist auf Deutsch als gleichberechtigter Amts- und Arbeitssprache zu bestehen.
- ▶ Die Europa-Staatssekretäre werden über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten.

8.27 Sprachenfrage: Merkblatt des Auswärtigen Amts zur Sprachenfrage in der Europäischen Gemeinschaft

I. Die Beachtung des Anspruchs auf gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache neben Englisch und Französisch in allen EG-Gremien hat entscheidende Bedeutung im Bereich unserer EG-Politik. Die Akzeptanz des Integrationsprozesses bei der deutschen Bevölkerung, Gesichtspunkte der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und insbesondere auch der Arbeitsfähigkeit deutscher Vertreter in EG-Gremien geben dieser Frage besonderes Gewicht.

Das Ziel der völligen Durchsetzung des deutschen Sprachanspruchs kann nur dann erreicht werden, wenn er ständig und auf allen Ebenen verfolgt wird. Im Folgenden werden Hinweise und Anleitungen zur Umsetzung der Verhaltensanleitung von 1985 gegeben.

1. Es muss frühzeitig versucht werden, die Gestaltung der Arbeitspläne der verschiedenen EG-Gremien zu beeinflussen. Knappe Sitzungsfolgen erhöhen das Risiko einer verspäteten Vorlage von Übersetzungen. Nur bei Einhaltung von ausreichenden Fristen bei der Terminierung von Gruppensitzungen, zwischen letzter Gruppensitzung und Befassung des AStV usw. sind Engpässe im Übersetzerdienst zu vermeiden.
2. Jede unnötige Produktion von Dokumenten sollte vermieden werden.
3. Jeder Bundesbedienstete muss vorbeugend im Interesse des deutschen Sprachanspruches tätig werden. Dies bedeutet insbesondere, dass er frühzeitig und regelmäßig die zuständigen EG-Dienststellen auf das Erfordernis des rechtzeitigen Vorliegens deutscher Dokumente und Einladungen sowie der Gewährleistung eines deutschen Dolmetscherdienstes hinweist, wenn zu besorgen ist, dass es zu Unterlassungen kommt.
4. Wenn an Sitzungen üblicherweise neben Angehörigen von Bundesressorts Landesbedienstete und/oder andere Experten teilnehmen, ist auf gleichartiges Verhalten aller zu achten.
5. Gegen jeden Verstoß gegen den deutschen Sprachanspruch muss unverzüglich protestiert werden. Die in der Verhaltensanleitung vorgesehenen Schritte sind zu ergreifen (die in der Anlage beigegefügteten Musterentwürfe dienen als Formulierungshilfe).

8.28 Sprachenfrage: Musterentwürfe für Interventionen in der Sprachenfrage

Anlage zum Merkblatt des AA, 11. April 2000

1. Dokumente

- a) Tatbestand: Dokument liegt in der Sitzung nicht in deutscher Fassung vor:
- Deutsches Dokument für die nächste Sitzung erbitten.
 - Vertagung der angesetzten Sitzung beantragen.
 - Wenn Vertagung nicht durchsetzbar: Keine Zustimmung/Allgemeiner Vorbehalt.
 - Formulierungsvorschlag für den Teilnehmer:
 - *„Leider muss ich feststellen, dass die Dokumente/das Dokument für die heutige Sitzung nicht in deutscher Sprache vorliegen/vorliegt (ggf.: zudem handelt es sich hier um ein Sachthema, dessen besondere Terminologie eine exakte Übersetzung erfordert). Ich bitte deshalb um Vertagung und um rechtzeitige Vorlage des deutschsprachigen Dokuments zur nächsten Sitzung.“*
 - Wenn dennoch weiterverhandelt wird: *„Ich muss mir vorbehalten, in einer späteren Sitzung auf die heute besprochenen Fragen zurückzukommen, sobald mir die deutsche Fassung des Dokuments/der Dokumente vorliegt und ich sie habe prüfen können. Für heute muss ich einen allgemeinen Vorbehalt einlegen. Ich bitte, dies in das Protokoll aufzunehmen.“*
- b) Tatbestand: Dokument liegt voraussichtlich auch in der nächsten Sitzung nicht in deutscher Übersetzung vor:
- Rechtzeitige Vorlage des deutschen Dokuments für die nächste Sitzung erbitten.
 - Verlängerung der Abstände zwischen den nächsten Sitzungen beantragen.
 - Formulierungsvorschlag für den Teilnehmer:
 - *„Leider liegen/liegt uns die Dokumente/das Dokument nicht in deutscher Fassung vor. Ich bitte dringend, die nächste Sitzung so zu terminieren, dass gewährleistet ist, dass die Dokumente auch in deutscher Übersetzung rechtzeitig vorliegen. Die Abstände zwischen den folgenden Sitzungen sollten entsprechend angemessen verlängert werden. Nur so wird es meiner Regierung möglich sein, sich in angemessener Zeit eine Meinung zu bilden.“*

2. Einladungen der Kommission

Tatbestand: Einladung geht in einer anderen Sprache, aber nicht auf Deutsch ein.

Vorgehensweise:

- Briefentwurf des Empfängers (betroffenes Ressort/Ständige Vertretung) an die jeweilige Generaldirektion der Kommission.
„Mit Schreiben vom ... haben Sie zu der am ... stattfindenden (Veranstaltung) eingeladen. Ich bitte Sie, rechtzeitig eine deutschsprachige Einladung zu übersenden, damit eine angemessene Vorbereitung erfolgen kann (ggf. Bitte um Vertagung der Sitzung). Wenn die deutschsprachige Einladung zu spät vorliegt, sehe ich mich außerstande, an der Veranstaltung teilzunehmen.“

3. Simultanübersetzung

Tatbestand: Simultanübersetzung ist in der Sitzung nicht gewährleistet.

Vorgehensweise:

- Sitzungsunterbrechung beantragen, um einen Dolmetscher zu finden; wenn Versuch erfolglos,
- Vertagung des Sachpunktes oder der ganzen Sitzung beantragen; wenn erfolglos,
- allgemeinen Vorbehalt einlegen (ggf. auf Aufnahme in das Protokoll bestehen).

Vorschlag für Protokollerklärung (s. dritter Spiegelstrich):

„Der deutsche Vertreter kritisiert die fehlende Simultanübersetzung als Verstoß gegen die Sprachenregelung und fordert den Vorsitz auf, für die nächste Sitzung die Simultanübersetzung in die deutsche Sprache sicherzustellen. Er weist darauf hin, dass die deutsche Verhandlungsführung bei den weiteren Sitzungen ohne adäquate Simultanübersetzung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde. Zu dem heutigen Beratungsergebnis legt er einen allgemeinen Vorbehalt ein.“

4. Ausschreibungen

- a) Tatbestand: Ausschreibung liegt auf Deutsch wesentlich später als auf Englisch und/oder Französisch vor.

Vorgehensweise:

- Entwurf eines Schreibens des Empfängers (jeweiliges Ressort oder Ständige Vertretung) an das Generalsekretariat des Rates/an die Kommission: *„Ich nehme Bezug auf die Ausschreibung ... Diese Ausschreibung liegt seit ... Monaten in englischer/französischer Fassung vor, während die deutsche Version erst am ... erstellt worden ist.*

Mit Blick auf die sich hieraus ergebenden gravierenden Wettbewerbsnachteile für deutsche Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, muss ich Sie dringend ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechend den Sprachenregelungen die deutsche Fassung gleichzeitig mit den anderen Sprachfassungen vorgelegt wird. (Dies gilt selbstverständlich nicht nur für die Ausschreibungen selbst, sondern auch für die vorbereitenden Dokumente.) Für den hier betroffenen Fall gehe ich davon aus, dass den deutschen Bewerbern eine ebenso lange Frist zur Prüfung der Ausschreibung in ihrer eigenen Sprache zur Verfügung steht wie Bewerbern, deren Muttersprache Englisch (Französisch) ist, und die Antragsfrist für die deutschen Bewerber deshalb bis zum ... läuft (bitte ich um angemessene Verlängerung der Antragsfrist).“

- b) Tatbestand: In der Ausschreibung wird verlangt oder empfohlen, die Antragsunterlagen in englischer (französischer) Sprache einzureichen.

Vorgehensweise:

- Entwurf eines Schreibens des Empfängers (jeweiliges Ressort oder Ständige Vertretung) an das Generalsekretariat des Rates/an die Kommission: *„Die Aufforderung, die Antragsunterlagen (auch) in englischer (französischer) Sprache/Übersetzung vorzulegen, bedeutet eine erhebliche Benachteiligung deutscher Anbieter, wenn sie Übersetzungen der Ausschreibungsunterlagen in eine andere als die deutsche Sprache fertigen müssen. Andererseits erweckt*

die Ausschreibung bei deutschen Anbietern den Eindruck, dass sie bei der Auswertung ihrer Angebote durch die Kommission benachteiligt werden, wenn sie die Ausschreibungsunterlagen nur in deutscher Sprache einreichen. Die Ausschreibung verstößt gegen die Sprachenregelung der Gemeinschaft; sie muss deswegen ohne den zu beanstandenden Zusatz und unter angemessener Fristsetzung für die deutschen Anbieter wiederholt werden. Es wird im Übrigen davon ausgegangen, dass deutsche Anbieter, auch wenn sie die Unterlagen nur in deutscher Sprache vorlegen, den gleichen Auswahlkriterien unterworfen werden und die gleichen Wettbewerbschancen haben wie andere Bewerber.“

5. Briefe und schriftliche Anfragen der Kommission

Tatbestand: Schreiben der Kommission ist in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst.

Vorgehensweise:

- Briefentwurf des Empfängers (betroffenes Ressort/Ständige Vertretung) an das Generalsekretariat oder die jeweilige Generaldirektion der Kommission. *„Ihr Schreiben vom ... kann leider nicht bearbeitet werden, da es uns nicht in deutscher Sprache zugegangen ist. Ich bitte um Übersendung des Schreibens in deutscher Sprache (und gehe davon aus, dass die Beantwortungsfrist ab Zugang des deutschsprachigen Schreibens zu laufen beginnt).“*

8.29 Sprachenfrage: Nichtteilnahme an Treffen ohne deutsche Verdolmetschung

Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 29. Februar 2000

„AA erläutert im Hinblick auf die anstehenden informellen Ministertreffen [...] die deutsche Position in der Sprachenfrage. Die langjährige Praxis, nach der Deutsch bei solchen Treffen aktiv und passiv gedolmetscht worden ist, müsse in jedem einzelnen Fall verteidigt werden. Es gelte, Präzedenzfälle zu Ungunsten der deutschen Sprache [...] zu verhindern. AA bittet die Ressorts, sich in engem Kontakt mit dem federführenden Auswärtigen Amt entsprechend zu verhalten. Völlig unakzeptabel sei für die Bundesregierung insbesondere ein Zweisprachenregime Englisch/Französisch. [...]

Um auch solche Treffen abzudecken, die nicht im Präsidentschaftskalender aufgeführt sind oder die andere Bezeichnungen wie etwa „hochrangige Konferenz“ oder „Seminar“ tragen, beschließen die Europastaatssekretäre auf Vorschlag von ChBK, den EStS-Beschluss vom Juni 1999 in folgender Fassung zu bestätigen:

„Sofern bei Treffen auf Ministerebene im EU-15-Kreis kein volles aktives und passives Dolmetschen der deutschen Sprache vorgesehen ist, nehmen die Bundesressorts an solchen Treffen weder auf politischer noch auf Arbeitsebene teil.“

8.30 Weiterleitung von Mitteilungen und Schreiben an die EU-Organe: Einbeziehung der Ständigen Vertretung

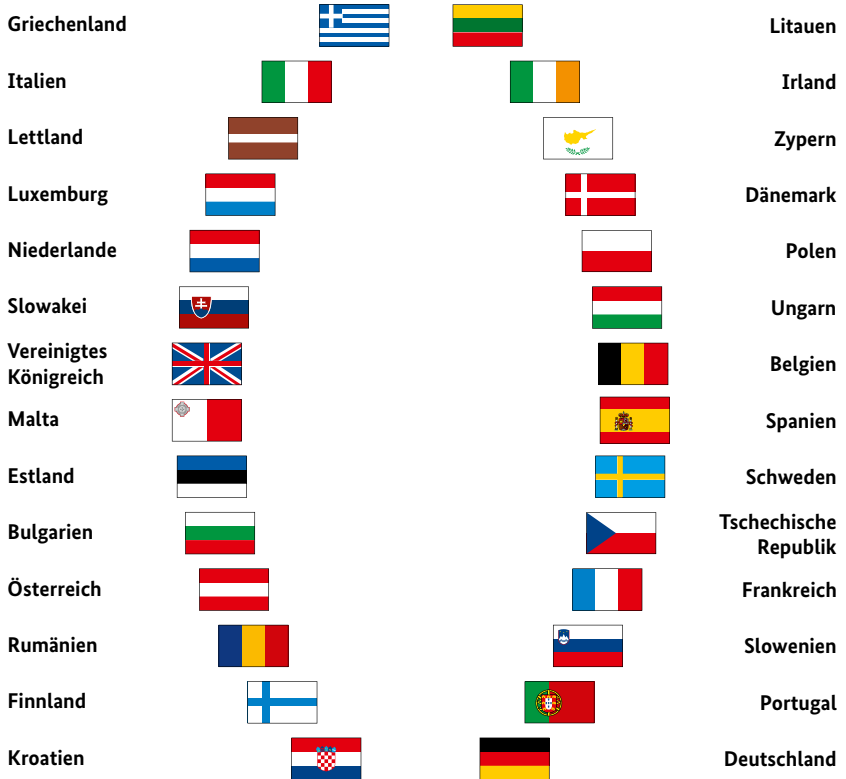
Beschluss der Europa-Staatssekretäre vom 29. November 2001

(mit redaktionellen Anpassungen aufgrund geänderter Ressortzuständigkeiten seit 2006)

1. Förmliche Mitteilungen der Bundesrepublik Deutschland an die EU-Organe aus den Sachbereichen des AStV 1 bzw. des AStV 2 werden auf Weisung des AA bzw. des BMWi über die Ständige Vertretung weitergeleitet. Die Zuständigkeitsverteilung für die diesbezüglichen Weisungen ergibt sich analog der beigefügten, dem Chef des Bundeskanzleramtes notifizierten Vereinbarung zwischen den Europa-Abteilungsleitern des AA und des BMF vom 1. Dezember 1999 zur AStV-Weisungsgebung.
2. Förmliche Mitteilungen der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Vertragsverletzungsverfahren und Beschwerden werden auf Weisung des BMWi, Referat EA4, über die Ständige Vertretung weitergeleitet.
3. Förmliche Mitteilungen in den übrigen Fällen werden auf Weisung von AA, Referat E01, über die Ständige Vertretung weitergeleitet.
4. Von Schreiben der Bundesminister, Staatsminister, Parlamentarischen Staatssekretäre und Staatssekretäre sowie von sonstigen wichtigen Schreiben der Bundesministerien an die Organe der EU und Dienststellen der Kommission, des Europäischen Parlaments oder des Ratssekretariats, die keine förmlichen Mitteilungen darstellen, erhält die Ständige Vertretung in jedem Fall einen Durchdruck.
5. Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung von EU-Richtlinien in deutsches Recht sowie zur Notifizierung ihrer Umsetzung bei der Kommission werden in einem gesonderten Beschluss der Europa-Staatssekretäre geregelt.

8.31 Die Sitzordnung im Rat der Europäischen Union (Stand: 1. November 2019)

Europäische Kommission



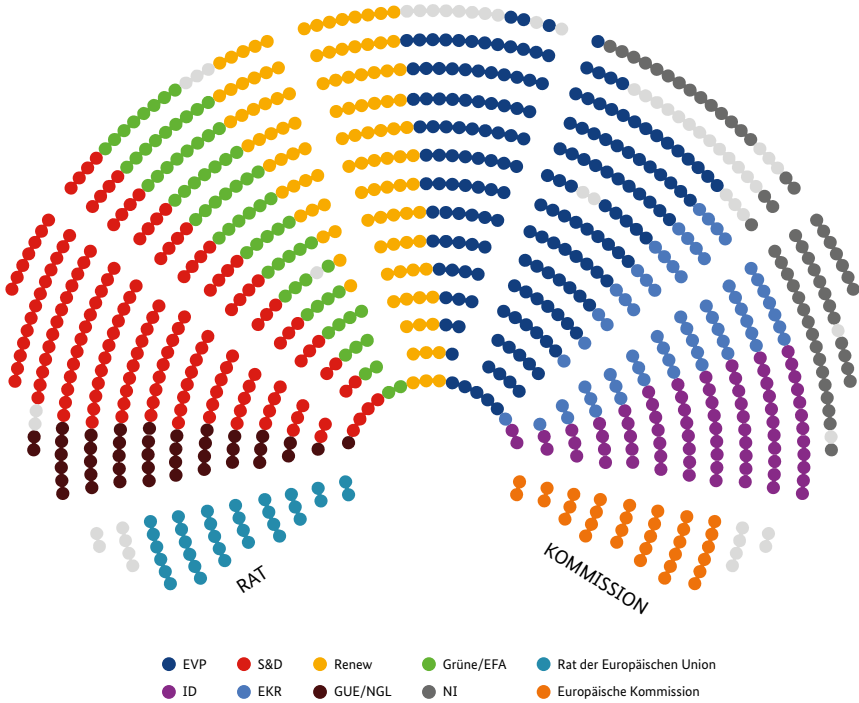
Juristischer
Dienst

Ratssekretariat

Vorsitz
(Deutschland)

AStV-
vertreter/in

8.32 Die Sitzordnung im Plenarsaal des Europäischen Parlaments (Stand: 1. November 2019)



Quelle: <http://www.europarl.europa.eu/hemicycle/index.htm?lang=de&loc=str#>

8.33 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (Auszug)

Stand: 1. September 2011

§ 37 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union¹

- (1) Die Bundesministerien arbeiten in Angelegenheiten ihres eigenen Geschäftsbereichs mit den Organen und Dienststellen der Europäischen Union grundsätzlich unmittelbar zusammen, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union entgegenstehen.
- (2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist das Auswärtige Amt im Interesse der Kohärenz der deutschen Europapolitik zu beteiligen.
- (3) Bei allen finanzwirksamen Angelegenheiten ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Maßnahmen, die zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. In Angelegenheiten von ressortübergreifender Bedeutung sind die zuständigen Bundesministerien zu beteiligen.

§ 43 Begründung [von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung]

- (1) In der Begründung sind darzustellen:
 1. die Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzentwurfs und seiner Einzelvorschriften,
 2. welcher Sachverhalt dem Gesetzentwurf zugrunde liegt und auf welchen Erkenntnisquellen er beruht,
 3. ob andere Lösungsmöglichkeiten bestehen und ob eine Erledigung der Aufgabe durch Private möglich ist, gegebenenfalls welche Erwägungen zu ihrer Ablehnung geführt haben (Anlage 5),
 4. ob Mitteilungspflichten, andere administrative Pflichten oder Genehmigungsvorbehalte mit entsprechenden staatlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt oder erweitert werden und welche Gründe dagegen sprechen, sie durch eine rechtliche Selbstverpflichtung des Normadressaten zu ersetzen,

1 Die Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland (veröffentlicht im Intranet des Bundes) sind anzuwenden.

5. die Gesetzesfolgen (§ 44),
6. welche Erwägungen der Festlegung zum Inkrafttreten zugrunde liegen, zum Beispiel für den Vollzug in organisatorischer, technischer und haushaltsmäßiger Hinsicht, und ob das Gesetz befristet werden kann,
7. ob der Gesetzentwurf eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorsieht, insbesondere ob er geltende Vorschriften vereinfacht oder entbehrlich macht,
8. Bezüge zum und Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union,
9. inwieweit im Falle der Umsetzung einer Richtlinie oder sonstiger Rechtsakte der Europäischen Union über deren Vorgaben hinaus weitere Regelungen getroffen werden,
10. ob der Gesetzentwurf mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar ist,
11. die Änderungen zur geltenden Rechtslage,
12. ob Artikel 72 Absatz 3 oder Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes Besonderheiten beim Inkrafttreten begründen und wie diesen gegebenenfalls Rechnung getragen worden ist.

(2) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 des Grundgesetzes ist darzulegen, warum der Gesetzentwurf und seine wichtigsten Einzelregelungen eine bundesgesetzliche Regelung erfordern (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz).

(3) Enthält der Gesetzentwurf Regelungen des Verfahrens der Länder ohne Abweichungsmöglichkeit nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes, ist zu begründen, warum ein Ausnahmefall wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung vorliegt.

(4) Die Frage der Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes ist grundsätzlich nicht in der Gesetzesbegründung darzustellen. Lediglich im Falle des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes und in Begründungen zu Vertragsgesetzen sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen.

§ 45 Beteiligungen innerhalb der Bundesregierung

- (1) Bevor der Entwurf einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung zum Beschluss vorgelegt wird, hat das federführende Bundesministerium die von dem Gesetzentwurf betroffenen Bundesministerien und den Nationalen Normenkontrollrat im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit frühzeitig bei den Vorarbeiten und der Ausarbeitung einzubeziehen. Betroffen sind alle Bundesministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind (Anlage 6). Zur Prüfung von Rechtsnormen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz sowie in allen übrigen Fällen, in denen Zweifel bei der Anwendung des Grundgesetzes auftreten, sind die Bundesministerien des Innern und der Justiz zu beteiligen. Bei Gesetzesvorhaben, die aufgrund ihrer Komplexität einer eingehenden europarechtlichen Überprüfung bedürfen, sowie in sonstigen begründeten Fällen werden die Bundesministerien mit übergreifenden europarechtlichen Kompetenzen (insbesondere Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Justiz, Auswärtiges Amt) frühzeitig gezielt mit europarechtlichen Fragen befasst.
- (2) Nimmt der Nationale Normenkontrollrat Stellung, prüft das federführende Bundesministerium, ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist.
- (3) Soweit Aufgaben der in § 21 Absatz 1 genannten Stellen berührt sind, sind diese frühzeitig zu beteiligen. Grundsätzlich zu beteiligen ist der oder die Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.
- (4) Bei Übersendung des Referentenentwurfs ist darauf zu achten, dass den Beteiligten genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung von Fragen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung stehen muss. Das federführende Bundesministerium ist für eine rechtzeitige und vollständige Beteiligung verantwortlich.
- (5) Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den hauptsächlich beteiligten Bundesministerien nicht begonnen oder veranlasst werden, bevor das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Bundesministerin oder des Bundesministers für eilige Vorhaben ihres oder seines Geschäftsbereichs wird hierdurch nicht berührt.

§ 74 Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

- (1) Für die Prüfung von Vorhaben der Europäischen Union auf ihre Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip gelten die von der Bundesregierung beschlossenen Verfahrensgrundsätze und das dort vorgesehene Prüfraster (Anlagen 7 und 8).
- (2) Die Unterrichtung und Beteiligung des Deutschen Bundestages erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und des Integrationsverantwortungsgesetzes.
- (3) Das federführende Bundesministerium hat nach Vorlage eines Vorschlages der Europäischen Kommission eine Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Einnahmen und Ausgaben (brutto) der öffentlichen Haushalte einschließlich der sozialen Sicherungssysteme vorzunehmen; dabei sind auch die voraussichtlichen vollzugsbedingten Auswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Die Darstellung ist bei der Unterrichtung des Deutschen Bundestages über EU-Vorhaben zu berücksichtigen. Für die darüber hinaus erforderliche Prüfung der Bürokratiekosten gilt das Verfahren nach dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen in der jeweils geltenden Fassung, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Intranet des Bundes veröffentlicht wird.
- (4) Die Unterrichtung und Beteiligung des Bundesrates erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union und des Integrationsverantwortungsgesetzes.
- (5) Das federführende Bundesministerium hat die anderen sachlich berührten Bundesministerien (Anlage 6) und die in § 21 Absatz 1 genannten Stellen möglichst frühzeitig zu beteiligen, um ihnen eine rechtzeitige und umfassende Mitprüfung des Vorhabens zu ermöglichen. Kommunale Spitzenverbände sollen, Fachkreise und Verbände können beteiligt werden; insoweit ist § 47 entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Haltung der Bundesregierung zu Vorhaben der Europäischen Union ist in den Gremien der Europäischen Union einheitlich darzustellen.

§ 75 Verfahren bei Gesetzen und Verordnungen zur Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union

- (1) Das federführende Bundesministerium ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die fristgemäße Umsetzung der Rechtsakte und der sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüsse der Europäischen Union verantwortlich. Näheres regelt der Konsolidierungsbeschluss des Staatssekretärsausschusses für Europafragen zur Richtlinienumsetzung in der jeweils geltenden Fassung, der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Intranet des Bundes veröffentlicht wird.
- (2) Für die Umsetzung von Rechtsakten und sonstigen für die Mitgliedstaaten verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Union gilt für Gesetze grundsätzlich Kapitel 6 Abschnitt 1 bis 5, für Verordnungen Kapitel 6 Abschnitt 6.

8.34 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 01. März 2019 (BGBl. I S. 197).

§ 93 Zuleitung und Überweisung von Unionsdokumenten

- (1) Dokumente, Berichte, Unterrichtungen, Mitteilungen und sonstige Informationen in Angelegenheiten der Europäischen Union, die dem Bundestag von der Bundesregierung oder Organen der Europäischen Union übermittelt werden, sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsdokumente) dienen dem Bundestag als Grundlage zur Wahrnehmung seiner Rechte aus Art. 23 des Grundgesetzes und zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Ein Verzicht gegenüber der Bundesregierung auf die Zuleitung von Unionsdokumenten scheidet bei Widerspruch einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages aus.
- (3) Unionsdokumente, die Vorhaben oder Unterrichtungen im Sinne der §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie Entschließungen des Europäischen Parlaments beinhalten, kommen für eine Überweisung grundsätzlich in Betracht. Bei Vorbereitung der Überweisungsentscheidung wird die Beratungsrelevanz des Dokuments in Abstimmung mit den Fraktionen bewertet (Priorisierung). Andere Unionsdokumente werden in geeigneter Form für eine Kenntnisnahme angeboten; auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages findet auch insoweit eine Überweisung statt.
- (4) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsdokumente, die ihnen nicht oder noch nicht überwiesen sind, zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.
- (5) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den anderen Ausschüssen

einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsdokumente und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsdokumente im Benehmen mit den Fraktionen unverzüglich an einen Ausschuss federführend und an andere Ausschüsse zur Mitberatung. Wird der vorgesehene oder erfolgte Überweisung von einem Ausschuss oder einer Fraktion widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.

- (6) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen worden sind. Unionsdokumente im Sinne des Absatzes 3 Satz 1, zu denen von keiner Fraktion eine Beratungsrelevanz angemeldet bzw. eine Überweisung vorgeschlagen wird, werden in der Sammelübersicht gesondert aufgeführt.
- (7) Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag vorsieht oder wenn der federführende Ausschuss eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlussempfehlung vorlegt. Andere als in Absatz 3 Satz 1 aufgeführte Unionsdokumente werden nicht als Bundestagsdrucksache verteilt; bezieht sich eine Beschlussempfehlung auf ein derartiges Unionsdokument, wird unter Wahrung der Vertraulichkeit nur über dessen wesentlichen Inhalt berichtet.
- (8) Schriftliche Unterrichtungen der Bundesregierung nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union müssen auf Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundestages gesetzt und beraten werden.

§ 93a Ausschussberatung von Unionsdokumenten

- (1) Bei der Beratung von Unionsdokumenten prüfen die Ausschüsse auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Wird beabsichtigt, insoweit eine Verletzung zu rügen, ist unverzüglich der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu informieren, um diesem zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beabsichtigt

der federführende Ausschuss nur eine Kenntnisnahme, ist dennoch dem Bundestag zu berichten, falls der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union Bedenken wegen einer Verletzung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geltend macht. Die Ausschüsse berücksichtigen bei ihrer Beschlussfassung die auf der Ebene der Europäischen Union maßgeblichen Fristvorgaben.

- (2) Die Ausschüsse können ihren Beratungen und einer Beschlussempfehlung ein Folgedokument zu dem ihnen überwiesenen Unionsdokument zugrunde legen. Ebenso kann ein federführender Ausschuss wiederholt eine Beschlussempfehlung vorlegen, insbesondere um neueren Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die mitberatenden Ausschüsse sind zu unterrichten und erhalten Gelegenheit, innerhalb einer vom federführenden Ausschuss festgelegten Frist eine bereits abgegebene Stellungnahme zu ergänzen oder erneut eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Ein für ein bestimmtes Unionsdokument federführender Ausschuss ist auch nach Abgabe einer Stellungnahme des Bundestages für die Behandlung eines Bemühens der Bundesregierung zur Erzielung eines Einvernehmens mit dem Bundestag nach Einlegung eines Parlamentsvorbehalts zuständig. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der federführende Ausschuss hat dem Bundestag eine erneute Beschlussempfehlung vorzulegen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für das Einvernehmen zwischen Bundestag und Bundesregierung über die Aufnahme von Verhandlungen über Beitritte und Vertragsänderungen nach § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.
- (6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuss des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

§ 93b Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

- (1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsdokumente gemäß § 93 Abs. 1.
- (2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmten bezeichneten Unionsdokumenten oder hierauf bezogenen Vorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung sowie die Rechte, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, wahrzunehmen. Soweit die Rechte im Integrationsverantwortungsgesetz ausgestaltet sind, kommt eine Ermächtigung nur in Betracht, wenn die Beteiligung des Bundestages nicht in der Form eines Gesetzes erfolgen muss. Auch ohne eine Ermächtigung nach Satz 1 kann der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union die Rechte des Bundestages gemäß Satz 1 gegenüber der Bundesregierung wahrnehmen, sofern nicht einer der beteiligten Ausschüsse widerspricht. Satz 3 gilt nicht im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie für Beschlüsse nach § 9 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes. Die Rechte des Bundestages nach Artikel 45 Satz 3 des Grundgesetzes kann er nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen wahrnehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.
- (3) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 Satz 1 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu dem Unionsdokument eine Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse einzuholen. Will er von der Stellungnahme eines oder mehrerer Ausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen.
- (4) Will der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 3 Gebrauch machen, gilt für das Ver-

fahren Absatz 3 entsprechend. Ein federführender Ausschuss kann unter Angabe einer Begründung verlangen, dass der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union prüft, ob er von seinem Recht gemäß Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht; bei Ablehnung gilt Absatz 6 entsprechend. Mitberatende Ausschüsse sind zu beteiligen, wenn der federführende und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union dies für erforderlich halten; Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.
- (6) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu einem Unionsdokument erstattet der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
- (7) Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einem Unionsdokument, das ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muss bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlussempfehlung zu dem Unionsdokument dem Präsidenten vorgelegt werden.
- (8) Zu den Sitzungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden

sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(9) (weggefallen)

§ 93c Subsidiaritätsrüge

Die Entscheidung, gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wird grundsätzlich vom Bundestag getroffen; nach Maßgabe des § 93b Absatz 2 bis 4 kann hierüber auch der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union entscheiden.

§ 93d Subsidiaritätsklage

- (1) Beschließt der Bundestag die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsklage), ist für deren Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig. Dies schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.
- (2) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages die Erhebung der Klage (Artikel 23 Absatz 1a Satz 2 des Grundgesetzes), ist der Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass innerhalb der Klagefrist eine angemessene Beratung im Bundestag gesichert ist. Der Antrag hat mindestens die wesentlichen Klagegründe zu benennen. Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Benennung eines Prozessbevollmächtigten im Einvernehmen mit den Antragstellern erfolgt und bei der Formulierung der Klageschrift sowie der Durchführung des Klageverfahrens die Antragsteller angemessen zu beteiligen sind. Diese haben einen Bevollmächtigten zu benennen. § 69 Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

- (3) Abweichende Auffassungen, die gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages vertreten werden, sind ebenfalls in die Klageschrift aufzunehmen. Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Fällt der Ablauf der Frist für die Einreichung einer Subsidiaritätsklage auf einen Zeitpunkt außerhalb des Zeitplanes des Bundestages, ist der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Erhebung der Klage ermächtigt, sofern nicht der Bundestag zuvor hierüber entschieden hat. § 93b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

8.35 Geschäftsordnung des Bundesrates (Auszug)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 8. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1057) (Bundesratsdrucksache 310/07).

§ 45 a Zuweisung von Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union an die Ausschüsse

- (1) Der Präsident wählt aus den Unterrichtungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union diejenigen aus, welche für eine Beratung im Bundesrat in Betracht kommen, und weist sie den Ausschüssen zu. Der Präsident kann den Direktor mit der Auswahl und der Zuweisung der Unterrichtungen beauftragen. Jedes Land und jeder Ausschuss können verlangen, dass weitere Unterrichtungen den Ausschüssen zugewiesen werden.
- (2) Die Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Unterrichtung soll möglichst beschränkt werden. Dies gilt insbesondere für Unterrichtungen, deren Eilbedürftigkeit (§ 45 d Absatz 2) bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung absehbar ist.
- (3) Die Zuweisung wirkt bis zum Abschluss des Vorhabens in der Europäischen Union. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, so sollen diese ihre Beratungen über Empfehlungen an den Bundesrat oder die Europakammer zeitlich abgestimmt durchführen, soweit dies möglich ist.
- (4) Die beteiligten Ausschüsse haben während des Entscheidungsverfahrens in den Gremien der Europäischen Union die Aufgabe, die Vertreter der Länder fachlich zu begleiten, zu den Stellungnahmen des Bundesrates die Erfolgskontrolle durchzuführen und dem Bundesrat etwa notwendige Folgebefchlüsse vorzuschlagen.

§ 45 b Europakammer

- (1) Der Bundesrat bildet eine Europakammer, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten.

- (2) Jedes Land entsendet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Bundesrates als Mitglied in die Europakammer. Seine weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates sind stellvertretende Mitglieder der Europakammer.
- (3) Die Regierungen der Länder teilen dem Präsidenten den Zeitpunkt der Bestellung und Abberufung des Mitgliedes der Europakammer schriftlich mit. Die Mitteilung wird der Europakammer bekannt gegeben.

§ 45 c Vorsitzende der Europakammer

- (1) Der Bundesrat wählt ohne Aussprache den Vorsitzenden, den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer für ein Jahr aus der Mitte der Mitglieder der Europakammer.
- (2) Endet das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig, so soll für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

§ 45 d Zuständigkeit der Europakammer

- (1) Die Europakammer ist in Eilfällen oder bei zu wahrender Vertraulichkeit nach Zuweisung eines Beratungsgegenstandes zuständig für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Ein Eilfall liegt vor, wenn die Beschlussfassung des Bundesrates im Hinblick auf den Beratungsstand in den Gremien der Europäischen Union keinen Aufschub bis zur nächsten bereits einberufenen Sitzung des Bundesrates duldet.
- (3) Ein Fall, in dem die Vertraulichkeit zu wahren ist, kann insbesondere vorliegen, wenn
1. dies in einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union vorgesehen ist;
 2. die Bundesregierung die vertrauliche Behandlung des Beratungsgegenstandes für erforderlich erklärt;
 3. ein Land oder ein Ausschuss die vertrauliche Behandlung eines Beratungsgegenstandes anregen.

- (4) Stellt der Präsident fest, dass die Zuständigkeit der Europakammer gegeben ist, weist er dieser den betreffenden Beratungsgegenstand zu, wenn er nicht den Bundesrat einberuft. Der Präsident kann den Direktor damit beauftragen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union Beratungsgegenstände der Europakammer zuzuweisen.
- (5) Die Zuweisung eines Beratungsgegenstandes an die Europakammer steht bis zu deren Beschlussfassung der Beratung in den Ausschüssen und der Verhandlung und Beschlussfassung durch den Bundesrat nicht entgegen.

§ 45 e Vorbereitung der Sitzungen der Europakammer

- (1) Die Sitzungen der Europakammer sollen durch die Ausschüsse vorbereitet werden, soweit dies zeitlich möglich ist.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Europakammer ein, wenn ihr Zusammentreten erforderlich wird. Jedes Land kann die Einberufung der Europakammer zu einer ihr zugewiesenen Vorlage verlangen.
- (3) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in Eilfällen so verkürzt werden, wie es der Beratungsstand erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übermittlung der vorläufigen Tagesordnung.

§ 45 f Öffentlichkeit

- (1) Die Europakammer verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden. Soweit die Zuständigkeit der Europakammer auf der Wahrung der Vertraulichkeit beruht, beschließt sie über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Im Übrigen ist § 17 entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Beschlüsse der Europakammer und ihre Begründungen werden veröffentlicht, soweit die Europakammer nichts anderes beschließt.

§ 45 g Teilnahme an den Verhandlungen

An den Verhandlungen der Europakammer können auch Mitglieder und Beauftragte der Bundesregierung und Beauftragte der Landesregierungen teilnehmen; andere Personen nur, soweit der Vorsitzende dies zulässt.

§ 45 h Beschlussfassung

- (1) Zur Stimmabgabe in der Europakammer sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Europakammer berechtigt.
- (2) Die Europakammer ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Stimmen vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.
- (3) Die Europakammer fasst ihre Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen.

§ 45 i Umfrageverfahren

- (1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer EU-Vorlage für entbehrlich, kann die Beschlussfassung im Wege der Umfrage herbeigeführt werden. Über die Umfrage ist ein Bericht zu fertigen.
- (2) Wird die Sitzung der Europakammer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, leitet der Vorsitzende ein Umfrageverfahren ein.
- (3) Außer im Fall des Absatzes 2 kann jedes Land der Beschlussfassung im Umfrageverfahren widersprechen.

§ 45 j Sitzungsbericht

Über die Sitzungen der Europakammer ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss mindestens die Namen der Teilnehmer, die Anträge und das Ergebnis der Beratungen enthalten. Der Bericht ist vertraulich, soweit die Verhandlungen vertraulich sind (§ 45 f Absatz 1 Satz 2 bis 4).

§ 45 k Anwendung von Verfahrensvorschriften

§ 15 Absatz 3 und 5, §§ 16, 18 Absatz 2, § 19 Absatz 1, §§ 22, 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5, § 26 Absatz 3, §§ 29, 30 und 32 sind entsprechend anzuwenden.

§ 45 I Vertreter der Länder

- (1) Benennt der Bundesrat Vertreter zu Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, so sind diese Vertreter an Beschlüsse des Bundesrates gebunden. Das den Vertreter stellende Land soll auf weitere Beschlüsse hinwirken, sofern im Hinblick auf den Fortgang der Verhandlungen hierzu Anlass besteht. Auch jedes andere Land kann weitere Beschlüsse beantragen. Das Gleiche kann ein Ausschuss empfehlen, dem der entsprechende Beratungsgegenstand zugewiesen ist.

- (2) Die Vertreter berichten unverzüglich im Anschluss an eine Sitzung des jeweiligen Gremiums über die die Länder insbesondere interessierenden Gesichtspunkte. Die Berichte werden in der Regel schriftlich erstattet. Die Vertreter berichten darüber hinaus, wenn im Hinblick auf die Verhandlungen erneuter Beratungsbedarf besteht, oder wenn ein Land oder ein beteiligter Ausschuss dies verlangen.

8.36 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Regelung weiterer Einzelheiten der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (§ 9 Satz 2 EUZBLG)

Stand: 10. Juni 2010

Allgemeine Bestimmungen

Bundesregierung und Regierungen der Länder bekennen sich zur Verwirklichung eines vereinten Europas und der Entwicklung der Europäischen Union auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union (EUV) und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie zu den sich daraus ergebenden Informations- und Handlungspflichten im wechselseitigen bundesstaatlichen Treueverhältnis. Sie arbeiten auf der Grundlage von Artikel 23 des Grundgesetzes, des dazu ergangenen Integrationsverantwortungsgesetzes sowie des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) eng und vertrauensvoll zusammen.

Zur Festlegung weiterer Einzelheiten der diese Zusammenarbeit regelnden Bestimmungen vereinbaren sie gemäß § 9 Satz 2 EUZBLG Folgendes:

I. Hinzuziehung von Ländervertretern zu Verhandlungen in Gremien der Europäischen Union

1. Werden in Gremien des Rates oder der Kommission Vorhaben behandelt, zu denen dem Bundesrat vor Festlegung der Verhandlungsposition Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, so unterrichtet die Bundesregierung den Bundesrat unverzüglich über den Ort, den Zeitpunkt und die Beratungsgegenstände der Sitzungen dieser Gremien.

Dasselbe gilt, soweit möglich, für vorbereitende Aktivitäten der Kommission wie formelle Anhörungen, Konsultationen und Expertengespräche.

2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen des § 6 Absatz 1 EUZBLG führen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste

der Beratungsgremien bei Kommission und Rat, in denen Vorhaben behandelt werden, bei denen der Bundesrat an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte, bei denen die Länder innerstaatlich zuständig wären oder bei denen wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Darunter fallen auch die Gremien nach dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates 2006/512/EG vom 17. Juli 2006, sowie die Gremien, die in Ausführung der Verordnung nach Artikel 291 Absatz 3 AEUV zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse eingesetzt werden, ferner der ständige Ausschuss nach Artikel 71 AEUV.

Beim Ausschuss der Ständigen Vertreter sowie beim Sonderausschuss Landwirtschaft werden die Länder durch Teilnahme von Ländervertretern an den Sitzungen zur Vorbereitung der Weisungen beteiligt. Die Liste kann einvernehmlich geändert werden, ohne dass es einer förmlichen Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

3. Der Bundesrat benennt der Bundesregierung die Ländervertreter beziehungsweise das die Vertreter entsendende Ressort einer Landesregierung. Für die in der Liste erfassten Gremien kann dies ebenfalls listenmäßig für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Werden Ländervertreter im Einzelfall außerhalb oder in Änderung der listenmäßig benannten Vertreter bestellt, teilt dies der Bundesrat vor den Verhandlungen mit.

Die Bundesregierung wird dem Verlangen auf Hinzuziehung mindestens eines Ländervertreters, bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Absatz 2 EUZBLG von zwei Ländervertretern, entsprechen, soweit ihr das möglich ist.

Die Bundesregierung wird sich im Einzelfall jeweils bemühen, die Hinzuziehung eines Ländervertreters zu ermöglichen. Nimmt in den Fällen des § 6 Absatz 1 EUZBLG kein benannter Ländervertreter teil oder ist noch kein Ländervertreter vom Bundesrat benannt, kann im Einzelfall die Sitzung von einem Vertreter wahrgenommen werden.

4. Über die Hinzuziehung von Ländervertretern zu informellen Treffen, soweit im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, verständigen sich Bundesregierung und Länder im Einzelfall.

5. Für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betreffen, benennt der Bundesrat nach § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 EUZBLG Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang, auf die die Bundesregierung für diese Vorhaben die Verhandlungsführung überträgt. Die Länder stellen eine den Anforderungen von Artikel 16 Absatz 2 EUV entsprechende Vertretung gemäß der bestehenden Praxis bei diesen Ratstagungen sicher. Die Bundesregierung bemüht sich, die Teilnahme eines Ländermitarbeiters zur Unterstützung des vom Bundesrat benannten Ländervertreters zu ermöglichen. Bei Verhinderung der Ländervertreter nimmt ein Vertreter der Bundesregierung oder der Ständige Vertreter die Verhandlungsführung wahr.
6. Die Übertragung der Verhandlungsführung im Rat an einen Landesminister umfasst auch die Mitwirkung im Vermittlungsverfahren zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament, soweit nicht Rechte betroffen sind, die der Bundesrepublik Deutschland als Vorsitz im Rat zustehen. Die Länder stellen die Verhandlungsführung gemäß Nummer 5 durch den benannten Landesminister oder durch einen Vertreter der politischen Ebene seines oder eines anderen Landes sicher.
7. Für Ratstagungen in der Zusammensetzung der Minister, bei denen Vorhaben behandelt werden, die nicht im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen schulische Bildung, Kultur oder Rundfunk, jedoch sonstige ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, benennt der Bundesrat nach § 6 Absatz 2 Satz 5 EUZBLG Mitglieder von Landesregierungen im Ministerrang, die berechtigt sind, in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung Erklärungen abzugeben.
8. Vertreter der Länder sind Mitglieder der deutschen Delegation. Sie nehmen an Delegationsbesprechungen vor Ort teil, die zur Vorbereitung während der Sitzungen durchgeführt werden. Vorausgehende gemeinsame Vorbereitungen, die auch von den Ländervertretern angeregt werden können, bleiben unberührt.

9. Die Delegationsleitung liegt bei der Bundesregierung. Sie wird – unbeschadet der Verhandlungsführung zu einzelnen Vorhaben – vom Vertreter der Bundesregierung im Benehmen mit dem Vertreter der Länder wahrgenommen. Soweit die Verhandlungsführung nicht auf einen Ländervertreter übertragen ist, kann dieser in Arbeitsausschüssen und -gruppen mit Zustimmung des Delegationsleiters Erklärungen abgeben.
10. Hinsichtlich Ziffer III.1. der Anlage zu § 9 EUZBLG weisen die Länder darauf hin, dass es sich hier nur um vorläufige Festlegungen handeln kann, die gegebenenfalls unter den Vorbehalt einer Beschlussfassung des Bundesrates zu stellen sind.

II. Zusammenarbeit zwischen der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union und den Ländern, Beobachter der Länder

1. Die Bundesregierung unterstützt über die Ständige Vertretung und gegebenenfalls die bilaterale Botschaft in Belgien im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und soweit erforderlich die Länderbüros in Brüssel in Einzelfragen im Hinblick auf ihre Aufgaben.
2. Die bewährte Praxis der Abordnung von Landesbediensteten an die Ständige Vertretung wird fortgeführt. Die abgeordneten Landesbediensteten sollen nach Möglichkeit in ländernahen Bereichen eingesetzt werden.
3. Der Beobachter der Länder hat die Aufgabe, die Länder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem EUZBLG zu unterstützen. Seine Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten gegenüber den Organen und Gremien der Europäischen Union sowie der Bundesregierung bleiben bestehen.

III. Schlussbestimmungen

1. In der Frage, ob und inwieweit gegebenenfalls innerstaatlich eine Zustimmung der Länder nach der Lindauer Absprache erforderlich ist, bestehen bei Bund und Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen. Das Verfahren in diesen Fällen bleibt einer besonderen Absprache überlassen.
2. Ergänzende Formen der fachlichen Zusammenarbeit und Fachkontakte zwischen Bund und Ländern – z. B. auch im Bildungs- und Kulturbereich – werden nach Maßgabe von Artikel 23 des Grundgesetzes und des EUZBLG fortgeführt. Auf der Grundlage der Regelungen dieser Vereinbarung bleibt die bestehende Praxis der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Kultusministerkonferenz unberührt.
3. Länderinterne Verfahren über die Beteiligung der Landtage in EU-Angelegenheiten bleiben im Rahmen der getroffenen Regelungen durch diese Vereinbarung unberührt.
4. Diese Vereinbarung gilt nach § 11 EUZBLG nicht für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union.
5. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union in Ausführung von § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. Juni 2008.

Protokollerklärung der Länder zu der Vereinbarung

Hinsichtlich des Verfahrens der Einordnung eines EU-Vorhabens unter die Voraussetzungen für eine maßgebliche Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates beziehungsweise für die Übertragung der Verhandlungsführung für ein EU-Vorhaben auf einen Vertreter der Länder verweisen die Länder ergänzend auf den Briefwechsel zwischen dem damaligen Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, und dem Chef der Staatskanzlei des damaligen MPK-Vorsitzlandes Thüringen, Staatssekretär Dr. Michael Krapp, datiert auf den 7. April 1997 sowie den 26. Mai 1997.

8.37 Abteilung E im BMWi: Organigramm



Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Arbeitsgemeinschaft
AGRIFISH (AGRIPECHE)	Rat für Landwirtschaft und Fischerei
Art.	Artikel
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BJKS-Rat (EJC/EJCS)	Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Bbeauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BLV	Bund-Länder-Vereinbarung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BR	Bundesrat

BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ChBK	Chef des Bundeskanzleramtes
COREPER	<i>Comité des représentants permanents (= AStV)</i>
d. h.	das heißt
DB	Drahtbericht
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSS	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSD	Europäischer Fonds für strukturelle Investitionen
EFTA	Europäische Freihandelszone
EG	Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ENVI	Rat für Umwelt
EP	Europäisches Parlament
EPSCO	Rat für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz
ER	Europäischer Rat
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESIF	Europäische Struktur- und Investitionsfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESTS	Staatssekretärsausschuss für Europafragen (Europa-Staatssekretäre/-Staatssekretärinnen)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-AL	Europa-Abteilungsleiter/innen
EUB	EU-Beauftragte
EUDISYS	EU-Dokumenten-Informations-System des Bundesrates
EuDoX	Informationssystem für europarelevante Dokumente des Deutschen Bundestages
EuG	Europäisches Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuRiCo	EU-Richtlinien-Controlling

EUV	Vertrag über die Europäische Union
EUZBBG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FoP	<i>Friends of the Presidency</i>
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GD	Generaldirektion
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GO-BR	Geschäftsordnung des Bundesrates
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
GO-Rat	Geschäftsordnung des Rates
Gz.	Geschäftszeichen
i. V. m.	in Verbindung mit
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
IIV	Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung
IntVG	Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (Integrationsverantwortungsgesetz)
JD	Juristischer Dienst
JI-Rat (JHA/JAI)	Rat für Justiz und Inneres
KOM	Europäische Kommission
LastG	Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz)
lit.	Buchstabe
Mio.	Million
MS	Mitgliedstaat
NKR	Nationaler Normenkontrollrat
Nr.	Nummer
o.Ä.	oder Ähnliches

o.g.	oben genannt
PRAC	<i>Procédure de réglementation avec contrôle</i> (Regelungsverfahren mit Kontrolle)
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
PStS	Parlamentarischer Staatssekretär
RAG	Ratsarbeitsgruppe
RfAA (GAC/CAG)	Rat für Allgemeine Angelegenheiten
RfAB (FAC/CAE)	Rat für Auswärtige Angelegenheiten
RL	Richtlinie
Rz.	Randziffer
S.	Seite, Satz
SAL	Sonderausschuss Landwirtschaft
SANI	<i>State Aid Notifications Interactive</i>
sog.	sogenannt
StabMechG	Stabilisierungsmechanismusgesetz
StäV	Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
StS	Staatssekretär
TTE	Rat für Verkehr, Telekommunikation und Energie
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UBW	Umfassende Bewertung
usw.	und so weiter
VerfO-EuG	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichts
VerfO-EuGH	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch
VVV	Vertragsverletzungsverfahren
WBF-Rat (COMPET)	Rat für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
WFA	Wirtschafts- und Finanzausschuss
WPA	Wirtschaftspolitischer Ausschuss
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
z. B.	zum Beispiel

Stichwortverzeichnis

I-Punkt Weisung (AStV)	74, 193
II-Punkt Weisung (AStV)	76, 194

A

A-Punkt (im Rat)	82
Abstimmung im Rat	45 ff.
Achtzehnmonatsprogramm	16 f.
Ad-hoc-Gruppe	65
Allgemeine Ausrichtung	40, 84
Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)	128
Amtssprachen der EU	148, 226
Änderungsanträge (Europäisches Parlament)	49 f.
Angelegenheiten der EU (Art. 23 GG) → siehe EU-Angelegenheiten	
Antici-Gruppe	65, 73
Arbeitsprogramm der Kommission	23
Arbeitssprachen der EU	148 f., 226
Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)	65, 71
Ausschüsse des Europäischen Parlaments	26, 185

B

B-Punkt (im Rat)	82 f.
Basisrechtsakt	54 ff., 62 ff.
Begründete Stellungnahme (Vertragsverletzungsverfahren)	133, 138 f.
Beihilfenkontrolle	127
Beratungsverfahren (Komitologie)	61
Berichtsbogen	104 f., 210
Bericht über den Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens	108
Berufungsausschuss (Komitologie)	59 ff.
Beschlussfähigkeit (Rat)	45
Besonderes Gesetzgebungsverfahren	44 f.
Bessere Rechtsetzung	30, 90 f.
Binnenmarkt-Transparenzrichtlinie	125
Brückenklausel	119 f.
Bund-Länder-Vereinbarung	95, 256 ff.

C

Checkliste zur Prüfung des Aufwands von EU-Vorhaben.....	92, 205 ff.
<i>Common Understanding</i> über delegierte Rechtsakte.....	55 f.
COREPER → siehe Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)	

D

Datenbanken.....	125, 165 ff.
DELEGATES-Portal.....	166
Delegierte Rechtsakte.....	52 ff., 190 ff.
Deutsche Ratspräsidentschaft.....	17, 25 f., 66 ff., 73 f., 81 ff.
Doppelte Mehrheit.....	45 f.
Drahtbericht.....	69, 98 f.
Dreisprachenpraxis.....	150
Dringlichkeitsverfahren.....	58
Durchführungsrechtsakte.....	58 f., 62

E

<i>Early Second Reading Agreement</i>	39
Einspruchsverfahren (delegierte Rechtsetzung).....	57
Einvernehmen mit dem Bundestag.....	110 f.
Enthaltung.....	46, 75, 89
Erste Lesung (Europäisches Parlament).....	37, 49 ff.
EU-Angelegenheiten (EUZBBG).....	95 ff.
EU-Ausschuss des Bundesrates.....	117
EUDISYS.....	114
EuDoX.....	98
EU-ex-ante-Verfahren.....	91 ff., 205 ff.
EU-Organen.....	15 ff., 153 ff.
EU-Pilot-Verfahren.....	132 f.
EuRiCo.....	122 f.
EUR-Lex.....	168
EUROBMWI.....	98, 101 f.
Europa-Abteilungsleiter/innen.....	10 f., 109, 134 f.
Europabeauftragte.....	10 f.
Europäische Kommission → siehe Kommission	
Europäischer Gerichtshof (EuGH).....	32 f., 152, 168
Europäischer Rat.....	15 f., 150
Europäisches Gericht (EuG).....	32 f., 152 ff.
Europäisches Parlament (EP).....	24 ff., 152 ff., 184 ff.

Europaminister der Länder.....	117
Europa-Staatssekretäre /Staatssekretärinnen → siehe Staatssekretärsausschuss für Europafragen	
EU-Verschlussache → siehe Verschlussache	
EU-Vorhaben.....	11, 14, 98, 103 ff.
EU-Vorhaben-Datenbank.....	169
EUZBBG.....	95 ff.
EUZBLG.....	95 ff., 112 ff.
Experten der Mitgliedstaaten → siehe Sachverständige der Mitgliedstaaten	

F

Falscher B-Punkt.....	83
<i>First Reading Agreement</i>	38
Flexibilitätsklausel.....	118 f.
Folgenabschätzungen.....	90, 93 f.
Folgenabschätzungen in der Anfangsphase („ <i>inception impact assessments</i> “).....	91 f.
Förmliche Mitteilungen.....	169 f.
Förmliche Zuleitung.....	104
Fraktionen im Europäischen Parlament.....	28 f., 186 ff.
Freunde des Vorsitzes → siehe <i>Friends of the Presidency</i>	
<i>Friends of the Presidency (FoP)</i>	66
Fristenkontrollverfahren (Richtlinienumsetzung).....	122 f.
Frühwarnbericht der Ständigen Vertretung → siehe Vorschaubericht der Ständigen Vertretung	
Frühwarnsystem (Vertragsverletzungsverfahren).....	134 f., 222
Frühwarnung.....	12

G

Gegenseitige Anerkennung im freien Warenverkehr.....	127
Geheimhaltungsgrade.....	160
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP).....	58, 113
Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO).....	8 f., 239 ff.
Generalanwalt/Generalanwältin.....	141 ff.
Generaldirektion der Kommission.....	22, 182
Generalsekretariat des Rates.....	16 ff., 66 f.
Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.....	244 ff.
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.....	27, 152 f.
Geschäftsordnung des Rates.....	20

Gesetzgebungsakt.....	34, 54 ff., 82 ff.
Gesetzgebungsverfahren der EU	36
<i>Gold-Plating</i>	123 f.
Grünbuch.....	9, 113

H

Haftungsfragen (Vertragsverletzungsverfahren)	136, 224 f.
Hauptprüfverfahren (Beihilfenkontrolle).....	127
Hauptstadtbericht	68 f.
Hauptstadtgruppe	101 f.
<i>High-level group</i>	65
Hochrangige Gruppe → siehe <i>High-level group</i>	
Höflichkeitsübersetzung	78 f., 157
Hohe/r Vertreter/in für Außen- und Sicherheitspolitik	16, 21 f.

I

Indikative Tagesordnung.....	17
Info-Richtlinie → siehe Binnenmarkt-Transparenzlinie	
Informelle Ministertreffen	87, 235
Initiativrecht der Kommission.....	23, 36
Inoffizielle Dokumente (<i>non paper</i>).....	14, 99
Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG).....	95, 117 ff.
Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIV).....	29
Ioannina-Mechanismus.....	46 f.

J

Juristischer Dienst des Rates.....	67
------------------------------------	----

K

Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung	100
Kohäsionspolitik	130 f.
Kollegialprinzip	23
Komitologieausschuss.....	58, 61 ff.
Komitologiebeschluss.....	63
Komitologieregister	58, 167
Komitologieverfahren	52 ff., 58 ff.
Komitologieverordnung.....	52, 58 ff.
Kommission	20 ff., 182 f.
Kommissionsarbeitsprogramm → siehe Arbeitsprogramm der Kommission	
Kommissionsdokumente.....	167

Kompetenzerweiterungsklauseln	119
Konsultationen der Kommission	13
Koordinierung der Europapolitik	8 ff.
Konsultation mitgliedstaatlicher Experten	56 ff.
Kostenschätzung	90 ff., 205 ff.

L

Ländervertreter	115 ff., 251 ff.
Legislative Entschließung (Europäisches Parlament)	48 ff.
<i>Letter of Intent</i>	24
LIMITE/LIMITED-Dokumente	158 ff.

M

Mahnschreiben	133, 137 f.
Marktmodell → siehe <i>Request and pay system</i>	
Mertens-Gruppe	72
Mitwirkung des Bundesrates	115 ff.
Mitwirkung des Bundestages	108 ff.
Monitoringverfahren des Bundestages (zu Stellungnahmen)	111 f.

N

Nachberichte über Ratstagungen	102
Nationale Erklärungen (AStV)	78 f.
Nationaler Normenkontrollrat (NKR)	92
Nichtigkeitsklage	145 f.
<i>Non-opinion clause</i>	60 f.
<i>Non paper</i> → siehe Inoffizielle Dokumente	
Notbremsemechanismus	47, 119 f.
Notifizierungsverfahren	121 ff.

O

Öffentlichkeit von Ratstagungen	82
Ordentliches Gesetzgebungsverfahren	36 f., 43
Orientierungsaussprache (im Rat)	85

P

Parlamentsvorbehalt	70, 110 ff., 118 f.
Pauschalbetrag	136, 142 f.
Pilot-Verfahren → siehe EU-Pilot-Verfahren	
Politische Einigung	84 f.

Positionspapier	14, 189
Präsidentschaftsschlussfolgerungen → siehe Schlussfolgerungen der Präsidentschaft	
Programmplanung.....	23 f., 30
Protokollerklärung.....	75, 88, 195
Prozessvertretung.....	138 f.
Prüfverfahren (Beihilfenkontrolle).....	128
Prüfverfahren (Komitologie).....	58 ff.
Prüfvorbehalt.....	70

R

Rahmenvereinbarung zwischen Europäischem Parlament und Kommission....	30 f.
Rat	16 ff., 65 ff., 179 ff.
Ratsarbeitsgruppe (RAG).....	65 f., 86
Ratsausweise.....	173 f.
Ratsdokumente.....	154 ff., 163, 166
Ratsformationen	18, 179 f.
Ratspräsidentschaft	16 ff., 25, 66 ff., 73 f., 81, 83 f., 181
Ratstagung.....	79 ff.
Ratsprotokolle	87
Ratsschlussfolgerungen → siehe Schlussfolgerungen des Rates	
Ratsvorsitz → siehe Ratspräsidentschaft	
Rechtsakte ohne Gesetzescharakter	52 ff.
Regelungsverfahren mit Kontrolle (Komitologie).....	63 f.
<i>Request and pay system</i>	150 ff.
Ressortabstimmung.....	9 f., 68, 74 f., 83
Ressortbericht → siehe Berichtsbogen	
Ressortprinzip	8
RESTREINT/RESTRICTED-Dokumente	160, 166
Richtlinie (EU) 2015/1535 → siehe Binnenmarkt-Transparenz-Richtlinie	
Richtlinie 98/34/EG → siehe Info-Richtlinie	
Richtlinienumsetzung.....	122 ff., 214 ff.
<i>Roadmaps</i> (Fahrpläne)	13, 91 f.
Rotation der Präsidentschaft.....	16 ff.

S

Sachverständige der Mitgliedstaaten	56 f., 190 ff.
Sammelweisung	79
Sanktionsmöglichkeiten des EuGH bei Vertragsverletzungsverfahren	136
Schlussanträge (EuGH).....	142, 168

Schlussfolgerungen der Präsidentschaft	85
Schlussfolgerungen des Rates	85
Schreiben an die EU-Organen	169 ff., 236
Schriftliches Verfahren (Ratsbeschlüsse)	87 ff.
SOLVIT-Verfahren	124 f.
Sperrminorität	46
Sprachenfrage	148 ff., 226 ff.
Staatssekretärsausschuss für Europafragen (EStS)	10 f.
Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG)	96
Standardklauseln (delegierte Rechtsetzung)	55 f., 190 ff.
Ständige Vertretung (StäV)	12, 178
<i>State Aid Notifications Interactive (SANI)</i>	129
<i>State of the Union</i> Rede	24
Stellungnahmen des Bundesrates	115 f.
Stellungnahmen des Bundestages	108 ff.
Streithilfe	147
Struktur- und Investitionsfonds	130
Subsidiaritätsklage	120, 249 f.
Subsidiaritätsprotokoll	120
Subsidiaritätsprüfung	89 f., 196 ff.
Subsidiaritätsrüge	120, 249

T

Tagesordnung von Ratstagungen	82
Technische Vorschriften	125
Transparenzverordnung	162 ff.
Trilog	38 ff.
Triopräsidentschaft	17
TRIS-Verfahren	126

U

Übersetzungen	149, 153 ff.
Umfassende Bewertung	106 f., 211 f.
Umsetzungsplan (Richtlinie)	122
Unterrichtung des Bundesrates	112 ff.
Unterrichtung des Bundestages	98 ff.

V

Verdolmetschung.....	150 ff., 155 ff., 235
Vereinfachtes Schriftliches Verfahren	88
Verfahrensbeteiligung vor den Europäischen Gerichten	138 f.
Verhältnismäßigkeitsprüfung.....	90, 196 ff.
Verschlusssache	159 ff.
Verständigung über delegierte Rechtsakte → siehe <i>Common Understanding</i>	
Vertiefende Berichte.....	107 f.
Vertragsänderungsklage	119
Vertragsverletzungsverfahren.....	132 ff., 217 ff.
Vertrauliche Dokumente	157 ff.
Vierspaltendokument.....	41
Vollsprachenregime.....	150
Vorabentscheidungsverfahren	139 f.
Vorbehalte (Parlamentsvorbehalt, Prüfvorbehalt, Sprachvorbehalt, Wartevorbehalt).....	70, 75
Vorberichte über Ratstagungen.....	101 f.
Vorhaben der EU → siehe EU-Vorhaben	
Vorschaubericht der Ständigen Vertretung.....	101 f.

W

Weisung (AStV).....	74 ff., 193 f.
Weiterleitung von Mitteilungen und Schreiben an die EU	169 ff., 236
Wesentliche Vorschriften eines Rechtsakts.....	54
Widerruf der Befugnisübertragung (delegierte Rechtsakte)	57

Z

Zugang zu Dokumenten.....	165 ff.
Zuleitungsschreiben → siehe Förmliche Zuleitung	
Zwangsgeld	136

